

Allgemeiner Unvollständiger Verkaufsprospekt

für

Call und/oder Put Optionsscheine auf Aktien
Call und/oder Put Optionsscheine auf Indizes
Call und/oder Put Optionsscheine auf Edelmetalle

jeweils auf die Zahlung eines Differenzbetrages in Euro gerichtet

sowie

Discountzertifikate auf Aktien
Discountzertifikate auf Indizes

sowie

Partizipationsscheine auf Indizes

sowie

Endlos-Zertifikate auf Indizes

jeweils auf die Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro gerichtet

Inhaltsverzeichnis

Informationen über Verlustrisiken	3
Gegenstand dieses Verkaufsprospekts	4
Allgemeine Angaben	4
Bedingungen zum Produkt	6
Allgemeine Angaben über die Emittentin	72
Finanzteil	78
DZ BANK Konzern	78
DZ BANK AG	175
Aktuelle Geschäftsentwicklung der Emittentin	236

Informationen über Verlustrisiken

- Die Risiken werden in jedem Nachtrag für das entsprechende Produkt geschildert.

Gegenstand dieses Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses allgemeinen unvollständigen Verkaufsprospekts (nachstehend „Verkaufsprospekt“ genannt) sind:

Call und/oder Put Optionsscheine auf Aktien
Call und/oder Put Optionsscheine auf Indizes
Call und /oder Put Optionsscheine auf Edelmetalle
sowie
Discountzertifikate auf Aktien
Discountzertifikate auf Indizes
sowie
Partizipationsscheine auf Indizes
sowie
Endlos-Zertifikate auf Indizes

begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachstehend auch „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt).

Die ● werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsführung der Emittentin in einer oder mehreren Emissionen, die je unterschiedlich ausgestattet sein können, gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten begeben.

Allgemeine Angaben

Verantwortung für den Prospektinhalt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Art der Veröffentlichung

Dieser Verkaufsprospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in unvollständiger Form veröffentlicht. Die noch fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und gemäß § 9 Absatz (3) Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Form von einem oder mehreren Nachträgen zu diesem Verkaufsprospekt veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt und die Nachträge werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Investment Banking Equities (EQML), Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK unter der obengenannten Anschrift eingesehen werden.

Anfängliche Verkaufspreise

Die anfänglichen Verkaufspreise der ● werden unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots (●) und anschließend fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Verkaufspreis für ein ● beträgt

Serie ● Euro ●

Valuta

●

Verkaufsbeschränkungen

Die ● dürfen in anderen Ländern und an fremde Staatsangehörige nur in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Gesetzen angeboten und verkauft werden.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

● Die Beschreibung der relevanten Besteuerung wird in jedem Nachtrag für das entsprechende Produkt vorgenommen.

Börseneinführung

Die ● sollen in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs an einer oder an mehreren deutschen Wertpapierbörsen einbezogen werden.

Kenn-Nummern

WKN	ISIN	Common Code
●	DE 000 ●	●

Bedingungen für Optionsscheine auf Aktien

mit Differenzbetrag in Euro

Optionsbedingungen

Call Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● Aktien-Optionsscheine **Call** auf den Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie (nachfolgend „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4 zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (7) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag ist der in Euro ausgedrückte Betrag, um den der am Ausübungstag im ● der ● („Börse“), ●, festgestellte ● der in Abs. (3) genannten Aktie den betreffenden Basispreis **überschreitet**.

(3) Die Serie(n) beziehen sich auf folgende Aktie:
● der ● mit Sitz in ●, ●, in Form von ●, Wertpapier-Kenn-Nummer ● (nachfolgend „●“ genannt).

(4) Basispreis: Euro ● Serie ●

(5) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(6) Im Rahmen dieser Optionsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● geöffnet haben.

(7) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

(8) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind je Serie in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Optionsscheinen zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Ausübung des Optionsrechts

(1) Ist in § 1 Abs. (5) eine Ausübungsfrist angegeben („amerikanische Option“), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (7) sowie die Absätze (9) und (10); ist in § 1 Abs. (5) ein Ausübungstag angegeben („europäische Option“), so gelten die Absätze (8) bis (10).

Put Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● Aktien-Optionsscheine **Put** auf den Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie (nachfolgend „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4 zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (7) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag ist der in Euro ausgedrückte Betrag, um den der am Ausübungstag im ● der ● („Börse“), ●, festgestellte ● der in Abs. (3) genannten Aktie den betreffenden Basispreis **unterschreitet**.

(3) Die Serie(n) beziehen sich auf folgende Aktie:
● der ● mit Sitz in ●, ●, in Form von ●, Wertpapier-Kenn-Nummer ● (nachfolgend „●“ genannt).

(4) Basispreis: Euro ● Serie ●

(5) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

- (2) Das Optionsrecht kann jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist gemäß § 1 Abs. (5) ausgeübt werden.
- (3) Optionsrechte können nur in Höhe der Mindestzahl von Optionsscheinen gemäß § 1 Abs. (7) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon ausgeübt werden.
- (4) Ausübungstag ist jeweils der Bankarbeitstag gemäß § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Voraussetzungen gemäß Abs. (5) erfüllt sind.
- (5) Um das Optionsrecht an einem bestimmten Tag („Ausübungstag“) wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag gem. § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist
- (a) bei der Optionsstelle (gemäß § 5) eine schriftliche Ausübungserklärung (die „Ausübungserklärung“) auf einem dort erhältlichen Formular oder sonst in schriftlicher Form einreichen, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Ausübungserklärung muss folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll; und
- (b) die Optionsscheine an die Optionsstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Optionsstelle hierüber bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung und die Optionsscheine fristgerecht bei der Optionsstelle eingegangen sind.

- (6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag durch Gutschrift auf ein bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes Euro-Konto zahlen.
- (7) Optionsrechte, die bis zum letzten Frankfurter Bankarbeitstag der Ausübungsfrist nicht wirksam ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als wirksam ausgeübt, falls sich an diesem Tag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2) ergibt (die „automatische Ausübung“), andernfalls erlöschen sie mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet). Die Zahlung erfolgt gemäß Abs. (9).
- (8) Besteht am Ausübungstag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2), so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt (die „automatische Ausübung“) andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet).
- (9) Die Zahlung der Differenzbeträge erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf der Ausübungsfrist bzw. des Ausübungstages.
- (10) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 4

Anpassung des Basispreises der Optionsscheine und des Differenzbetrages

- (1) Wenn die in § 1 Abs. (3) genannte Gesellschaft innerhalb der Ausübungsfrist (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, zusammenlegt oder deren Gattung ändert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder Sonstigem besteht, oder (f) eine Zahlung von Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstige Barausschüttungen vornimmt oder (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der Basispreis angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass die Optionsscheininhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises kann in den Fällen des Satzes 1 auch das Bezugsverhältnis angepasst werden. Die Anpassung wird an dem von der Referenzstelle bestimmten Tag wirksam und unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(2) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihnen gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der von der Referenzstelle nach billigem Ermessen, ggfs. nach Beratung mit einem Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird am fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben gezahlt, ohne dass es der Erfüllung der in § 3 Abs. (5) genannten Voraussetzungen bedarf.

(3) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gekündigt hat, für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 1 Abs. (2) anstelle des ●kurses der Aktien der Gesellschaft den Optionsscheinen den ●kurs der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Kurs der Aktien der übernehmenden bzw. neu gegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggfs. Anpassung des Basispreises spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder a) die noch nicht ausgeübten Optionsscheine entsprechend § 4 Abs. (2) kündigen, oder b) für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 1 Abs. (2) den den Optionsscheinen zugrunde liegenden ●kurs der Aktien durch den ●kurs der Aktien einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder c) sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, diese Aktien weiterhin für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 1 Abs. (2) zugrunde legen. Das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie andere Bedingungen der Optionsscheine werden, sofern dies nach billigem Ermessen angemessen oder erforderlich erscheint, angepasst. Die Emittentin wird ihre Entscheidung sowie die im jeweiligen Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden von der Referenzstelle vorgenommen und sind für die Inhaber der Optionsscheine bindend. Die Referenzstelle haftet daraus, dass sie im Zusammenhang mit dieser Emission Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(6) Referenzstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Ist die Referenzstelle der Auffassung, dass sie die Aufgabe als Referenzstelle nicht länger wahrnehmen kann, wird sie einen anderen angesehenen und sachkundigen Dritten als Referenzstelle bestimmen.

(7) Auf andere als in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

§ 5

Optionsstelle

Optionsstelle im Fall einer amerikanischen Option ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Im Fall einer europäischen Option erfolgt die Zahlung etwaiger Differenzbeträge bei automatischer Ausübung direkt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 6

Marktstörung

Falls an einem Ausübungstag oder dem letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Option) bzw. am Ausübungstag (europäische Option) gemäß § 1 Abs. (5) an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse kein ● der Aktie festgestellt wird, so gilt als Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem solche Kurse wieder festgestellt werden und die Marktstörung beseitigt ist. Werden bis einschließlich zum vierten auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag solche Kurse nicht festgestellt bzw. wird die Marktstörung nicht beseitigt, so gilt als Ausübungstag der auf diesen vierten Tag folgende Bankarbeitstag. In diesem Fall wird ein Ersatzkurs benutzt, um Differenzbeträge zu ermitteln. „Ersatzkurse“ sind, soweit erhältlich, die von der EUREX festgelegten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien oder, falls solche (weil Optionen auf die in § 1 Abs. (3) genannten Aktien nicht an der EUREX gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) nicht erhältlich sind, die von der Referenzstelle, wenn möglich unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters, bestimmten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien, die nach der Beurteilung der Referenzstelle den am Ausübungstag herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird dann von ihren Verpflichtungen aus den

Optionsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.

- (2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch jederzeit während der Ausübungsfrist bzw. am Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (5) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.
- (4) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

- (1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Optionsscheininhaber aus diesen Optionsscheinen aufzuheben.
- (2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 9.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Optionsscheine Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Optionsscheine auf Aktien

mit Differenzbetrag in anderer Wahrung, mit Umrechnung in Euro

Optionsbedingungen

Call Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● Aktien-Optionsscheine **Call** auf den Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie (nachfolgend „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4 zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (7) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag ist der in ● ausgedrückte und in Euro umzurechnende Betrag, um den der am ● an der ● („●“), ●, festgestellte ● der in Abs. (3) genannten Aktie den betreffenden Basispreis **überschreitet**.

Der €-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum €/●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Die Serie(n) beziehen sich auf folgende Aktie:
● der ● mit Sitz in ●, ●, im Nennwert von ●, ● (nachfolgend „●“ genannt).

(4) Basispreis: Währung ● ● Serie ●

(5) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(6) Im Rahmen dieser Optionsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● geöffnet haben.

(7) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

(8) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind je Serie in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Optionsscheinen zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

Put Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● Aktien-Optionsscheine **Put** auf den Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie (nachfolgend „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4 zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (7) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag ist der in ● ausgedrückte und in Euro umzurechnende Betrag, um den der am ● an der ● („●“), ●, festgestellte ● der in Abs. (3) genannten Aktie den betreffenden Basispreis **unterschreitet**.

Der €-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum €/●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Die Serie(n) beziehen sich auf folgende Aktie:
● der ● mit Sitz in ●, ●, im Nennwert von ●, ● (nachfolgend „●“ genannt).

(4) Basispreis: Währung ● ● Serie ●

(5) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

§ 3

Ausübung des Optionsrechts

- (1) Ist in § 1 Abs. (5) eine Ausübungsfrist angegeben („amerikanische Option“), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (7) sowie die Absätze (9) und (10); ist in § 1 Abs. (5) ein Ausübungstag angegeben („europäische Option“), so gelten die Absätze (8) bis (10).
- (2) Das Optionsrecht kann jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist gemäß § 1 Abs. (5) ausgeübt werden.
- (3) Optionsrechte können nur in Höhe der Mindestzahl von Optionsscheinen gemäß § 1 Abs. (7) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon ausgeübt werden.
- (4) Ausübungstag ist jeweils der Bankarbeitstag gemäß § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Voraussetzungen gemäß Abs. (5) erfüllt sind.
- (5) Um das Optionsrecht an einem bestimmten Tag („Ausübungstag“) wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag gem. § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist
 - (a) bei der Optionsstelle (gemäß § 5) eine schriftliche Ausübungserklärung (die „Ausübungserklärung“) auf einem dort erhältlichen Formular oder sonst in schriftlicher Form einreichen, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Ausübungserklärung muss folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll; und
- (b) die Optionsscheine an die Optionsstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Optionsstelle hierüber bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung und die Optionsscheine fristgerecht bei der Optionsstelle eingegangen sind.

- (6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag durch Gutschrift auf ein bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes Euro-Konto zahlen.
- (7) Optionsrechte, die bis zum letzten Frankfurter Bankarbeitstag der Ausübungsfrist nicht wirksam ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als wirksam ausgeübt, falls sich an diesem Tag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2) ergibt (die „automatische Ausübung“), andernfalls erlöschen sie mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet). Die Zahlung erfolgt gemäß Abs. (9).
- (8) Besteht am Ausübungstag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2), so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt (die „automatische Ausübung“) andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet).
- (9) Die Zahlung der Differenzbeträge erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf der Ausübungsfrist bzw. des Ausübungstages.
- (10) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 4

Anpassung des Basispreises der Optionsscheine und des Differenzbetrages

- (1) Wenn die in § 1 Abs. (3) genannte Gesellschaft innerhalb der Ausübungsfrist (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, zusammenlegt oder deren Gattung ändert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder Sonstigem besteht, oder (f) eine Zahlung von Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstige Barausschüttungen vornimmt oder (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert

einer Aktie auswirkt, kann der Basispreis angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass die Optionsscheininhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises kann in den Fällen des Satzes 1 auch das Bezugsverhältnis angepasst werden. Die Anpassung wird an dem von der Referenzstelle bestimmten Tag wirksam und unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

(2) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihnen gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der von der Referenzstelle nach billigem Ermessen, ggfs. nach Beratung mit einem Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird am fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 9 von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben gezahlt, ohne dass es der Erfüllung der in § 3 Abs. (5) genannten Voraussetzungen bedarf.

(3) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gekündigt hat, für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 1 Abs. (2) anstelle des ●kurses der Aktien der Gesellschaft den Optionsscheinen den ●kurs der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Kurs der Aktien der übernehmenden bzw. neu gegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggfs. Anpassung des Basispreises spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder a) die noch nicht ausgeübten Optionsscheine entsprechend § 4 Abs. (2) kündigen, oder b) für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 1 Abs. (2) den den Optionsscheinen zugrunde liegenden ●kurs der Aktien durch den ●kurs der Aktien einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder c) sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, diese Aktien weiterhin für die Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 1 Abs. (2) zugrunde legen. Das Bezugsverhältnis, der Basispreis sowie andere Bedingungen der Optionsscheine werden, sofern dies nach billigem Ermessen angemessen oder erforderlich erscheint, angepasst. Die Emittentin wird ihre Entscheidung sowie die im jeweiligen Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden von der Referenzstelle vorgenommen und sind für die Inhaber der Optionsscheine bindend. Die Referenzstelle haftet daraus, dass sie im Zusammenhang mit dieser Emission Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

(6) Referenzstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Ist die Referenzstelle der Auffassung, dass sie die Aufgabe als Referenzstelle nicht länger wahrnehmen kann, wird sie einen anderen angesehenen und sachkundigen Dritten als Referenzstelle bestimmen.

(7) Auf andere als in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

§ 5

Optionsstelle

Optionsstelle im Fall einer amerikanischen Option ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Im Fall einer europäischen Option erfolgt die Zahlung etwaiger Differenzbeträge bei automatischer Ausübung direkt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 6

Marktstörung

Falls an einem Ausübungstag oder dem letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Option) bzw. am Ausübungstag (europäische Option) gemäß § 1 Abs. (5) an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse kein ● der Aktie festgestellt wird, so gilt als Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem solche Kurse wieder festgestellt werden und die Marktstörung beseitigt ist. Werden bis einschließlich zum vierten auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag solche Kurse nicht festgestellt bzw. wird die Marktstörung nicht beseitigt, so gilt als Ausübungstag der auf diesen vierten Tag folgende Bankarbeitstag. In diesem Fall wird ein Ersatzkurs benutzt, um Differenzbeträge zu ermitteln. „Ersatzkurse“ sind, soweit erhältlich, die von der EUREX festgelegten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien oder, falls solche (weil Optionen auf die in § 1 Abs. (3) genannten Aktien nicht an der EUREX gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) nicht erhältlich sind, die von der Referenzstelle, wenn möglich unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters, bestimmten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien, die nach der Beurteilung der Referenzstelle den am Ausübungstag herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird dann von ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch jederzeit während der Ausübungsfrist bzw. am Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (5) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

(4) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Optionsscheininhaber aus diesen Optionsscheinen aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 9.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Optionsscheine Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Optionsscheine auf Indizes

mit Differenzbetrag in Euro

Optionsbedingungen

Call Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den ● (nachfolgend „●“ oder „Index“ genannt) bezogene **Call** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in Euro ausgedrückte Betrag, um den der am ● im ● der ● („Börse“), ●, ● festgestellte und veröffentlichte Wert des ● den Basisindex von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basisindex“ genannt) **überschreitet**, wobei ein Indexpunkt einem Betrag von Euro 1,- (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von Euro 1,- entspricht).

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(4) Im Rahmen dieser Optionsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● geöffnet haben.

(5) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

(6) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind je Serie in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Optionsscheinen zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Ausübung des Optionsrechts

(1) Ist in § 1 Abs. (3) eine Ausübungsfrist angegeben („amerikanische Option“), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (7) sowie die Absätze (9) und (10); ist in § 1 Abs. (3) ein Ausübungstag angegeben („europäische Option“), so gelten die Absätze (8) bis (10).

Put Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den ● (nachfolgend „●“ oder „Index“ genannt) bezogene **Put** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in Euro ausgedrückte Betrag, um den der am ● im ● der ● („Börse“), ●, ● festgestellte und veröffentlichte Wert des ● den Basisindex von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basisindex“ genannt) **unterschreitet**, wobei ein Indexpunkt einem Betrag von Euro 1,- (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von Euro 1,- entspricht).

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

- (2) Das Optionsrecht kann jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist gemäß § 1 Abs. (3) ausgeübt werden.
- (3) Optionsrechte können nur in Höhe der Mindestzahl von Optionsscheinen gemäß § 1 Abs. (5) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon ausgeübt werden.
- (4) Ausübungstag ist jeweils der Bankarbeitstag gemäß § 1 Abs. (4) innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Voraussetzungen gemäß Abs. (5) erfüllt sind.
- (5) Um das Optionsrecht an einem bestimmten Tag („Ausübungstag“) wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag gem. § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist
- (a) bei der Optionsstelle (gemäß § 4) eine schriftliche Ausübungserklärung (die „Ausübungserklärung“) auf einem dort erhältlichen Formular oder sonst in schriftlicher Form einreichen, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Ausübungserklärung muss folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll; und
- (b) die Optionsscheine an die Optionsstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Optionsstelle hierüber bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung und die Optionsscheine fristgerecht bei der Optionsstelle eingegangen sind.

- (6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag durch Gutschrift auf ein bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes Euro-Konto zahlen.
- (7) Optionsrechte, die bis zum letzten Frankfurter Bankarbeitstag der Ausübungsfrist nicht wirksam ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als wirksam ausgeübt, falls sich an diesem Tag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2) ergibt (die „automatische Ausübung“), andernfalls erlöschen sie mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet). Die Zahlung erfolgt gemäß Abs. (9).
- (8) Besteht am Ausübungstag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2), so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt (die „automatische Ausübung“) andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet).
- (9) Die Zahlung der Differenzbeträge erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf der Ausübungsfrist bzw. des Ausübungstages.
- (10) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 4

Optionsstelle

Optionsstelle im Fall einer amerikanischen Option ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Im Fall einer europäischen Option erfolgt die Zahlung etwaiger Differenzbeträge bei automatischer Ausübung direkt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 5

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

- (1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Differenzbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Optionsscheine maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.

(3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Optionsscheines und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.

(4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Optionsscheine zugrunde zu legen ist.

(5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.

(6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.

§ 6

Nichtfeststellung des Index

Falls am Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (3) bzw. § 3 Abs. (4) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Ausübungstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 5 für die Berechnung des Differenzbetrages Sorge tragen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird dann von ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch jederzeit während der Ausübungsfrist bzw. am Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (3) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

(4) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Optionsscheininhaber aus diesen Optionsscheinen aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 9.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Optionsscheine Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Optionsscheine auf Indizes

mit Differenzbetrag in anderer Wahrung, mit Umrechnung in Euro

Optionsbedingungen

Call Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den ● (nachfolgend „●“ oder „Index“ genannt) bezogene **Call** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages in Euro zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in ● ausgedrückte und in Euro umgerechnete Betrag, um den der am ● von ● festgestellte und veröffentlichte Wert des ● den Basisindex von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basisindex“ genannt) **überschreitet**, wobei ein Indexpunkt einem Betrag von einem ● entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von einem ● entspricht); der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum Euro/●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(4) Im Rahmen dieser Optionsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und die ● für den Handel geöffnet haben.

(5) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

(6) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind je Serie in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Optionsscheinen zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

Put Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den ● (nachfolgend „●“ oder „Index“ genannt) bezogene **Put** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages in Euro zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in ● ausgedrückte und in Euro umgerechnete Betrag, um den der am ● von ● festgestellte und veröffentlichte Wert des ● den Basisindex von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basisindex“ genannt) **unterschreitet**, wobei ein Indexpunkt einem Betrag von einem ● entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von einem ● entspricht); der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum Euro/●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

§ 3

Ausübung des Optionsrechts

- (1) Ist in § 1 Abs. (3) eine Ausübungsfrist angegeben („amerikanische Option“), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (7) sowie die Absätze (9) und (10); ist in § 1 Abs. (3) ein Ausübungstag angegeben („europäische Option“), so gelten die Absätze (8) bis (10).
- (2) Das Optionsrecht kann jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist gemäß § 1 Abs. (3) ausgeübt werden.
- (3) Optionsrechte können nur in Höhe der Mindestzahl von Optionsscheinen gemäß § 1 Abs. (5) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon ausgeübt werden.
- (4) Ausübungstag ist jeweils der Bankarbeitstag gemäß § 1 Abs. (4) innerhalb der Ausübungsfrist, an dem Banken in Frankfurt am Main geöffnet haben und die Voraussetzungen gemäß Abs. (5) erfüllt sind.
- (5) Um das Optionsrecht an einem bestimmten Tag („Ausübungstag“) wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag gem. § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist
- (a) bei der Optionsstelle (gemäß § 4) eine schriftliche Ausübungserklärung (die „Ausübungserklärung“) auf einem dort erhältlichen Formular oder sonst in schriftlicher Form einreichen, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Ausübungserklärung muss folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll; und
- (b) die Optionsscheine an die Optionsstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Optionsstelle hierüber bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung und die Optionsscheine fristgerecht bei der Optionsstelle eingegangen sind.

- (6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag durch Gutschrift auf ein bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes Euro-Konto zahlen.
- (7) Optionsrechte, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht wirksam ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als wirksam ausgeübt, falls sich an diesem Tag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2) ergibt (die „automatische Ausübung“), andernfalls erlöschen sie mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet). Die Zahlung erfolgt gemäß Abs. (9).
- (8) Besteht am Ausübungstag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2), so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt (die „automatische Ausübung“) andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet).
- (9) Die Zahlung der Differenzbeträge erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf der Ausübungsfrist bzw. des Ausübungstages.
- (10) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 4

Optionsstelle

Optionsstelle im Fall einer amerikanischen Option ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Im Fall einer europäischen Option erfolgt die Zahlung etwaiger Differenzbeträge bei automatischer Ausübung direkt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 5

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

- (1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Differenzbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Übungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Optionsscheine maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.
- (3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Optionsscheines und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.
- (4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Optionsscheine zugrunde zu legen ist.
- (5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.
- (6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.

§ 6

Nichtfeststellung des Index

Falls am Übungstag gemäß § 1 Abs. (3) bzw. § 3 Abs. (4) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Übungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den Übungstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Übungstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 5 für die Berechnung des Differenzbetrages Sorge tragen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird dann von ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch jederzeit während der Ausübungsfrist bzw. am Übungstag gemäß § 1 Abs. (3) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.
- (4) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

- (1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Optionsscheininhaber aus diesen Optionsscheinen aufzuheben.
- (2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 9.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Optionsscheine Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Optionsscheine auf Edelmetalle

mit Differenzbetrag in Euro

Optionsbedingungen

Call Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf ● (nachfolgend „●“ oder „Edelmetall“ genannt) bezogene **Call** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages in Euro zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in Euro ausgedrückte Betrag, um den am ● der ● für ●, der als ● auf der ● angezeigt wird, den Basiskurs von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basiskurs“ genannt) **überschreitet**.

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(4) Im Rahmen dieser Optionsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● für den Handel geöffnet haben.

(5) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

(6) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind je Serie in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Optionsscheinen zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Ausübung des Optionsrechts

(1) Ist in § 1 Abs. (3) eine Ausübungsfrist angegeben („amerikanische Option“), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (7) sowie die Absätze (9) und (10); ist in § 1 Abs. (3) ein Übungstag angegeben („europäische Option“), so gelten die Absätze (8) bis (10).

(2) Das Optionsrecht kann jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist gemäß § 1 Abs. (3) ausgeübt werden.

(3) Optionsrechte können nur in Höhe der Mindestzahl von Optionsscheinen gemäß § 1 Abs. (5) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon ausgeübt werden.

Put Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf ● (nachfolgend „●“ oder „Edelmetall“ genannt) bezogene **Put** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages in Euro zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in Euro ausgedrückte Betrag, um den am ● der ● für ●, der als ● auf der ● angezeigt wird, den Basiskurs von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basiskurs“ genannt) **unterschreitet**.

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(4) Ausübungstag ist jeweils der Bankarbeitstag gemäß § 1 Abs. (4) innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Voraussetzungen gemäß Abs. (5) erfüllt sind.

(5) Um das Optionsrecht an einem bestimmten Tag („Ausübungstag“) wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag gem. § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist

(a) bei der Optionsstelle (gemäß § 4) eine schriftliche Ausübungserklärung (die „Ausübungserklärung“) auf einem dort erhältlichen Formular oder sonst in schriftlicher Form einreichen, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Ausübungserklärung muss folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
- die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll; und

(b) die Optionsscheine an die Optionsstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Optionsstelle hierüber bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung und die Optionsscheine fristgerecht bei der Optionsstelle eingegangen sind.

(6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag durch Gutschrift auf ein bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes Euro-Konto zahlen.

(7) Optionsrechte, die bis zum letzten Frankfurter Bankarbeitstag der Ausübungsfrist nicht wirksam ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als wirksam ausgeübt, falls sich an diesem Tag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2) ergibt (die „automatische Ausübung“), andernfalls erlöschen sie mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet). Die Zahlung erfolgt gemäß Abs. (9).

(8) Besteht am Ausübungstag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2), so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt (die „automatische Ausübung“) andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet).

(9) Die Zahlung der Differenzbeträge erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf der Ausübungsfrist bzw. des Ausübungstages.

(10) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 4

Optionsstelle

Optionsstelle im Fall einer amerikanischen Option ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Im Fall einer europäischen Option erfolgt die Zahlung etwaiger Differenzbeträge bei automatischer Ausübung direkt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 5

Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (3) bzw. § 3 Abs. (4) eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wenn ein Ausübungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um mehr als fünf hintereinander liegende Bankarbeitstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann ist der Optionsscheininhaber unbeschadet § 3 (5) vorletzter Satz berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Rückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Optionsstelle erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn an dem Tag des Zugangs der Erklärung noch eine Marktstörung vorliegt. Wenn der Ausübungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinanderliegende Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach Ablauf des letzten Tages der Ausübungsfrist verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Ausübungstag, wobei die Emittentin den Differenzbetrag, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen sowie unter Berücksichtigung der an dem Ausübungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) in ● an dem Markt, an dem gemäß § 1 Abs. (2) der ● festgestellt wird, oder
- (ii) in den Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den ● an der ● oder ●

aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. dem betreffenden Markt.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Marktes beruht.

§ 6

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird dann von ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (ausgenommen diesen § 6) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch jederzeit während der Ausübungsfrist bzw. am Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (3) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 6 erneut.

(4) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 bekannt zu machen.

§ 7

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Optionsscheininhaber aus diesen Optionsscheinen aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Optionsscheine Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Optionsscheine auf Edelmetalle

mit Differenzbetrag in anderer Währung, mit Umrechnung in Euro

Optionsbedingungen

Call Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf ● (nachfolgend „●“ oder „Edelmetall“ genannt) bezogene **Call** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages in Euro zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in ● ausgedrückte und in Euro umzurechnende Betrag, um den am ● der ● für ●, der als ● auf der ● angezeigt wird, den Basiskurs von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basiskurs“ genannt) **überschreitet**. Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum Euro/ ●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden.

(4) Im Rahmen dieser Optionsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● für den Handel geöffnet haben.

(5) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

(6) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind je Serie in einem Global-Inhaber-Optionsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Optionsscheinen stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Optionsscheinen zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

Put Optionsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Optionsrecht / Differenzbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf ● (nachfolgend „●“ oder „Edelmetall“ genannt) bezogene **Put** Optionsscheine (nachfolgend auch „Optionsscheine“ genannt).

Die Emittentin gewährt jedem Inhaber von ● Optionsscheinen je Serie nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen das Recht („Optionsrecht“), die Zahlung des in Abs. (2) bezeichneten Differenzbetrages in Euro zu verlangen, wobei für die Geltendmachung dieses Rechts die in Abs. (5) genannte Mindestzahl vorliegen muss.

(2) Der Differenzbetrag pro ● Optionsscheine ist der in ● ausgedrückte und in Euro umzurechnende Betrag, um den am ● der ● für ●, der als ● auf der ● angezeigt wird, den Basiskurs von

● (Serie ●)

(nachfolgend der „Basiskurs“ genannt) **unterschreitet**. Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum Euro/ ●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Ausübungsfrist/-tag: Das Optionsrecht kann von den Optionsscheininhabern vom ● bis zum ● (jeweils einschließlich)/am ● für die Serie(n) ● ausgeübt werden..

§ 3

Ausübung des Optionsrechts

(1) Ist in § 1 Abs. (3) eine Ausübungsfrist angegeben („amerikanische Option“), so gelten für die Ausübung des Optionsrechts die nachstehenden Absätze (2) bis (7) sowie die Absätze (9) und (10); ist in § 1 Abs. (3) ein Ausübungstag angegeben („europäische Option“), so gelten die Absätze (8) bis (10).

(2) Das Optionsrecht kann jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist gemäß § 1 Abs. (3) ausgeübt werden.

(3) Optionsrechte können nur in Höhe der Mindestzahl von Optionsscheinen gemäß § 1 Abs. (5) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon ausgeübt werden.

(4) Ausübungstag ist jeweils der Bankarbeitstag gemäß § 1 Abs. (4) innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Voraussetzungen gemäß Abs. (5) erfüllt sind.

(5) Um das Optionsrecht an einem bestimmten Tag („Ausübungstag“) wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag gem. § 1 Abs. (6) innerhalb der Ausübungsfrist

(a) bei der Optionsstelle (gemäß § 4) eine schriftliche Ausübungserklärung (die „Ausübungserklärung“) auf einem dort erhältlichen Formular oder sonst in schriftlicher Form einreichen, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Ausübungserklärung muss folgendes enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
- die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Differenzbetrag überwiesen werden soll; und

(b) die Optionsscheine an die Optionsstelle liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Optionsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Optionsstelle hierüber bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V. und/oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung und die Optionsscheine fristgerecht bei der Optionsstelle eingegangen sind.

(6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag durch Gutschrift auf ein bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes Euro-Konto zahlen.

(7) Optionsrechte, die bis zum letzten Frankfurter Bankarbeitstag der Ausübungsfrist nicht wirksam ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als wirksam ausgeübt, falls sich an diesem Tag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2) ergibt (die „automatische Ausübung“), andernfalls erlöschen sie mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet). Die Zahlung erfolgt gemäß Abs. (9).

(8) Besteht am Ausübungstag ein Differenzbetrag gemäß § 1 Abs. (2), so gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzung als ausgeübt (die „automatische Ausübung“) andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages. Bei der automatischen Ausübung zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Differenzbetrag in Euro auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet).

(9) Die Zahlung der Differenzbeträge erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Optionsscheininhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf der Ausübungsfrist bzw. des Ausübungstages.

(10) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte anfallen, sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 4

Optionsstelle

Optionsstelle im Fall einer amerikanischen Option ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Im Fall einer europäischen Option erfolgt die Zahlung etwaiger Differenzbeträge bei automatischer Ausübung direkt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 5

Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (3) bzw. § 3 Abs. (4) eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wenn ein Ausübungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um mehr als fünf hintereinander liegende Bankarbeitstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann ist der Optionsscheininhaber unbeschadet § 3 (5) vorletzter Satz berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Rückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Optionsstelle erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn an dem Tag des Zugangs der Erklärung noch eine Marktstörung vorliegt. Wenn der Ausübungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinanderliegende Bankarbeitstage in Frankfurt am Main nach Ablauf des letzten Tages der Ausübungsfrist verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Ausübungstag, wobei die Emittentin den Differenzbetrag, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen sowie unter Berücksichtigung der an dem Ausübungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) in ● an dem Markt, an dem gemäß § 1 Abs. (2) der ● festgestellt wird, oder
- (ii) in den Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den ● an der ● oder ●

aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. dem betreffenden Markt.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Marktes beruht.

§ 6

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Optionsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Optionsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird dann von ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen (ausgenommen diesen § 6) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch jederzeit während der Ausübungsfrist bzw. am Ausübungstag gemäß § 1 Abs. (3) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 6 erneut.

(4) Eine Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 bekannt zu machen.

§ 7

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Optionsscheininhaber aus diesen Optionsscheinen aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Optionsscheine Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Optionsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Optionsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Discountzertifikate auf Aktien

mit Abrechnungsbetrag in Euro

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie bezogene Aktien-Discountzertifikate (nachfolgend „Discountzertifikate“ genannt).

Der Inhaber von ● Discountzertifikat(en) hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht (nachfolgend „Zertifikatsrecht“ genannt), von der Emittentin gemäß den Absätzen (2) und (3) einen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Eine Verzinsung der Discountzertifikate erfolgt nicht.

(2) Der CAP-Kurs für die jeweilige Serie beträgt:

Euro ● (Serie ●)

Sofern der im ● der ● („Börse“), ●, ● festgestellte Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie am Fälligkeitstag mindestens dem CAP-Kurs der jeweiligen Serie entspricht, erhält der Inhaber von ● Discountzertifikat(en), vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4, einen maximalen Abrechnungsbetrag von:

Euro ● (Serie ●)

(0,5 Cent werden aufgerundet).

Um jeden Euro bzw. Bruchteil eines Euro, den der Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie am Fälligkeitstag den entsprechenden CAP-Kurs unterschreitet, erhält jeder Inhaber von ● Discountzertifikat(en) einer Serie, vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4, einen entsprechend verminderten Abrechnungsbetrag (0,5 Cent werden aufgerundet).

Bei einem Kurs von

0

entfällt die Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

(3) Die Serie(n) ● beziehen sich auf folgende Aktie:

● der ● mit Sitz in ●, ●, in Form von ●, Wertpapier-Kenn-Nummer ● (nachfolgend „● Stammaktien“ genannt).

(4) Fälligkeitstag ist der ● für die Serie(n) ●.

(5) Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● geöffnet haben.

(6) Die Zertifikatsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Discountzertifikat(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(7) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Discountzertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Discountzertifikate

(1) Die Discountzertifikate sind je Serie in einem Global-Inhaber-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Discountzertifikate ausgegeben. Den Inhabern von Discountzertifikaten stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Zertifikaten zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Fälligkeitstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Discountzertifikate gegen Abbuchung der Depotguthaben am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des Fälligkeitstages.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Discountzertifikate zu tragen.

§ 4

Anpassung des CAP-Kurses der Discountzertifikate und des Abrechnungsbetrages

- (1) Wenn die in § 1 Abs. (3) genannte Gesellschaft innerhalb der Laufzeit (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, zusammenlegt oder deren Gattung ändert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht oder (f) eine Zahlung von Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstige Barausschüttungen vornimmt oder (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der CAP-Kurs angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass die Discountzertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des CAP-Kurses kann in den Fällen des Satzes 1 auch das Bezugsverhältnis angepasst werden. Die Anpassung wird an dem von der Referenzstelle bestimmten Tag wirksam und unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (2) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Discountzertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Discountzertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihnen gehaltenen Discountzertifikates einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der von der Referenzstelle nach billigem Ermessen, ggfs. nach Beratung mit einem Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Discountzertifikates unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 8 von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Discountzertifikatsinhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben gezahlt.
- (3) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Discountzertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, für die Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 1 Abs. (2) anstelle des ●kurses der Aktien der Gesellschaft den Discountzertifikaten den ●kurs der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Kurs der Aktien der übernehmenden bzw. neu gegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggfs. Anpassung des CAP-Kurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gemäß § 8 bekannt machen.
- (4) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder a) die noch nicht ausgeübten Discountzertifikate entsprechend § 4 Abs. (2) kündigen oder b) für die Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 1 Abs. (2) den den Discountzertifikaten zugrunde liegenden ●kurs der Aktien durch den ●kurs der Aktien einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder c) sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, diese Aktien weiterhin für die Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 1 Abs. (2) zugrunde legen. Das Bezugsverhältnis, der CAP-Kurs sowie andere Bedingungen der Discountzertifikate werden, sofern dies nach billigem Ermessen angemessen oder erforderlich erscheint, angepasst. Die Emittentin wird ihre Entscheidung sowie die im jeweiligen Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden von der Referenzstelle vorgenommen und sind für die Inhaber der Discountzertifikate bindend. Die Referenzstelle haftet daraus, dass sie im Zusammenhang mit dieser Emission Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (6) Referenzstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Ist die Referenzstelle der Auffassung, dass sie die Aufgabe als Referenzstelle nicht länger wahrnehmen kann, wird sie einen anderen angesehenen und sachkundigen Dritten als Referenzstelle bestimmen.
- (7) Auf andere als in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

§ 5

Marktstörung

Falls am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse kein Kurs der Aktie festgestellt wird, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem solche Kurse wieder festgestellt werden und die Marktstörung beseitigt ist. Werden bis einschließlich zum vierten auf den Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag solche Kurse nicht festgestellt bzw. wird die Marktstörung nicht beseitigt, so gilt als Fälligkeitstag der auf diesen vierten Tag folgende Bankarbeitstag. In diesem Fall wird ein Ersatzkurs benutzt, um Abrechnungsbeträge zu ermitteln. „Ersatzkurse“ sind, soweit erhältlich, die von der EUREX festgelegten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien oder, falls solche (weil Optionen auf die in § 1 Abs. (3) genannten Aktien nicht an der EUREX gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) nicht erhältlich sind, die von der Referenzstelle, wenn möglich unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters, bestimmten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien, die nach der Beurteilung der Referenzstelle den am Fälligkeitstag herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen.

§ 6

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Discountzertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 6) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Discountzertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 6 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 bekannt zu machen.

§ 7

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Inhaber der Discountzertifikate aus diesen Discountzertifikaten aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Discountzertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Discountzertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Discountzertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Discountzertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Discountzertifikate auf Aktien

mit Abrechnungsbetrag in anderer Wahrung, mit Umrechnung in Euro

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie bezogene Aktien-Discountzertifikate (nachfolgend „Discountzertifikate“ genannt).

Der Inhaber von ● Discountzertifikat(en) hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht (nachfolgend „Zertifikatsrecht“ genannt), von der Emittentin gemäß den Absätzen (2) und (3) einen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Eine Verzinsung der Discountzertifikate erfolgt nicht.

(2) Der CAP-Kurs für die jeweilige Serie beträgt:

Währung ● (Serie ●)

Sofern der an der ● („●“), ●, festgestellte ● der in Abs. (3) genannten Aktie am Fälligkeitstag mindestens dem CAP-Kurs der jeweiligen Serie entspricht, erhält der Inhaber von ● Discountzertifikat(en), vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4, einen maximalen Abrechnungsbetrag, der dem Euro-Gegenwert des CAP-Kurses von:

Währung ● (Serie ●)

(0,5 Cent werden aufgerundet).

Um jeden ● bzw. Bruchteil eines ●, den der Kurs der in Abs. (3) genannten Aktie am Fälligkeitstag den entsprechenden CAP-Kurs unterschreitet, erhält jeder Inhaber von ● Discountzertifikat(en) einer Serie, vorbehaltlich einer Anpassung nach § 4, einen entsprechend verminderten in Euro umzurechnenden Abrechnungsbetrag (0,5 Cent werden aufgerundet).

Bei einem Kurs von

0

entfällt die Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet wird (0,5 Cent werden aufgerundet), wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag beim Euro-Fixing zum Euro/●-Kurs, welcher derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht wird, errechnet.

(3) Die Serie(n) ● beziehen sich auf folgende Aktie:

● der ● mit Sitz in ●, ●, im Nennwert von ●, ●, (nachfolgend „● Stammaktien“ genannt).

(4) Fälligkeitstag ist der ● für die Serie(n) ●.

(5) Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und die ● in ● geöffnet haben.

(6) Die Zertifikatsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Discountzertifikat(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(7) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Discountzertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Discountzertifikate

(1) Die Discountzertifikate sind je Serie in einem Global-Inhaber-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Discountzertifikate ausgegeben. Den Inhabern von Discountzertifikaten stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Zertifikaten zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Fälligkeitstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Discountzertifikate gegen Abbuchung der Depotguthaben am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des Fälligkeitstages.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Discountzertifikate zu tragen.

§ 4

Anpassung des CAP-Kurses der Discountzertifikate und des Abrechnungsbetrages

- (1) Wenn die in § 1 Abs. (3) genannte Gesellschaft innerhalb der Laufzeit (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne erhöht oder (c) ihre Aktien teilt, zusammenlegt oder deren Gattung ändert oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt oder (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht oder (f) eine Zahlung von Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstige Barausschüttungen vornimmt oder (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, kann der CAP-Kurs angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Diese Anpassung hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass die Discountzertifikatsinhaber so gestellt werden, wie sie unmittelbar vor dem entsprechenden Ereignis gestellt waren. Anstelle oder zusätzlich zu einer Anpassung des CAP-Kurses kann in den Fällen des Satzes 1 auch das Bezugsverhältnis angepasst werden. Die Anpassung wird an dem von der Referenzstelle bestimmten Tag wirksam und unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- (2) Sollte die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Discountzertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 8 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Discountzertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihnen gehaltenen Discountzertifikates einen Betrag (der „Kündigungsbetrag“), der von der Referenzstelle nach billigem Ermessen, ggfs. nach Beratung mit einem Sachverständigen als angemessener Marktpreis eines Discountzertifikates unmittelbar vor der Einstellung der Notierung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird am fünften Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 8 von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Discountzertifikatsinhaber gegen Ausbuchung der Depotguthaben gezahlt.
- (3) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Discountzertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, für die Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 1 Abs. (2) anstelle des ●kurses der Aktien der Gesellschaft den Discountzertifikaten den ●kurs der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Kurs der Aktien der übernehmenden bzw. neu gegründeten Gesellschaft zugrunde zu legen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und ggfs. Anpassung des CAP-Kurses spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gemäß § 8 bekannt machen.
- (4) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder a) die noch nicht ausgeübten Discountzertifikate entsprechend § 4 Abs. (2) kündigen oder b) für die Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 1 Abs. (2) den den Discountzertifikaten zugrunde liegenden ●kurs der Aktien durch den ●kurs der Aktien einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft ersetzen oder c) sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, diese Aktien weiterhin für die Berechnung des Abrechnungsbetrages gemäß § 1 Abs. (2) zugrunde legen. Das Bezugsverhältnis, der CAP-Kurs sowie andere Bedingungen der Discountzertifikate werden, sofern dies nach billigem Ermessen angemessen oder erforderlich erscheint, angepasst. Die Emittentin wird ihre Entscheidung sowie die im jeweiligen Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 8 bekannt machen.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden von der Referenzstelle vorgenommen und sind für die Inhaber der Discountzertifikate bindend. Die Referenzstelle haftet daraus, dass sie im Zusammenhang mit dieser Emission Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (6) Referenzstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Ist die Referenzstelle der Auffassung, dass sie die Aufgabe als Referenzstelle nicht länger wahrnehmen kann, wird sie einen anderen angesehenen und sachkundigen Dritten als Referenzstelle bestimmen.
- (7) Auf andere als in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

§ 5

Marktstörung

Falls am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) an der in § 1 Abs. (2) genannten Börse kein Kurs der Aktie festgestellt wird, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem solche Kurse wieder festgestellt werden und die Marktstörung beseitigt ist. Werden bis einschließlich zum vierten auf den Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag solche Kurse nicht festgestellt bzw. wird die Marktstörung nicht beseitigt, so gilt als Fälligkeitstag der auf diesen vierten Tag folgende Bankarbeitstag. In diesem Fall wird ein Ersatzkurs benutzt, um Abrechnungsbeträge zu ermitteln. „Ersatzkurse“ sind, soweit erhältlich, die von der EUREX festgelegten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien oder, falls solche (weil Optionen auf die in § 1 Abs. (3) genannten Aktien nicht an der EUREX gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) nicht erhältlich sind, die von der Referenzstelle, wenn möglich unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters, bestimmten Kurse der in § 1 Abs. (3) genannten Aktien, die nach der Beurteilung der Referenzstelle den am Fälligkeitstag herrschenden Marktgegebenheiten entsprechen.

§ 6

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Discountzertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 6) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Discountzertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 6 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 bekannt zu machen.

§ 7

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Inhaber der Discountzertifikate aus diesen Discountzertifikaten aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Discountzertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Discountzertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Discountzertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Discountzertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechts- wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Discountzertifikate auf Indizes

mit Abrechnungsbetrag in Euro

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den ● (nachfolgend „●“ oder „Index“ genannt) bezogene ● Discountzertifikate (nachfolgend „Discountzertifikate“ genannt).

Der Inhaber von ● Discountzertifikat(en) je Serie hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht (nachfolgend „Zertifikatsrecht“ genannt), von der Emittentin gemäß den Absätzen (2) und (3) einen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Eine Verzinsung der Discountzertifikate erfolgt nicht.

(2) Der Basisindex („CAP“) für die jeweilige Serie beträgt:

● (Serie ●)

Sofern der von der ● („Börse“), ●, im ●● festgestellte und veröffentlichte Wert des ● am Fälligkeitstag mindestens dem Basisindex („CAP“) der jeweiligen Serie entspricht, erhält der Inhaber von ● Discountzertifikat(en) einer Serie einen maximalen Abrechnungsbetrag von:

Euro ● (Serie ●)

der jeweils einem ● des in Euro ausgedrückten Basisindex entspricht.

Jeder ●-Punkt unter

● (Serie ●)

vermindert die Rückzahlung um Euro ●.

Bei einem ●-Stand von

0

entfällt die Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

(3) Ein Indexpunkt entspricht einem ● von einem Euro (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von einem ● Euro).

(4) Fälligkeitstag ist der ● für die Serie(n) ●.

(5) Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und ● geöffnet haben.

(6) Die Zertifikatsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Discountzertifikat(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(7) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Discountzertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Discountzertifikate

(1) Die Discountzertifikate sind je Serie in einem Global-Inhaber-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Discountzertifikate ausgegeben. Den Inhabern von Discountzertifikaten stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Zertifikaten zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Fälligkeitstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Discountzertifikate gegen Abbuchung der Depotguthaben am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des Fälligkeitstages.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Discountzertifikate zu tragen.

§ 4

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

- (1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Abrechnungsbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Discountzertifikate maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.
- (3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Discountzertifikates und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 8 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.
- (4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Discountzertifikate zugrunde zu legen ist.
- (5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.
- (6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Discountzertifikaten und die Emittentin bindend.

§ 5

Nichtfeststellung des Index

Falls der Index am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) nicht festgestellt wird, gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Fälligkeitstag diesenr achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 4 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 6

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Discountzertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 6) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Discountzertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 6 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 bekannt zu machen.

§ 7

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Inhaber der Discountzertifikate aus diesen Discountzertifikaten aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Discountzertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Discountzertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Discountzertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Discountzertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Discountzertifikate auf Indizes

mit Abrechnungsbetrag in anderer Wahrung, mit Umrechnung in Euro

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt) begibt ● Serie(n) von jeweils ● auf den ● (nachfolgend „●“ oder „Index“ genannt) bezogene ● Discountzertifikate (nachfolgend „Discountzertifikate“ genannt).

Der Inhaber von ● Discountzertifikat(en) je Serie hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht (nachfolgend „Zertifikatsrecht“ genannt), von der Emittentin gemäß den Absätzen (2) und (3) einen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Eine Verzinsung der Discountzertifikate erfolgt nicht.

(2) Der Basisindex („CAP“) für die jeweilige Serie beträgt:

● (Serie ●)

Sofern der von der ●● festgestellte und veröffentlichte Wert des ● am Fälligkeitstag mindestens dem Basisindex („CAP“) der jeweiligen Serie entspricht, erhält der Inhaber von ● Discountzertifikat(en) einer Serie einen maximalen Abrechnungsbetrag von dem Euro-Gegenwert von:

●● (Serie ●)

der jeweils einem ● des in ● ausgedrückten Basisindex entspricht.

Jeder ●-Punkt unter

● (Serie ●)

vermindert die Rückzahlung um ●●.

Bei einem ●-Stand von

0

entfällt die Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

(3) Ein Indexpunkt entspricht dem Betrag des Euro-Gegenwertes von einem ●● (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil des Euro-Gegenwertes von einem ●●). Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet) wird, wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Fälligkeitstag auf Basis des an diesem Tag beim Euro-Fixing festgestellten Euro/●-Kurs errechnet. Das Euro-Fixing wird derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und die hierbei festgestellten Wechselkurse werden auf Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht.

(4) Fälligkeitstag ist der ● für die Serie(n) ●.

(5) Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main und die ● für den Handel geöffnet haben.

(6) Die Zertifikatsrechte können nur ab einer Mindestzahl von ● Discountzertifikat(en) je Serie oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(7) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Discountzertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Form der Discountzertifikate

(1) Die Discountzertifikate sind je Serie in einem Global-Inhaber-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Discountzertifikate ausgegeben. Den Inhabern von Discountzertifikaten stehen Miteigentumsanteile an den jeweiligen Global-Inhaber-Zertifikaten zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Fälligkeitstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Discountzertifikate gegen Abbuchung der Depotguthaben am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des Fälligkeitstages.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Discountzertifikate zu tragen.

§ 4

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

- (1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Abrechnungsbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Discountzertifikate maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.
- (3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Discountzertifikates und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 8 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.
- (4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Discountzertifikate zugrunde zu legen ist.
- (5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.
- (6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Discountzertifikaten und die Emittentin bindend.

§ 5

Nichtfeststellung des Index

Falls der Index am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) nicht festgestellt wird, gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Fälligkeitstag diesenr achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 4 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 6

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Discountzertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im

Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 6) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Discountzertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Fälligkeitstag gemäß § 1 Abs. (4) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 6 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 bekannt zu machen.

§ 7

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Discountzertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Inhaber der Discountzertifikate aus diesen Discountzertifikaten aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Discountzertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Discountzertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Discountzertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Discountzertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 10

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Partizipationsscheine auf Indizes

mit Abrechnungsbetrag in Euro

Partizipationsbedingungen

Partizipationsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Partizipationsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt), begibt ● auf den ●-Index (nachfolgend „●“ genannt) bezogene ●-Partizipationsscheine (nachfolgend „Partizipationsscheine“ genannt).

Der Inhaber von ● Partizipationsschein(en) hat nach Maßgabe dieser Partizipationsbedingungen das Recht, von der Emittentin gemäß § 2 einen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Eine Verzinsung der Partizipationsscheine erfolgt nicht.

(2) Die Partizipationsrechte können ab einer Mindestzahl von ● Partizipationsschein(en) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(3) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Partizipationsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Abrechnung/Verlängerungsoption

(1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt vorbehaltlich § 2 Abs. (3) am ● (nachfolgend „Fälligkeitstag“ genannt).

(2) Die Abrechnung von ● Partizipationsschein(en) erfolgt zu dem Abrechnungsbetrag, der dem am Fälligkeitstag von ● ● festgestellten und veröffentlichten Wert des ●-Index (nachfolgend „Abrechnungskurs“ genannt) entspricht, wobei ein Indexpunkt einem Betrag von Euro ● entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von Euro ● entspricht).

(3) Die DZ BANK hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 9 den Fälligkeitstag einmal oder mehrmals um jeweils bis zu fünf Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung der Verschiebung und des neuen Fälligkeitstages darf höchstens sechs und muss mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen, der verschoben werden soll (nachfolgend „Ursprünglicher Fälligkeitstag“ genannt).

(4) Jeder Inhaber eines Partizipationsscheines hat das Recht, in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß § 2 Abs. (3) bis zu dem Ursprünglichen Fälligkeitstag durch Erklärung gegenüber der DZ BANK seinen Partizipationsschein zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Inhabers des Partizipationsscheines, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Partizipationsscheine, die gekündigt werden und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Partizipationsscheine bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Kündigungsbetrag gemäß § 2 Abs. (5) gutgeschrieben werden soll. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die gekündigten Partizipationsscheine vor dem Ursprünglichen Fälligkeitstag dem Konto der DZ BANK bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gutgeschrieben werden.

(5) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, der von der DZ BANK gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Ursprünglichen Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jeden gekündigten Partizipationsschein überweist die DZ BANK dem Inhaber des gekündigten Partizipationsscheines den Kündigungsbetrag bis zum fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ursprünglichen Fälligkeitstag auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto.

§ 3

Form der Partizipationsscheine

(1) Die Partizipationsscheine sind in einem Global-Inhaber-Partizipationsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Partizipationsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Partizipationsscheinen stehen Miteigentumsanteile an dem Global-Inhaber-Partizipationsschein zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 4

Zahlungen

(1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Fälligkeitstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.

(2) Die Zahlung erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Partizipationsscheine gegen Abbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf des Fälligkeitstages.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallenden Steuern und sonstige Abgaben sind vom Inhaber der Partizipationsscheine zu tragen.

§ 5

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

(1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Abrechnungsbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Partizipationsscheine maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.

(3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Partizipationsscheines und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.

(4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Partizipationsscheine zugrunde zu legen ist.

(5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.

(6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Partizipationsscheinen und die Emittentin bindend.

§ 6

Nichtfeststellung des Index

Falls am Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (1) bzw. am neuen Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (3) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Frankfurter Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Fälligkeitstag folgenden Frankfurter Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Fälligkeitstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 5 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Partizipationsscheinen die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Partizipationsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Partizipationsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Partizipationsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Partizipationsscheinen garantiert hat, oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (1) bzw. am neuen Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (3) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Partizipationsscheininhaber aus diesen Partizipationsscheinen aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 9.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Partizipationsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Partizipationsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Partizipationsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Partizipationsscheine Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Partizipationsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Partizipationsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Partizipationsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Partizipationsscheine auf Indizes

mit Abrechnungsbetrag in anderer Wahrung, mit Umrechnung in Euro

Partizipationsbedingungen

Partizipationsscheine

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Partizipationsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt), begibt ● auf den ●-Index (nachfolgend „●“ genannt) bezogene ●-Partizipationsscheine (nachfolgend „Partizipationsscheine“ genannt).

Der Inhaber von ● Partizipationsschein(en) hat nach Maßgabe dieser Partizipationsbedingungen das Recht, von der Emittentin gemäß § 2 einen Abrechnungsbetrag zu verlangen. Eine Verzinsung der Partizipationsscheine erfolgt nicht.

(2) Die Partizipationsrechte können ab einer Mindestzahl von ● Partizipationsschein(en) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(3) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede Serie vor, weitere Partizipationsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 2

Abrechnung/Verlängerungsoption

(1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt vorbehaltlich § 2 Abs. (3) am ● (nachfolgend „Fälligkeitstag“ genannt).

(2) Die Abrechnung von ● Partizipationsschein(en) erfolgt zu dem Abrechnungsbetrag, der dem am Fälligkeitstag von ●● festgestellten und veröffentlichten Wert des ●-Index (nachfolgend „Abrechnungskurs“ genannt) entspricht, wobei ein Indexpunkt dem Euro-Gegenwert von einem ●● entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil des Euro-Gegenwertes von einem ●● entspricht). Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet) wird, wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag auf Basis des an diesem Tag beim Euro-Fixing festgestellten Euro/●-Kurs errechnet. Das Euro-Fixing wird derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und die hierbei festgestellten Wechselkurse werden auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht.

(3) Die DZ BANK hat das Recht, durch Bekanntmachung gemäß § 9 den Fälligkeitstag einmal oder mehrmals um jeweils bis zu fünf Jahre zu verschieben. Die Bekanntmachung der Verschiebung und des neuen Fälligkeitstages darf höchstens sechs und muss mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag erfolgen, der verschoben werden soll (nachfolgend „Ursprünglicher Fälligkeitstag“ genannt).

(4) Jeder Inhaber eines Partizipationsscheines hat das Recht, in dem Zeitraum von der Bekanntmachung der Verschiebung gemäß § 2 Abs. (3) bis zu dem Ursprünglichen Fälligkeitstag durch Erklärung gegenüber der DZ BANK seinen Partizipationsschein zu kündigen. Die Erklärung ist unwiderruflich und bindend. Sie hat folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Inhabers des Partizipationsscheines, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Partizipationsscheine, die gekündigt werden und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Partizipationsscheine bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Kündigungsbetrag gemäß § 2 Abs. (5) gutgeschrieben werden soll. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die gekündigten Partizipationsscheine vor dem Ursprünglichen Fälligkeitstag dem Konto der DZ BANK bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gutgeschrieben werden.

(5) Der Kündigungsbetrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, der von der DZ BANK gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Ursprünglichen Fälligkeitstages nicht stattgefunden hätte. Für jeden gekündigten Partizipationsschein überweist die DZ BANK dem Inhaber des gekündigten Partizipationsscheines den Kündigungsbetrag bis zum fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Ursprünglichen Fälligkeitstag auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto.

§ 3

Form der Partizipationsscheine

(1) Die Partizipationsscheine sind in einem Global-Inhaber-Partizipationsschein verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Es werden keine einzelnen Partizipationsscheine ausgegeben. Den Inhabern von Partizipationsscheinen stehen Miteigentumsanteile an dem Global-Inhaber-Partizipationsschein zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden können.

§ 4

Zahlungen

- (1) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Fälligkeitstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Partizipationsscheine gegen Abbuchung der Depotguthaben am fünften Frankfurter Bankarbeitstag nach Ablauf des Fälligkeitstages.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallenden Steuern und sonstige Abgaben sind vom Inhaber der Partizipationsscheine zu tragen.

§ 5

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

- (1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Abrechnungsbetrag und die Festlegung des Basisindexes ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Basisindexes erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Partizipationsscheine maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindexes kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.
- (3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Partizipationsscheines und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindexes soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindexes gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.
- (4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindexes, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Partizipationsscheine zugrunde zu legen ist.
- (5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindexes oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.
- (6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Partizipationsscheinen und die Emittentin bindend.

§ 6

Nichtfeststellung des Index

Falls am Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (1) bzw. am neuen Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (3) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Frankfurter Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Fälligkeitstag folgenden Frankfurter Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Fälligkeitstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 5 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Absatzes (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Partizipationsscheinen die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Partizipationsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Partizipationsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Partizipationsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.

(2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Partizipationsscheinen garantiert hat, oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (1) bzw. am neuen Fälligkeitstag gemäß § 2 Abs. (3) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen gewährleistet ist.

(3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

(4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

(1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Partizipationsscheininhaber aus diesen Partizipationsscheinen aufzuheben.

(2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 9.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Partizipationsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Partizipationsscheine in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Partizipationsscheine sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Partizipationsscheine Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Partizipationsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Partizipationsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Partizipationsbedingungen entsprechend durch rechtswirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes

mit Abrechnungsbetrag in Euro

Zertifikatsbedingungen

Endlos-Zertifikate

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt), be gibt ● auf den ●-Index (nachfolgend „●“ genannt) bezogene ●-Endlos-Zertifikate (nachfolgend „Endlos-Zertifikate“ oder „Zertifikate“ genannt).

Der Inhaber von ● Endlos-Zertifikat(en) hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, von der Emittentin am Einlösungstermin gemäß § 2 Abs. (3) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. (4) die Zahlung eines Abrechnungsbetrages zu verlangen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

- (2) Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von ● Endlos-Zertifikat(en) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (3) Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Zertifikate einzuziehen.
- (4) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Abrechnungsbetrag, Feststellungsbetrag, Einlösungstermin und Rückzahlung am Einlösungstermin

(1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Abrechnung der Endlos-Zertifikate zu dem Abrechnungsbetrag, der dem am Feststellungstag (gemäß § 2 Abs. (2) von der ● festgestellten und veröffentlichten Wert des ●-Index bezogen auf den ●-Index entspricht, zu verlangen, wobei ein Indexpunkt ● Euro entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil von ● Euro entspricht). Der Abrechnungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

(2) „Feststellungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte am Feststellungstag, aus welchen Gründen auch immer, der ●-Index oder ein Ersatzindex gemäß §§ 4 und 5 nicht festgestellt und veröffentlicht werden, gilt als Feststellungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der ●-Index oder Ersatzindex wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Feststellungstag der ●wert nicht veröffentlicht werden, so gilt als ●wert der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Wert des Index.

(3) „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag des Monats ● eines jeden Jahres, erstmals am ●. Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag (gemäß § 2 Abs. (5) sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

(4) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Inhaber des Zertifikats spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- (a) bei der Zahlstelle (gemäß Abs. (5)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „Einlösungserklärung“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann, und
- die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Konto, auf das der Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll, und

- (b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Abs. (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

(5) Im Sinne dieser Zertifikatsbindungen ist:

- „Zahlstelle“ die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 11 bekannt zu machen.
- Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken und/oder Wertpapierbörsen in ● und ● geöffnet haben.

(6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Zertifikatsrechts zur Einlösung am Einlösungstermin den gemäß § 2 Abs. (1) fälligen Abrechnungsbetrag am fünften Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin durch Gutschrift auf ein bei der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber zu benennendes Euro-Konto gegen Ausbuchung der Depotguthaben zahlen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallende Steuern und sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

(7) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Feststellungstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.

§ 3

Form der Zertifikate

(1) Die Endlos-Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat („Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Die Lieferung effektiver Endlos-Zertifikate kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern von Endlos-Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, das gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Systems, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden kann.

§ 4

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

(1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Differenzbetrag und die Festlegung des Basisindexes ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Basisindexes erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Zertifikate maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindexes kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.

(3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindexes soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindexes gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.

(4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindexes, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Zertifikate zugrunde zu legen ist.

(5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindexes oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.

(6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Zertifikat(en) und die Emittentin bindend.

§ 5

Nichtfeststellung des Index

Falls am Feststellungstag gemäß § 2 Abs. (2) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Feststellungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Feststellungstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 4 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt erstmals zum letzten Bankarbeitstag (einschließlich) im ● und danach am letzten Bankarbeitstag im ● eines jeden Jahres (der „Kündigungstermin“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 90 Tage vor dem Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin enthalten.
- (3) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. (1) und (2), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin als Feststellungstag gilt.
- (4) Sämtliche im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
- (5) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Endlos-Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Endlos-Zertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Endlos-Zertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Feststellungstag gemäß § 2 Abs. (2) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten gewährleistet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.
- (4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

- (1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Zertifikatsinhaber aus diesen Zertifikaten aufzuheben.
- (2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.

§ 9

Vorlegung der Zertifikate

Die in § 801 Abs. (1) BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf 10 Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei der Clearstream Banking AG.

§ 10

Status der Zertifikate

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Zertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 13

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechts-wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Bedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes

mit Abrechnungsbetrag in anderer Währung, mit Umrechnung in Euro

Zertifikatsbedingungen

Endlos-Zertifikate

(Serie ●) WKN: ●

§ 1

Zertifikatsrecht

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „DZ BANK“ oder „Emittentin“ genannt), be gibt ● auf den ●-Index (nachfolgend „●“ genannt) bezogene ●-Endlos-Zertifikate (nachfolgend „Endlos-Zertifikate“ oder „Zertifikate“ genannt).

Der Inhaber von ● Endlos-Zertifikat(en) hat nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen das Recht, von der Emittentin am Einlösungstermin gemäß § 2 Abs. (3) unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. (4) die Zahlung eines Abrechnungsbetrages zu verlangen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.

(2) Die Zertifikatsrechte können ab einer Mindestzahl von ● Endlos-Zertifikat(en) oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

(3) Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Zertifikate einzuziehen.

(4) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

Abrechnungsbetrag, Feststellungsbetrag, Einlösungstermin und Rückzahlung am Einlösungstermin

(1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Abrechnung der Endlos-Zertifikate zu dem Abrechnungsbetrag, der dem am Feststellungstag (gemäß § 2 Abs. (2) von der ●● festgestellten und veröffentlichten Wert des ●-Index bezogen auf den ●-Index entspricht, zu verlangen, wobei ein Indexpunkt dem Euro-Gegenwert von einem ● entspricht (bzw. ein Bruchteil eines Indexpunktes einem entsprechenden Bruchteil des Euro-Gegenwerts von einem ● entspricht). Der Euro-Gegenwert, der auf volle Cent auf- bzw. abgerundet (0,5 Cent werden aufgerundet) wird, wird am ersten Frankfurter Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin auf Basis des an diesem Tag beim Euro-Fixing festgestellten Euro/ ●-Kurs errechnet. Das Euro-Fixing wird derzeit von fünfzehn Banken des Sparkassen- und Genossenschaftssektors durchgeführt und die hierbei festgestellten Wechselkurse werden auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) um 13.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlicht. Der Abrechnungsbetrag wird durch die Emittentin berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

(2) „Feststellungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte am Feststellungstag, aus welchen Gründen auch immer, der ●-Index oder ein Ersatzindex gemäß §§ 4 und 5 nicht festgestellt und veröffentlicht werden, gilt als Feststellungstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der ●-Index oder Ersatzindex wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Feststellungstag der ●wert nicht veröffentlicht werden, so gilt als ●wert der letzte, an diesem Tag festgestellte und veröffentlichte Wert des Index.

(3) „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag des Monats ● eines jeden Jahres, erstmals am ●. Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag (gemäß § 2 Abs. (5)) sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

(4) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Inhaber des Zertifikats spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Zahlstelle (gemäß Abs. (5)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Zertifikatsinhabers (die „Einlösungserklärung“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telex oder Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Zertifikatsinhabers, hiermit seine Rechte aus den Zertifikaten auszuüben,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann, und
- die Angabe eines bei einem deutschen Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Konto, auf das der Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll, und

(b) die Zertifikate müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telex oder Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Abs. (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

(5) Im Sinne dieser Zertifikatsbindungen ist:

- „Zahlstelle“ die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, Telefax (0 89) 21 34–25 05. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 11 bekannt zu machen.
- Im Rahmen dieser Zertifikatsbedingungen bezeichnet der Ausdruck „Bankarbeitstag“ (ohne Nennung einer örtlichen Bezeichnung) einen Tag, an dem Banken und/oder Wertpapierbörsen in ● und ● geöffnet haben.

(6) Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Zertifikatsrechts zur Einlösung am Einlösungstermin den gemäß § 2 Abs. (1) fälligen Abrechnungsbetrag am fünften Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin durch Gutschrift auf ein bei der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber zu benennendes Euro-Konto gegen Ausbuchung der Depotguthaben zahlen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages etwa anfallende Steuern und sonstige Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

(7) Die Zahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt in derjenigen Währung, die am Feststellungstag in der Bundesrepublik Deutschland gültig ist.

§ 3

Form der Zertifikate

(1) Die Endlos-Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat („Sammelzertifikat“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

(2) Die Lieferung effektiver Endlos-Zertifikate kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern von Endlos-Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, das gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Systems, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxembourg, übertragen werden kann.

§ 4

Basisindex, Anpassung, Aufhebung

(1) Maßgeblich für den in Euro ausgedrückten Differenzbetrag und die Festlegung des Basisindex ist das jeweilige Konzept des ● (nachfolgend „Index“ genannt), wie es von der ● erstellt wurde und von der ● (nachfolgend „Festlegungsstelle“ genannt) weitergeführt wird, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Festlegungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Basisindex erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das an einem Ausübungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Tag des Beginns des Verkaufs der Zertifikate maßgeblichen Konzept oder der maßgeblichen Berechnung des Index; dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung des Basisindex kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen.

(3) Zum Zwecke einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Sachverständigen bestimmen, der einen angepassten Basisindex unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des Zertifikates und seines letzten festgestellten Preises ermittelt, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht. Der Sachverständige bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Bereinigung oder anderen Maßnahme den Tag, an dem der angepasste Basisindex erstmals zugrunde zu legen ist. Die Anpassung des Basisindex soll unverzüglich erfolgen. Die Emittentin wird für die Veröffentlichung des angepassten Basisindex gemäß § 9 Sorge tragen. Die Haftung der Emittentin ist auf die sorgfältige Auswahl des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns beschränkt.

(4) Wird der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, soll der Sachverständige ggf. unter entsprechender Anpassung des Basisindex, festlegen, welcher Index künftig für die Ausübung der Zertifikate zugrunde zu legen ist.

- (5) Ist nach der Ansicht des Sachverständigen eine Anpassung des Basisindex oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und die Veröffentlichung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes für den Index und dessen ● festgestellten Wertes Sorge tragen.
- (6) Festlegungen und Anpassungen durch den Sachverständigen sind, ausgenommen im Falle eines Berechnungsfehlers, für und gegen die Inhaber von Zertifikat(en) und die Emittentin bindend.

§ 5

Nichtfeststellung des Index

Falls am Feststellungstag gemäß § 2 Abs. (2) der Index nicht festgestellt wird, gilt als Feststellungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der Index wieder festgestellt wird. Wird der Index bis einschließlich zum achten auf den dem Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag nicht festgestellt, so gilt als Feststellungstag dieser achte Tag. Die Emittentin wird im Fall des Satzes 2 auf Grundlage der Regelungen von § 4 für die Berechnung des Abrechnungsbetrages Sorge tragen.

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt erstmals zum letzten Bankarbeitstag (einschließlich) im ● und danach am letzten Bankarbeitstag im ● eines jeden Jahres (der „Kündigungstermin“) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 90 Tage vor dem Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin enthalten.
- (3) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. (1) und (2), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin als Feststellungstag gilt.
- (4) Sämtliche im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
- (5) Das Recht der Zertifikatsinhaber die Einlösung der Endlos-Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Zustimmung der Inhaber von Endlos-Zertifikaten die Erfüllung aller Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer derartigen Übertragung wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, wie wenn die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als die ursprüngliche Emittentin bezeichnet worden wäre; die Emittentin wird damit von ihren Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten befreit. Nach einer solchen Ersetzung der Emittentin bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (ausgenommen diesen § 7) die Neue Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung ist nur zulässig, wenn (a) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Endlos-Zertifikaten garantiert hat oder (b) die Neue Emittentin in der Weise oder dem Umfang Sicherheit leistet, dass dadurch am Feststellungstag gemäß § 2 Abs. (2) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Endlos-Zertifikaten gewährleistet ist.
- (3) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.
- (4) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 8

Aufhebung

- (1) Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, die Rechte der Zertifikatsinhaber aus diesen Zertifikaten aufzuheben.
- (2) Eine Aufhebungserklärung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11.

§ 9

Vorlegung der Zertifikate

Die in § 801 Abs. (1) BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf 10 Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei der Clearstream Banking AG.

§ 10

Status der Zertifikate

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

§ 11

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate in die variable Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen sind.

§ 12

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der Inhaber der Zertifikate Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 13

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen in Kraft. Rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend durch rechts-wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

Allgemeine Angaben zur DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („DZ BANK AG“)

Sitz, Gründung und Gegenstand

Auf getrennt durchgeführten außerordentlichen Hauptversammlungen haben die Aktionäre der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG und der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart am 16. August 2001 in Frankfurt am Main der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt.

Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart, Frankfurt am Main auf die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG, Frankfurt am Main, in das Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main HRB 45651 am 18. September 2001 trat die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart ein.

Die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG hat ihre Gesellschaft mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main geändert. Der eingetragene Firmensitz Frankfurt am Main und die Anschrift Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main blieben unverändert.

Gegenstand der DZ BANK AG gemäß Satzung ist, dass die Gesellschaft als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Sie wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die Gesellschaft in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der Gesellschaft sind nicht zulässig.

Die Gesellschaft betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK AG betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Kapitalverhältnisse

Die außerordentliche Hauptversammlung der DG BANK vom 16. August 2001 hat beschlossen, zur Durchführung der Verschmelzung mit der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart das Grundkapital der Gesellschaft von Euro 1.473.638.400,- um bis zu Euro 1.200.681.440,40 zu erhöhen durch Ausgabe von bis zu 461.800.554 auf den Namen lautende Stückaktien.

Die neuen Aktien wurden als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart im Wege der Verschmelzung auf die DG BANK an die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart ausgegeben im Verhältnis von 92,4072 Stückaktien der DG BANK mit einem rechnerischen Nennwert von Euro 2,60 zu 1 Stückaktie der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart mit einem rechnerischen Nennbetrag von rund Euro 51,13. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung wurde ein geringfügig höherer Kapitalerhebungsbetrag angesetzt als später ausgenutzt. Es bestand die Möglichkeit, dass etwaige Verschiebungen in der Aktionärsstruktur der GZ-Bank (etwa durch Verschmelzung von Aktionären) sich unmittelbar auf die Anzahl der seinerzeit auszugebenden neuen Aktien hätten auswirken können. Um diese Abweichungen gegebenenfalls mit Aktien unterlegen zu können, wurde eine Kapitalerhöhung um bis zu Euro 1.200.681.440,40 beschlossen.

Das Grundkapital beträgt seit dem 18. September 2001 Euro 2.674.317.989,20 und ist eingeteilt in 1.028.583.842 Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 50.000.000,– zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen als auch bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von neuen Aktien der Arbeitnehmer der Gesellschaft (Belegschaftsaktien), des Erwerbs von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Einräumung von Beteiligungen an der Gesellschaft zur Unterlegung strategischer Partnerschaften erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital I“).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 100.000.000,– zu erhöhen („Genehmigtes Kapital II“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Eintragung des Genehmigten Kapitals I und II in das Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main erfolgte am 18. September 2001.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der DZ BANK AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der **Vorstand** besteht gemäß der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Dr. Ulrich Brixner, Frankfurt am Main
-Vorsitzender-

Uwe E. Flach, Frankfurt am Main
-Stellvertretender Vorsitzender-

Peter Dieckmann, Frankfurt am Main

Heinz Hilgert, Frankfurt am Main

Wolfgang Kirsch, Frankfurt am Main

Albrecht Merz, Frankfurt am Main

Dietrich Voigtländer, Frankfurt am Main

Dieter Wößner, Stuttgart
(bis 30. September 2002)

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung. Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht er aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus folgenden Personen:

Dr. Christopher Pleister, Präsident, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
-Vorsitzender-

Rolf Hildner, Vorsitzender des Vorstandes der Wiesbadener Volksbank eG
-Stellvertretender Vorsitzender-

Helga Preußer, Angestellte, DZ BANK AG
-Stellvertretende Vorsitzende-

-Mitglieder-

Wolfgang Apitzsch, Rechtsanwalt, Gewerkschaftssekretär, ver.di

Rüdiger Beins, Angestellter, DZ BANK AG

Werner Böhnke, Vorsitzender des Vorstandes, WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG

Gerhard Bramlage, Vorsitzender des Vorstandes, Emsländische Volksbank eG

Carl-Christian Ehlers, Vorsitzender des Vorstandes der Kieler Volksbank eG

Dipl.-Kfm. Gerhard Engler, Vorsitzender des Vorstandes der Volksbank Müllheim eG

Michael Groll, Angestellter, DZ BANK AG

Siegfried Hägele, Angestellter, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Walter Kaufmann, Gewerkschaftssekretär, ver.di

Sigmar Kleinert, Angestellter, DZ BANK AG

Klaus Lambert, Verbandspräsident, Vorsitzender des Vorstandes Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V.

Dr. Rainer Märklin, Vorsitzender des Vorstandes der Volksbank Reutlingen eG

Jürgen Partenheimer, Vorsitzender des Vorstandes, Münchner Bank eG

Adolf Rückl, Angestellter, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Gudrun Schmidt, Gewerkschaftssekretärin, ver.di

Winfried Willer, Angestellter, Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG

Dipl.-Kfm. Uwe Zimpelmann, Mitglied des Vorstandes der Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, erreichbar.

Als **Treuhänder** sind zur Zeit bestellt:

Treuhänder:

Dr. Ekkehard Buchwaldt, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Dr. Friedrich Quadflieg, Ministerialrat a.D.

Die **Hauptversammlung** findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem in Deutschland liegenden, vom Aufsichtsrat bestimmten Ort statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DZ BANK AG ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der DZ BANK AG erfolgen im Bundesanzeiger.

Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

Rechtsstreitigkeiten

Drei Aktionäre streben im Rahmen eines Spruchverfahrens gemäß § 34 UmwG für 74.199 Stück GZ-Bank AG Aktien eine Erhöhung der im Verschmelzungsvertrag angebotenen Barabfindung von DM 470,00 je ehemaliger GZ-Bank AG Aktie an. Bei einer Rechtsentscheidung zu Gunsten der und Annahme des neuen Angebotes durch die drei Aktionäre erwirbt die DZ BANK AG gemäß dem Verschmelzungsvertrag in zulässiger Weise eigene Aktien i.S.v. § 71 AktG.

Darüber hinaus ist die DZ BANK AG weder an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, die einen erheblichen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der DZ BANK AG solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der DZ BANK AG sind die PWC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main, sowie die Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schumannstraße 27, 60325 Frankfurt am Main.

Geschäftstätigkeit

Mit der DZ BANK AG ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanz Verbundes und eine Zentralbank für 1315 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK AG versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, die eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen Verbundes stärkt. Die DZ BANK AG begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt - falls erforderlich oder gewünscht - gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK AG zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK AG ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Nachdem infolge der Fusion von GZ-Bank AG und DG BANK in der DZ BANK AG ein Zahlungsverkehrsbereich entstanden ist, der als Dienstleister für die Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere Kunden mit 17 Prozent Marktanteil in Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa über eine nachhaltige Marktposition verfügt, haben potentielle Drittpartner verstärkt Interesse an Kooperationsmöglichkeiten gezeigt. Die DZ BANK AG nutzt dies, um in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist, Handlungsalternativen zum Ausbau ihrer starken Marktposition zu prüfen.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK AG konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK AG als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK AG in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK AG deutschen und ausgewählten europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Investment Banking

Im Investment Banking mit seinen Sparten Treasury, Fixed Income und Equities konnte die DZ BANK AG ihre Position in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausbauen. In der Geschäftssparte Fixed Income versteht sich die DZ BANK AG als Drehscheibe für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken im genossenschaftlichen Verbund. Fixed Income deckt alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über Strukturierung, Risikomanagement, Handel bis hin zu Consulting und Vertrieb ab. Bei den klassischen Rentenprodukten Staatsanleihen, Pfandbriefe und Bankanleihen hat die DZ BANK AG ihre Marktposition weiter gefestigt. So konnte sie ihren Platz als Bieter für deutsche Staatsanleihen unter den ersten Zehn behaupten; im Handel mit Jumbo-Pfandbriefen ist die DZ BANK AG bei über 250 Anleihe-Quotierungen Market Maker. Die sehr gute Platzierungskraft der DZ BANK AG bei den Kunden der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie institutionellen Anlegern sorgt dafür, dass die Bank in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten und auch bei Aktienemissionen bedeutender Aktiengesellschaften in führender Position beteiligt ist. Das Aufgabenspektrum des Bereiches Equities reicht von der Emission neuer Aktien über sonstige Kapitalmarkttransaktionen bis hin zu den damit verbundenen Aufgaben auf der Primärseite. Auf der Sekundärmarktseite werden u.a. Aktien und Aktienderivate gehandelt, Optionsscheine und andere derivative Produkte emittiert sowie Risiko- und Banklimite gesteuert. Sales und Brokerage (u.a. Aktiensales, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) runden das Angebotsspektrum ab.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK AG die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkurssicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK AG an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Asset Management/Private Banking

Die Kombination von Bankdienstleistungen, Versicherungsangeboten und Vermögensverwaltung hat im genossenschaftlichen Verbund eine große Tradition. Durch die Fusion der DG BANK und der GZ-Bank AG mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten ist eine Konzernplattform entstanden, die eine noch intensivere Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister, besonders im Asset Management/Private Banking, ermöglicht. Dies bietet in der Zusammenarbeit mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken eine hervorragende Voraussetzung zur Entwicklung erstklassiger Produkte und effizienter Vertriebskonzepte zugunsten einer angemessenen Positionierung des Verbundes in allen Segmenten des Wachstumsmarktes der Vermögensanlage. Im Rahmen ihrer Vertriebsaktivitäten gegenüber institutionellen Anlegern bietet die DZ BANK AG zudem Finanzinstitutionen im In- und europäischen Ausland maßgeschneiderte Problemlösungen für aktiv gemanagte Kapitalanlagen in allen Assetklassen an. Zu dem umfassenden Vermögensmanagement für vermögende Kunden, das die Tochtergesellschaften der DZ BANK AG bereitstellen, gehören Financial Planning ebenso wie alle Stufen der kontinuierlichen Vermögensbetreuung oder die maßgeschneiderte Vermögensverwaltung.

Finanzteil

DZ BANK Konzern
Jahresabschluss 2001

Lagebericht 2001 des DZ BANK-Konzerns

I. Geschäftsentwicklung 2001

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich gegenwärtig in der schwierigsten Phase seit der letzten Rezession 1993. Nach einer noch positiven konjunkturellen Entwicklung zu Beginn des Geschäftsjahres verstärkten sich im weiteren Jahresverlauf 2001 bei zunehmender Eintrübung der Weltkonjunktur die Einflussfaktoren mit gegenläufiger Wirkung.

Der Außenhandel hat im Jahr 2001 insgesamt noch einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten können. Die Investitionstätigkeit der Unternehmen war jedoch bei einem gleichzeitigen Abbau der Lagerbestände rückläufig. Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2001 eingetretenen Entlastungen durch die Steuerreform und einer Zunahme der verfügbaren Einkommen war für den privaten Verbrauch eine Belebung festzustellen, wobei die privaten Haushalte ihre Ersparnisbildung leicht ausweiteten.

Mit dem konjunkturellen Rückschlag hat sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland erheblich verschlechtert. An-

gesichts der zumindest bis zur Jahresmitte 2002 erwarteten Fortdauer der ungünstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen ist hier nicht mit einer baldigen Besserung zu rechnen. Ebenfalls sehr deutlich schlug sich die Klimaver-

schlechterung an den Finanzmärkten nieder, nicht zuletzt in der Folge der Ereignisse des 11. Septembers. Mehrmaligen Zinssenkungen der Europäischen Zentralbank um insgesamt 150 Basispunkte standen recht niedrige langfristige Kapi-

Ertragsrechnung DZ BANK-Konzern 2001/2000

in Mio €			
	2001	Vorjahr	Veränderungen in Prozent
Zinsüberschuss ¹⁾	2.264	1.935	+17,0
Provisionsüberschuss	920	1.689	-45,5
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	119	205	-42,0
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	131	128	+2,3
Personalaufwand	1.237	1.168	+5,9
Sonstige Verwaltungsaufwendungen ²⁾	1.480	1.356	+9,1
Verwaltungsaufwand	2.717	2.524	+7,6
Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Erträge	328	313	+4,8
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	1.045	1.746	-40,1
Risikovorsorge	-851	-1.061	-19,8
Betriebsergebnis	194	685	-71,7
Saldo der übrigen Aufwendungen/Erträge ³⁾	-277	-298	-7,0
Gewinn vor Steuern	-83	387	>100,0
Steuern	-197	333	>100,0
Jahresüberschuss	114	54	>100,0

¹⁾ einschließlich laufender Erträge, Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen

²⁾ andere Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

³⁾ Ergebnis aus Finanzanlagen, Sonderposten mit Rücklageanteil, außerordentlichen Aufwendungen und übrigen Posten

talmarktrenditen gegenüber. Der DAX verlor im Jahresverlauf rund 20 Prozent; am Neuen Markt gaben die Kurse im Berichtsjahr sogar um rund 60 Prozent nach.

Ergebnisentwicklung

Im zurückliegenden Geschäftsjahr belief sich das **Betriebsergebnis** auf 194 Mio €. Ohne Einbeziehung des im Vorjahreswert enthaltenen Einmalbetrages in Höhe von 639 Mio € betreffend die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (BSH) verzeichnete es einen Anstieg in Höhe von 148 Mio €.

Die **operativen Erträge** von insgesamt 3.762 Mio € erhöhten sich gegenüber dem um den genannten BSH-Sondereffekt bereinigten Vorjahreswert um 131 Mio €.

Der **Verwaltungsaufwand** stieg um 193 Mio €.

Der **Risikoversorgensaldo** in Höhe von –851 Mio € ermäßigte sich um 210 Mio € gegenüber dem hohen Vorjahresniveau (–1.061 Mio €).

Im Einzelnen stellt sich die Ergebnisentwicklung im Geschäftsjahr 2001 wie folgt dar:

Der **Zinsüberschuss** nahm gegenüber dem Vorjahr um 17,0 Prozent auf 2.264 Mio € zu. Das zinstragende Geschäft steuerte damit in einem schwa-

chen Kapitalmarktumfeld einen Anteil von rund 60 Prozent zum insgesamt erwirtschafteten operativen Erfolg bei. Allerdings entwickelte sich diese maßgebliche Ergebnisgröße im Berichtsjahr keineswegs einheitlich.

Einen erneut erfreulichen Beitrag zum Zinsergebnis lieferten die Kredit- und Geldmarktgeschäfte der DZ BANK. Im Geschäftsfeld der Strukturierten Finanzierungen war im abgelaufenen Geschäftsjahr ein steigender Finanzierungsbedarf bei komplexen Transaktionen zu verzeichnen, dem mit den durch die Fusion gebündelten Kapazitäten künftig noch wirkungsvoller entsprochen werden soll. Im Rahmen verstärkter Syndizierungsaktivitäten konnte die Kreditvergabe an west- und osteuropäische Adressen ausgedehnt und damit der Rückgang des Geschäftes in Lateinamerika, Asien und Afrika ausgeglichen werden. Trotz Verschiebungen der Geschäftsschwerpunkte innerhalb einzelner Industriezweige konnte sich die DZ BANK im Bereich der Strukturierten Handelsfinanzierungen und der Projektfinanzierungen am Markt behaupten. Die globale Konjunkturschwäche ließ ein insgesamt nur verhaltenes Exportfinanzierungsgeschäft zu. Die in den vergangenen Jahren mit ausländischen Banken abgeschlossenen Rahmenverträge schufen jedoch die Voraussetzung dafür, dass sich die DZ BANK im Bereich der Finanzierung Hermes-gedeckter Liefergeschäfte insbesondere in Osteuropa und – nach der

erst im vergangenen Jahr auf politischer Ebene ermöglichten Wiedereröffnung der Hermes-Deckungen für Kuba – als erste deutsche Bank auch dort erfolgreich positionierte.

Das zinsabhängige Geschäft der DVB Deutsche VerkehrsBank AG erfuhr eine kräftige Stärkung in Höhe von +35,1 Prozent. Maßgeblich für diesen Ergebniszuwachs war die erstmalige ganzjährige Einbeziehung der im Jahr 2000 erworbenen NedshipBank N.V. in den Konsolidierungskreis der auf die internationale Verkehrsfinanzierung spezialisierten DVB Deutsche VerkehrsBank AG; die Erstkonsolidierung der NedshipBank N.V. erfolgte zum 1. Juni 2000.

In einem konjunkturell schwierigen Marktumfeld stabilisierte sich das Neugeschäft der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP) bei Immobilienkrediten mit Privatkunden leicht über dem Vorjahresniveau. Die Nachfrage der öffentlichen Hand im Kommunalkreditgeschäft war angesichts der fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der öffentlichen Haushalte ausgesprochen zurückhaltend. Trotz der anhaltenden Konditionen- und Margenverengung ist es gelungen, das Zinsergebnis um 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu steigern.

Die BSH erzielte im Jahr 2001 nochmals eine erfreuliche Verbesserung ihres Zinsüberschusses. Die gestiegenen Refinanzierungskosten wurden deutlich überkompensiert durch einen Zinsertragszuwachs,

der vor allem auf eine Bestandsausweitung bei Zwischenkrediten und Bauspardarlehen zurückging.

Die aus der Verschmelzung von DG BANK Luxembourg S.A. und GZ-Bank International S.A. hervorgegangene DZ BANK International S.A. (DZI) erzielte im abgelaufenen Geschäftsjahr in allen Geschäftsfeldern, insbesondere im Treasury, eine Verbesserung ihres Zinsüberschusses.

Der Rückgang des **Provisionsüberschusses** in Höhe von 769 Mio € ist mit einem Betrag in Höhe von 639 Mio € auf die im Vorjahresausweis der BSH berücksichtigte Erfolgsrealisierung bilanziell abgegrenzter Abschlussprämien zurückzuführen. Ohne die Einbeziehung dieses die BSH betreffenden Sondereffektes unterschreitet das Provisionsergebnis den Vergleichswert des Vorjahres um 12,4 Prozent.

In einem im Vorjahr noch ausgesprochen dynamischen Wertpapiergeschäft hat die DZ BANK im Berichtsjahr deutliche Einbußen hinnehmen müssen; konzernweit traf dies in gleicher Weise für die schweizerische Tochtergesellschaft cosba private banking ag sowie die DZI zu. Während sich die Bereiche Treasury und Fixed Income der DZ BANK weiterhin angemessen entwickelten, litt die Equityseite branchenkonform unter der allgemeinen Marktverfassung. Insbesondere

auch das Aktienemissionsgeschäft blieb bei merklich niedrigeren Indizes am Neuen Markt hinter den Erwartungen zurück; erst mit einem Wiedererstarren der Konjunktur ist für diesen bedeutungsvollen Geschäftszweig mit angemessenen Ergebnissen zu rechnen.

Die Sparte Zahlungsverkehr konnte ihren Ergebnisbeitrag zum Provisionsüberschuss im Konzern gegenüber dem Vorjahr verbessern. In den Geschäftsfeldern Auslands- und Kreditgeschäft war das Ergebnis rückläufig.

Die Union-Investment-Gruppe – die über die Union-Fonds-Holding (UFH) die Asset-Management-Aktivitäten des genossenschaftlichen Finanzverbundes steuert – ist trotz des weltweit rückläufigen Kursniveaus der Aktienmärkte mit einer Veränderung beim Provisionsergebnis in Höhe von –1,6 Prozent nur knapp hinter dem Vorjahreswert zurückgeblieben. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Fondsgesellschaften DEVIF Deutsche Gesellschaft für Investment-Fonds GmbH und DIFA Deutsche Immobilien Fonds AG noch nicht im Vorjahresergebnis der UFH enthalten waren. Bei einer Bereinigung dieses Vorjahreseffektes beträgt die Verminderung des Provisionsüberschusses gegenüber dem Jahr 2000 rund 17 Prozent. Ursächlich hierfür waren Verschiebungen der verwalteten Fondsvolumina aus den Aktienfonds in die margin schwächeren Renten- und Geldmarktprodukte. Mit einem zum Jahresende 2001

gegenüber dem Vorjahresultimo um 3,4 Prozent auf 99,5 Mrd € gesteigerten Volumen verwalteter Sondervermögen konnte die UFH beim Nettoabsatz ihre Marktposition als eine der erfolgreichsten deutschen Investment-Gruppen erneut unter Beweis stellen. Gemeinsam mit der Schweizer Privatbank Julius Bär bietet die Union-Investment-Gruppe seit Beginn 2002 eine eigene Fondsvermögensverwaltung für gehobene Privatkunden an, um der in diesem Marktsegment kräftig wachsenden Nachfrage nachzukommen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Vervollständigung des Allfinanzangebotes des genossenschaftlichen Finanzverbundes soll auch das von der Union-Investment gemeinsam mit dem Verbundunternehmen BSH entwickelte so genannte „4P“-Kombiangebot leisten, das einen ganzheitlichen Lösungsansatz zur Altersvorsorge darstellt. Das Kundenangebot „4P“ steht für vier Prämien und umfasst neben einer von der Union-Investment entwickelten Fonds-Vorsorgestrategie mit Nutzung der Riester-Förderung einen Aktienfonds zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen sowie einen Bausparvertrag, auf den ebenfalls vermögenswirksame Leistungen sowie Sparleistungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz angelegt werden können.

Die BSH konnte ihr Bauspar-Neugeschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr nochmals steigern. Begünstigt wurde

diese Entwicklung von einem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Anleger vor dem Hintergrund einer ausgesprochen schwachen Verfassung der Börsen. Damit hat die BSH erneut ihre führende Marktposition beim eingelösten Neugeschäft ausgebaut.

Sowohl die BSH als auch die DG HYP haben für die Vertragsabschlüsse über die Primärbanken an diese Provisionen zu leisten, die bei beiden Gesellschaften – aufgrund des gestiegenen Bauspar- und Immobilienkredit-Neugeschäftes – höher als im Vorjahr ausfielen. Allerdings hatten die bei der BSH im Jahr 2000 einmalig angefallenen Sonderbelastungen zur Optimierung der Vertriebskostenstruktur zur Folge, dass sich der Provisionsaufwand insgesamt gegenüber dem Vorjahr ermäßigte. Bei der DG HYP ergab sich infolge der im Jahr 2001 stark verminderten Emissionsprovisionen ebenfalls eine wesentliche Aufwandsentlastung. Dies führte bei beiden Gesellschaften zu einer Verbesserung ihrer Provisionsergebnisse.

Die DVB Deutsche VerkehrsBank AG erhöhte ihren Provisionsüberschuss um 9,2 Prozent. Erwirtschaftet wurde dieser Ergebniszuwachs insbesondere durch das Geschäft der ReiseBank, das die gesamte Finanzdienstleistungspalette rund um die Reise einschließt. Ferner profitierte der Provisionsüberschuss von bereitgestellten Finanzierungslösungen für komplexe Kundenanforderungen im internationalen Transport Finance.

Der **Nettoertrag aus Finanzgeschäften**, der den anspruchsvollen Vorjahreswert um 86 Mio € oder 42,0 Prozent unterschritt, wird wesentlich von den Handelsaktivitäten der DZ BANK bestimmt.

Die gravierende Ergebnisminderung im Bereich der aktienreagiblen Produkte spiegelt die gegenüber dem Vorjahr eingetretene deutliche Performance-Verschlechterung wider. Einer ausgesprochen schwachen Verfassung der Finanzmärkte – maßgeblich verstärkt durch die Ereignisse des 11. Septembers – stand ein vergleichsweise hohes Ausgangsniveau weitaus stabilerer Kapitalmärkte im Vorjahr gegenüber.

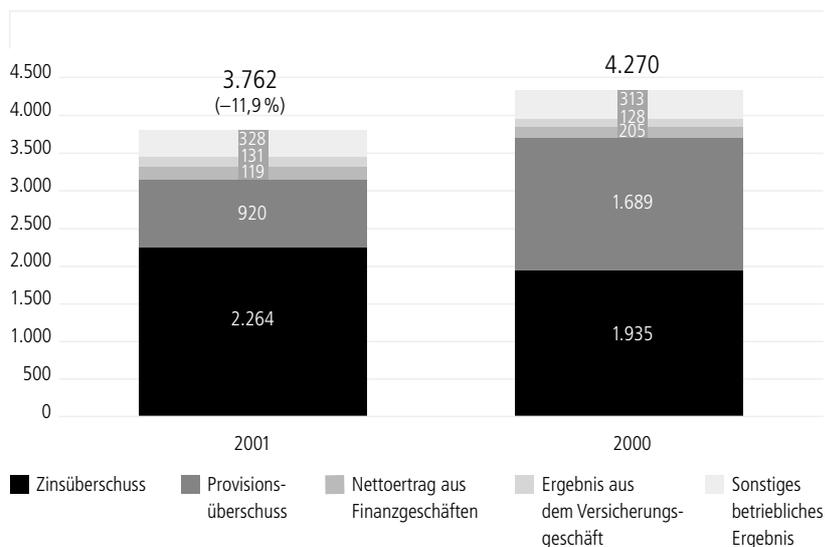
Im Ergebnis aus Währungsrisiken wurde der Vorjahreswert übertroffen, während sich das Zinsrisikoergebnis gegenüber der hohen Vorjahresbasis verminderte.

Der **Verwaltungsaufwand** stieg um 7,6 Prozent auf 2.717 Mio €. Dabei nahm der Sachaufwand um 9,1 Prozent zu, der Personalaufwand erhöhte sich um 5,9 Prozent. Einen maßgeblichen Anteil an dem Zuwachs der Verwaltungskosten hatte der UFH-Teilkonzern, dessen Jahresergebnis die Fondsgesellschaften DEVIF und DIFA im Berichtsjahr erstmals berücksichtigt.

Mit der Fusion wurden dem neuen Institut DZ BANK Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung eröffnet, deren Umsetzung für eine zukünftig erfolgreiche Präsenz am Markt als Teil des genossenschaftlichen Finanzverbundes unabdingbar ist. Im Rahmen des Vorhabens „Building DZ BANK“ wurden bereits erste Maßnahmen getroffen, die – neben den beschlossenen Personalanpassungsmaßnahmen und Änderungen im Standortkonzept auf der Ebene der DZ BANK als Einzel-

Operative Erträge DZ BANK-Konzern 2001/2000

(in Mio €)



gesellschaft – auf eine wirksamere Einbindung der Konzernunternehmen des DZ BANK-Konzerns in das Aufgabenfeld des FinanzVerbundes und damit auf eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition ausgerichtet sind. Darüber hinaus sind die Steigerung der operativen Erträge und die Reduzierung der Risiken im Kreditgeschäft Schwerpunkte von diesem Vorhabenportfolio.

Diesen Zielsetzungen folgend ist die Zusammenfassung der genossenschaftlichen Finanzdienstleistungen des Geschäftsfeldes Immobilien unter dem gemeinsamen Dach der VR Immobilien-Holding beschlossen worden. Aus der Zusammenführung der Refinanzierungsstärke der DG HYP mit der Vertriebsstärke der BSH und den in der Abwicklung zu erzielenden Skaleneffekten bei der VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG wird eine spürbare Erhöhung der Rendite der Immobilienaktivitäten der genossenschaftlichen Bankengruppe erwartet.

Dem zunehmenden Konkurrenz- und Margendruck soll ferner mit der effizienzsteigernden Vereinheitlichung und Straffung des genossenschaftlichen Vertriebs- und Leistungsangebotes begegnet werden. Zu diesem Zweck hat sich die DZ BANK mit einem Anteil von rund 60 Prozent an der neu gegründeten Verbundgesellschaft VR-DirektService AG beteiligt. Es ist das gemeinsame Ziel aller genossenschaftlichen Gründungsgesell-

schafter, die noch bestehenden heterogenen Lösungen innerhalb des FinanzVerbundes schrittweise durch ein gleichartiges Kundenangebot moderner Multi-Kanal-Banking-Dienstleistungen zu ersetzen. Abgerundet wird dieser Marktauftritt durch die Einbeziehung des zentralen Internet-Finanzportals VR-NetWorld der gleichnamigen Betreiber-gesellschaft. Die damit einhergehende verbundübergreifende Implementierung einer leistungsstarken, bedarfsorientierten IT-Infrastruktur soll gleichfalls einen wirkungsvollen Beitrag zur Kostenentlastung leisten.

Auch bei der weiterführenden Geschäftsstrategie mit Blick auf den europäischen Währungs- und Binnenmarkt ist die Realisierung von Synergien vorrangig. So bildet die im vergangenen Jahr verstärkte kapitalunterlegte Kooperation mit der Groupe Banques Populaires die Basis für eine gemeinsame Erschließung von Auslandsmärkten. Die getroffenen Vereinbarungen sehen zudem eine intensivierte Zusammenarbeit in der Projektfinanzierung und im Corporate Finance vor.

Eine zukunftsfähige Marktpositionierung strebt die DZ BANK darüber hinaus im transaktionsorientierten Geschäft des Bereiches Zahlungssysteme an. Mit der Fusion ist in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich entstanden, der die DZ BANK bei einem Marktanteil von rund 17 Prozent im Inland und rund 5 Prozent in Europa als einen attraktiven

Partner für Kooperationsmöglichkeiten in einem Geschäftsfeld ausweist, das von einem branchenweiten Anpassungs- und Kostendruck geprägt ist.

Die notwendigen Maßnahmen zur Strukturanpassung haben sich als investive Ausgaben unmittelbar belastend im Verwaltungsaufwand ausgewirkt. Der angespannten Kostensituation ist die DZ BANK mit einem weitreichenden Strukturprogramm begegnet; erste Einsparziele wurden bereits erreicht. Die fortgesetzten Anstrengungen zur Realisierung weiterer Einsparpotenziale haben unverändert höchste Priorität; die Dringlichkeit unterstreicht die im Berichtsjahr auf 72,2 Prozent gestiegene Cost-Income-Ratio (Vorjahr, ohne Einbeziehung des die BSH betreffenden Sondereffektes: 69,5 Prozent).

Der **Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge** in Höhe von 328 Mio € geht vornehmlich auf das ausschließlich von der VR-LEASING AG erwirtschaftete Leasingergebnis zurück, das um 10,2 Prozent über dem Vorjahr lag. Die im Vorjahr vollzogene Neustrukturierung des Unternehmens in eine geschäftsfeldorientierte Organisation mit dem Ziel einer noch stärkeren Marktdurchdringung hat sich im Berichtsjahr bewährt und bietet die Grundlage für eine auch weiterhin erfolgreiche Geschäftsentwicklung.

Das deutlich eingetrübte wirtschaftliche Umfeld hatte insbesondere für die Kredite an die inländischen mittelständischen Firmenkunden der DZ BANK einen erhöhten Risikobedarf zur Folge, dem in angemessenem Umfang Rechnung getragen wurde. Hier waren vor allem die Wirtschaftszweige Agrar und Ernährung, Dienstleistungen, Handel und Bau betroffen, in denen vor allem die frühere DG BANK traditionell in erheblichem Maße engagiert war. Von grundlegender Bedeutung waren ebenfalls die nach Vollzug der Fusion eingeleiteten Maßnahmen, den gesamten Kreditbestand der DZ BANK einer strengeren Überwachung und Beurteilung zu unterziehen und noch restriktivere Kriterien für die Neugeschäftsvergabe festzulegen.

Im Vergleich zu dem außergewöhnlich hohen Vorsorgebedarf, der im Wesentlichen aus Kreditengagements der früheren DG BANK resultierte, die in früheren Berichtsperioden eingegangen worden waren, blieb die Ausfallquote im Konzernkreditgeschäft mit 0,25 Prozent auf einem moderaten Niveau.

Der Saldo aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren belief sich im DZ BANK-Konzern – nach der gemäß § 340 c Abs. 2 HGB zulässigen Verrechnung mit den Aufwendungen – auf 73 Mio € (Vorjahr: –19 Mio €). Der gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserte positive Saldo berücksichtigt

neben Wertanpassungen der Wertpapiere des Finanzanlagevermögens insbesondere einen Ergebnisbeitrag in Höhe von 128 Mio €, der aus der Rückführung der als nicht strategisch anzusehenden Beteiligung der DZ BANK an der Deutsche Börse AG von einem Anteil in Höhe von 4,2 Prozent auf nunmehr 0,6 Prozent resultiert.

Die **außerordentlichen Aufwendungen**

in Höhe von 152 Mio € enthalten im Wesentlichen bei der DZ BANK angefallene Restrukturierungsaufwendungen und Fusionskosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Sozialplan- und Vorruhestandszahlungen.

Der **Gewinn vor Steuern** nahm gegenüber dem um den BSH-Einmaleffekt bereinigten Vergleichswert des Vorjahres um 169 Mio € zu; er belief sich auf –83 Mio €.

Nach Steuern beträgt der **Jahresüberschuss** 114 Mio €.

Volumensentwicklung

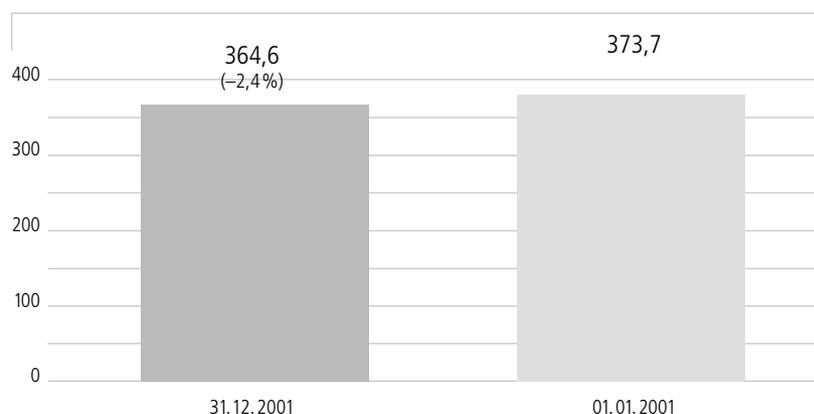
Die **Bilanzsumme** des Konzerns verminderte sich per 31. Dezember 2001 um 9,0 Mrd € oder 2,4 Prozent auf 364,6 Mrd €. Die Volumensminderung war dominiert von der Entwicklung bei der DZ BANK. Daneben hat sich die Bilanzsumme bei der BSH sowie bei der cosba private banking ag ermäßigt.

Das **Kreditvolumen** belief sich zum Ende des Berichtsjahres auf 178,7 Mrd € (1. Januar 2001: 183,5 Mrd €).

Die **Forderungen an Kreditinstitute** reduzierten sich um 6,4 Mrd € oder 5,7 Prozent auf 107,0 Mrd €. Bei der DZ BANK war ein Rückgang in Höhe von 3,3 Mrd € festzustellen. Die DG HYP wies eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr von –1,2 Mrd € auf, bei der BSH ergab sich eine Abweichung zum Vorjahresresultato in Höhe von –1,1 Mrd €.

Bilanzsumme DZ BANK-Konzern 31. 12. 2001/01. 01. 2001

(in Mrd €)



Die **Forderungen an Kunden** lagen mit 119,1 Mrd € nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Während die Kundenforderungen der DZ BANK um 2,8 Mrd € abnahmen, konnten die DG HYP (+1,3 Mrd €) mit einem gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht verstärkten Hypothekar- und Kommunalkreditgeschäft und die BSH (+0,3 Mrd €) infolge der Ausweitung der von ihr begebenen Bauspardarlehen und Zwischenkredite Zuwächse verzeichnen.

Die **Wertpapiere** verminderten sich um 0,7 Mrd € auf 89,2 Mrd € vornehmlich aufgrund der Rückführung von Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von 6,2 Mrd € bei der DZ BANK, wobei sich der Bestand der Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere bei der Muttergesellschaft um 1,2 Mrd € erhöhte. Zugenommen haben auch die Wertpapiere der BSH um 0,4 Mrd € bzw. der DZI um 0,5 Mrd €. Die DG HYP verzeichnete zum 31. Dezember 2001 einen gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mrd € gestiegenen Bestand an festverzinslichen

Wertpapieren. Dabei nutzte die DG HYP die ihr gemäß dem dritten Finanzmarktförderungsgesetz eröffnete Möglichkeit, Anleihen öffentlicher Emittenten und öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute als ordentliche Deckung für öffentliche Pfandbriefe zu nutzen.

Die **Ausgleichsforderungen** stellten sich zum 31. Dezember 2001 auf 0,3 Mrd € (1. Januar 2001: 4,7 Mrd €). Ausschlaggebend für den Rückgang dieser Bilanzposition war die Tilgung von Ausgleichsforderungen durch den Bund, die sich bei der DZ BANK in einem um 4,4 Mrd € niedrigeren Bilanzausweis auswirkte.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beliefen sich zum Ende des Berichtsjahres auf 129,8 Mrd € und waren damit insgesamt in Höhe von 7,7 Mrd € niedriger als zum Vorjahresultimo. Einer Reduzierung dieser Verbindlichkeiten bei der DZ BANK in Höhe von 10,6 Mrd € und bei der BSH um 1,1 Mrd € standen bei der DZI und bei der DG HYP jeweils Erhöhungen um 2,2 Mrd € gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** blieben mit einem Betrag in Höhe von 79,7 Mrd € gegenüber dem Vorjahr fast unverändert. Die Kundeneinlagen der DG HYP und der BSH nahmen um 1,1 Mrd € bzw. 0,2 Mrd € zu, diejenigen der DZI ermäßigten sich um 1,4 Mrd €.

Die **Verbrieften Verbindlichkeiten** verminderten sich um 5,4 Mrd € oder 5,2 Prozent auf 98,1 Mrd €. Dies resultiert maßgeblich aus einem um 5,7 Mrd € niedrigeren Bestand an begebenen Schuldverschreibungen der DZ BANK.

Das **Eigenkapital** des Konzerns belief sich im Jahr 2001 auf 5,8 Mrd € (Vorjahr: 5,6 Mrd €). Die Eigenmittel nach BIZ betragen 12,9 Mrd €, das Kernkapital (BIZ) stellte sich auf 6,2 Mrd €. Die vorgegebenen Mindeststandards wurden mit 4,9 Prozent für die Kernkapitalquote nach BIZ und mit 9,1 Prozent für die Eigenmittelquote nach BIZ deutlich übertroffen.

II. Risikoüberwachung im DZ BANK-Konzern

Allgemeine Anmerkungen

Wesentliches Merkmal von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen ist das Management von Risiken als Voraussetzung zur Wahrnehmung von Geschäftschancen. Risiko und Rendite stehen somit in einem engen Zusammenhang.

Unter **Risiko** wird dabei die negative Abweichung einer Werteposition von ihrem Erwartungswert verstanden. Risiko stellt also die Gefahr unerwarteter Verluste dar.

Der DZ BANK-Konzern klassifiziert Risiko nach den folgenden Kategorien:

- Marktpreisrisiken
- Adressenausfallrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Strategische Risiken

Dieser Differenzierung folgt auch die Struktur des vorliegenden Risikoberichtes.

Der DZ BANK-Konzern unterliegt einer Vielzahl **rechtlicher Regelungen**, die bei der Implementierung des Risikoüberwachungssystems zu beachten sind. Besonders hervorzuheben ist dabei § 25a Absatz 1 KWG, der Kreditinstitute verpflichtet, über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken sowie über angemessene

Regelungen zur jederzeitigen Bestimmung der finanziellen Lage des jeweiligen Institutes zu verfügen.

Ergänzend hierzu sind Aktiengesellschaften seit dem 1. 5. 1998 aufgrund des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verpflichtet, adäquate Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere ein konzernweites Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, frühzeitig erkannt werden können (§ 91 Absatz 2 AktG). Das KonTraG betont bei der Ausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems das Kriterium der Wesentlichkeit von Risiken im Sinne der Bestandsgefährdung für die Muttergesellschaft.

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften verlangen zudem von allen Instituten die Einhaltung bestimmter Relationen der **Eigenmittel** zu den abgeschlossenen risikobehafteten Geschäften. Die Eigenmittel stellen somit einen die Geschäftsmöglichkeiten und damit auch das Risiko begrenzenden Faktor dar.

Die konsolidierte Summe der anrechnungspflichtigen Positionen gemäß Grundsatz I betrug per 31. 12. 2001 in der **DZ BANK-Gruppe** 138,5 Mrd € bei anrechenbaren Eigenmitteln von 13,1 Mrd €. Die Gruppen-Gesamtkennziffer wurde mit 9,5 Prozent ermittelt. Bei Betrachtung der entsprechenden Werte der **DZ BANK AG** ergab sich per

31. 12. 2001 ein Volumen der Summe der anrechnungspflichtigen Positionen gemäß Grundsatz I von 86,8 Mrd €. Die anrechenbaren Eigenmittel betragen zum gleichen Zeitpunkt 10,5 Mrd €. Daraus resultiert eine Gesamtkennziffer für das Einzelinstitut zum Jahresende 2001 von 12,1 Prozent.

Der DZ BANK-Konzern bereitet sich intensiv auf die zukünftigen **Anforderungen des neuen Baseler Eigenkapitalakkordes** (Basel II) vor. In der Ausgestaltung dieses Risikoberichtes orientiert sich die DZ BANK AG an den zukünftigen Baseler Anforderungen an die Risikoberichterstattung gemäß Säule 3 (Marktdisziplin).

Die dominierende Aufgabe im Jahr 2001 stellte für die Bank die Umsetzung der **Fusion** der DG BANK AG und der GZ-Bank AG zur DZ BANK AG dar. Dabei waren im Berichtsjahr erhebliche organisatorische, personelle und technische Herausforderungen zu bewältigen, die im Jahr 2002 ihre Fortsetzung finden werden. Die Bank wird auch im Jahr 2002 den eingeschlagenen Weg zum erfolgreichen Abschluss dieser richtungweisenden Bündelung der Kräfte im genossenschaftlichen Verbund mit dem nötigen Nachdruck verfolgen.

Die Basis der Risikoüberwachung bilden die unter dem Begriff **„Risikostrategie“** zusammengefassten Vorgaben der Geschäftsleitung der Konzernmutter zur

risikopolitischen Ausrichtung. Die Risikostrategie ist Ausdruck der angestrebten Risikoneigung in den Geschäftsfeldern des Konzerns und steckt grundsätzlich über die Vergabe von begrenzenden Risikolimiten den Handlungsrahmen für die risikotragenden Einheiten ab.

Das „**Risikomanagement**“ beinhaltet die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Risikostrategie von den risikotragenden Einheiten ergriffen werden. Insbesondere werden hierunter Entscheidungen zur bewussten Risikoübernahme oder aber zur Risikoverringerung verstanden.

Das „**Risikocontrolling**“ umfasst die Aufgaben Erarbeitung, Implementierung und Weiterentwicklung der Messinstrumente sowie Abbildung des Portfolioergebnisses und Risikos für jeden Verantwortungsbereich. Hinzu kommen die Überwachung und Aktualisierung von Risikoparametern sowie die Information der Geschäftsleitung über die aktuelle Risiko- und Ertragslage der Bank. Diese Aufgaben werden bis auf die Ebene der Geschäftsleitung unabhängig von den Verantwortungsbereichen für das operative Risikomanagement wahrgenommen. Die DZ BANK AG hat damit die Funktions-trennung zwischen Risikomanagement und Risikocontrolling umgesetzt und erfüllt diesbezüglich die Voraussetzungen an eine moderne Risikosteuerung.

Der Bereich **Risiko-Controlling** ist strukturell grundsätzlich nach Risikoarten mit den Abteilungen Marktpreisrisiko-Controlling, Kreditrisiko-Controlling und Controlling Operationelle Risiken aufgestellt. Die Abteilung Risikosteuerung Gesamtbank ist dafür verantwortlich, risikoarten-übergreifende Analysen und Handlungsempfehlungen abzugeben sowie eine integrierte Risiko- und Eigenkapitalsteuerung von Bank und Konzern sicherzustellen. Die Abteilungen Prozess- und Informationsmanagement, Handelsüberwachung und Compliance-Office runden den Risikosteuerungsprozess ab.

Die **Interne Revision** überwacht gemäß MaIR (Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision) die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikoüberwachungssystems. Sie führt Prüfungsmaßnahmen aufgrund eines unter Risikogesichtspunkten aufgestellten Prüfungsplanes durch und überwacht die Beseitigung der festgestellten Beanstandungen. Alle risikorelevanten Bereiche der Bank werden dabei ausreichend berücksichtigt. Hierbei ist auch das Risiko-früherkennungssystem als Teil des Risikoüberwachungssystems des DZ BANK-Konzerns gemäß KonTraG Ende des Jahres 2001 selbst Gegenstand einer solchen Prüfung gewesen.

Die Umsetzung des Konzeptes der Risikoüberwachung in AG und Konzern wird durch verschiedene **Gremien** unterstützt:

- Für den Bereich des Marktpreisrisikos und des Liquiditätsrisikos der DZ BANK AG wird das **Große Treasury Komitee** monatlich über die Managemententscheidungen der einzelnen Portfolios informiert. Das Reporting an das Komitee beinhaltet regelmäßig den Bericht nach MaH, das heißt eine kurze Darstellung der Risiko- und Ertragslage der Gesamtbank, die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Einhaltung der Grundsätze I und II und die Refinanzierungssituation der Gesamtbank. Das Komitee berät über die Steuerung dieser Größen und unterbreitet dem Gesamtvorstand entsprechende Dispositionsvorschläge. In diesem Gremium sind die Leiter der Bereiche Treasury, Fixed Income, Equities, Rechnungswesen, Research/Volkswirtschaft und Risiko-Controlling sowie die für diese Bereiche zuständigen Vorstände vertreten.
- Ein zusätzlich quartalsweise stattfindendes Konzern-Komitee (**Group Treasury Komitee**) greift die Themen des Großen Treasury Komitees auf, ergänzt sie um spezifische Konzernthemen und integriert so die wesentlichen Konzerngesellschaften in eine abgestimmte Management- und Controlling-Sichtweise.

- Im **Kredit- und Beteiligungsausschuss** als Gremium des Aufsichtsrates werden Entscheidungen über wesentliche Kreditengagements unter besonderer Beachtung der Implikationen für die Adressenausfallrisikoposition der Bank getroffen.
 - In einem separat geregelten Verfahren wird sichergestellt, dass die Auswirkungen neuer Bankprodukte auf die banktypischen Kernrisiken vor ihrer Markteinführung geprüft werden. Hier entwickeln sämtliche von einer eventuellen Neueinführung betroffenen Bereiche in einem **Produkteinführungsteam** gemeinsam einen Entscheidungsvorschlag für den Vorstand.
 - In der DZ BANK AG wird die budget- und termingerechte Durchführung von Projekten durch den vom Vorstand geleiteten **Lenkungsausschuss** überwacht. Das Gremium steuert die Projektbündel „Verbund“, „Mittelstand und Großunternehmen“, „Investment Banking“, „Asset Management und Private Banking“, „Transaktionen und Services“ sowie „Unternehmenssteuerung“. In den Projektbündeln sind die Projekte analog zu den Geschäftsfeldern der DZ BANK AG zusammengefasst. Die für das jeweilige Geschäftsfeld verantwortlichen Vorstandsmitglieder werden über die Berichts- und Eskalationswege in die Projektarbeit eingebunden.
 - Um das Funktionieren der fusionsbedingten komplexen Projektorganisation sicherzustellen, wurde das **Fusions- und Integrationsmanagement** installiert. An der Schnittstelle zwischen Projektbündeln und Lenkungsausschuss koordiniert dieses Gremium alle Aktivitäten im Hinblick auf die Zusammenführung beider Vorgängereinstitute; es hat die Funktion eines übergeordneten Multiprojektmanagements und berichtet direkt an den Lenkungsausschuss.
 - Zur Diskussion von **Technologierisiken**, die für den Konzern von Relevanz sind, ist ein Gremium eingerichtet worden, in dem auch die als DV-Dienstleister auftretenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vertreten sind.
 - Nicht zuletzt erlangen die Vorstandsmitglieder der DZ BANK AG jeweils im Rahmen der aktiven Wahrnehmung ihrer **Aufsichtsratsmandate** bei den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften Kenntnis über gegebenenfalls entstehende bestandsgefährdende Risiken.
- Darüber hinaus umfasst das **Überwachungssystem für strategische Risiken** im DZ BANK-Konzern die vorausschauende Beurteilung der Erfolgsfaktoren und der daraus erwachsenden strategischen Risiken und Chancen für die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der DZ BANK AG. Auf seiner Basis werden Zielgrößen für die Beteiligungsgesellschaften abgeleitet, für deren Erreichung die Gesellschaften selbst die Verantwortung tragen.
- Die Risikoüberwachung erfolgt prinzipiell in drei Prozessschritten, die im DZ BANK-Konzern für die einzelnen Risikoarten unterschiedlich realisiert sind:
- Im Zuge der **Risikoidentifikation** werden die in die Risikoüberwachung einzubeziehenden Risikofelder durch Zuordnung der Risikoarten zu den risikotragenden Einheiten im Konzern festgelegt. Dies erfolgt nach den Kriterien der Wesentlichkeit und der Bestandsgefährdung für die DZ BANK AG als Muttergesellschaft.
 - Die **Risikomessung** umfasst die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter Verfahren zur Messung der identifizierten Risiken.
 - Die **Risikosteuerung** beinhaltet die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Risikoinformationen für die Risikomanager sowie die Entscheidung über die Behandlung der aufgezeigten Risiken. Die risikotragenden Einheiten können dabei auf einen Mix von Instrumenten zurückgreifen, der es ihnen erlaubt, Risiken entweder zu vermeiden, zu reduzieren oder bewusst einzugehen.

Der Prozess der Risikoüberwachung im DZ BANK-Konzern ist durch Dezentralität geprägt. Die zurzeit im Aufbau befindliche **Konzernsteuerung** wurde im Jahre 2001 deutlich erweitert.

In den Jahren 1999 und 2000 wurde der Schwerpunkt auf die Aufnahme qualitativer Komponenten bereits vorhandener Risikoüberwachungssysteme in den Dimensionen Methoden, Prozesse, Verantwortlichkeiten und DV-Systeme gelegt. Im ersten Schritt wurde von Ende Dezember 1999 bis März 2000 eine **Bestandsaufnahme** bezüglich der Risikostrategie, des Risikomanagements und des Risikocontrollings in relevanten Einheiten der Bank durchgeführt.

In die Konzernerhebung wurden ausgewählte Tochter- und Beteiligungsgesellschaften einbezogen, von denen aufgrund von Haftungsrisiken, insbesondere bei abgegebenen Patronatserklärungen, bei Freistellung von der BVR-Sicherungseinrichtung sowie sonstigen Haftungsübernahmen, potenzielle Bestandsgefahren für das Mutterunternehmen ausgehen können.

Mittels eines standardisierten Fragebogens wurden die verschiedenen Risikoeinheiten zur Ausgestaltung des derzeit implementierten Risikoüberwachungssystems bezüglich Marktpreisrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationeller Risiken und Strategischer Risiken befragt.

Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Risikoüberwachung bis hin zur Harmonisierung des bestehenden Instrumentariums wurden in die Wege geleitet. So wurde ein **Arbeitskreis Konzernrisikosteuerung** mit Vertretern bedeutender Tochtergesellschaften eingerichtet, der zunächst den Ausbau des Konzernrisikoberichtswesens vorantreibt.

Eine zweite Erhebung zu Beginn des Jahres 2001 diente dazu, den Erfolg der bisher eingeleiteten Maßnahmen zu überprüfen. Die dabei benutzten Erhebungsbögen waren insbesondere hinsichtlich der konkreten Risikomessverfahren und der darin verwendeten Risikoparameter sowie der jeweiligen Risikoindikatoren überarbeitet worden. Auch wurden die in den einzelnen Risikoeinheiten bestehenden Reportinginhalte und -strukturen detaillierter abgefragt. Im Rahmen des Group Treasury Komitees und des Arbeitskreises Konzernrisikosteuerung werden diese Arbeiten im Jahr 2002 fortgesetzt.

Innerhalb der DZ BANK AG wird zur internen Steuerung eine **Verlustobergrenze** als Maßgröße zur Quantifizierung der Risikotragfähigkeit der Bank bestimmt. Die Verlustobergrenze leitet der Vorstand grundsätzlich aus den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln der Bank ab und legt damit den maximalen Betrag fest, den die Bank durch das Eingehen von Risiken in einem Geschäftsjahr verlieren darf. Die Verlustobergrenze bezieht sich auf die Risikoarten Marktpreisrisiko, Adressen-

ausfallrisiko (Kredit- und Handelsgeschäft) sowie Operationelles Risiko. Die weitere Aufteilung der Verlustobergrenze auf Limite der einzelnen Risikoeinheiten erfolgt im Rahmen des Planungsprozesses über eine Beschlussvorlage des Großen Treasury Komitees durch den Gesamtvorstand. Somit entstehen risikoartenspezifische Verlustobergrenzen, die die dahinter liegende (Risiko-)Limitstruktur bestimmen. Bis zum 1.3.2002 basierte die interne Risikosteuerung auf den Verlustobergrenzen beider Vorgängereinstitute.

Im Folgenden werden der Stand des Risikoüberwachungssystems und die Risikolage des DZ BANK-Konzerns für die einzelnen Risikoarten beschrieben; zum Abschluss des Risikoberichtes folgt ein Ausblick auf die geplanten Weiterentwicklungen des Risikoüberwachungssystems im Jahr 2002.

Marktpreisrisiko

Unter Marktpreisrisiko wird der unerwartete Verlust verstanden, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern entstehen kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß dem zugrunde liegenden Geschäftsgegenstand in die Risikoarten Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkursrisiko und sonstiges Preisrisiko.

Im Jahr 2001 wurde ein **konzernübergreifendes Marktpreisrisiko-Berichtswesen** unter Einbeziehung bedeutender Konzerngesellschaften (DZ BANK AG, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank AG, Deutsche Verkehrsbank AG und DZ BANK International S.A.) implementiert. Damit sind die wesentlichen, Marktpreisrisiko tragenden Risikoeinheiten im Konzern in das Berichtssystem eingebunden. Das quantitative Vorstandsreporting erfolgt auf Quartalsbasis und berücksichtigt sowohl Value-at-Risk-orientierte Risikozahlen als auch Marktpreisrisikowerte, die nach dem Szenario-Ansatz ermittelt werden. Einem über die beteiligten Gesellschaften aggregierten Marktpreisrisikolimit von 931 Mio € stand per 31. 12. 2001 ein kumulierter Risikowert von 537 Mio € gegenüber.

Des Weiteren melden die beteiligten Konzerngesellschaften im Rahmen eines **Ad-hoc-Berichtswesens** auf Einzelinstitutsebene auftretende Limitüberschreitungen unverzüglich an die DZ BANK AG. Im Berichtszeitraum wurde eine solche Limitüberschreitung auf Institutsebene nicht registriert.

Zudem wurde im Jahr 2001 mit dem Aufbau eines **Value-at-Risk-basierten Konzernberichtes** über Marktpreisrisiken begonnen. Ziel dieses Berichtswesens

ist die Ermittlung einer Risikokennzahl für die einbezogenen Konzerngesellschaften nach der gleichen Methodik unter Berücksichtigung institutsübergreifender Hedge- und Korrelationseffekte. Die Projektaktivitäten werden im Jahr 2002 fortgesetzt.

Im Rahmen der **Risikosteuerungspolitik der DZ BANK AG** sind alle marktpreisrisikobehafteten Positionen der Bank, sowohl des Handels- als auch des Anlagebuches, jeweils exakt definierten Teilportfolios zugeordnet. **Das Management eines Teilportfolios** erfolgt dezentral durch Teilportfolio-Manager, denen die Verantwortung für Risiko und Performance von der Geschäftsleitung übertragen wurde.

Das Controlling für die marktpreisrisikobehafteten Positionen der Bank wird durch den Bereich Risiko-Controlling wahrgenommen, der zur Wahrung seiner Unabhängigkeit bis zur Ebene der Geschäftsleitung aufbauorganisatorisch von den für das Risikomanagement zuständigen Einheiten getrennt ist. Der Bereich informiert im Rahmen des **Management-Reportings** sowohl für das Risikomanagement und das Risikocontrolling verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung als auch die für das aktive Management der Teilportfolios verantwortlichen Führungskräfte täglich über Marktpreisrisiko und Performance der Gesamtbank beziehungsweise der relevanten Teilportfolios.

Die interne Steuerung des Marktpreisrisikos beruht in der DZ BANK AG auf dem so genannten **Teilportfolio-Konzept**, das die Bank – im Sinne eines Portfoliobaums – als eine hierarchisch aufgebaute Portfoliostruktur aus Teilportfolios definiert hat (Portfoliohierarchie). Auf der höchsten Ebene der Portfoliohierarchie befindet sich das Gesamtbank-Portfolio, das als Aggregation aller marktpreisrisikobehafteten Positionen der DZ BANK AG verstanden wird. Nach eindeutig abgegrenzten Verantwortungsbereichen wird das Gesamtbank-Portfolio auf den nachfolgenden Ebenen der Portfoliohierarchie auf Teilportfolios disaggregiert. Für die Zwecke der Risikosteuerung und -überwachung wurde bis zur Zusammenführung der Portfolios am 1. 3. 2002 zwischen den Teilportfolios der beiden Vorgängerinstitute unterschieden. Für die ehemalige DG BANK sind dies die Handelsbereiche der Organisationseinheit Investment Banking Aktien/Corporate Finance/Strukturierte Finanzierung, die Handelsbereiche der Organisationseinheit Investment Banking/Zins und Währung, die Handelsbereiche der Filialen New York, London und Hongkong, der Nicht-handelsbereich Zentraldisposition sowie der Nichthandelsbereich der strategischen Portfolios. Für die ehemalige GZ-BANK sind dies die Handelsbücher der Bereiche Fixed Income, Aktienhandel, Treasury und Brokerage sowie das Anlagebuch, das auch die Risikopositionen der Auslandsfilialen Singapur und

Luxemburg umfasst. Mit der am 1. 3. 2002 erfolgten Portfoliozusammenführung wurde für die DZ BANK AG eine einheitliche Portfoliohierarchie geschaffen. Unterhalb des Gesamtbank-Portfolios sind dies die inländischen Handelsbereiche Fixed Income, Equities, Sales & Brokerage und Treasury, die Nichthandelsbereiche Zentraldisposition und strategische Portfolios sowie die Auslandsfilialen New York, London, Hongkong, Singapur und Luxemburg.

Zur Steuerung des Marktpreisrisikos besteht ein sich auf alle Teilportfolios beziehendes **Limitsystem**, mit dem neben dem eingegangenen Marktpreisrisiko auch die sich im Geschäftsjahresverlauf kumulierenden Verluste limitiert werden. Die Marktpreisrisikolimiten sind als asymmetrisch dynamische Limite definiert. Dabei werden im Geschäftsjahr aufgelaufene Verluste auf die Limitauslastung angerechnet, während erwirtschaftete Gewinne unberücksichtigt bleiben. Zur Risikosteuerung werden die Teilportfolio-Limiten der zweiten Ebene von den hierfür zuständigen Führungskräften auf die nachfolgenden Hierarchieebenen disaggregiert. Das Marktpreisrisikolimit ist abhängig von der Risikomessmethode, auf deren Basis die interne Risikosteuerung erfolgt. In der DZ BANK AG existieren Szenario- und Value-at-Risk-Limiten. Im Zeitraum vor der Portfoliozusammenführung am 1. 3. 2002 fanden die Limitsysteme beider Vorgängerinstitute

Anwendung. Diese entsprachen im Wesentlichen der nach dem 1. 3. 2002 gültigen Limitierungslogik. Für das Anlagebuch der ehemaligen GZ-Bank AG bestand vor der Vereinheitlichung der Risikosteuerung keine Risikolimitierung, stattdessen war die Limitierung auf die Verlustbegrenzung im Sinne des handelsrechtlichen Abschreibungsbedarfes ausgerichtet.

Die interne Messung des Marktpreisrisikos erfolgt in der DZ BANK AG – mit Ausnahme der Zentraldisposition – für die gesamte Portfoliohierarchie mit Hilfe des **Value-at-Risk**-Konzeptes. Der Value-at-Risk quantifiziert – bezogen auf eine bestimmte Portfoliohaltedauer – den möglichen zukünftigen Verlust, der unter normalen Marktbedingungen mit einer festgelegten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Grundsatzes I wird der Value-at-Risk in der DZ BANK AG auch zum Zweck der internen Risikosteuerung mit einem Konfidenzniveau von 99 Prozent und einer angenommenen Haltedauer von 10 Handelstagen berechnet.

Zur Berechnung des Value-at-Risk bedient sich die DZ BANK AG eines internen Risikomodells, das im DV-System MaRS (MarktpreisRisikoSteuerung) implementiert ist. Eine Ausnahme hierzu bilden die in der Systemwelt der ehemaligen GZ-Bank AG verbliebenen Risikopositionen. Hier erfolgt die Value-at-Risk-Messung noch auf Basis der beim Vor-

gängerinstitut bestehenden Methoden und Prozesse, wobei das Marktpreisrisiko weitestgehend ohne Berücksichtigung von Korrelations- und Hedgieffekten zwischen den Risikofaktoren und Teilportfolios ermittelt wird.

Für die MaRS-Portfoliohierarchie wird täglich durch eine **historische Simulation** der letzten 250 Handelstage eine Berechnung des Value-at-Risk vorgenommen. Die Front-Office-Systeme liefern die erforderlichen Daten in die Geschäftsdatenbank. Eine weitere Datenbank enthält täglich aktualisierte Marktdaten wie Kurse, Zinssätze und Volatilitäten, die historisch verfügbar sind. MaRS ermittelt auf der Grundlage dieser Informationen Barwerte, Sensitivitäten und den Value-at-Risk für alle Handelsprodukte und Portfolios. Bei der Bestimmung des Gesamt-Value-at-Risk und der Aggregation auf übergeordnete Portfolioebenen werden die risikomindernden Korrelationseffekte und damit die Vorteile der Diversifikation berücksichtigt.

Das **interne Risikomodell** der DZ BANK AG wurde vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Marktpreisrisikopositionen auf Value-at-Risk-Basis – gemäß Grundsatz I – zugelassen. Die Eignungsbestätigung wurde für die Zentrale in Frankfurt sowie für den Auslandsstandort New York erteilt und bezieht sich auf die Währungs-

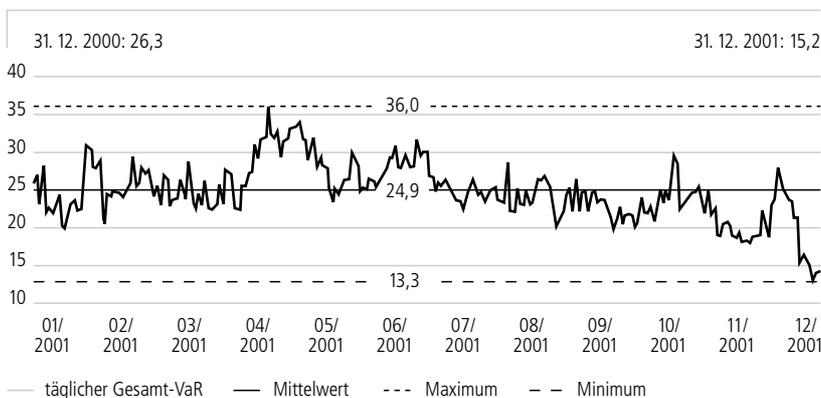
gesamtposition sowie das allgemeine Kursrisiko der Zins- und der Aktiennetto-position. Darüber hinaus ist es der DZ BANK AG erlaubt, bei der aufsichtsrechtlichen Meldung Korrelationseffekte zu berücksichtigen. Der für die Höhe der Eigenmittelunterlegung relevante Zusatzfaktor nach § 33 Grundsatz I wurde im Mai 2001 vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit sofortiger Wirkung von 1,6 auf 0,6 gesenkt.

Der Value-at-Risk der Handelsbereiche sowie der Auslandsfilialen

der DZ BANK AG in New York, London und Hongkong belief sich per 31. 12. 2001 auf 15,2 Mio €. Die unten stehende Grafik zeigt die Entwicklung des täglichen Value-at-Risk der Handelsbereiche sowie der genannten Auslandsfilialen in 2001 mit Kennzeichnung des Stichtagswertes sowie des minimalen, des maximalen und des durchschnittlichen Wertes.

Entwicklung des täglichen Gesamt-Value-at-Risk der Handelsbereiche

(in Mio €)



Gesamt-Value-at-Risk der strategischen Portfolios

in Mio €			
Jahresultimo	Mittelwert 2001	Minimalwert 2001	Maximalwert 2001
157,4	109,2	77,6	157,4

Die oben stehende Tabelle zeigt für die DZ BANK AG den täglich ermittelten **Value-at-Risk der strategischen Portfolios** in 2001 unter Nennung der Stichtags-, Durchschnitts-, Minimal- und Maximalwerte für das Jahr 2001.

Zur Verifizierung der Risikomodellierung wird ein tägliches **Backtesting** durchgeführt. Für die gesamte MaRS-Portfoliohierarchie werden hierbei die täglichen Gewinne und Verluste mit den anhand des internen Risikomodells auf Basis einer Haltedauer von einem Handelstag errechneten Value-at-Risk-Zahlen verglichen. Zur Ermittlung der täglichen Gewinne und Verluste bedient sich die DZ BANK AG der Konzeption „Hypotheti-

sche Wertänderung“, bei der die Marktwertänderung der Tagesendposition der Portfolios bei Verwendung der am nächsten Handelstag erfassten Marktdaten berechnet wird (Clean Backtesting). Die Modellannahme zur Berechnung des Verlustpotenzials besagt, dass an höchstens einem Prozent der Handelstage der Verlust höher ausfallen kann als der simulierte Value-at-Risk. Im Jahr 2001 kam es auf der Ebene des gesamten Handelsportfolios der Bank an keinem Handelstag zu Verlusten, die den simulierten Value-at-Risk überschritten hätten. Das interne Risikomodell der DZ BANK AG hat die Marktpreisrisiken im Jahr 2001 folglich richtig eingeschätzt.

Zur Berücksichtigung extremer Marktbewegungen wird mit dem internen Risikomodell ein wöchentliches **Stress-testing** durchgeführt. Diese Krisentests beinhalten die Simulation von großen Schwankungen der Risikofaktoren im Zins-, Fremdwährungs- und Aktienbereich und dienen dem Aufzeigen von Verlustpotenzialen, die nicht über den täglichen Value-at-Risk erfasst werden. Im Rahmen der Stresstests werden sowohl tatsächlich in der Vergangenheit aufgetretene extreme Marktbewegungen als auch Krisenszenarien unterstellt, die – unab-

hängig von der Marktdatenhistorie – als ökonomisch relevant eingeschätzt werden. Auf Basis der im Rahmen der wöchentlichen Stresstests simulierten Wertverluste wird die Angemessenheit der bankweit geltenden Limithierarchie kontinuierlich einer Überprüfung unterzogen.

Die interne Steuerung des Marktpreisrisikos der **Zentraldisposition**, also des Kredit- und Eigenemissionsgeschäftes, erfolgt in der DZ BANK AG täglich auf Basis risikoavers gewählter Szenarien für das Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko (Szenarioansatz).

Die unten stehende Tabelle zeigt für die Zentraldisposition das täglich ermittelte Marktpreisrisiko unter Nennung der Stichtags-, Durchschnitts-, Minimal- und Maximalwerte für das Jahr 2001.

Die DZ BANK AG wird auch im Jahre 2002 grundsätzlich an der **Marktpreisrisikostategie** der vergangenen Jahre festhalten. Im Handelsgeschäft wird die DZ BANK AG weiterhin den Schwerpunkt auf das Kundengeschäft setzen. Eigenhandel wird vor allem dann betrieben, wenn er der Unterstützung des Kundengeschäftes dient. Im Gegensatz zum

„klassischen“, auf Ertragserzielung durch Risikonahe ausgerichteten Eigenhandel wird die Kernkompetenz in der Fähigkeit gesehen, Risiken einzugehen und zu managen, um dadurch eine an der Kundennachfrage ausgerichtete Produktpalette anbieten zu können. Darüber hinaus wird die DZ BANK AG die eigene Marktposition im Handel mit Bonitätsprodukten weiter ausbauen. Ausgerichtet an der risikopolitischen Strategie der Bank hat die Geschäftsleitung für das Jahr 2002 keine wesentlichen Änderungen der marktpreisrisikobezogenen Limite vorgenommen.

Für das Jahr 2002 sind neben der bedarfsorientierten Anlage neuer Risikofaktoren im Bereich Aktien, speziell bei den Zins-Risikofaktoren, wesentliche Erweiterungen des Risikomodells geplant. Aufgrund des Ausbaus der Aktivitäten mit Bonitätsprodukten werden die Portfolios zukünftig in zunehmendem Maße sensitiv gegenüber Veränderungen der Bonitätseinschätzung der Emittenten reagieren. Um solche – im Sinne des Grundsatzes I – als besondere Kursrisiken bezeichneten Marktpreisrisiken über das interne Risikomodell als Value-at-Risk abzubilden, ist geplant, Risikofaktoren anzulegen, die die Renditedifferenz

(Spread) einer Bonität gegenüber einem aus Bonitätssicht als risikolos eingeschätzten Finanzinstrument (zum Beispiel einer Staatsanleihe) widerspiegeln.

Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiko ist die Gefahr eines unerwarteten Verlustes zu verstehen, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem DZ BANK-Konzern nicht nachkommt. Die Gefahr des unerwarteten Verlustes kann aber auch daraus resultieren, dass sich durch die Verschlechterung der Bonität des Geschäftspartners die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen verringert und dadurch der wahrscheinlichkeitsgewichtete Barwert der vertraglichen Ansprüche der Bank gegenüber dem Geschäftspartner reduziert wird.

Adressenausfallrisiken innerhalb des DZ BANK-Konzerns werden unter anderem durch die umfangreichen **aufsichtsrechtlichen Anforderungen** des KWG begrenzt. Tochter- und Beteiligungsunternehmen mit nennenswerten Adressenausfallrisiken unterliegen ebenfalls entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Adressenausfallrisiken des DZ BANK-Konzerns werden in dieser Hinsicht sowohl dezentral im Rahmen dieser aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Tochter- und Beteiligungsunternehmen als auch zusätzlich zentral von der DZ BANK AG als Konzernmutter durch Herstellung einer konsolidierten

Marktpreisrisiko der Zentraldisposition

in Mio €

Jahresultimo	Mittelwert 2001	Minimalwert 2001	Maximalwert 2001
0,51	0,92	0,10	2,74

Sichtweise gemäß den Anforderungen des Grundsatzes I und der Großkreditvorschriften überwacht.

Für die Steuerung des klassischen Kreditrisikos im **DZ BANK-Konzern** werden von ausgewählten Tochtergesellschaften regelmäßig **kreditrisikorelevante Informationen** – das sind beispielsweise Limite, Inanspruchnahmen, Branchen, Bonitäten, Sicherheiten, Risikoversorge – erfasst und aggregiert. Die hierdurch unter den gegebenen Prämissen erzeugte Gesamtsicht auf das Engagement des Konzerns mit einem Kunden liefert wichtige Informationen für die Entscheidung über eine Ausweitung des jeweiligen Forderungsbestandes. Darüber hinaus können konzernweite Risikokonzentrationen auf diese Weise erkannt werden und durch entsprechende Maßnahmen – bis hin zu einer Anpassung der zukünftigen Risikostrategie – reduziert werden. Die Validität der erstellten Auswertungen konnte im Berichtszeitraum durch den Ausbau der technischen Unterstützung des Konzernrisikoberichtswesens weiter verbessert werden.

Zudem wurde im Jahr 2001 mit dem Aufbau eines Konzern-Adressenausfallrisikoberichtswesens begonnen, das auf der Methode des Value-at-Risk basiert. Der unerwartete Verlust wird dabei aus den Schwankungen der Nettorisikoversorgequoten der einbezogenen Konzerngesell-

Gewichtete Aktiva bedeutender Konzerngesellschaften gemäß Grundsatz I im DZ BANK-Konzern

Beträge in Mrd €		
Konzerngesellschaften	31. 12. 2000	31. 12. 2001
DZ BANK AG ¹⁾	73,0	68,4
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG	15,9	16,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG	16,1	17,8
Deutsche Verkehrsbank AG	7,2	8,3
DZ BANK International S.A. ²⁾	5,0 ²⁾	6,0
Union-Fonds-Holding AG	0,2	0,3
VR-LEASING AG	1,6	1,6

¹⁾Risikoaktiva per 31. 12. 2000 durch Aggregation der Werte der jeweiligen Vorgängerinstitute

²⁾Risikoaktiva der ehemaligen GZ-Bank International S.A. nach Luxemburger Aufsichtsrecht

schaften ermittelt. Auf dieser Basis können Korrelationen zwischen den Gesellschaften untersucht, das Ausmaß der Diversifikation des Adressenausfallrisikos im Konzern dargestellt und schließlich eine Aussage über das ökonomische Eigenkapital, das durch Adressenausfallrisiken im Konzern gebunden ist, getroffen werden. Die diesbezüglichen Aktivitäten werden im Jahr 2002 fortgesetzt und intensiviert.

Zeitvergleiche der durchschnittlichen Bonitätsgewichte (gewichtete Risikoaktiva im Verhältnis zu ungewichteten einschließlich der Volumina der Null-gewichteten Risikoaktiva) liefern ergänzende Anhaltspunkte zur Entwicklung des Risikogehaltes des Kreditportfolios. Das Verhältnis der gewichteten und ungewichteten Risikoaktiva zeigt im Zeitvergleich das Ausmaß der Risikonahme im Vergleich zum Gesamtexposure des einzelnen

Institutes und des Teilkonzerns. Dem Group Treasury Komitee wird vierteljährlich über die Entwicklung der durchschnittlichen Bonitätsgewichte berichtet.

Adressenausfallrisiken ergeben sich für den DZ BANK-Konzern insbesondere aus der umfangreichen Geschäftstätigkeit mit mittelständischen Unternehmen im Direkt- und Metakreditgeschäft, aus dem Großkundengeschäft und im Bereich der Immobilienkredite. Das konsolidierte Volumen der **gewichteten Aktiva** gemäß Grundsatz I beläuft sich per 31. 12. 2001 auf 120 Mrd €. Die DZ BANK AG trug mit einem Volumen von über 68 Mrd € maßgeblich zu dieser Höhe bei. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mit 16 Mrd €, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG mit

18 Mrd €, die Deutsche VerkehrsBank AG mit 8 Mrd € sowie die DZ BANK International S.A. mit 6 Mrd € leisteten ebenfalls bedeutende Beiträge.

Im Rahmen der internen Adressenausfallrisikosteuerung wurden in der DZ BANK AG sowie in den relevanten Tochter- und Beteiligungsunternehmen **Limitsysteme** eingerichtet, um sicherzustellen, dass keine über den vom jeweiligen Vorstand genehmigten Umfang hinausgehenden Adressenausfallrisiken gegenüber einzelnen Geschäftspartnern eingegangen werden. Entsprechende geschäftspartnerbezogene Globallimite werden in der **DZ BANK AG** grundsätzlich auf Adressenausfallrisiken aus klassischem Kreditgeschäft und Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften aufgeteilt.

Die Überwachung der Einhaltung der Adressenausfallrisikolimite aus dem **klassischen Kreditgeschäft** sowie der Länderrisikolimite wird vom Bereich Kreditmanagement gewährleistet. Etwaige Überziehungen werden erkannt und an die zuständigen Einheiten gemeldet.

Die kontrahenten- und konzernbezogenen Adressenausfallrisikolimite für **Handelsgeschäfte** sind produktartenunabhängige Globallimite, die weiter in Laufzeitlimite differenziert werden. Diese laufzeitbezogene Limitstruktur ist auf sieben Standard-Laufzeitbänder (1 Monat,

1 Jahr, 2, 5, 10 und 15 Jahre sowie Overall) begrenzt worden. Dabei werden Limite für das Wiedereindeckungsrisiko (positiver Marktwert eines Handelsgeschäftes), für das Erfüllungsrisiko (Gefahr, dass der Vertragspartner nach Fälligkeit ausfällt und die eigene Leistung bereits gezahlt worden ist) und für das Emittentenrisiko (Gefahr, dass der Emittent eines Wertpapiers seinen Verpflichtungen nicht nachkommt) unterschieden. Zur Begrenzung von Transferrisiken werden darüber hinaus Länderlimite vergeben.

Die Limite für das Adressenausfallrisiko aus Handelsgeschäften werden von der Abteilung Kreditrisiko-Controlling überwacht. Zu diesem Zweck werden die ausfallrisikorelevanten Geschäftsdaten aus den Front-Office-Systemen täglich aggregiert und die hieraus resultierenden Risikobeträge entsprechenden Volumenslimiten gegenübergestellt. Grundsätzlich erfolgt dabei die Anrechnung der Wiedereindeckungsrisiken für Handelsprodukte gemäß der aufsichtsrechtlichen Marktbewertungsmethode. Für Erfüllungsrisiken wird auf die bei Fälligkeit des Geschäftes vom Kontrahenten zu leistenden Zahlungen abgestellt.

Vorwarnprozesse bei hoher Limitauslastung sowie Prozesse für den Fall einer Überziehung sind implementiert; eine Überprüfung der Limithöhen erfolgt im Rahmen der bonitätsabhängigen Kreditüberwachung in mindestens jährlichen Abständen. Neben der gegebenenfalls täglichen Meldung von Überziehungen

existiert ein monatliches Berichtswesen bezüglich schwebender Termingeschäfte mit bedeutenden Kontrahenten, in dem unter anderem Limite und Limitauslastungen differenziert nach Bonitätsklassen gemeldet werden.

Eine weitere Verbesserung des beschriebenen Limitsystems für Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften wurde im Berichtsjahr initiiert, da fusionsbedingt die Systeme und Datenbasen der beiden Vorgängerinstitute noch zu integrieren sind. Zur Erreichung dieses Zieles wurde ein Projekt initiiert, das zudem zu einer wesentlichen Verminderung des Kontrollaufwandes und, durch die Einführung einer übersichtlicheren Limitsystematik, einer Verbesserung der Steuerung führen soll. Darüber hinaus sollen Funktionalitäten für Netting sowie für die Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten in das Limitsystem integriert werden.

Im Rahmen des Ausbaues der gesamtengagementbezogenen Adressenausfallrisikosteuerung wird die DZ BANK AG im Jahr 2002 die Arbeiten an der Optimierung der Schnittstellen zwischen klassischem Kreditgeschäft und Handelsgeschäft fortsetzen.

Zur Beurteilung der **Bonität** eines Geschäftspartners werden in der DZ BANK AG detaillierte Bilanzanalysen, Branchenvergleiche und Finanzanalysen durchge-

führt. Letztere erlauben durch ihre Cashflow-Betrachtung eine um Bewertungseinflüsse bereinigte Bonitätseinschätzung. Das ebenfalls verwendete Scoring-Verfahren hat den Charakter eines Frühwarnsystems und liefert rechtzeitig Hinweise auf eine eventuelle Insolvenzgefährdung des betrachteten Unternehmens. Die mit Hilfe dieser Analysen ermittelten Kennzahlen und Einschätzungen werden in der Folge aggregiert. Zur abschließenden Beurteilung eines Kunden werden noch das Management, die Kundenbeziehung, das Branchen-Rating sowie die weitere Unternehmensentwicklung berücksichtigt. Das Gesamturteil über den Kunden drückt sich dann in einer Bonitätseinschätzung des BVR-I-Ratings aus.

Für das Kundensegment „Oberer Mittelstand“ wurde im Jahr 2001 das BVR-I-Rating im Rahmen des BVR-Projektes VR-Control zusammen mit der WGZ überarbeitet und an den Standorten München, Stuttgart und Hannover pilotiert. Eine bankweite Einführung des **Rating-systems** erfolgte im Frühjahr 2002.

Das neue Ratingsystem unterscheidet sich vom bisherigen BVR-I-Rating durch folgende Aspekte:

- Basel-II-Konformität ist sichergestellt.
- Marktadäquate Trennschärfe („Power-Statistik“) zwischen guten und schlechten Kreditnehmern wird erreicht.
- 15 statt bisher fünf Ratingklassen für

noch nicht ausgefallene Kreditnehmer ermöglichen eine weitaus größere Bonitätsdifferenzierung als bisher.

- Kalibrierung des Ratingsystems, das heißt, jede Ratingklasse ist mit einer zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit verknüpft.

Für die anderen Kundensegmente werden sukzessive analoge Ratingsysteme erarbeitet.

Angesichts der Bedeutung von **Sicherheiten** für die Beurteilung eines Kreditengagements wird die Bewertung der Sicherheiten unter Zuhilfenahme von speziellen Checklisten gesondert geprüft. Sofern für die Übertragung von Sicherheiten keine Standardverträge Verwendung finden, werden entsprechende Vereinbarungen vorab durch den internen Rechtsbereich geprüft.

Neben der Begrenzung des Adressenausfallrisikos durch Instrumente der Limitsteuerung und der Bonitätsbeurteilung ist es für die Bank bedeutsam, für das Adressenausfallrisiko adäquate Preise zu berechnen und zu vereinnahmen. Zur Kompensation der durchschnittlich erwarteten Verluste aufgrund der Ausfälle von Kreditnehmern werden daher Standardrisikokosten sowohl vor- als auch nachkalkuliert. Im inländischen Kreditgeschäft basieren die relativen **Standardrisikokosten** auf Risikoklassen, die aus der Bonitätsbeurteilung des Kunden unter Berücksichtigung von Sicherheitenklassen resultieren (siehe oben). Im in-

landsgetriebenen Auslandskreditgeschäft werden, soweit vorhanden, auf Grundlage des einem Kunden zuordenbaren Ratings einer externen Ratingagentur und dessen historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten barwertige Ausfallrisikokosten berechnet. Wenn kein externes Rating verfügbar ist, wird die Berechnungsweise des inländischen Kreditgeschäftes zugrunde gelegt.

Aufbauend auf dem neuen Ratingsystem für den Mittelstand wurde das System zur Kalkulation von Standardrisikokosten für das Kundensegment „Oberer Mittelstand“ weiterentwickelt. Zukünftig werden die Standardrisikokosten für dieses Kundensegment auf den empirisch ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten des Ratingsystems basieren, wodurch eine bonitätsdifferenziertere Preisstellung und eine genauere Abdeckung eintretender Wertberichtigungen und Direktabschreibungen durch vereinnahmte Standardrisikokosten gewährleistet werden. Der Entwicklung von Ratingsystemen für weitere Kundensegmente außerhalb des Bereiches „Oberer Mittelstand“ folgend werden zukünftig für diese Kundensegmente auch die Systeme zur Kalkulation von entsprechenden Standardrisikokosten überarbeitet.

In der DZ BANK AG beträgt das **Volumen des Kreditgeschäftes** gemäß § 19 Absatz 1 KWG per 31. 12. 2001 235,3 Mrd €. Davon entfallen 74,9 Mrd € auf Wertpapiere und Finanzderivate.

Volumen des Kreditgeschäftes gemäß § 19 Absatz 1 KWG nach Kreditarten in der DZ BANK AG

in Mrd € per 31.12.2001

Kreditart	Betrag	Anteil (in Prozent)
Kontokorrent	6,5	2,8
Darlehen ¹⁾	103,2	43,9
Geldmarktgeschäfte	12,1	5,1
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	7,9	3,4
Wertpapiere	59,0	25,1
Finanzderivate	15,9	6,7
Offene Kreditzusagen	15,9	6,7
Sonstige ²⁾	14,8	6,3
Summe	235,3	100,0

¹⁾ inklusive Schuldscheindarlehen²⁾ Akzepte, Forfaitierungen, Diskontwechsel, sonstiges bilanzielles Geschäft, Avale, Garantien, Akkredite, sonstiges außerbilanzielles Geschäft

Neben der Höhe des ausfallrisikobehafteten Geschäftsvolumens nach Geschäftsarten gibt die **Struktur des Kreditportfolios** Anhaltspunkte über den Risikogehalt der Kreditengagements der Bank. Die Inanspruchnahmen werden dabei getrennt nach Ländern, Branchen, Bonitäten und Kundengruppen erfasst.

Der überwiegende Anteil des Kreditvolumens wurde an Geschäftspartner herausgelegt, die ihren juristischen Sitz in Deutschland haben. Mit einem Anteil von etwa einem Drittel hat das **Länderisiko** somit für die DZ BANK AG nur eine nachgeordnete Bedeutung, zumal der größte Teil des Auslandsgeschäftes mit hoch entwickelten Ländern der EU und den USA abgeschlossen wurde.

Bei Betrachtung der **Branchenstruktur** der Geschäftspartner ist festzustellen, dass über die Hälfte des Kreditgeschäftes mit Banken betrieben wird, die regelmäßig umfangreichen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen unterworfen sind. Nach dem Bankensektor stellen die ebenfalls stark reglementierten Leasing- und Versicherungsunternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen, die Bau- und Wohnungswirtschaft und die öffentlichen Haushalte weitere bedeutende Branchen im Kreditportfolio der DZ BANK AG dar. Die restliche Geschäftstätigkeit im Kreditgeschäft ist auf über 30 weitere Branchen diversifiziert.

Inanspruchnahmen nach Branchen in der DZ BANK AG

in Mrd € per 31.12.2001

Branche	Betrag	Anteil (in Prozent)
Banken	146,4	62,2
Leasing- und Versicherungsunternehmen	21,3	9,1
Dienstleistungsunternehmen	15,1	6,4
Bau- und Wohnungswirtschaft	11,7	5,0
Öffentliche Haushalte	10,5	4,5
Verarbeitendes Gewerbe	9,8	4,2
Handelsunternehmen	4,8	2,1
Bergbau, Energie- u. Wasserversorgung	4,4	1,9
Privatpersonen	3,4	1,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft	3,0	1,3
Verkehrsunternehmen	2,6	1,1
Sonstige	2,3	0,8
Summe	235,3	100,0

Inanspruchnahmen nach den Bonitätsklassen in der ehemaligen DG BANK AG

in Mrd € per 31.12.2001

Bonitätsklasse	Klassisches Kreditgeschäft	
	Betrag	Anteil (in Prozent)
1	5,0	12,7
2	10,9	27,7
3	12,3	31,3
4	3,2	8,1
5	1,3	3,3
6	1,7	4,3
7	1,2	3,1
Sonstige	3,7	9,5
Summe	39,3	100,0

Für das **klassische Kundenkreditgeschäft**, das auf den Forderungen an Kunden basiert und um Wertberichtigungen und Kompensationen bereinigt ist, wurde in den Vorgängerinstituten eine Bonitätseinstufung nach BVR-I-Rating vorgenommen. Dabei handelt es sich um ein Volumen von 44,5 Mrd €. Die oben stehende Tabelle zeigt die Inanspruchnahmen nach **Bonitätsklassen für die ehemalige DG BANK AG**.

In der **ehemaligen GZ-Bank AG** verteilt sich das klassische Kundenkreditgeschäft auf die Bonitätsklassen, wie aus der nebenstehenden Tabelle zu ersehen ist.

Die aufsteigende Reihe der Bonitätskennziffern in den Tabellen drückt die abnehmende Kreditnehmerbonität aus. Engagements, für die aus verschiedenen Gründen keine Bonitätsbeurteilung vor-

Inanspruchnahmen nach den Bonitätsklassen in der ehemaligen GZ-Bank AG

in Mrd € per 31.12.2001

Bonitätsklasse	Klassisches Kreditgeschäft	
	Betrag	Anteil (in Prozent)
1	1,2	22,5
2	1,7	33,8
3	1,4	26,4
4	0,4	7,8
5	0,3	5,1
6	0,2	4,4
Summe	5,2	100,0

genommen wurde, sind in der ehemaligen DG BANK AG der Position „Sonstige“ zugeordnet.

Gemäß der für die DZ BANK AG geltenden Kreditrisikostategie ist Neugeschäft maximal bis zu einer strategiekonformen Bonitätsklasse von 3 unter Berücksichtigung weiterer Nebenbedingungen zulässig. Bereits eingegangene Kreditengagements, die nicht im Einklang mit der Kreditrisikostategie stehen, sind demzufolge zu reduzieren. Kreditengagements mit Einzelrisikovorsorge werden ausschließlich in den Bonitätsklassen 6 und 7 abgebildet.

Die Inanspruchnahmen nach **Kundengruppen** sind in der DZ BANK AG im Jahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr durch den aktiv gesteuerten Abbau von Forde-

rungen in den Segmenten Mittelstand, Großkunden und Auslandsgeschäft gekennzeichnet.

Neben der Analyse der Kreditportfoliostruktur gibt die Untersuchung der aufsichtsrechtlichen **Großkredite** gemäß §§ 13a/13b KWG und GroMiKV Anhaltspunkte für Risikokonzentrationen. Im **DZ BANK-Konzern** entfallen per 31. 12. 2001 von 24 Großkrediten 21 auf Unternehmen des Finanzsektors. Ähnlich ist die Situation bei der **DZ BANK AG** mit 21 von 26 Großkrediten an den Finanzsektor. Die größten im Jahr 2001 belaufen sich dabei im DZ BANK-Konzern auf 2,48 Mrd € und in der DZ BANK AG auf 1,54 Mrd €.

Nach den neu verabschiedeten Richtlinien der **DZ BANK AG** zur **Risikovorsorge** ist eine Einzelrisikovorsorge zu bilden, wenn eine über das gewöhnliche Adressenausfallrisiko hinausgehende Ausfallwahrscheinlichkeit der Forderung erkennbar wird oder wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass dem Kreditnehmer die Erbringung des Zinsdienstes nachhaltig nicht möglich sein wird und die offene Zinsforderung durch Sicherheiten nicht abgedeckt werden kann. Die Einzelrisikovorsorge ist dabei nach den handelsrechtlichen Erfordernissen, das heißt unter Gesichtspunkten des Vorsichtsprinzips, zu bilden. Insofern ist sie so zu bemessen, dass mindestens ein nach Maßgabe

der Umstände des Einzelfalles wahrscheinliches Ausfallszenario abgedeckt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung bestehender Sicherheiten. Als Vorsorgebetrag sind dabei grundsätzlich die Differenz oder der entsprechende Anteil an der Differenz zwischen Forderungsbetrag und Sicherheiten, die Kapitaldienstfähigkeit sowie bestimmte Kostenbeiträge anzusetzen. Hierbei werden Über- und Unterdeckungen aus verschiedenen Forderungen gegen eine Rechtsperson unter Einbeziehung der Sicherheiten saldiert.

Das Berichtsjahr ist erneut durch einen erhöhten Risikovorsorgebedarf gekennzeichnet, der unter anderem auf die insgesamt noch unbefriedigende Portfoliosituation der DZ BANK AG zurückzuführen ist. Der bereits reduzierte, jedoch immer noch relativ hohe Anteil nicht strategiekonformer Geschäftspartner – also unter Bonitätsgesichtspunkten als eher schwach einzustufender Kreditnehmer ohne hinreichende Besicherung – war im besonderen Maße durch die konjunkturelle Entwicklung und durch Sondereinflüsse im Geschäftsjahr betroffen. Des Weiteren handelt es sich um Engagements, bei denen eine Anpassung der Risikovorsorge nach zum Teil längerfristigen und erfolglos gebliebenen Sanierungs- und Abwicklungsbemühungen erforderlich wurde. Kredite an Kunden, bei denen infolge konjunktureller Entwicklungen Unternehmensschieflagen erkennbar wurden, tragen ebenfalls zur erhöhten

Risikovorsorge bei. Gleiches gilt für Engagements, bei denen mehrere inländische Kreditinstitute im Rahmen offenkundig geänderter Abwicklungsstrategien von zunächst vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen Abstand nahmen und in der Folge insbesondere liquiditätsbedingte Insolvenzen nicht mehr verhindert werden konnten. Schließlich führten auch Sondereffekte wie beispielsweise der Enron-Zusammenbruch zu einem gestiegenen Vorsorgebedarf.

Der für das Adressenausfallrisiko im **DZ BANK-Konzern** gebildete Vorsorgebestand wurde gegenüber dem 31. 12. 2000 um 564 Mio € erhöht und beträgt per Jahresultimo 2.950 Mio €. Dieser Steigerung liegen unter anderem eine Ausweitung der Einzelrisikovorsorge um 579 Mio € auf 2.659 Mio €, eine Verringerung der Pauschalwertberichtigungen um 11 Mio € auf 178 Mio € sowie eine Reduzierung der Länderrisikovorsorge um 4 Mio € auf 110 Mio € zugrunde. Die für die Niederlassung Luxemburg der DZ BANK AG nach lokalem Recht bestehende Sammelwertberichtigung verbleibt mit 3 Mio € auf Vorjahresniveau.

Der für das Adressenausfallrisiko in der **DZ BANK AG** gebildete Risikovorsorgebestand wurde gegenüber dem 31. 12. 2000 um 470 Mio € erhöht und beträgt per 31. 12. 2001 2.262 Mio €.

Dabei wurde die Einzelrisikovorsorge um 494 Mio € auf 2.016 Mio € angehoben und die Länderrisikovorsorge um 1 Mio € auf 109 Mio € verringert; die Pauschalwertberichtigungen wurden um 23 Mio € auf 134 Mio € reduziert. Die für die Niederlassung Luxemburg nach lokalem Recht bestehende Sammelwertberichtigung verbleibt mit 3 Mio € auf Vorjahresniveau.

Um zukünftigen unerwarteten Verlusten besser begegnen zu können, sind im Wesentlichen folgende **Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation** eingeleitet worden:

Im Zuge einer Bestandsbereinigung des Kreditportfolios wurde entschieden, welche Engagements im standardisierten Kreditprozess weiterbearbeitet werden und welche Fälle mit dem Ziel einer Sanierung oder Abwicklung an entsprechende Spezialeinheiten weitergegeben werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten ermöglicht durch das in den betreffenden Teams vorhandene Know-how eine Steigerung der Effizienz bei der Bearbeitung kritischer Engagements.

Eine weitere Maßnahme zur kurz- und mittelfristigen Verbesserung der Risikosituation besteht in der Festlegung von noch restriktiveren Kriterien für die Neugeschäftsvergabe.

Im Fokus eines für das Jahr 2002 geplanten Projektes stehen weitere Verbesserungen der Adressenausfallrisikosteuerung der DZ BANK AG. So sollen

- Basel-II-fähige Ratingsysteme für weitere Kundensegmente entwickelt und bankweit eingesetzt werden,
- bestehende Ratingsysteme auf ihre Trennschärfe geprüft und verbessert werden und
- das Standardrisikokostensystem für weitere Kundensegmente fortentwickelt werden.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird der unerwartete Verlust verstanden, der dadurch entstehen kann, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Reduzierung von Risikopositionen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (**Liquiditätsrisiko im engeren Sinne**) oder dass Geldmittel bei Bedarf nur zu erhöhten Konditionen beschafft werden können (**Refinanzierungsrisiko**).

Ein **Marktliquiditätsrisiko** tritt bei Finanzinstrumenten auf, die aufgrund einer unzulänglichen Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten verkauft oder glattgestellt werden können. Definiert wird das Marktliquiditätsrisiko als der während eines Halbezeitraumes von zehn Tagen mögliche Verlust bei vollständiger Liquidierung eines Teilportfolios.

Die folgenden Ausführungen zur Überwachung und zum Management des Liquiditätsrisikos beinhalten das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne und das Refinanzierungsrisiko. Das Marktliquiditätsrisiko wird von den einzelnen Teilportfolio-Managern gesteuert und ist in dem Value-at-Risk enthalten, der zur Risikoüberwachung für die Marktpreisrisiken ermittelt wird. Eine gesonderte und zentrale Quantifizierung des Marktliquiditätsrisikos wird derzeit nicht vorgenommen.

Das Liquiditätsrisiko wird durch **aufsichtsrechtliche Vorschriften** begrenzt. Dieses gilt sowohl für die DZ BANK AG als auch für die relevanten inländischen und ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Liquiditätsüberwachung unterliegen.

Im Jahr 2001 wurde mit dem Aufbau eines regelmäßigen **Konzern-Berichtswesens** zu Liquiditätsrisiken begonnen. In einem ersten Schritt werden dafür vierteljährlich die Grundsatz-II-Daten von drei relevanten inländischen Beteiligungsgesellschaften mit Bankstatus (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, DVB Deutsche VerkehrsBank AG) sowie die mit dem Grundsatz II vergleichbaren Daten der Nichtbanken-Gesellschaft

VR-LEASING AG mit den Grundsatz-II-Daten der DZ BANK AG konsolidiert und zur Berechnung eines „Konzern-Grundsatz II“ herangezogen. Damit ist es grundsätzlich möglich, bestandsgefährdende Liquiditätsrisiken im Konzern zu erkennen.

Per 31. 12. 2001 lag die auf Basis dieser Konzern-Daten berechnete Liquiditätskennzahl bei 1,50 und wich damit nur unwesentlich von dem aufsichtsrechtlichen Wert der DZ BANK AG von 1,49 ab.

Zusätzlich werden kumulierte Liquiditätskennzahlen ermittelt, bei denen im Gegensatz zu den Berechnungen für die Beobachtungskennzahlen des Grundsatzes II eine Fortschreibung sämtlicher Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen in die nachfolgenden Laufzeitbänder vorgenommen wird. Diese Werte lagen per 31. 12. 2001 für das Laufzeitband II bei 1,31, für das Laufzeitband III bei 1,24 und für das Laufzeitband IV bei 1,22.

Des Weiteren werden in Euro ausgedrückte Liquiditätssalden für die einzelnen Laufzeitenbänder unter Verwendung von bereinigten Grundsatz-II-Daten berechnet, die konzernspezifische Liquiditätsflüsse berücksichtigen. Dem Liquiditätsmanagement stehen damit Infor-

mationen über den zukünftigen Liquiditätsbedarf auf Konzernebene zur Verfügung.

Im Jahr 2002 sollen weitere Beteiligungsgesellschaften in das Konzern-Berichtswesen integriert und methodische Weiterentwicklungen erarbeitet werden.

Im DZ BANK-Konzern wird für das **Jahr 2002** keine Zunahme der Liquiditätsrisiken erwartet.

Der Grundsatz II, der die gemäß § 11 KWG für Institute vorgeschriebene ausreichende Liquidität definiert, schreibt eine monatliche Ermittlung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskennzahlen vor. Der **DZ BANK AG** dienen diese Kennzahlen als Gradmesser ihres Liquiditätsrisikos.

Das **Liquiditätsmanagement** erfolgt in der DZ BANK AG zentral in dem Bereich Treasury und umfasst sowohl die Eurowährung als auch die Fremdwährungen. In den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind eigenständige Managementeinheiten installiert. Um Synergieeffekte nutzen zu können, sind einige dieser Gesellschaften auch bereits in den Managementprozess der DZ BANK AG integriert. Die Einbindung weiterer relevanter Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in diesen Prozess ist vorgesehen.

Die **Steuerung der Liquidität** in der DZ BANK AG erfolgt auf täglicher Basis. Dabei werden die erwarteten Liquidi-

tätsströme gebündelt und ausgewertet. Im Rahmen der fortlaufenden Disposition der LZB-Konten können Über- und Unterdeckungen rechtzeitig erkannt und durch entsprechende Gegengeschäfte am Geldmarkt ausgeglichen werden. Ein täglich erstellter Report mit Angaben zu den wesentlichen steuerungsrelevanten Positionen der Bank unterstützt diese Disposition.

Darüber hinaus wird durch das Liquiditätsmanagement ein internes **Ampelmodell** zur Messung der kurzfristigen Liquidität eingesetzt. Hierfür werden regelmäßig die wesentlichen Cashflow-Positionen der Bank ermittelt und volumendefinierten Bandbreiten (grüner, gelber, roter Bereich) zugeordnet. Notwendige Maßnahmen zur weiteren Liquiditätsbeschaffung oder zur Reduzierung des Liquiditätsbedarfes können so frühzeitig erkannt und eingeleitet werden.

Zur laufenden Sicherung der Liquidität steht dem Liquiditätsmanagement der DZ BANK AG ein Portfolio von zentralbankfähigen Wertpapieren zur Verfügung, die kurzfristig veräußert oder als refinanzierungsfähige Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems eingesetzt werden können. Per 31. 12. 2001 lag diese **Liquiditätsreserve** bei 17 Mrd €.

Der Vorstand und die Mitglieder des Treasury Komitees werden täglich über die Liquiditätsentwicklung unterrichtet.

Die angemessene Steuerung der Liquiditätsrisiken im Jahr 2001 drückt sich auch in der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften aus.

Die nach dem Grundsatz II ermittelte **Liquiditätskennzahl** (Laufzeitband I) betrug für die fusionierte DZ BANK AG zum 31. 10. 2001 1,56, zum 30. 11. 2001 1,34 und zum 31. 12. 2001 1,49. Sie lag damit stets über der aufsichtsrechtlichen Untergrenze von 1,00. Für die Vorgängerinstitute DG BANK AG und GZ-Bank AG wurden bis zum 30. 9. 2001 als maximale Kennzahlen Werte von 1,46 (DG BANK AG am 30. 6. 2001) und 4,29 (GZ-Bank AG am 30. 4. 2001) sowie als minimale Kennzahlen Werte von 1,17 (DG BANK AG am 31. 5. 2001) und 2,85 (GZ-Bank AG am 31. 1. 2001) ermittelt. Per 31. 12. 2000 betrug die Liquiditätskennzahl für die DG BANK AG 1,14, für die GZ-Bank AG 2,27.

Als **Frühwarnindikator** dient eine intern festgelegte, auf Erfahrungswerten basierende Planungsuntergrenze für die Liquiditätskennzahl in Höhe von 1,20. Es wird angestrebt, diesen Wert nicht zu unterschreiten, um ständig einen ausrei-

chenden Liquiditätsfreiraum sicherzustellen. Gezielte Gegensteuerungsmaßnahmen werden ergriffen, sobald die Liquiditätskennzahl auf oder unter das Niveau der Planungsuntergrenze sinkt.

Operationelles Risiko

Unter Operationellem Risiko wird das Risiko eines direkten oder indirekten unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Projektmanagementschwächen, technologisches Versagen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird, verstanden.

Im Jahr 2001 hat der **DZ BANK-Konzern** den Aufbau eines Berichtswesens bezüglich Operationeller Risiken im Konzern unter Einbezug bedeutender Konzerngesellschaften begonnen. Auf der Basis des in den Konsultationspapieren zu Basel II vorgestellten Standardansatzes kann die Höhe der **Eigenkapitalunterlegung für Operationelle Risiken** mittels des Gross Income (Bruttoertrag) der durch Basel II definierten Geschäftsfelder und der derzeit vorgegebenen spezifischen Gewichtungssätze (Beta-Faktoren) pro Geschäftsfeld abgeschätzt werden. Die so errechnete Eigenkapitalunterlegung stellt eine relevante Größenordnung für den DZ BANK-Konzern dar.

Darüber hinaus wurden im DZ BANK-Konzern erste Schritte zum Aufbau eines **Frühwarnsystems** unter Verwendung

geeigneter Risikoindikatoren zur antizipativen Steuerung Operationeller Risiken unternommen. Dieser Ansatz wird im Jahr 2002 weiterentwickelt.

Die **DZ BANK AG** hat im Jahr 2001 eine eigene Abteilung für das Controlling Operationeller Risiken eingerichtet, um ein einheitliches Steuerungs- und Überwachungssystem zu entwickeln. Mit der Implementierung eines Schadensfallmeldeprozesses sowie einer systematischen Schadensfallerfassung wurde begonnen. Weiterhin hat die Bank im Berichtsjahr an der von den Aufsichtsbehörden initiierten „Quantitative Impact Study“ teilgenommen, in deren Rahmen eine Erhebung von Schadensfällen und weiterer Kennzahlen über alle Bereiche der ehemaligen DG BANK AG vorgenommen wurde. Zudem beteiligte sich die Bank intensiv an der Kommentierung der neuesten Baseler Papiere.

Dem **Risiko von unerwarteten Verlusten durch Fehlverhalten von Mitarbeitern** werden gesetzeswidrige Handlungen, unangemessene Verkaufspraktiken, unautorisierte Handlungen und Transaktionsfehler sowie Beeinträchtigungen des Humanvermögens zugerechnet. Die ersten vier Unterkategorien des Risikos durch Fehlverhalten werden in der DZ BANK AG durch die Einrichtung geeigneter organisatorischer Regelungen

wie zum Beispiel des Vier-Augen-Prinzips oder der Funktionstrennung sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter, die Compliance-Regelungen einzuhalten und zu überwachen, begrenzt.

Unter der **Beeinträchtigung des Humanvermögens** sind eine erhöhte Personalfluktuationsrate, eine mangelhafte Personalverfügbarkeit und eine unzureichende Personalqualifikation zu verstehen. Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Risikoarten werden vom Personalbereich in Zusammenarbeit mit dem jeweils betroffenen Fachbereich auf Grundlage regelmäßig erhobener personalwirtschaftlicher Kennzahlen wie zum Beispiel Anteil an der Gesamtfluktuationsrate, Betriebszugehörigkeiten, Alters- und Führungskräftestruktur, Anzahl nicht besetzter Stellen usw. abgeleitet. Die erhobenen Personalkennzahlen sollen über die Ableitung konkreter Maßnahmen hinaus im Sinne eines Frühwarnsystems Entwicklungstendenzen des Humanvermögens betreffend anzeigen, wodurch bereits frühzeitig erforderliche, strategische Weichenstellungen vorgenommen werden können. Zudem werden personelle Risiken durch eine bereichsübergreifende Personalplanung und ein mitarbeiterorientiertes Personalentwicklungsverfahren begrenzt.

Die Eigenkündigungsquote als Quotient aus der Zahl der Kündigungen der unbefristet beschäftigten Mitarbeiter und der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der Bank ist auf 8,7 Prozent angestiegen. Von dieser Entwicklung sind einige Kernbereiche der Bank in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unerwartete Verluste, die aus **fehlerhaften Prozessen** oder aus einem **mangelhaften Management** der Projektaktivitäten resultieren, stellen die zweite Kategorie des Operationellen Risikos dar. Prozesse werden dabei als hausintern geregelte Abläufe von Daueraufgaben verstanden, Projektaktivitäten hingegen als hausinterne Einmalaufgaben. Die paritätische Besetzung des Projektmanagements aller Organisations- und DV-Maßnahmen durch den Bereich Informatik/Organisation sowie durch den jeweils beteiligten Fachbereich führt zu einer einheitlichen Vorgehensweise in Projekten und begrenzt auf diese Weise die hieraus resultierenden Operationellen Risiken in der DZ BANK AG. Zur Koordination externer Dienstleistungsunternehmen, welche im Auftrag der DZ BANK AG tätig sind, wurde der Bereich Informatik/Verbund und Services eingerichtet. Im Rahmen der Fusion wurden die bestehenden Projektportfolios der beiden Vorgängerbanken auf Synergien und Einsparmöglichkeiten hin überprüft. Eine erste Tranche von Projekten wurde daraufhin bereits gestartet. Zur

Bewältigung der hohen, fusionsbedingten Komplexität in der Projektorganisation wurde das Fusions- und Integrationsmanagement im Sinne eines Multiprojektmanagements eingerichtet. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf die notwendige Zusammenführung der für das Marktpreisrisiko und das Adressenausfallrisiko relevanten Bestände gelegt.

Zur Begrenzung von Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen wurden der Abteilung Recht folgende Aufgaben übertragen:

- Erarbeitung von Musterverträgen
- Prüfung von Verträgen, wenn bei Vertragsgestaltung von standardisierten Verträgen abgewichen wird
- Einsatz standardisierter nationaler und internationaler Rahmenverträge bei der Abwicklung von Handelsgeschäften
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Verhandlung konkreter Geschäfte
- Vorabprüfungen der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Verträgen
- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung abteilungsübergreifender Richtlinien

Die Abteilung Recht steht anderen Einheiten als Ansprechpartner zur Verfügung und wird beispielsweise bei Änderungen der Rechtslage auch aus eigener Initiative heraus tätig. Die DZ BANK AG hat über

die Abteilung Recht zudem mit zwei Konzerngesellschaften Verträge über die Erbringung entsprechender Dienstleistungen für diese Gesellschaften geschlossen. Im Bedarfsfall beauftragt die Bank durch die Abteilung Recht externe Anwälte. Des Weiteren wird zur Begrenzung steuerlicher Risiken die Abteilung Rechnungswesen/Steuern einbezogen.

Die Risiken aus laufenden Rechtsprozessen mit Beteiligung der DZ BANK AG werden regelmäßig quantifiziert, in einem Prozessbericht zusammengestellt und dem Vorstand berichtet. Im Rahmen des Fusionsprozesses wurde im Jahr 2001 eine Bestandsaufnahme gleichartiger Verträge in den beiden Vorgängerbanken mit dem Ziel der Konsolidierung durchgeführt. Die zentrale Erfassung aller Verträge, die die IT- oder Organisationsleistungen betreffen, wird in einer speziell für das Beschaffungs- und Vertragsmanagement eingerichteten Einheit vorgenommen.

Unter **technologischem Versagen** wird das Risiko des Ausfalles oder einer maßgeblichen Beeinträchtigung von Software- oder Hardware-Komponenten, von Anlagen, Gebäuden und Haustechnik sowie der Systemsicherheit verstanden. Den Betrieb der operativen Anwendungen hat die fusionierte DZ BANK AG

wie bereits bei den Vorgängerbanken weitgehend auf hierauf spezialisierte Rechenzentren übertragen. Die DZ BANK AG selbst betreibt grundsätzlich nur Server, PCs und Netzwerkkomponenten. Verschiedene Projekte zur weiteren Verbesserung der Systemsicherheit sowie zur Migration von Datenbeständen im Rahmen der Fusion wurden begonnen. Grundlage und Zielrichtung hierfür sind der Soll-Bebauungsplan und der Migrationsplan.

Der Gefahr von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von Anlagen, Gebäuden und der Haustechnik beugt die DZ BANK AG durch eine systematische Wartungstätigkeit vor. Für den Fall auftretender Störungen gibt es, derzeit für die jeweiligen Vorgängerbanken getrennt, Regelungen für Zuständigkeiten bis hin zu einem Krisenstab. Zur Abdeckung der finanziellen Folgen solcher Störungen wurden darüber hinaus Versicherungen abgeschlossen.

Unter **externen Einflüssen** als vierter Kategorie des Operationellen Risikos sind gesetzeswidrige Handlungen externer Personen, politische Faktoren (einschließlich unerwarteter Gesetzesänderungen beziehungsweise Rechtsauslegungen), Versäumnisse von Verkäufern oder Lieferanten, Verluste durch Auslagerung von Geschäftsaktivitäten, Infrastrukturstörungen, öffentliche Aktivitäten, Natur-

katastrophen oder sonstige Katastrophen zu verstehen. Zur Begrenzung dieser Risiken wurden, soweit möglich, bankweit geeignete Prozesse und Notfallpläne implementiert sowie Präventivmaßnahmen ergriffen. Ergänzend wurden Versicherungen zur Abwälzung finanzieller Verluste, die aus den externen Einflussfaktoren erwachsen können, abgeschlossen.

Strategisches Risiko

Unter Strategischem Risiko wird das Erfolgsrisiko verstanden, das vor dem Hintergrund gegebener Umfeldbedingungen aus **geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen** zur Positionierung der Bank resultiert. Diese Entscheidungen betreffen Geschäftsfelder, Geschäftspartner und interne Potenziale.

Das Überwachungssystem für strategische Risiken im DZ BANK-Konzern umfasst die vorausschauende **Beurteilung der Erfolgsfaktoren** und der daraus erwachsenden strategischen Risiken und Chancen für die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der DZ BANK AG.

Auf seiner Basis werden Zielgrößen für die Beteiligungsunternehmen abgeleitet, für deren Erreichung die Gesellschaften

selbst die Verantwortung tragen. Grundlage ist ein **revolvierender Planungsprozess**, in dem die strategische Planung und die operative Jahresplanung jeweils periodisch angepasst werden.

Unterstützt wird dieser Planungsprozess durch ein Management-Informationssystem, das für die Kommunikation der strategischen Ziele und für die Berichterstattung über die Zielerreichung genutzt werden kann. Die zur Vermeidung strategischer Risiken erforderliche Transparenz über die Einhaltung der Zielvorgaben kann damit sowohl in der Konzernmutter als auch in den Beteiligungsgesellschaften sichergestellt werden.

Zur zügigen Umsetzung der Integrationsphase nach der Fusion hat die DZ BANK AG ein Bündel von Maßnahmen unter dem Titel **Building DZ BANK** eingeleitet. Die insgesamt 11 Bausteine dienen als Leitfaden zur Integrationssteuerung und Kommunikation des Umsetzungsprozesses und sind in vier logisch aufeinander aufbauenden „Stockwerken“ integriert. Von der Basis (1) der strategischen Unternehmensplanung über das inhaltliche Fundament, bestehend aus (2) der integrierten Bank- & Konzernsteuerung sowie -planung, (3) der zielkonformen EDV-Infrastruktur und (4) dem schlagkräftigen Führungsteam, bis

hin zur geschäftsfeldspezifischen Integration aus den sechs Geschäftsfeldern der Bank (5).

Darüber hinaus wurden sechs notwendige Ausbathemen identifiziert: Neben dem Erreichen substantieller Kostensenkungsziele und der Verankerung funktional optimierter Geschäftsprozesse (6) strebt die Bank ein an der Geschäftsstrategie ausgerichtetes Management von Adressenausfallrisiken (7) und Marktpreisrisiken (8), basierend auf einer zielgerichteten Konzernkapitalallokation (9), an. Eine umfassende Vertriebsoffensive zur Sicherung und zum Ausbau der Ertragsfelder (10) und der Aufbau eines strategiekonformen Beteiligungsportfolios (11) runden die Positionierung der DZ BANK AG ab.

Eine wesentliche Herausforderung der diesjährigen Jahresplanung war die Definition eines Planungsprozesses für die DZ BANK AG auf Basis unterschiedlicher Steuerungs- und Planungsprozesse in den fusionierten Einzelinstituten. Zudem galt es, die bereits laufenden Planungsaktivitäten anderer Bausteine zu berücksichtigen. Wesentliches Ergebnis der **strategischen Planung** ist die Umsetzung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten Ziele in konkrete Maßnahmen und grobe Quantitäten auf Geschäfts- und Bereichsebene. Um eine ganzheitliche Sicht zu ermöglichen, sind die Per-

spektiven Finanz, Kunde/Markt, Prozesse und Potenziale bei der strategischen Planung sowie ihre Ursache-Wirkungs-Beziehungen betrachtet worden.

Weiterentwicklung des Risikoüberwachungssystems

Die Perspektiven für die Ausgestaltung des Risikoüberwachungssystems der DZ BANK AG sowie im Konzern werden durch die Konsultation im Rahmen von Basel II und die Anforderungen einer Bilanzierung nach internationalen Standards immer konkreter. Nach der richtungweisenden Fusion der Obergesellschaften des DZ BANK-Konzerns und dem Aufbau eines strategiekonformen Beteiligungsportfolios sind die erforderlichen Eckbausteine dieser Neuausrichtung gelegt.

Die anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus den Bausteinen des **Building DZ BANK** werden unter der Führung eines Lenkungsausschusses und durch die Koordination vonseiten des Fusions- und Integrationsmanagements systematisch umgesetzt. Darüber hinaus werden die Risikoüberwachungsaktivitäten der Tochtergesellschaften konsequent in der Abteilung Gesamtbanksteuerung organisatorisch zusammengeführt. Für die Bank und Teile des Konzerns sind die not-

wendigen Ausbauthemen identifiziert: Neben dem Erreichen substanzieller Kostensenkungsziele und der Verankerung funktional optimierter Geschäftsprozesse wird ein an der Geschäftsstrategie ausgerichtetes modernes Management von Adressenausfallrisiken und Marktpreisrisiken im Interesse einer zielgerichteten Weiterentwicklung der Konzernkapitalallokation eingeführt. Im Rahmen einer umfassenden Vertriebsoffensive werden ertragsorientierte Entwicklungsszenarien und Wachstumsoptionen entwickelt. Mit deren konsequenter Umsetzung werden die vorhandenen Ertragsfelder abgesichert und zusätzliche Erfolgspotenziale gehoben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch in Zukunft weitere Investitionen zur Fortentwicklung eines adäquaten Risikoüberwachungssystems in sämtlichen Risikoarten erfolgen werden.

Eine Reihe von Maßnahmen sind initiiert worden, um insbesondere das **Adressenausfallrisiko** zu reduzieren. So fand zum Beispiel eine Untersuchung des Kreditportfolios dahin gehend statt, welchen Engagements Spezialbetreuungseinheiten zuzuführen sind. Die kredit-

risikopolitischen Grundsätze und Richtlinien für die Neugeschäftsvergabe wurden grundlegend überarbeitet und restriktiver gefasst.

Weiterhin stehen im Zentrum eines verbundweiten Projektes die Verbesserung und die einheitliche Ausgestaltung der relevanten Ratingverfahren. Dieses soll als wesentliche Grundlage für die Berücksichtigung der Adressenausfallrisiken bei der ebenfalls zu überarbeitenden Preisgestaltung dienen. Auf Basis dieser Instrumente soll darüber hinaus eine Portfoliosteuerung aufgebaut werden.

Eine Steigerung der Effizienz im gesamten Kreditprozess soll durch die Änderung der Kreditrisikoorganisation gewährleistet werden. Dabei wird angestrebt, die vollständige Geschäftsverantwortung auf den Vertrieb zu verlagern und eine Trennung von Risikobeurteilung und Processing vorzunehmen. Darüber hinaus sind Maßnahmen ergriffen worden, die eine Profitabilisierung des Kreditportfolios zum Ziel haben. Im Bereich des **Marktpreisrisikos** steht neben der Ausweitung des Value-at-Risk-Konzeptes auf alle Portfolios der DZ BANK AG die Implementierung eines harmonisierten konzernübergreifenden Berichtswesens im Vordergrund.

Die Steuerung des **Liquiditätsrisikos** soll im Jahr 2002 auf Konzern- wie auf Einzelinstitutsebene durch die Umsetzung methodischer Weiterentwicklungen verbessert werden.

Zur Überwachung der **Operationellen Risiken** wird im Jahre 2002 am Ausbau der Schadensfalldatenbank weitergearbeitet, die dazu dient, sowohl künftige Eigenkapitalvorschriften im Rahmen von Basel II mit höher entwickelten Verfahren zu erfüllen als auch die Rendite-Risiko-Steuerung auf Basis des ökonomischen Risikokapitals zu verbessern.

Obwohl der Konsultationsprozess bezüglich **Basel II** noch nicht abgeschlossen ist, wird sich die DZ BANK AG – insbesondere auch beim Thema Adressenausfallrisiko – den Anforderungen stellen. Hierfür wurden zentral koordinierte Projekte sowohl auf Ebene der Einzelinstitute als auch auf Konzernebene aufgesetzt. Die Bank ist zuversichtlich, damit den künftigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Zusätzlich und teilweise parallel zu Basel II findet ein weiterer Konsultationsprozess unter dem Begriff „Joint Forum“ in Basel statt. Erstmals wird der Versuch unternommen, finanz- und versicherungsbran-

chenübergreifende Vergleiche anzustellen, um einheitliche Regulierungsstandards zu entwickeln. Es werden Geschäftstätigkeiten, Risikomessverfahren, Kapitalunterlegungsvorschriften und Risikotransfers analysiert. Für den DZ BANK-

Konzern ist das Joint Forum aufgrund der Mehrheitsbeteiligung an der R+V Versicherung AG von großer Bedeutung und wird bereits heute in Arbeitsgruppen innerhalb des Konzerns vorbereitend gewürdigt. Die aus dem Joint Forum resultierenden branchenübergreifenden Veränderungen gilt es auch im DZ BANK-

Konzern frühzeitig zu berücksichtigen, um so ein besser vergleichbares Bild der Risikosituation in einem Allfinanz-Konzern zu schaffen.

III. Ausblick

Die Anzeichen mehren sich, dass die Konjunktur in Deutschland ihre Talsohle erreicht hat und die Rezession ausläuft. Eine Entwarnung im Hinblick auf die Insolvenzwelle, der die deutsche Wirtschaft ausgesetzt ist, scheint gleichwohl verfrüht zu sein. Die ungünstigen wirtschaftlichen Daten der vergangenen Monate dürften auch im laufenden Geschäftsjahr der Banken ihre Spuren hinterlassen.

Vor diesem Hintergrund erwartet auch die DZ BANK in diesem Jahr zunächst noch Belastungen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten, bevor sich im zweiten Halbjahr die zu erwartende allgemeine Marktbelebung auch positiv auf die Ertragsituation der Bank auswirken dürfte. Nach wie vor besteht eine der wichtigsten Herausforderungen darin, die Risikostruktur im Kreditgeschäft des Konzerns zu verbessern. Wenngleich die Entwicklung des Risikovorsorgebedarfs noch abzuwarten bleibt, ist nach den Anstrengungen im Berichtsjahr mit weiteren Aufwendungen zu rechnen, da auch bei einer Wirtschaftserholung

Nachlaufeffekte in der wirtschaftlichen Situation vieler Unternehmen und damit auch der kreditgebenden Banken zu erwarten sind.

Im Geschäftsjahr 2002 wird die DZ BANK ihre geschäftspolitische Neuausrichtung in Richtung Konsolidierung konsequent mit dem Ziel fortführen, bis 2005 die in den Fusionsvereinbarungen definierte Steigerung der Grundrentabilität zu realisieren. Die entscheidenden Weichenstellungen beim Thema Kosten sind bereits vorgenommen. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostensteuerung zeigen Wirkung. Mit Blick auf die Ertragsseite eröffnet die Fusion Perspektiven, die bei den Vorgängerinstituten getrennt verschlossen geblieben wären. Die DZ BANK sieht sich daher in einer guten Ausgangsposition, um die einzigartigen Potenziale, die sich aus den Kooperationsmöglichkeiten innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes ergeben, für die Verbundinstitute nutzen zu können und die Bank zugleich auf einen ertragsorientierten Wachstumskurs zu bringen. Im Konzern der DZ BANK gilt die Aufmerksamkeit der Konzentration der Kräfte im Immobilienbereich und im Bereich der Vermögensverwaltung. Ähnliches gilt auch für die Entwicklung neuer und die Integration bestehender IT-Systeme.

Insgesamt ist für das laufende Jahr davon auszugehen, dass sich die Ertragsentwicklung bei einer trotz erheblicher Strukturierungsaufwendungen stabilen Aufwandsseite in etwa auf dem Niveau des Vorjahres bewegen wird, bevor in der DZ BANK erstmals für das nächste Jahr signifikante Rationalisierungs- und Effizienzgewinne zu erwarten sind. Im Konzern der DZ BANK ist mit wiederum maßgeblichen Erfolgsbeiträgen der sehr gut positionierten Gesellschaften der Baufinanzierung und der Vermögensverwaltung zu rechnen.

AKTIVA		31. 12. 2001	01. 01. 2001 DZ BANK pro-forma	Vorjahr DG BANK
in Mio €	(Anhang)			
1. Barreserve		952	1.083	1.115
a) Kassenbestand		97	114	92
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		855	967	1.021
darunter: bei der Deutschen Bundesbank		(763)	(856)	(778)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0	2	2
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind		45	307	247
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		14	111	111
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar		(6)	(103)	(103)
b) Wechsel		31	196	136
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar		(31)	(196)	(136)
3. Forderungen an Kreditinstitute	(6)	107.031	113.443	80.933
a) täglich fällig		5.536	7.047	3.413
b) andere Forderungen		101.495	106.396	77.520
darunter: aus Bauspardarlehen		(115)	(121)	(121)
aus Hypothekendarlehen		(230)	(236)	(236)
aus Kommunalkrediten		(11.541)	(14.198)	(14.219)
4. Forderungen an Kunden	(6)	119.140	119.169	103.796
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert		(26.598)	(25.247)	(24.436)
a) Hypothekendarlehen		24.544	23.930	23.957
b) Kommunalkredite		21.920	21.918	16.843
c) Baudarlehen der Bausparkasse		20.474	20.162	20.162
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert		(15.033)	(14.780)	(14.780)
ca) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)		11.282	11.377	11.377
cb) zur Vor- und Zwischenfinanzierung		8.102	7.658	7.658
cc) sonstige		1.090	1.127	1.127
d) andere Forderungen		52.202	53.159	42.834
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	(6,18,19)	79.916	81.921	63.097
a) Geldmarktpapiere		26	1.220	968
aa) von öffentlichen Emittenten		16	–	–
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		(–)	(–)	(–)
ab) von anderen Emittenten		10	1.220	968
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		(10)	(912)	(724)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		76.371	76.995	59.754
ba) von öffentlichen Emittenten		9.425	10.087	9.488
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		(8.575)	(9.094)	(8.617)
bb) von anderen Emittenten		66.946	66.908	50.266
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		(48.642)	(50.494)	(36.307)
c) eigene Schuldverschreibungen		3.519	3.706	2.375
Nennbetrag		(3.329)	(3.422)	(2.196)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	(18,19)	9.327	8.001	4.511
7. Kapitalanlagen aus dem Versicherungsgeschäft	(12)	31.651	29.267	–
8. Sonstige versicherungsspezifische Aktiva	(13)	2.211	2.144	–
9. Beteiligungen	(19,20)	539	546	530
darunter: an Kreditinstituten		(179)	(241)	(158)
an Finanzdienstleistungsinstituten		(10)	(12)	(15)
10. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	(20)	165	101	521
darunter: an Kreditinstituten		(165)	(101)	(101)

AKTIVA		31. 12. 2001	01. 01. 2001 DZ BANK pro-forma	Vorjahr DG BANK
in Mio €	(Anhang)			
11. Anteile an verbundenen Unternehmen	(20)	888	843	372
darunter: an Kreditinstituten		(104)	(135)	(7)
an Finanzdienstleistungsinstituten		(47)	(54)	(46)
12. Treuhandvermögen	(14)	2.361	2.451	2.480
darunter: Treuhandkredite		(790)	(867)	(549)
13. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		303	4.695	3.792
14. Immaterielle Anlagewerte	(20)	21	9	12
15. Sachanlagen	(20)	5.598	5.381	5.684
16. Eigene Aktien oder Anteile	(21)	63	55	19
Nennbetrag		(40)	(32)	(5)
17. Sonstige Vermögensgegenstände	(24)	3.242	3.336	3.076
18. Steuerabgrenzungsposten	(25)	392	21	19
19. Rechnungsabgrenzungsposten	(26)	800	921	794
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		558	537	40
b) andere		242	384	754
SUMME DER AKTIVA		364.645	373.694	270.998

PASSIVA		31. 12. 2001	01. 01. 2001	Vorjahr
in Mio €	(Anhang)		DZ BANK	DG BANK
			pro-forma	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(6)	129.846	137.524	100.879
a) täglich fällig		29.613	24.813	16.990
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		100.233	112.711	83.889
darunter: begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		(613)	(593)	(596)
begebene öffentliche Namenspfandbriefe		(942)	(825)	(825)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen				
an den Darlehensgeber ausgehändigte				
Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche				
Namenspfandbriefe		(28)	(39)	(36)
Bauspareinlagen		(221)	(383)	(383)
darunter: auf zugeteilte Verträge		(1)	(4)	(4)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(6)	79.680	79.648	66.390
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen		24.699	24.628	24.103
aa) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von drei Monaten		464	530	34
ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist				
von mehr als drei Monaten		70	53	24
ac) Bauspareinlagen		24.165	24.045	24.045
darunter: auf gekündigte Verträge		(54)	(36)	(36)
auf zugeteilte Verträge		(102)	(107)	(107)
b) andere Verbindlichkeiten		54.981	55.020	42.287
ba) täglich fällig		11.631	9.287	6.798
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		43.350	45.733	35.489
darunter: begebene öffentliche Namenspfandbriefe		(4.100)	(4.222)	(4.222)
begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		(4.259)	(4.272)	(4.272)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen				
an den Darlehensgeber ausgehändigte				
Hypotheken-Namenspfandbriefe und öffentliche				
Namenspfandbriefe		(167)	(172)	(172)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	(6)	98.072	103.455	84.446
a) begebene Schuldverschreibungen		90.968	97.125	79.581
aa) Hypothekenspfandbriefe		13.926	12.914	12.914
ab) öffentliche Pfandbriefe		31.840	33.819	33.819
ac) sonstige Schuldverschreibungen		45.202	50.392	32.848
b) andere verbriefte Verbindlichkeiten		7.104	6.330	4.865
darunter: Geldmarktpapiere		(5.261)	(4.379)	(4.364)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		(5)	(48)	(48)
4. Treuhandverbindlichkeiten	(14)	2.361	2.451	2.480
darunter: Treuhandkredite		(790)	(867)	(549)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	(27)	2.688	2.672	2.530
6. Rechnungsabgrenzungsposten	(26)	2.594	2.476	2.393
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		341	443	381
b) andere		2.253	2.033	2.012
7. Rückstellungen	(6,28)	2.497	1.840	1.567
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		860	791	678
b) Steuerrückstellungen		271	0	47
c) andere Rückstellungen		1.366	1.049	842
8. Fonds zur bauspartechnischen Absicherung		511	473	473
9. Versicherungstechnische Rückstellungen	(29)	29.058	26.812	-
10. Sonstige versicherungsspezifische Passiva	(30)	3.900	3.702	-

PASSIVA		31. 12. 2001	01. 01. 2001 DZ BANK pro-forma	Vorjahr DG BANK
in Mio €	(Anhang)			
11. Sonderposten mit Rücklageanteil	(32)	7	44	31
12. Nachrangige Verbindlichkeiten	(6,33)	4.087	3.674	3.169
13. Genusssrechtskapital	(6,31)	2.820	2.610	2.034
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig		(314)	(165)	(111)
14. Fonds für allgemeine Bankrisiken		741	741	378
15. Eigenkapital	(22)	5.783	5.572	4.228
a) gezeichnetes Kapital		2.674	2.674	1.474
b) Kapitalrücklage		528	528	226
c) Gewinnrücklagen		390	219	46
ca) gesetzliche Rücklage		2	–	–
cb) Rücklage für eigene Anteile		63	55	19
cc) andere Gewinnrücklagen		325	164	27
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		2.140	2.074	2.436
e) Konzerngewinn		51	77	46
SUMME DER PASSIVA		364.645	373.694	270.998
1. Eventualverbindlichkeiten		16.425	12.237	7.207
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		16.425	12.237	7.207
2. Andere Verpflichtungen		20.059	21.936	20.529
Unwiderrufliche Kreditzusagen		20.059	21.936	20.529
3. Für Anteilinhaber verwaltete Sondervermögen		99.597	96.230	1.162
Summe der Inventarwerte		99.597	96.230	1.162
Anzahl der verwalteten Sondervermögen 711 (Vorjahr: DZ BANK 698/DG BANK 2)				

in Mio €	(Anhang)	2001	Vorjahr DZ BANK pro-forma	Vorjahr DG BANK
1. Zinserträge aus		16.034	15.348	12.201
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		12.058	12.187	9.743
davon: aus Bauspardarlehen		(580)	(573)	(573)
aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten		(456)	(411)	(411)
aus sonstigen Baudarlehen		(64)	(63)	(63)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		3.976	3.161	2.458
2. Zinsaufwendungen		14.212	13.783	10.780
davon: für Bauspareinlagen		(715)	(735)	(735)
3. Laufende Erträge aus		438	367	286
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		361	251	182
b) Beteiligungen		31	37	52
c) Anteilen an assoziierten Unternehmen		14	8	37
d) Anteilen an verbundenen Unternehmen		32	71	15
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		4	3	0
5. Provisionserträge	(37)	1.835	2.675	1.729
davon: aus Vertragsabschluss und -vermittlung der Bausparkasse		(153)	(794)	(794)
aus Darlehensregelung nach der Zuteilung der Bausparkasse		(55)	(54)	(54)
6. Provisionsaufwendungen	(37)	915	986	724
davon: für Vertragsabschluss und -vermittlung der Bausparkasse		(382)	(405)	(406)
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften	(38)	119	205	146
8. Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	(39)	8.576	8.111	–
9. Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft	(40)	8.445	7.983	–
10. Sonstige betriebliche Erträge	(42)	1.977	1.756	1.715
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		37	12	23
12. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		2.475	2.303	1.617
a) Personalaufwand		1.237	1.168	875
aa) Löhne und Gehälter		976	929	684
ab) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		261	239	191
darunter: für Altersversorgung		(124)	(109)	(93)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		1.238	1.135	742
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		242	221	188
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(42)	1.649	1.443	1.386
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		851	1.061	963
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		–	19	94
17. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		73	–	–
18. Einstellungen in den Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB		–	153	–
19. Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB		–	–	51

in Mio €	(Anhang)	2001	Vorjahr DZ BANK pro-forma	Vorjahr DG BANK
20. Aufwendungen aus Verlustübernahme		189	38	37
21. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		115	487	362
22. Außerordentliche Erträge	(43)	–	–	1
23. Außerordentliche Aufwendungen	(43)	152	56	53
24. Außerordentliches Ergebnis		–152	–56	–52
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		–211	311	114
26. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen		14	22	16
27. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungs- vertrages abgeführte Gewinne		46	44	40
28. Jahresüberschuss		114	54	140
29. Gewinnanteile anderer Gesellschafter		53	190	371
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		–	213	277
a) aus der gesetzlichen Rücklage		–	–	–
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		–	–	–
c) aus anderen Gewinnrücklagen		–	213	277
31. Einstellungen in Gewinnrücklagen		10	–	–
a) in die gesetzliche Rücklage		2	–	–
b) in die Rücklage für eigene Anteile		8	–	–
c) in andere Gewinnrücklagen		–	–	–
32. Konzerngewinn	(55)	51	77	46

A. Allgemeine Angaben

(1) Verschmelzung

Zum 1. Januar 2001 (Verschmelzungstichtag) wurde die GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart (GZ-Bank AG), Frankfurt am Main, auf die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG (DG BANK AG), Frankfurt am Main, verschmolzen. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am 18. September 2001 wurde die DG BANK AG in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank (DZ BANK AG), Frankfurt am Main, umbenannt.

Die Übertragung des Vermögens der GZ-Bank AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die DG BANK AG, jetzt DZ BANK AG, erfolgte im Rahmen der Buchwertfortführung gemäß § 24 UmwG.

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung der DZ BANK AG in Höhe von 1.200 Mio € fand ein Aktien-tausch statt, bei dem die Aktien der GZ-Bank AG in Aktien der DZ BANK AG getauscht wurden.

(2) Konsolidierungskreis und -grundsätze

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2001 sind neben der DZ BANK AG als Mutterunternehmen noch weitere 19 Tochterunternehmen und vier Teilkonzerne mit insgesamt 841 Gesellschaften einbezogen.

Der Konsolidierungskreis zum 1. Januar 2001 hat sich gegenüber dem der DG BANK AG um die folgenden bereits im Vorjahr im GZ-Bank-Konzern vollkonsolidierten Unternehmen erweitert:

- GZ-Bank International S.A., Luxemburg (in 2001 verschmolzen)
- GZ-Bank Ireland plc, Dublin (Firma in 2001 geändert in DZ BANK Ireland plc, Dublin)
- Südwestbank AG, Stuttgart
- GAG GZ-Anlage GbR, Frankfurt am Main
- GZ-Beteiligungs-Management GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main (in 2001 verschmolzen)

Rückwirkend zum 1. Januar 2001 wurde die GZ-Bank International S.A., Luxemburg, mit der DZ BANK International S.A., Luxemburg (vormals DG BANK Luxembourg S.A., Luxemburg), verschmolzen. Die GZ-Beteiligungs-Management GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, wurde auf die DZ Vierte Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs KG, Frankfurt am Main, verschmolzen. Die verschmolzenen Unternehmen sind im Pro-Forma-Konzernabschluss 2000 getrennt enthalten.

Ebenfalls erstmals vollständig als Tochterunternehmen einbezogen werden folgende Unternehmen, die bisher als assoziierte Unternehmen bei einer oder bei beiden Banken einbezogen wurden:

- R+V Versicherung AG, Wiesbaden
- Union-Fonds-Holding Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- Bank für Wertpapierservice und -systeme Aktiengesellschaft (bws bank), Frankfurt am Main

Folgende acht Gesellschaften scheiden aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erfolgsneutral aus dem Konsolidierungskreis aus:

- Beteiligungsgesellschaft „Am Platz der Republik“ mbH & Co. Objekt DG BANK Turm KG, Frankfurt am Main
- DG European Securities Corporation, New York, USA
- Magyar Takarékszövetkezeti Bank Rt., Budapest, Ungarn
- DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- DVG Deutsche Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main
- DVG Deutsche Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mbH & Co. Objekt City Haus 1 KG, Frankfurt am Main
- NG Grundstücks GmbH & Co. KG, Hannover
- AGIMA AG Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main

Zur besseren Vergleichbarkeit der Vorjahreszahlen wurde dieser Konsolidierungskreis auch dem Pro-Forma-Konzernabschluss 2000 zugrunde gelegt.

Zwei Unternehmen wurden zum 31. Dezember 2001 erstkonsolidiert. Dabei handelt es sich um die Unternehmen:

- Geno-Research Gesellschaft für empirische Finanzmarktanalysen mbH, Karlsruhe
- GZ-Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

Darüber hinaus wurde die BSH Zweite Beteiligungs GmbH, Schwäbisch Hall, auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, verschmolzen. Die DEFO Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH, Frankfurt am Main, wurde in die Union-Fonds-Holding Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, eingebracht und wird damit indirekt von der DZ BANK AG gehalten.

Aufgrund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden insgesamt 209 verbundene Unternehmen gemäß § 296 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert.

Als assoziiertes Unternehmen wird die Österreichische Volksbanken AG, Wien, gemäß § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet, da auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird. Bei sieben assoziierten Unternehmen verzichten wir aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung auf die Anwendung der Equity-Methode.

Die vollständige Anteilsbesitzliste ist beim Handelsregister in Frankfurt am Main hinterlegt. Eine Übersicht kann auch bei der DZ BANK AG direkt bezogen werden.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt wie bisher nach der Buchwertmethode auf Basis der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Erstkonsolidierung der Anteile. Daraus resultierende Geschäfts- oder Firmenwerte von 209 Mio € nach Aufdeckung anteiliger stiller Reserven in den übernommenen Vermögensgegenständen bzw. passivische Unterschiedsbeträge von 58 Mio € sind direkt mit den Gewinnrücklagen aufgerechnet worden. Für Anteile anderer Gesellschafter bilden wir einen Ausgleichsposten.

Konzerninterne Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und Eventualverbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge werden aufgerechnet. Soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, wird hierauf verzichtet. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wird ebenfalls verzichtet, wenn die Ermittlung eines Zwischenergebnisses bei ohnehin zu marktüblichen Bedingungen abgewickelten Geschäften einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Von diesen Grundsätzen abweichend gehen die Abschlüsse der Versicherungsunternehmen aufgrund der Besonderheit des Geschäftes unverändert in den Konzernabschluss ein. Konzerninterne Posten der Versicherungsunternehmen werden daher nicht aufgerechnet.

Die Bewertung und der Ausweis der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgt nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung. Die Bewertung wird nicht an konzerneinheitliche Methoden angepasst.

Nur nach steuerrechtlichen Maßstäben zulässige Abschreibungen und Wertansätze in den Einzelabschlüssen der einbezogenen Unternehmen werden gemäß § 308 Abs. 3 HGB unverändert übernommen.

(3) Überleitung von der IAS- zur HGB-Konzernrechnungslegung

Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte dargestellt, die sich bei der Überleitung von der IAS-Rechnungslegung zur HGB-Rechnungslegung ergeben haben.

Der Konzernabschluss der DG BANK wurde mit befreiender Wirkung seit 1999 nach den Rechnungslegungsgrundsätzen der International Accounting Standards (IAS) auf der Grundlage von § 292 a HGB aufgestellt. Deren Anwendung führte zu einem höheren Eigenkapitalausweis im Vergleich zur HGB-Bilanz. Zu beachten ist, dass die Anteile in Fremdbesitz das handelsrechtliche Eigenkapital wieder erhöhen, während diese in der IAS-Rechnungslegung keinen Eigenkapitalbestandteil darstellen. Im Zuge der vorübergehenden Rückführung auf HGB-Rechnungslegung ergeben sich insbesondere folgende Abweichungen zum Konzernabschluss der DG BANK nach den IAS:

Nach § 340 f HGB darf eine Unterbewertung bestimmter Aktiva zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute als stille Reserve erfolgen. Die IAS lassen eine solche Reservenbildung nicht zu. Die Bildung von Vorsorgereserven i. S. d. § 340 g HGB ist zwar zulässig, Zuführungen und Entnahmen sind jedoch als Ergebnisverwendung auszuweisen. Der gemäß BausparkVO zu bildende Fonds zur baupartechnischen Absicherung darf nach IAS nicht separat auf der Passivseite dargestellt werden. Die nach § 340 f und g HGB gebildeten Vorsorgereserven aus dem Bankgeschäft sowie der Fonds zur baupartechnischen Absicherung wurden im IAS-Abschluss der DG BANK erfolgsneutral zugunsten der Gewinnrücklagen aufgelöst.

Die Forderungen an Kreditinstitute bzw. Kunden wurden in der Bilanz mit ihren Bruttowerten erfasst, die Risikovorsorge des Kreditgeschäftes wurde gemäß IAS offen von den Forderungen aktivisch abgesetzt. Im HGB-Abschluss werden die Forderungen mit der Risikovorsorge verrechnet ausgewiesen (Nettoausweis).

Die Bewertungskorrekturen zu Handelsaktiva und -passiva resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen und Positionsdefinitionen. Die Handelsaktiva nach IAS fassen die positiven Marktwerte derivativer Finanzinstrumente und die Handelsbestände der Wertpapiere zusammen. Derivate mit negativen Marktwerten sowie die Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen sind in der Bilanzposition Handelspassiva enthalten. Die Bewertung der Handelsaktiva und -passiva erfolgte zu Marktwerten (Mark-to-Market-Methode). Im deutschen Recht erfolgt die Bilanzierung und Bewertung derivativer Finanzinstrumente nach allgemeinen Grundsätzen. Für die Bewertung ist das im HGB geregelte Anschaffungskostenprinzip zu beachten. Eine Marktbewertung kann sich aus dem Imparitätsprinzip ableiten, ist jedoch insgesamt eingeschränkt.

Zur Position Finanzanlagen gehörten gemäß IAS die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie der sonstige langfristig gehaltene Anteilsbesitz. Hierin waren auch die Wertpapiere enthalten, die nach HGB der Liquiditätsreserve zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgte zu fortgeführten Anschaffungskosten. Eine Wertaufholung wurde in den Fällen vorgenommen, in denen die Gründe für eine Wertminderung nicht mehr bestanden. Agio- und Disagiobeträge der Wertpapiere wurden laufzeitbezogen abgegrenzt. Die HGB-Bewertung erfolgt strikt nach dem Anschaffungskostenprinzip.

Latente Steuern wurden für sämtliche „temporary differences“ und Verlustvorträge sowie für bestimmte Differenzen aus Konsolidierungsvorgängen gebildet und in der Bilanz brutto ausgewiesen. Nach HGB sind die so genannten „timing differences“ Gegenstand der Steuerabgrenzung (Unterschiede im steuer- und handelsrechtlichen Ergebnisausweis aufgrund abweichender Aufwands- und Ertragsrealisierung).

Ein bei Konsolidierung entstehender Goodwill (Firmenwert) wurde nach IAS aktiviert und systematisch über seine erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Im HGB-Abschluss wird vom Wahlrecht der Verrechnung mit den Rücklagen Gebrauch gemacht.

Selbst erstellte Software wurde nach IAS aktiviert, sofern hieraus ein wirtschaftlicher Nutzen gewährleistet war. In der HGB-Bilanz besteht ein Aktivierungsverbot.

Die Pensionsrückstellungen wurden anders als nach handelsrechtlichen Grundsätzen nicht auf Basis des steuerrechtlichen Teilwertverfahrens, sondern unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Parameter – erwartete künftige Lohn- und Gehaltsentwicklungen, voraussichtliche Rentenanpassung und langfristiger Kapitalmarktzinssatz – berechnet. Unter den sonstigen Rückstellungen durften insbesondere die nach HGB zulässigen bzw. zwingend anzusetzenden Aufwandsrückstellungen nach IAS nicht passiviert werden.

Nach den HGB-Regelungen können Agien und Disagien als Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden. Diese Möglichkeit bestand im IAS-Abschluss nicht. Für die übrigen Bestandteile wurden grundsätzlich die handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Der Sonderposten mit Rücklageanteil wurde in der IAS-Bilanz erfolgsneutral aufgelöst, da kein Zusammenhang mit der Steuerbilanz bestehen darf. Es wurden somit weder Rücklagen, die aufgrund steuerlicher Vorschriften den Gewinn mindern, noch ausschließlich steuerlich motivierte Sonderabschreibungen erfasst.

Die Spezialfonds wurden im IAS-Abschluss konsolidiert. Eine korrespondierende Regelung existiert bislang im deutschen Handelsrecht nicht.

Die Gewinnrücklagen vermindern sich bei Anwendung von HGB im Vergleich zu IAS insbesondere durch die Umgliederung zu den Vorsorgereserven nach § 340f und g HGB, durch die Bildung des Fonds zur baupartechnischen Absicherung sowie durch die Verrechnung der Goodwills. Die nachfolgenden Überleitungen zeigen die Entwicklung des ausgewiesenen Eigenkapitals bzw. des Jahresüberschusses vom IAS-Konzernabschluss auf die Zahlen gemäß HGB per 31. Dezember 2000. Bei der Überleitung sind auch die Veränderungen der Anteile Dritter berücksichtigt.

Überleitung des Eigenkapitals vom IAS-Konzernabschluss zum HGB-Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2000

in Mio €	Veränderung	Eigenkapital von IAS nach HGB
Eigenkapital gemäß IAS-Konzernabschluss		3.028
Gezeichnetes Kapital		1.469
Nennbetrag eigene Aktien	+5	
Kapitalrücklagen		272
Agio eigene Aktien	+14	
Goodwill	-60	
Gewinnrücklagen		1.241
Gewinnrücklagenveränderung nach HGB		
Zuführung zu Vorsorgereserven gemäß § 340 f, g HGB	-481	
Fonds zur baupartechnischen Absicherung	-442	
Bilanzieller Risikovorsorgebestand Kreditgeschäft	-19	
Bewertungskorrekturen zu Handelsaktiva und -passiva	-28	
Bewertungskorrekturen zu Finanzanlagen	-7	
Latente Steuern	+260	
Goodwill	-429	
Selbst erstellte Software	-31	
Anpassung der Pensionsrückstellungen	+237	
Anpassung der sonstigen Rückstellungen	-39	
Rechnungsabgrenzungsposten	-82	
Sonderposten mit Rücklageanteil	-55	
Spezialfonds	+12	
Sonstiges	-36	
Entnahme Gewinnrücklagen	-284	
Anteile Fremder an der Veränderung der Gewinnrücklagen	+229	
Konzerngewinn		46
Gesamtveränderung	-1.236	-1.236
Eigenkapital gemäß HGB (ohne Anteile in Fremdbesitz)		1.792
zzgl. Anteile in Fremdbesitz (kein EK-Bestandteil nach IAS)		
Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter nach IAS	2.071	
Stille Einlagen	+722	
Unterschied aus den Gewinnrücklagen nach IAS/HGB	-229	
Unterschied aus dem Jahresüberschuss und sonstigen Konsolidierungen	-128	
Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter nach HGB	2.436	2.436
Eigenkapital gemäß HGB-Konzernabschluss		4.228

**Überleitung des Jahresüberschusses vom IAS-Konzernabschluss zum HGB-Konzernabschluss
des Geschäftsjahres 2000**

in Mio €	Überleitung auf HGB	IAS
Jahresüberschuss gemäß IAS-Konzernabschluss	423	423
Veränderung des Jahresüberschusses nach HGB		
Zuführung zu Vorsorgereserven gemäß § 340 f, g HGB	+8	
Fonds zur baupartechnischen Absicherung	-31	
Bilanzieller Risikovorsorgebestand Kreditgeschäft	-3	
Bewertungskorrekturen zu Handelsaktiva und -passiva	+3	
Bewertungskorrekturen zu Finanzanlagen	-33	
Latente Steuern	-214	
Abschreibung Goodwill	+22	
Selbst erstellte Software	-6	
Anpassung der Pensionsrückstellungen	-47	
Anpassung der sonstigen Rückstellungen	-46	
Rechnungsabgrenzungsposten	+61	
Sonderposten mit Rücklageanteil	+24	
Spezialfonds	-30	
Sonstiges	+9	
Jahresüberschuss gemäß HGB-Konzernabschluss	140	
Gewinnanteile anderer Gesellschafter	371	370
Entnahmen aus Gewinnrücklagen	277	-
Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	7
Konzerngewinn nach HGB/IAS	46	46

**(4) Bilanzierungs-
und Bewertungs-
vorschriften**

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2001 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gleichzeitig erfüllt der Konzernabschluss die Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des DG BANK-Umwandlungsgesetzes. Die Entkonsolidierung erfolgte nach dem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4). Ansonsten wurden die gesetzlichen Wahlrechte ausgeübt. Der Konzernlagebericht enthält auch den Risikobericht nach § 315 HGB, der den Regelungen des DRS 5 bzw. DRS 5-10 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e.V. entspricht. Die Abschlüsse der in den Konzern einbezogenen Unternehmen werden einheitlich nach den für die DZ BANK AG geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die Aufstellung des Anhanges erfolgt für die DZ BANK AG und für den DZ BANK-Konzern getrennt.

Von der Wahlmöglichkeit, Angaben nicht in der Bilanz, sondern im Anhang darzustellen, wird Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit fassen wir bestimmte Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.

Soweit von wesentlicher Bedeutung, sind Angaben zum Bauspargeschäft in die Formblätter der RechKredV aufgenommen. Zusätzlich sind die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um zusammengefasste Positionen der Formblätter für Versicherungsunternehmen erweitert. Versicherungstypische Positionen sind im Anhang erläutert. Darüber hinaus werden die Vorschriften für Leasing- und Kapitalanlagegesellschaften berücksichtigt.

Als Vorjahreszahlen sind die in Euro umgerechneten Zahlen aus dem zum 1. Januar 2001 auf freiwilliger Basis erstellten Konzernabschluss der DZ BANK (Pro-Forma-Abschluss) angegeben.

Die Aufstellung des Pro-Forma-Konzernabschlusses der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2000 basiert auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV). Soweit der Sachverhalt es erlaubt, haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auf entsprechende Anpassungen dann verzichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand hätten ermittelt werden können. Im Anhang wird aufgrund der Fusion sowie der Übersichtlichkeit auf den Ausweis der Vorjahreswerte des DG BANK-Konzerns verzichtet.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind mit dem Nennbetrag oder den Anschaffungskosten ausgewiesen. Den Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungs- und Nennbetrag weisen wir unter den Rechnungsabgrenzungsposten aus, der zeitanteilig abgegrenzt wird.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sind nach dem für das Umlaufvermögen (Handelsbestand und Liquiditätsreserve) geltenden strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten angesetzt beziehungsweise mit den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Bei nur vorübergehender Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens wird der Wert gemäß § 340 e Abs. 1 HGB nicht auf den Niederstwert abgeschrieben. Bei genau spezifizierten Wertpapieren des Anlagevermögens verknüpften wir die Bewertung mit korrespondierenden Sicherungsgeschäften.

Beteiligungen und Anteile an nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen sowie Sachanlagen und entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um gegebenenfalls planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Anteile an assoziierten Unternehmen enthalten Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bewertet sind.

Unter dem Sachanlagevermögen sind das Leasingvermögen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung zusammengefasst. Die Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden überwiegend linear abgeschrieben, wobei auf Zugänge in der ersten Jahreshälfte die volle und auf solche in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet wird. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Entfallen die Gründe, die zu einer Abschreibung geführt haben, wird eine Zuschreibung vorgenommen.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice wurden mit dem Zeitwert bilanziert.

Die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft wurden um eine Pauschalwertberichtigung, die anhand der Stornoquote der Vergangenheit errechnet wurde, vermindert. Bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung auf noch nicht fällige Ansprüche wurde der ermittelte Betrag um Provisionsrückforderungen gekürzt.

Die Deckungsrückstellungen für Versicherungen wurden grundsätzlich einzelvertraglich berechnet. Die Ermittlung der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfolgt individuell. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften bzw.

den vertraglichen Vereinbarungen gebildet. Die Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen wurden entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften ermittelt. Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen wurden in Höhe des voraussichtlichen Bedarfes gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet. Unterschiedsbeträge zwischen Nenn- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten haben wir in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind gemäß versicherungsmathematischen Gutachten nach dem Teilwertverfahren ermittelt. Der sich aus den aktuellen Sterbetafeln anteilig ergebende Erhöhungsbetrag wird 2001 den Pensionsrückstellungen zugeführt. Steuerrückstellungen und andere Rückstellungen sind gemäß den Vorschriften des Steuerrechtes beziehungsweise gemäß den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe der ungewissen Verbindlichkeiten oder der drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Unrealisierte Verluste aus schwebenden Geschäften, die in produktübergreifenden Bewertungseinheiten mit anderen Handelsgeschäften zusammengefasst sind, werden nur im Falle einer Verlustspitze im handelsrechtlichen Jahresabschluss als Rückstellungen passiviert.

Die Vorsorge für Risiken im Kreditgeschäft umfasst Wertberichtigungen und Rückstellungen für alle erkennbaren Bonitäts- und Länderrisiken, für latente Ausfallrisiken und die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340 f Abs. 1 HGB). Für Bonitätsrisiken sowie für Länderrisiken werden nach vorsichtigen Maßstäben Vorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalles gebildet. Dem latenten Kreditrisiko wird in Form der Pauschalwertberichtigungen, die sich an dem durchschnittlichen tatsächlichen Forderungsausfall der Vergangenheit orientieren, Rechnung getragen.

Finanzgeschäfte des Handels, die überwiegend von der DZ BANK AG betrieben werden, inklusive Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, wurden zu Marktpreisen oder rechnerisch ermittelten Bewertungskursen zum Jahresultimo bewertet. Soweit es sich um standardisierte, börsengehandelte Produkte handelt, liegen die Jahresabschlusskurse der jeweiligen Börsen zugrunde. Die Bewertung des Swap-Handelsbestandes erfolgt auf der Basis der aktuellen Zinsstrukturkurven nach der Barwertmethode.

Die Bewertungsergebnisse und die laufenden Zinszahlungen aus Swaps einschließlich der Abgrenzungen sowie Kursgewinne und Kursverluste aus Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen des Handelsbestandes sind erfolgswirksam im Nettoertrag aus Finanzgeschäften ausgewiesen. Die Handelsgeschäfte mit Devisen, Wertpapieren und Derivaten, die demselben Marktpreisänderungsrisiko (Zins-, Währungs- und sonstige Preisrisiken) unterliegen, werden auch für die Rechnungslegung zu produktübergreifenden Bewertungseinheiten zusammengefasst.

Hierbei werden noch nicht realisierte Bewertungsverluste mit noch nicht realisierten Bewertungsgewinnen verrechnet. Weiterhin erfolgt innerhalb derselben Bewertungseinheit eine Kompensation von realisierten Verlusten mit verbleibenden Bewertungsergebnissen, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind.

Dividenerträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren werden grundsätzlich in der Position „laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren“ ausgewiesen. Für einen wirtschaftlich zutreffenden Ergebnisausweis werden Dividenden aus Aktien des Handelsbestandes teilweise im Nettoergebnis ausgewiesen.

(5) Währungsumrechnung

Vermögensgegenstände und Schulden sowie Ansprüche und Lieferverpflichtungen aus Devisengeschäften werden gemäß den in § 340 h HGB und den in der Stellungnahme BFA 3/1995 des Institutes der Wirtschaftsprüfer vorgegebenen Grundsätzen umgerechnet.

Im Konzernabschluss werden die Abschlüsse der ausländischen Tochtergesellschaften mit dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank zum Bilanzstichtag festgestellten ESZB-Referenzkurs umgerechnet. Die Umrechnungsgewinne und -verluste, die sich bei der Kapitalkonsolidierung ergeben, werden direkt erfolgsneutral mit den Gewinnrücklagen und den Anteilen anderer Gesellschafter verrechnet. Umrechnungsgewinne und -verluste aus der Schulden- sowie aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung werden erfolgsneutral behandelt.

Auf Fremdwährung lautende Vermögenswerte und Schulden sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte werden in den Einzelabschlüssen der DZ BANK AG und den konsolidierten Tochtergesellschaften grundsätzlich zum ESZB-Referenzkurs am Bilanzstichtag umgerechnet, Devisentermingeschäfte zum Terminkurs am Bilanzstichtag. Wertpapierbestände werden mit den Eurofixing-Kursen der Deutsche Börse Clearing AG umgerechnet. Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung werden entsprechend § 340h HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

B. Erläuterungen zur Bilanz

(6) Restlaufzeiten- gliederung der ...

... Aktivposten in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Andere Forderungen an Kreditinstitute	101.495	106.396
– bis 3 Monate	29.770	26.099
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	12.212	16.119
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	28.939	30.279
– mehr als 5 Jahre	30.574	33.899
Forderungen an Kunden	119.140	119.169
– bis 3 Monate	14.641	16.143
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	11.046	11.965
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	30.725	38.655
– mehr als 5 Jahre	58.806	48.965
– mit unbestimmter Laufzeit	3.922	3.441
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	79.916	81.921
– bis 3 Monate (= im Folgejahr fällig)	3.305	3.066
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr (= im Folgejahr fällig)	8.239	6.035
– mehr als 1 bis 5 Jahre	42.942	47.059
– mehr als 5 Jahre	25.427	25.760
– mit unbestimmter Laufzeit	3	1

... Passivposten in Mio €	31.12.2001	01.01.2001
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (ohne Bauspareinlagen)	100.012	112.328
– bis 3 Monate	49.072	57.795
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	12.502	15.251
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	19.629	21.002
– mehr als 5 Jahre	18.809	18.280
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden:		
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten	70	53
– bis 3 Monate	7	8
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	39	15
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	23	28
– mehr als 5 Jahre	1	2
Andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	43.350	45.733
– bis 3 Monate	13.271	15.899
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	1.916	1.911
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	9.707	7.909
– mehr als 5 Jahre	18.456	20.014
Verbriefte Verbindlichkeiten:		
Begebene Schuldverschreibungen	90.968	97.125
– davon: im Folgejahr fällig	19.335	19.585
Andere verbrieftete Verbindlichkeiten	7.104	6.330
– bis 3 Monate	5.279	4.120
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	1.531	1.777
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	168	433
– mehr als 5 Jahre	126	0
Rückstellungen	2.497	1.840
– bis 3 Monate	755	264
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	249	235
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	460	483
– mehr als 5 Jahre	1.033	858
Nachrangige Verbindlichkeiten	4.087	3.674
– bis 3 Monate	234	128
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	386	189
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.570	1.633
– mehr als 5 Jahre	1.897	1.724
Genussrechtskapital	2.820	2.610
– bis 3 Monate	179	139
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	109	26
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	814	294
– mehr als 5 Jahre	1.718	2.151

(7) Rückständige Zins- und Tilgungsbeträge für Baudarlehen der Bausparkasse

Die Position Forderungen an Kunden beinhaltet rückständige Zins- und Tilgungsbeträge für Baudarlehen der Bausparkasse in Höhe von 51 Mio € (Vorjahr: 39 Mio €).

(8) Bereitgestellte, noch nicht ausgezahlte Baudarlehen der Bausparkasse

Am Bilanzstichtag waren Baudarlehen bereitgestellt, aber noch nicht ausgezahlt:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
an Kreditinstitute	408	323
davon: aus Zuteilung	408	323
an Kunden	2.360	2.239
davon:		
a) aus Zuteilung	1.984	1.715
b) zur Vor- und Zwischenfinanzierung	334	461
c) sonstige	42	63

Die unter dem Bilanzstrich vermerkten unwiderruflichen Kreditzusagen schließen die bereitgestellten und zugesagten Baudarlehen ein.

(9) Angaben zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	82	373
Forderungen an Kunden	856	782
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	105	280
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.426	988
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	275	669
Verbriefte Verbindlichkeiten	3.450	3.244
Nachrangige Verbindlichkeiten	72	4

Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	18.742	18.468
Forderungen an Kunden	1.009	985
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.076	2.215
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.727	17.747
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.314	945
Verbriefte Verbindlichkeiten	7.122	2.855
Nachrangige Verbindlichkeiten	80	125

(10) Angaben zu den Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten¹⁾

Die Forderungen und Verbindlichkeiten beinhalten die folgenden Beträge an bzw. gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute	43.463	42.635
darunter: an genossenschaftliche Zentralbanken	732	577
Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten	41.510	37.314
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralbanken	1.236	1.563

¹⁾ Hierbei handelt es sich um Volksbanken und Raiffeisenbanken.

(11) Nachrangige Vermögensgegenstände

In den nachfolgenden Positionen sind nachrangige Vermögensgegenstände enthalten:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	316	294
Forderungen an Kunden	335	340
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	406	637
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	235	39

(12) Kapitalanlagen aus dem Versicherungsgeschäft

Die Kapitalanlagen aus dem Versicherungsgeschäft gliedern sich wie folgt:

a) Kapitalanlagen für eigene Rechnung:

in Mio €	Bilanzwert 01.01.2001	Zugänge	Umb- chungen	Abgänge	Zuschrei- bungen	Abschrei- bungen	Bilanzwert 31.12.2001
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	846	42	–	86	1	47	756
Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen	230	198	–5	76	–	5	342
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und an verbundene Unternehmen	933	478	1.499	299	1	3	2.609
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6.194	2.585	3	1.266	22	166	7.372
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.166	3.019	–186	2.708	11	11	4.291
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	3.693	229	–	182	–	–	3.740
Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, Darlehen und übrige Ausleihungen	12.075	1.661	–1.229	1.197	–	–	11.310
Einlagen bei Kreditinstituten	143	11	–26	–	–	–	128
Andere Kapitalanlagen	164	5	–56	19	–	1	93
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft	330	8	–	–	–	–	338
Insgesamt	28.774	8.236	–	5.833	35	233	30.979

b) Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen:

Sondervermögen in Mio €	Anteile	31.12.2001
Interner Fonds „R+V-Aktien-Europa“	1.428.221	12
Interner Fonds „R+V-Anleihen-Europa“	543.137	6
Unieuroparenta	363.481	15
Unieurokapital	270.823	15
Unieuropa	25.978	36
Unideutschland	79.629	8
R+V Kurs	18.849.085	114
R+V Zins	16.407.961	83
UNIT-LINKED Euroquota (prudente + equilibrata + aggressiva)	10.031.432	47
UNIT-LINKED PiùFuturo (prudente + crescente + brillante)	740.767	4
UNIT-LINKED Raiffplanet (prudente + equilibrata + aggressiva)	11.513.739	55
Valore Unico Nikkei I + Valore Unico Nikkei II		42
Valore Unico Mix		21
Altro Domani Pianeta Borsa + Pianeta Borsa 1–99 + Pianeta Borsa 2–99		107
Altro Domani Pianeta Borsa 1–00		13
Pianeta Borsa – INDEX AUREO		8
Pianeta Borsa – INDEX SHARE		20
Pianeta Borsa – NEW INDEX SHARE		17
Pianeta Borsa – EUROPE INDEX		16
Pianeta Borsa – BEST EUROPE INDEX		12
INDEX 4 YOU		8
INDEX FOR 8		6
Diverse		7
Insgesamt		672

(13) Sonstige

versicherungsspezifische Aktiva

in Mio €	31.12.2001	01.01.2001
Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an		
a) Versicherungsnehmer	296	281
a) Versicherungsnehmer	204	191
b) Versicherungsvermittler	92	90
Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	103	116
Sonstige Forderungen	1.812	1.747
Insgesamt	2.211	2.144

In den sonstigen Aktiva der Versicherungsgesellschaften sind vor allem Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern und Rückversicherern, laufende Guthaben bei Kreditinstituten sowie abgegrenzte Zinsen und Mieten enthalten.

(14) Treuhandgeschäfte

Der Gesamtbetrag des Treuhandvermögens und der Gesamtbetrag der Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich nach folgenden Aktiv- und Passivposten auf:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Treuhandvermögen		
a) Forderungen an Kreditinstitute	657	942
b) Forderungen an Kunden	283	61
c) Beteiligungen	1.421	1.414
d) Sonstige	0	34
Insgesamt	2.361	2.451
Treuhandverbindlichkeiten		
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	534	837
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.793	1.580
c) Sonstige	34	34
Insgesamt	2.361	2.451

(15) Fremdwährung

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände und Schulden bestehen in folgender Höhe:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Vermögensgegenstände	46.130	43.643
Schulden	40.907	39.919

**(16) Echte Pensions-
geschäfte**

Zum 31. Dezember 2001 betrug der Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände 13.343 Mio € (Vorjahr: 21.005 Mio €).

**(17) Als Sicherheit für
Verbindlichkeiten
übertragene
Vermögensgegen-
stände**

Für die nachfolgenden Verbindlichkeiten wurden Vermögensgegenstände in folgender Höhe übertragen:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.489	25.454
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.930	1.442
Anderweitige Verpflichtungen wie Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften	753	619
Gesamtbetrag der übertragenen Sicherheiten	36.172	27.515

(18) Zweckgliederung des Wertpapierbestandes

Der Wertpapierbestand untergliedert sich nach der Zweckbestimmung in folgende Kategorien:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	79.916	81.921
– Anlagevermögen	24.654	25.036
– Handelsbestand	19.019	21.647
– Liquiditätsreserve	36.243	35.238
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	9.327	8.001
– Anlagevermögen	985	2.612
– Handelsbestand	1.473	1.773
– Liquiditätsreserve	6.869	3.616

(19) Börsenfähige Wertpapiere

Die nachfolgenden Aktivposten enthalten börsenfähige Wertpapiere im genannten Umfang:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	79.782	78.755
– davon: börsennotiert	72.846	73.265
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.077	2.618
– davon: börsennotiert	1.075	1.984
Beteiligungen	135	125
– davon: börsennotiert	118	125

(20) Entwicklung des ...

... Sachanlagevermögens	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen und Wertberichtigungen kumuliert	Buchwert 31. 12. 2001	Buchwert 01. 01. 2001	Abschreibungen und Wertberichtigungen im Geschäftsjahr
in Mio €									
Immaterielle Anlagewerte	17	9	–	6	–	11	21	9	3
Grundstücke und Bauten	865	17	5	22	–	353	546	535	22
davon: im Rahmen der eigenen Tätigkeit selbst genutzt	(674)	(15)	(4)	(16)	(–)	(300)	(401)	(442)	(18)
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.358	154	74	45	1	1.039	445	466	217
Sonstiges Sachvermögen	–	9	–	–	–	–	9	–	–
Leasingvermögen	6.226	1.667	1.192	–	–	2.170	4.531	4.302	881
Geleistete Anzahlungen	77	66	3	–73	–	–	67	78	–
Summe Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagewerte	8.543	1.922	1.274	–	1	3.573	5.619	5.390	1.123

Die Abschreibungen auf das Leasingvermögen werden in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ ausgewiesen.

... Finanzanlagevermögens	Veränderungen saldiert	Buchwert 31. 12. 2001	Buchwert 01. 01. 2001
in Mio €			
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	–382	24.654	25.036
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	–1.627	985	2.612
Beteiligungen	–7	539	546
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	64	165	101
Anteile an verbundenen Unternehmen	45	888	843
Summe Finanzanlagevermögen	–1.907	27.231	29.138

Mit der Verschmelzung von GZ-Bank AG und DG BANK AG zur DZ BANK AG wurde das Vermögen der GZ-Bank AG im Rahmen der Buchwertfortführung gemäß § 24 UmwG übertragen. Grundstücke und Gebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden jedoch brutto in den Anlagenspiegel übernommen, d. h. sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die kumulierten Abschreibungen.

(21) Eigene Aktien

Zum Bilanzstichtag waren insgesamt 15.574.869 eigene auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 40.494.659,40 € des Grundkapitals im Bestand der DZ BANK AG bzw. im Bestand von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen. Dies entspricht einem Anteil von 1,5142 Prozent am Grundkapital.

Zu Beginn des Geschäftsjahres befanden sich im Bestand der DZ BANK AG 1.713.000 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 4.453.800,00 € bzw. einem Anteil von 0,1665 Prozent am Grundkapital. Davon sind 200.000 Stückaktien am 19. August 1998 gem. § 2 Abs. 2 DG BANK-Umwandlungsgesetz vom Bund auf die DG BANK AG übergegangen. Dies entspricht einem Betrag des Grundkapitals von 520.000,00 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,04 Prozent. Weitere 293.000 eigene Stückaktien wurden von der DG BANK AG am 30. September 1999 im Rahmen einer von der Hauptversammlung am 15. Juni 1999 erteilten und bis zum 31. Oktober 2000 befristeten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben. Dies entspricht einem Betrag des Grundkapitals von 761.800,00 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,05 Prozent. Ferner hat die DG BANK AG am 15. November 1999 weitere 1.220.000 eigene Stückaktien erworben. Dies entspricht einem Betrag des Grundkapitals von 3.172.000,00 € bzw. einem Anteil von 0,22 Prozent am Grundkapital. Zur Durchführung der Verschmelzung der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main hat die DG BANK AG ihr Grundkapital erhöht. Fusionsbedingt hat sich daher der Anteil am Grundkapital von 0,3022 Prozent reduziert auf 0,1665 Prozent.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 16. August 2001 eine bis zum 31. Januar 2003 befristete Ermächtigung erteilt zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem Volumen von insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel. Der Kaufpreis für eine Aktie darf dabei den gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf nicht zu pari durchgeführten Übertragungen um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Auf Basis dieses Beschlusses hat die DZ BANK AG am 28. Dezember 2001 weitere 5.082 eigene Stückaktien zum Anschaffungspreis von 13.213,20 € erworben. Dies entspricht einem Betrag am Grundkapital von 13.213,20 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,0005 Prozent. Der Erwerb dieser Kleinstbeteiligung erfolgte im Rahmen einer teilweisen Konsolidierung des Aktionärskreises der DZ BANK AG im Zusammenhang mit der Fusion.

Durch die seit dem 18. September 2001 wirksame Verschmelzung von GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart und DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main wurden einige bisher an diesen Gesellschaften beteiligte Unternehmen zu abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen und damit deren Beteiligung an der DZ BANK AG zu eigenen Aktien. Die Verschmelzung erfolgte in der Weise, dass das Vermögen der GZ-Bank AG als übertragender Gesellschaft als Ganzes unter

Auflösung ohne Abwicklung auf die DZ BANK AG gegen Gewährung von Aktien der DZ BANK AG an die Aktionäre der GZ-Bank AG übertragen wurde (§ 2 Nr. 1 UmwG). Dadurch ist die übertragene Gesellschaft erloschen. Die Aktien der GZ-Bank AG verbrieften keine Aktienrechte mehr, sondern Ansprüche auf Umtausch in Aktien der DZ BANK AG. Auf der Grundlage der durchgeführten Unternehmensbewertungen wurde das Umtauschverhältnis mit 92,4072 auf den Namen lautenden vinkulierten Stückaktien der DZ BANK AG mit einem rechnerischen Nennbetrag von 2,60 € für eine auf den Namen lautende Stückaktie der GZ-Bank AG mit einem rechnerischen Nennbetrag von rund 51,13 € festgesetzt. Es handelt sich insoweit um einen zulässigen Erwerb eigener Aktien durch Gesamtrechtsnachfolge (§ 71 Abs. 1 Ziffer 5 AktG). Mit der Verschmelzung sind Mehrheitsbeteiligungsverhältnisse entstanden, die aufgrund der Vorschrift des § 160 Abs. 1 Ziffer 2 AktG hier anzugeben sind. Im Bestand von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Fusion 10.901.582 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 28.344.113,20 €; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 1,0598 Prozent.

Im Rahmen der am 16. August 2001 durch die außerordentliche Hauptversammlung erteilten – bis 31. Januar 2003 befristeten – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem Volumen von insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel (§ 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG) haben abhängige oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehende Unternehmen im Zeitraum von September bis Dezember 2001 insgesamt 2.955.911 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 7.685.368,60 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,2874 Prozent erworben. Der Anschaffungspreis betrug 7.685.368,60 €. In allen Fällen erfolgte der Erwerb von Kleinstbeteiligungen im Rahmen einer teilweisen Konsolidierung des Aktionärskreises der DZ BANK AG im Zusammenhang mit der Fusion.

In zwei Fällen wurden im Dezember 2001 von abhängigen bzw. im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen insgesamt 706 eigene auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 1.835,60 € – dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,0001 Prozent – veräußert. Der Veräußerungspreis betrug 2,60 € pro Aktie, somit insgesamt 1.835,60 €. In beiden Fällen waren Aktionäre an einer Aufrundung ihres Aktienbestandes interessiert. Der Veräußerungserlös wurde dem Umlaufvermögen zugeführt, Erträge wurden nicht erwirtschaftet.

Ein geringer Teil der abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen wird nicht in den Konzernabschluss der DZ BANK einbezogen. Daher stellt sich auch die Anzahl der eigenen Aktien im Konzern leicht verändert dar. Die Unternehmen des Konsolidierungskreises hatten zum Bilanzstichtag insgesamt 15.531.903 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 40.382.947,80 € des Grundkapitals im Bestand. Dies entspricht einem Anteil von 1,5100 Prozent am Grundkapital.

(22) Entwicklung des Eigenkapitals

Das gezeichnete Kapital des Konzerns besteht aus dem Grundkapital der DZ BANK AG in Höhe von 2.674.317.989,20 €. Das gezeichnete Kapital ist in 1.028.583.842 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie von 2,60 € eingeteilt.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. August 2001 zur Durchführung der Verschmelzung wurde die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 1.200.679.589,20 € auf 2.674.317.989,20 € durchgeführt. Die Kapitalerhöhung erfolgte unter teilweiser Ausnutzung der Kapitalrücklage. Die im Zusammenhang mit der Verschmelzung ausgegebenen neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2001 dividendenberechtigt.

Mit Eintragung der Verschmelzung geht das gezeichnete Kapital der GZ-Bank AG unter.

Das Eigenkapital des Konzerns hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio €	DG BANK 31.12.2000	Veränderung durch Fusion	DZ BANK 01.01.2001	Veränderung 2001	DZ BANK 31.12.2001
Gezeichnetes Kapital	1.474		2.674		2.674
– Kapitalerhöhung aufgrund der Verschmelzung		1.200			
Kapitalrücklage	226		528		528
– Agio aus der Kapitalerhöhung aufgrund der Verschmelzung		242			
– Teilverrechnung eines Goodwills im DG BANK-Abschluss		60			
Gewinnrücklagen	46		219		390
– gesetzliche Rücklage	–		–	2	2
– Rücklage für eigene Anteile	19	36	55	8	63
– andere Gewinnrücklagen	27	137	164	161	325
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2.436		2.074		2.140
– Anpassung durch Veränderungen im Konsolidierungskreis, der Beteiligungsquoten und der Gewinnanteile anderer Gesellschafter		–362		66	
	4.182	1.313	5.495	237	5.732
Konzerngewinn	46		77		51
– Bilanzgewinn 2000 der GZ-Bank AG		31			
– Veränderung 2001				–26	
Eigenkapital Konzern	4.228	1.344	5.572	211	5.783

Die Hauptversammlung hat am 16. August 2001 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 50 Mio € zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage als auch bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ausschließen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von neuen Belegschaftsaktien, des Erwerbs von Unter-

nehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Einräumung von Beteiligungen an der Gesellschaft zur Unterlegung strategischer Partnerschaften erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital I“).

Des Weiteren hat die Hauptversammlung beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von neuen Aktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 100 Mio € zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen („Genehmigtes Kapital II“).

Im Berichtsjahr hat der Vorstand keinen Gebrauch von seinen Ermächtigungen gemacht.

Drei Aktionäre streben im Rahmen eines Spruchverfahrens gemäß § 34 UmwG für 74.199 Stück GZ-Bank AG-Aktien eine Erhöhung der im Verschmelzungsvertrag angebotenen Barabfindung von DM 470,00 je ehemalige GZ-Bank AG-Aktie an. Bei einer Rechtsentscheidung zugunsten und Annahme des neuen Angebotes durch die drei Aktionäre erwirbt die DZ BANK AG gemäß dem Verschmelzungsvertrag in zulässiger Weise eigene Aktien i. S. v. § 71 AktG.

**(23) Angaben zum
Aktionärskreis**

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am Grundkapital beträgt am Ende des Geschäftsjahres rund 92 Prozent. Zu den genossenschaftlichen Unternehmen zählen die Genossenschaften, die genossenschaftlichen Zentralinstitutionen und andere juristische Personen und Handelsgesellschaften.

**(24) Sonstige Vermögens-
gegenstände**

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden insbesondere aktivierte Ergebnisse aus Handelsgeschäften sowie Prämien für erworbene Optionsrechte ausgewiesen.

**(25) Steuerabgrenzungs-
posten**

Der zusammengefasste Abgrenzungsposten gemäß § 274 Abs. 2 und § 306 HGB entspricht der voraussichtlichen Steuerentlastung aus den Unterschieden der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ergebnisse unter Anwendung der landesspezifischen Steuersätze.

Für den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB wurden latente Steuern in Höhe von 295 Mio € in Ansatz gebracht.

Aufgrund von steuerlich nicht anerkanntem Aufwand für Drohverlustrückstellungen und Wertberichtigungen sowie nicht als Betriebsausgabe absetzbarem Aufwand für Ausgleichsansprüche der Handelsvertreter wurden latente Steuererträge in Höhe von 79 Mio € gebucht.

(26) Rechnungs- abgrenzungsposten	in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Aktivseite		800	921
a) Disagio aus Verbindlichkeiten		443	436
b) Agio aus Forderungen		115	101
c) Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten		242	384
Passivseite		2.594	2.476
a) Disagio aus Forderungen		269	315
b) Agio für begebene Schuldverschreibungen		72	128
c) Abgegrenzte Erlöse aus Forderungsverkäufen (Leasinggeschäft)		1.691	1.533
d) Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten		562	500

(27) Sonstige Verbindlichkeiten Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere erhaltene abgegrenzte Optionsprämien.

(28) Rückstellungen Die gesamten Rückstellungen betragen 2.497 Mio € (Vorjahr: 1.840 Mio €). Die Erhöhung der Steuerrückstellungen ist vor allem auf die gesetzlichen Änderungen zur Besteuerung von Beteiligungserträgen zurückzuführen (Eigenhandelsteuerfolgegesetz).

Die zusammengefassten latenten Steuerrückstellungen nach § 274 Abs. 1 und § 306 HGB belaufen sich auf 14 Mio € und entsprechen der voraussichtlichen Steuerbelastung aus den Unterschieden der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ergebnisse unter Anwendung landesspezifischer Steuersätze.

Aus dem Leasinggeschäft bestehen Rückstellungen in Höhe von 94 Mio €.

(29) Versicherungs- technische Rückstellungen	in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Versicherungstechnische Rückstellungen		28.386	26.319
a) Beitragsüberträge		954	926
b) Deckungsrückstellung		21.207	19.528
c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		2.744	2.440
d) Rückstellung für Beitragsrückerstattung		2.817	2.729
e) Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen		633	588
f) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		31	108
Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		672	493
Deckungsrückstellung		672	493
Insgesamt		29.058	26.812

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten dar und sind durch Kapitalanlagen auf der Aktivseite der Bilanz zu unterlegen.

(30) Sonstige versicherungs- spezifische Passiva	in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		724	706
Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber			
a) Versicherungsnehmern		2.336	2.127
b) Versicherungsvermittlern		52	49
Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft		125	74
Übrige Verbindlichkeiten		663	746
Insgesamt		3.900	3.702

In den sonstigen Passiva der Versicherungsgesellschaften sind vor allem Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern und Rückversicherern enthalten.

(31) Genussrechtskapital

Das Gesamtvolumen des Genussrechtskapitals, das als haftendes Eigenkapital gemäß § 10 Abs. 5 KWG anerkannt wird, beläuft sich auf 2.440 Mio €.

Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber auf Rückzahlung des Kapitals sind gegenüber den Ansprüchen der anderen Gläubiger nachrangig. Die DZ BANK AG hat nachfolgende Emissionen von Inhabergenusscheinen begeben:

Emissionsjahr	Nominalbetrag (in Mio €)	Zinssatz (in Prozent)	Fälligkeit
1984	179	8,50	2011
1987	102	7,25	2006
1989	42	7,50	2009
1992	99	8,25	2002
1993	26	6,75	2003
1993	26	7,00	2008
1994	36	6,75	2006
1994	26	6,25	2005
1995	26	7,25	2004
1995	64	7,50	2006
1996	51	7,50	2006
1996	41	7,25	2007
1997	9	6,50	2004
1997	38	6,75	2008
1998	1	3,27	2004
1998	22	6,50	2010
1999	160	5,766 ¹⁾	2009
1999	1	7,00	2010
2000	60	6,25	2009
2000	1	2,75	2006
2001	100	5,50	2008
2001	61	7,60	2006

¹⁾ abhängig vom Marktzins: 1. Halbjahr: 6,284 Prozent, 2. Halbjahr: 5,766 Prozent

Die Ausschüttung auf das Genussrechtskapital der Tranchen aus den Jahren 1984, 1987, 1998 (Laufzeit bis 2004), 2000 (Laufzeit bis 2006) ist nach den Emissionsbedingungen von der Höhe der Dividende abhängig.

Ergänzend im Konzern:

Emissionsjahr	Nominalbetrag (in Mio €)	Zinssatz (in Prozent)	Fälligkeit
1992	11	9,00	2002
1993	26	7,25	2003
1993	102	7,00–7,25	2008–2013
1994	26	6,50	2007
1994	10	8,90	2004
1994	38	6,75	2004
1994	9	7,50	2004
1995	15	7,75	2005
1995	51	i. H. d. Div. (min. 7)	2011
1998	51	6,27	2007
1998	6	6,00	2008
2000	75	7,59	2009
2001	11	6,50	2011

Namensgenussscheine wurden im Volumen von 1.041 Mio € vom DZ BANK-Konzern emittiert. Der Gesamtbestand der Namensgenussscheine setzt sich aus 443 Einzelemissionen mit Ursprungslaufzeiten von 6,6 bis 15 Jahren und Verzinsungen zwischen 5,38 Prozent und 7,63 Prozent zusammen.

Für die Verzinsung der Genussscheine fielen in 2001 Aufwendungen in Höhe von 177 Mio € (Vorjahr: 170 Mio €) an und wurden in der Bilanzposition Genussrechtskapital ausgewiesen.

(32) Sonderposten mit Rücklageanteil

Der Sonderposten mit Rücklageanteil wurde nach den Vorschriften des § 6 b EStG und des § 52 Abs. 16 Satz 3-5 EStG gebildet. Im Jahr 2001 wurden 37 Mio € erfolgswirksam aufgelöst.

**(33) Nachrangige
Verbindlichkeiten**

Für die nachrangigen Mittelaufnahmen bestehen keine vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen durch die Emittenten.

Die Ansprüche aus diesen Verbindlichkeiten einschließlich der Zinsansprüche gehen im Falle des Konkurses, der Liquidation oder des Vergleiches den Forderungen aller Gläubiger, die nicht nachrangig sind, nach.

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen. Der DZ BANK-Konzern hat insgesamt nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 3.980 Mio € begeben. Nach BIZ sind hiervon 2.914 Mio € (Vorjahr: 2.802 Mio €) längerfristige und 377 Mio € (Vorjahr: 552 Mio €) kurzfristige Verbindlichkeiten als nachrangige Mittel zugeordnet.

Nachrangige Verbindlichkeiten werden insbesondere in Form von festverzinslichen Wertpapieren, variablen Wertpapieren und Reverse Floater begeben.

Es sind keine Einzelposten enthalten, die 10 Prozent des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigen.

Die Zinsaufwendungen für die nachrangigen Verbindlichkeiten betragen 241 Mio € (Vorjahr: 210 Mio €).

Abgegrenzte, noch nicht fällige Zinsen in Höhe von 107 Mio € werden unter den nachrangigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

**(34) Aufstellung über
Produktbereiche des
Derivate-Geschäftes**

in Mio €	Nominalbetrag			Wiederbeschaffungs- kosten			
	Restlaufzeit			Gesamtbetrag			
	<= 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	31. 12. 2001	01. 01. 2001	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Zinsbezogene Geschäfte	212.589	228.180	179.592	620.361	560.238	8.600	5.606
a) OTC-Produkte							
– FRAs	26.848	4.396	298	31.542	36.614	62	19
– Zinsswaps (gleiche Währung)	138.851	195.619	164.187	498.657	429.028	8.039	5.346
– Zinsoptionen – Käufe	4.788	17.592	7.626	30.006	18.046	496	241
– Zinsoptionen – Verkäufe	1.860	3.286	7.229	12.375	38.650	–	–
– Sonstige Zinskontrakte	–	36	251	287	42	3	–
b) Börsengehandelte Produkte							
– Zinsfutures	40.232	7.251	1	47.484	37.593	–	–
– Zinsoptionen	10	–	–	10	265	–	–
Währungsbezogene Geschäfte	40.675	16.294	6.629	63.598	74.280	1.296	1.867
a) OTC-Produkte							
– Devisentermingeschäfte	33.958	1.088	58	35.104	45.401	395	912
– Cross-Currency-Swaps	2.766	15.206	6.571	24.543	24.257	889	952
– Devisenoptionen – Käufe	2.047	–	–	2.047	2.448	12	3
– Devisenoptionen – Verkäufe	1.903	–	–	1.903	2.160	–	–
b) Börsengehandelte Produkte							
Devisenfutures	1	–	–	1	14	–	–
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	1.479	224	–	1.703	9.828	11	17
a) OTC-Produkte							
– Aktien-/Indexoptionen – Käufe	17	72	–	89	297	11	16
– Aktien-/Indexoptionen – Verkäufe	22	119	–	141	7.592	–	–
– sonstige Aktien-/Indexkontrakte	–	–	–	–	1	–	1
b) Börsengehandelte Produkte							
– Aktien-/Indexfutures	967	–	–	967	1.397	–	–
– Aktien-/Indexoptionen	473	33	–	506	541	–	–
Sonstige Geschäfte	10	–	–	10	11	–	–
– Edelmetallgeschäfte	10	–	–	10	11	–	–
Kreditderivate	1.141	3.347	1.311	5.799	2.233	79	11
a) Credit Default Swaps							
– DZ BANK als Sicherungsnehmer	358	1.746	160	2.264	1.206	69	10
– DZ BANK als Sicherungsgeber	783	1.551	1.135	3.469	977	6	1
b) Total Return Swaps							
– DZ BANK als Sicherungsnehmer	–	50	16	66	50	4	–
Insgesamt	255.894	248.045	187.532	691.471	646.590	9.986	7.501

Ein wesentlicher Teil der hier genannten Geschäfte wurde zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen. Der überwiegende Teil entfällt auf Handelsgeschäfte.

(35) Kontrahenten- struktur des Derivate-Geschäftes	Kontrahenten in Mio €	Wiederbeschaffungskosten	
		31. 12. 2001	01. 01. 2001
OECD-Zentralregierungen		6	16
OECD-Banken		9.415	7.063
OECD-Finanzdienstleistungsinstitute		250	160
Sonstige Unternehmen, Privatpersonen		312	197
Nicht-OECD-Zentralregierungen		–	2
Nicht-OECD-Banken		3	61
Nicht-OECD-Finanzdienstleistungsinstitute		–	2
Insgesamt		9.986	7.501

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(36) Aufgliederung der Erträge nach geografischen Märkten

Der Gesamtbetrag der Zinserträge, laufenden Erträge aus Aktien usw., Provisionserträge, des Nettoertrages aus Finanzgeschäften und der sonstigen Erträge verteilt sich wie folgt:

in Prozent	2001	Vorjahr
Inland	85,56	84,57
Ausland	14,44	15,43

(37) Provisionserträge und -aufwendungen

Der Überschuss der Provisionserträge über die Provisionsaufwendungen resultiert aus folgenden Dienstleistungen:

in Mio €	2001	Vorjahr
Wertpapiergeschäft	716	903
Kredit- und Avalgeschäft	80	84
Zahlungsverkehr/Ausland	119	111
Vermögensverwaltung	12	7
Sonstige	167	141
Bauspargeschäft	-174	443
Insgesamt	920	1.689

Der Rückgang des Provisionsüberschusses aus dem Bauspargeschäft ist unter anderem mit einem Betrag in Höhe von 639 Mio € auf die im Vorjahresausweis der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG berücksichtigte Erfolgsrealisierung bilanziell abgegrenzter Abschlussgebühren zurückzuführen.

**(38) Nettoergebnis aus
Finanzgeschäften**

Das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften basiert auf folgenden Risikoarten:

in Mio €	2001	Vorjahr
Zinsrisiko	74	80
Aktienpreisrisiko	3	73
Währungsrisiko	36	28
Sonstige Risiken	6	24
Insgesamt	119	205

**(39) Erträge aus
dem Versicherungs-
geschäft**

in Mio €	2001	Vorjahr
Verdiente Netto-Beiträge		
a) Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft	2.726	2.365
b) Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft	3.067	3.014
Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung	320	305
Erträge aus Kapitalanlagen	2.322	2.353
Sonstige versicherungstechnische Erträge	7	7
Sonstige nicht versicherungstechnische Erträge	134	67
Insgesamt	8.576	8.111

(40) Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft

in Mio €	2001	Vorjahr
Versicherungsfälle		
a) Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft	1.995	1.687
b) Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft	1.981	1.789
Veränderung versicherungstechnischer Netto-Rückstellungen		
a) Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft	107	109
b) Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft	1.640	1.708
Beitragsrückerstattungen		
a) erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	728	914
b) erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	8	5
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	1.113	993
Aufwendungen für Kapitalanlagen	472	358
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	226	270
Sonstige nicht versicherungstechnische Aufwendungen	175	150
Insgesamt	8.445	7.983

Der Anstieg der Erträge aus dem Versicherungsgeschäft um 465 Mio € auf 8.576 Mio € ist auf höhere Netto-Beiträge zurückzuführen. Demgegenüber verzeichneten die Erträge aus Kapitalanlagen als Folge der rückläufigen Kapitalmarktentwicklung in Zusammenhang mit den Terroranschlägen in den USA einen leichten Rückgang auf 2.322 Mio €.

Die Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft erhöhten sich um 462 Mio € auf 8.445 Mio €. Hauptursache hierfür sind um 500 Mio € auf 3.976 Mio € gestiegene Aufwendungen für Versicherungsfälle. Demgegenüber reduzierten sich die Aufwendungen für Beitragsrückerstattung, die sich im Wesentlichen auf das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft beziehen, um 183 Mio € auf 736 Mio €.

Insgesamt belief sich das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft auf 131 Mio € und lag somit leicht über dem Vorjahresniveau (128 Mio €).

(41) Für Dritte erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung

Für Dritte erbrachte Dienstleistungen betreffen insbesondere die Depot- und Vermögensverwaltung, die Verwaltung von Treuhandvermögen sowie die Vermittlung von Bausparverträgen und Immobilien.

(42) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen laufende Erträge aus Leasinggeschäften. Weiterhin sind hier Erträge aus Steuererstattungen, der Auflösung von Rückstellungen, Mieterträge sowie Erträge aus Seminarveranstaltungen und Publikationen ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren hauptsächlich aus sonstigen Aufwendungen aus dem Leasinggeschäft und Abschreibungen auf Leasinggegenstände. Des Weiteren sind Kulanzen, Sachkosten für nicht bankgeschäftlich genutzte Gebäude sowie sonstige Sozialleistungen in dieser Position enthalten.

(43) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

in Mio €	2001	Vorjahr
Außerordentliche Aufwendungen		
Wichtige Einzelbeträge:		
a) fusionsbedingte Aufwendungen	128	20
b) Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“	–	12
c) Sozialplan- und Vorruhestandszahlungen	24	24
Insgesamt	152	56

D. Sonstige Angaben

(44) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Betrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 771 Mio € (Vorjahr: 976 Mio €). Es handelt sich im Wesentlichen um Verpflichtungen aus Mietverträgen, Investitionsvorhaben und schwebenden Geschäften.

Darüber hinaus bestehen Haftsummen aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften in Höhe von 9 Mio € (Vorjahr: 10 Mio €).

Die DZ BANK AG hat die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. für den Fall freigestellt, dass der Sicherungseinrichtung Verpflichtungen zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG, der DG BANK Bank für Absatzfinanzierung GmbH (jetzt: VR DISKONTBANK GmbH), der Deutschen Verkehrsbank AG oder der Frankfurt Bukarest Bank AG entstehen.

Die DZ BANK AG hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien, den USA und Hongkong gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

(45) Platzierungs- und Übernahme- verpflichtungen

Aus Garantien für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten sind die Unternehmen des DZ BANK-Konzerns (wie im Vorjahr) nicht in Anspruch genommen worden.

(46) Patronatserklärung

Für die unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, die in der Anteilsbesitzliste als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet sind, trägt die DZ BANK AG, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

(47) Beschäftigte

Im Geschäftsjahr 2001 betrug der durchschnittliche Personalbestand nach Gruppen:

	2001	Vorjahr
Mitarbeiterinnen	12.271	12.805
davon: Vollzeitbeschäftigte	9.368	9.565
davon: Teilzeitbeschäftigte	2.903	3.240
Mitarbeiter	14.380	15.674
davon: Vollzeitbeschäftigte	13.890	15.200
davon: Teilzeitbeschäftigte	490	474
Beschäftigte insgesamt	26.651	28.479

**(48) Deckungsrechnung
der DZ BANK AG**

Für den Gesamtbetrag der umlaufenden Schuldverschreibungen der DZ BANK AG (einschließlich der Namensschuldverschreibungen) ergeben sich folgende Deckungswerte:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Ordentliche Deckung		
Forderungen		
– an Kreditinstitute	12.038	11.742
– an Kunden	1.404	1.246
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11.980	11.725
Ausgleichsforderungen	158	322
Summe der Deckungswerte	25.580	25.035
Deckungssoll	18.653	20.786
Überdeckung	6.927	4.249

**(49) Deckungsrechnung
für das Hypotheken-
und Kommunal-
kreditgeschäft der
Hypothekenbanken**

Die unten stehenden Verbindlichkeiten sind wie folgt gedeckt:

in Mio €	Hypothekendarlehen		öffentliche Darlehen	
	31.12.2001	01.01.2001	31.12.2001	01.01.2001
Ordentliche Deckung	19.347	19.054	37.681	40.571
– Hypothekarkredite an Kreditinstitute	153	156	1 ¹⁾	1 ¹⁾
– Hypothekarkredite an Kunden	19.102	18.806	430 ¹⁾	433 ¹⁾
– Kommunalkredite an Kreditinstitute	–	–	11.248	13.762
– Kommunalkredite an Kunden	–	–	17.001	16.277
– Wertpapiere an Kreditinstitute	–	–	7.916	9.300
– Wertpapiere an Kunden	–	–	1.085	798
– Grundsschulden auf bankeigenen Grundstücken	92	92	–	–
Ersatzdeckung	421	541	1	1
– Wertpapiere	408	528	–	–
– Andere Forderungen an Kreditinstitute	13	13	1	1
Summe Deckung	19.768	19.595	37.682	40.572
– Deckungspflichtige Darlehen	18.586	17.656	36.205	38.439
Überdeckung	1.182	1.939	1.477	2.133

¹⁾ kommunalverbürgt

**(50) Angaben zum
Leasinggeschäft**

Das Leasinggeschäft setzt sich im Wesentlichen folgendermaßen zusammen:

in Mio €	31.12.2001	01.01.2001
Leasingvermögen	4.531	4.302
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	706	655
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	108	55
Sonstige Verbindlichkeiten	200	201
Passive Rechnungsabgrenzung aus dem Leasinggeschäft	1.691	1.533
Rückstellungen	94	103
Laufende Erträge aus dem Leasinggeschäft	1.693	1.426
Abschreibungen auf Leasinggegenstände	881	801
Sonstige Aufwendungen aus dem Leasinggeschäft	625	456

**(51) Bestandsbewegung
der Bausparkasse im
Geschäftsjahr 2001**

**I. Übersicht über die Bewegung
des Bestandes an Bausparverträgen
und Bausparsummen**

	Nicht zugeteilt		Zugeteilt		Insgesamt	
	Anzahl der Verträge	Bausparsumme in Mio €	Anzahl der Verträge	Bausparsumme in Mio €	Anzahl der Verträge	Bausparsumme in Mio €
Bestand am Ende des Vorjahres	5.070.143	113.318	2.164.501	44.469	7.234.644	157.787
Zugang im Geschäftsjahr durch:						
a) Neuabschluss (eingelöste Verträge ¹⁾)	861.188	19.544	–	–	861.188	19.544
b) Übertragung	30.645	689	8.578	288	39.223	977
c) Zuteilungsverzicht und Widerruf der Zuteilung	4.402	119	–	–	4.402	119
d) Teilung	132.436	–	1.496	–	133.932	–
e) Zuteilungsannahme	–	–	533.365	10.293	533.365	10.293
f) Sonstiges	231.523	5.121	–	–	231.523	5.121
Insgesamt	1.260.194	25.473	543.439	10.581	1.803.633	36.054
Abgang im Geschäftsjahr durch:						
a) Zuteilungsannahme	533.365	10.293	–	–	533.365	10.293
b) Herabsetzung	–	955	–	–	–	955
c) Auflösung	303.403	5.211	261.136	3.598	564.539	8.809
d) Übertragung	30.645	689	8.578	288	39.223	977
e) Zusammenlegung ¹⁾)	181.127	–	186	–	181.313	–
f) Vertragsablauf	–	–	293.554	5.645	293.554	5.645
g) Zuteilungsverzicht und Widerruf der Zuteilung	–	–	4.402	119	4.402	119
h) Sonstiges	226.951	5.006	–	–	226.951	5.006
Insgesamt	1.275.491	22.154	567.856	9.650	1.843.347	31.804
Netto Zu-/Abgang	–15.297	3.319	–24.417	931	–39.714	4.250
Bestand am Ende des Geschäftsjahres	5.054.846	116.637	2.140.084	45.400	7.194.930	162.037

¹⁾ einschließlich Erhöhungen

**II. Bestand an noch nicht
eingelösten Verträgen**

	Anzahl der Verträge	Bausparsumme in Mio €
Abschlüsse vor dem 01. 01. 2001	25.825	860
Abschlüsse im Geschäftsjahr	166.295	4.613

Bezüglich der Bestandsbewegung der einzelnen Tarife verweisen wir auf den Geschäftsbericht unserer Bausparkasse.

(52) Bewegung der Zuteilungsmasse der Bausparkasse im Geschäftsjahr 2001	A. Zuführungen	in Mio €
	I. Vortrag aus dem Vorjahr (Überschuss)	
	Noch nicht ausgezahlte Beträge	13.371
	II. Zuführungen im Geschäftsjahr	
	a) Sparbeträge (einschl. verrechneter Wohnungsbauprämien)	5.654
	b) Tilgungsbeträge ¹⁾ (einschl. verrechneter Wohnungsbauprämien)	2.934
	c) Zinsen auf Bauspareinlagen	698
	d) Fonds zur baupartechnischen Absicherung	38
	Summe Zuführungen	22.695
	B. Entnahmen	in Mio €
	I. Entnahmen im Geschäftsjahr	
	a) Zugeteilte Summen, soweit ausgezahlt	
	aa) Bauspareinlagen	5.589
	ab) Baudarlehen	2.837
	b) Rückzahlung von Bauspareinlagen auf noch nicht zugeteilte Bausparverträge	806
	c) Ausgleich der Mindertilgung infolge Tilgungsstreckung (Rückführungsbetrag)	5
	II. Überschuss der Zuführungen (noch nicht ausgezahlte Beträge) am Ende des Geschäftsjahres²⁾	13.458
	Summe Entnahmen	22.695
	Anmerkungen:	
	¹⁾ Tilgungsbeträge sind die auf die reine Tilgung entfallenden Anteile der Tilgungsbeiträge.	
	²⁾ In dem Überschuss der Zuführungen sind u. a. enthalten:	
	a) die noch nicht ausgezahlten Bauspareinlagen der zugeteilten Bausparer	104
	b) die noch nicht ausgezahlten Bauspardarlehen aus Zuteilungen	2.392

(53) Euro-Bargeldbestände

In der DZ BANK AG betrug der Gesamtbetrag der im Wege der vorzeitigen Abgabe erhaltenen Euro-Bargeldbestände 825 Mio €.

In der DZ BANK AG betrug der Gesamtbetrag der hiervon an Dritte vorab weitergegebenen Euro-Bargeldbestände (so genanntes Sub-Frontloading) 817 Mio €.

**(54) Angaben zu den
Organen**

Im Jahr 2001 beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstandes der DZ BANK AG und deren Vorgängerinstitute auf 10.054 T€ (Vorjahr: 9.342 T€) und für den Aufsichtsrat auf 687 T€ (Vorjahr: 810 T€).

Für die ehemaligen Vorstände und deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge von 5.015 T€ (Vorjahr: 4.497 T€) gezahlt und Pensionsrückstellungen in Höhe von 57.835 T€ (Vorjahr: 46.647 T€) gebildet.

Zum Jahresende bestanden für Aufsichtsratsmitglieder der DZ BANK AG weder Kredite noch eingegangene Haftungsverhältnisse (Vorjahr: 128 T€).

Vorstand

DZ BANK AG (seit 18. September 2001):

Dr. Ulrich Brixner
(Vorsitzender)

Albrecht Merz
(stellv. Mitglied bis 28. Februar 2002)

Uwe E. Flach
(stellv. Vorsitzender)

Bedo Panner
(bis 30. April 2002)

Peter Dieckmann
(stellv. Mitglied bis 28. Februar 2002)

Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow
(bis 28. Februar 2002)

Dr. Berthold Eichwald
(bis 31. März 2002)

Dietrich Voigtländer

Heinz Hilgert

Dieter Wöbner

DG BANK AG (bis 18. September 2001):

Dr. Bernd Thiemann
(Vorsitzender bis 30. April 2001)

Dr. Friedbert Malt
(bis 18. September 2001)

Uwe E. Flach
(stellv. Vorsitzender seit 20. März 2001)

Bedo Panner

Dr. Berthold Eichwald

Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Dr. Christopher Pleister
Präsident
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V.

Stellvertreterin des Vorsitzenden:

Helga Preußer
Bankangestellte
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Stellvertreter des Vorsitzenden¹⁾:

Dr. Volker Dahlgrün
Bankdirektor i. R.
Volksbank Hannover eG
(bis 19. Juni 2001)

Rolf Hildner
Vorsitzender des Vorstandes
Wiesbadener Volksbank eG
(seit 16. August 2001)

Mitglieder:

Wolfgang Apitzsch
Rechtsanwalt

Rüdiger Beins
Bankangestellter
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Werner Böhnke
Vorsitzender des Vorstandes
WGZ-Bank
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG

Gerhard Bramlage
Vorsitzender des Vorstandes
Emsländische Volksbank eG
(stellv. Vorsitzender vom 19. Juni
bis 16. August 2001)

Uwe Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes
Lindener Volksbank eG
(vom 19. Juni bis 16. August 2001)

¹⁾In der Interimszeit vom 19. Juni bis 16. August 2001 war Herr Bramlage stellvertretender Vorsitzender.

Dr. Ulrich Brixner
Vorsitzender des Vorstandes
GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart
(bis 16. August 2001)

Carl-Christian Ehlers
Vorsitzender des Vorstandes
Kieler Volksbank eG

Dipl.-Kfm. Gerhard Engler
Vorsitzender des Vorstandes
Volksbank Müllheim eG
(seit 16. August 2001)

Michael Groll
Leitender Angestellter
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Siegfried Hägele
Angestellter
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Walter Kaufmann
Gewerkschaftssekretär
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Sigmar Kleinert
Bankangestellter
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Klaus Lambert
Verbandspräsident
Vorsitzender des Vorstandes
Genossenschaftsverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V.
(seit 16. August 2001)

Dr. Rainer Märklin
Vorsitzender des Vorstandes
Volksbank Reutlingen eG
(seit 16. August 2001)

Jürgen Partenheimer
Vorsitzender des Vorstandes
Münchner Bank eG

Adolf Rückl
Bausparkassenangestellter
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Gudrun Schmidt
Landesfachbereichsleiterin
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Rudi Schühle
Bankdirektor i. R.
GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart
(bis 16. August 2001)

Bernhard Sorge
Mitglied des Vorstandes
Raiffeisen-Volksbank Grafing eG
(bis 16. August 2001)

Winfried Willer
Angestellter
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Uwe Zimpelmann
Mitglied des Vorstandes
Landwirtschaftliche Rentenbank

Treuhänder:

Dr. Ekkehard Buchwaldt
Vorsitzender Richter am OLG
Frankfurt am Main a. D.
(seit 2. April 2001)

Dr. Ulrich Fahr
Ministerialrat a. D.
(bis 30. März 2001)

Stellvertretender Treuhänder:

Dr. Friedrich Quadflieg
Ministerialrat a. D.

**(55) Gewinnverwendungs-
vorschlag**

Der im Jahresabschluss 2001 der DZ BANK AG ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt 51,3 Mio €.

Wir schlagen vor, den Bilanzgewinn zur Ausschüttung einer Dividende auf die für das gesamte Geschäftsjahr 2001 gewinnberechtigten 1.024.918.273 Stückaktien wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,05 € je Aktie ¹⁾	51.245.913,65 €
Gewinnvortrag	74.037,38 €
Bilanzgewinn	51.319.951,03 €

¹⁾Nach Testat hat sich die Zahl der als dividendenberechtigt zu berücksichtigenden Aktien um 4.372.016 Stück reduziert. Der der Hauptversammlung unterbreitete Gewinnverwendungs-vorschlag wurde dementsprechend angepasst. Er sieht eine Verwendung des Bilanzgewinnes von 51.319.951,03 € für die Ausschüttung einer Dividende von 0,05 € pro Stückaktie (51.027.312,85 €) und für einen Gewinnvortrag (292.638,18 €) vor.

(56) Mandate von Vorständen und Mitarbeitern in Aufsichtsgremien großer Kapitalgesellschaften

Zum 31. Dezember 2001 wurden Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien folgender inländischer großer Kapitalgesellschaften wahrgenommen (Konzerngesellschaften sind im Folgenden kenntlich gemacht (*)):

In der DZ BANK AG:

Mitglieder des Vorstandes

Dr. Ulrich Brixner
(Vorsitzender)

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
Schwäbisch Hall,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft, Hamburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Karlsruher Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, Karlsruhe,
Mitglied des Aufsichtsrates

R+V Versicherung AG, Wiesbaden,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Südzucker AG, Mannheim,
Mitglied des Aufsichtsrates

Uwe E. Flach
(stellv. Vorsitzender)

Andreae-Noris-Zahn AG,
Frankfurt am Main,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Deutsche Börse AG,
Frankfurt am Main,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Deutsche VerkehrsBank AG,
Frankfurt am Main,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Dr. Berthold Eichwald
(bis 31. März 2002)

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
Schwäbisch Hall,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

BayWa AG, München,
Mitglied des Aufsichtsrates

Bank für Wertpapierservice und -systeme
Aktiengesellschaft (bws bank),
Frankfurt am Main,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

CG Nordfleisch AG, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

GBWAG Bayerische Wohnungs-Aktien-
gesellschaft, München,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

SÜDFLEISCH HOLDING AG, München,
Mitglied des Aufsichtsrates

Union-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Heinz Hilgert

R+V Allgemeine Versicherung AG,
Wiesbaden,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Albrecht Merz

WLZ Raiffeisen AG, Stuttgart,
Mitglied des Aufsichtsrates

Bedo Panner
(bis 30. April 2002)

BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm,
Mitglied des Aufsichtsrates

DIFA DEUTSCHE IMMOBILIEN FONDS
AKTIENGESELLSCHAFT, Hamburg,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow
(bis 28. Februar 2002)

Düsseldorfer Hypothekenbank
Aktiengesellschaft, Düsseldorf,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

EDEKABANK AG, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

SPAR Handels-Aktiengesellschaft, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG,
Münster,
Mitglied des Aufsichtsrates

Dietrich Voigtländer

Bank für Wertpapierservice und -systeme
Aktiengesellschaft (bws bank),
Frankfurt am Main,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

FIDUCIA AG, Karlsruhe,
Mitglied des Aufsichtsrates

Karlsruher Hinterbliebenenkasse AG,
Karlsruhe,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Südwestbank AG, Stuttgart,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Dieter Wößner

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
Schwäbisch Hall,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Bank für Wertpapierservice und -systeme
Aktiengesellschaft (bws bank),
Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Südwestbank AG, Stuttgart,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Mitarbeiter der DZ BANK AG

Rolf Michael Betz

Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main,
Mitglied des Beirates

F. X. Nachtmann Crystal AG,
Neustadt an der Waldnaab,
Mitglied des Aufsichtsrates

Saltus Technology AG, Solingen,
Mitglied des Aufsichtsrates

syskoplan AG, Gütersloh,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Wilhelm Esselmann

DRWZ Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale
GmbH, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates

Friedrich Zettl GmbH, Birkenfeld,
Mitglied des Beirates

Lohmann & Co. AG, Rechterfeld,
Mitglied des Aufsichtsrates

NFZ Norddeutsche Fleischzentrale GmbH,
Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

VK Mühlen AG, Hamburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(bis 18. Juli 2001)
Mitglied des Aufsichtsrates (seit 18. Juli 2001)

RHG Hannover Raiffeisen
Hauptgenossenschaft-Nord AG, Hannover,
Mitglied des Aufsichtsrates

	RHG Nord Raiffeisen Hauptgenossenschaft- Nord AG, Kiel, Mitglied des Aufsichtsrates
	RWZKT Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen- Thüringen GmbH, Kassel, Mitglied des Aufsichtsrates
Manfred Falkenmeier	Frankfurt Bukarest Bank AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrates
Jürgen Gerber	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim, Mitglied des Beirates
Siegfried Schön	Volksbank in Stuttgart AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrates
Heinz-Werner Sichler	Curtis 1000 Europe AG, Neuwied, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates
	UZIN UTZ AG, Ulm, Mitglied des Aufsichtsrates
Willi Ufer (bis 31. Januar 2002)	Bank für Wertpapierservice und -systeme Aktiengesellschaft (bws bank), Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Ergänzend im Konzern:

Mitglieder der Vorstände/Mitarbeiter

Dr. Alexander Erdland Vorsitzender des Vorstandes (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG)	VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall, Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
	HBAG REAL ESTATE AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates
Hans Jürgen Deis Mitglied des Vorstandes (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG)	Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Baden-Württemberg AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrates
Dr. Matthias Metz Mitglied des Vorstandes (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG)	VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
Dr. Hans-Jürgen Rublé Mitarbeiter (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG)	VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
Adolf Rückl Mitarbeiter (Bausparkasse Schwäbisch Hall AG)	DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Hermann M. Remaklus Vorsitzender des Vorstandes (Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG)	Schleswig-Holsteinische Landschaft Hypothekenbank AG, Kiel, Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
	M. M. Warburg & CO Hypothekenbank AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates
	VR-LEASING AG, Eschborn, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
	VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall, Mitglied des Aufsichtsrates (seit 29. März 2001) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (bis 29. März 2001) (*)
Franz-Josef Gesinn Mitglied des Vorstandes (Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG)	VR Hausbau AG, Schwäbisch Hall, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates
Friedrich Piaskowski Mitglied des Vorstandes (Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG)	Schleswig-Holsteinische Landschaft Hypothekenbank AG, Kiel, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
	VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG, Hamburg und Schwäbisch Hall, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 29. März 2001) (*)
	Gillardon AG financial software, Bretten, Mitglied des Aufsichtsrates
Dr. Walter Weber Mitglied des Vorstandes (Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG)	Schleswig-Holsteinische Landschaft Hypothekenbank AG, Kiel, Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Hans-Joachim Rust
Direktoriumsmitglied
(DG BANK Bank für Absatzfinanzierung GmbH,
jetzt: VR DISKONTBANK GmbH)

Hyrican Informationssysteme AG, Kindelbrück,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Wolfgang F. Driese
Vorsitzender des Vorstandes
(Deutsche VerkehrsBank AG)

ReiseBank AG, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates
(bis 14. Februar 2001)
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(seit 15. Februar 2001) (*)

CashExpress GmbH, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates
(bis 14. Februar 2001)
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(seit 15. Februar 2001) (*)

KRAVAG-SACH VVaG, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

Klaus W. Heinemann
Mitglied des Vorstandes
(Deutsche VerkehrsBank AG)

ReiseBank AG, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

CashExpress GmbH, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Rainer Irmen
stellv. Mitglied des Vorstandes
(Deutsche VerkehrsBank AG)

ReiseBank AG, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

CashExpress GmbH, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Dr. Jürgen Förterer
Vorsitzender des Vorstandes
(R+V Versicherung AG)

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG,
Hamburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(seit 26. Juni 2001) (*)

R+V ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG,
Wiesbaden,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

R+V KRANKENVERSICHERUNG AG,
Wiesbaden,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(seit 22. Mai 2001) (*)

R+V LEBENSVERSICHERUNG AG, Wiesbaden,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

R+V RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG AG,
Wiesbaden,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(seit 23. Mai 2001) (*)

Hans-Christian Marschler
Mitglied des Vorstandes
(R+V Versicherung AG)

R+V RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG AG,
Wiesbaden,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG,
Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Bernhard Meyer
Mitglied des Vorstandes
(R+V Versicherung AG)

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG,
Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Dr. Manfred Mücke
Mitglied des Vorstandes
(R+V Versicherung AG)

KRAVAG-LEBEN Versicherungs-AG, Hamburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Rainer Neumann Mitglied des Vorstandes (R+V Versicherung AG)	KRAVAG-LEBEN Versicherungs-AG, Hamburg, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (seit 27. Juni 2001) (*)
	KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates (seit 26. Juni 2001) (*)
Dr. Bernhard Zloch Mitglied des Vorstandes (R+V Versicherung AG)	KRAVAG-LEBEN Versicherungs-AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
Dr. Peter Baumeister Sprecher des Vorstandes (Südwestbank AG)	Union-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
	SIEDLUNGSWERK gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau GmbH, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrates
Waldemar Fellmeth Mitglied des Vorstandes (Südwestbank AG)	Lavatec AG, Heilbronn, Mitglied des Aufsichtsrates
Manfred Mathes Vorsitzender des Vorstandes (Union-Fonds-Holding AG)	Union-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
Dr. Rüdiger Ginsberg Mitglied des Vorstandes (Union-Fonds-Holding AG)	Union-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
Horst Höger Mitglied des Vorstandes (Union-Fonds-Holding AG)	Union-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
Reinhard Gödel Vorsitzender des Vorstandes (VR-LEASING AG)	KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Frankfurt am Main, den 5. April 2002

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Der Vorstand

Dr. Brixner

Dieckmann

Flach

Hilgert

Merz

Panner

Voigtländer

Wöbner

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. April 2002 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, aufgestellten Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss

einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Frankfurt am Main, den 16. April 2002

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wollert-Elmendorff
Deutsche Industrie-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Rausch)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Berninger)
Wirtschaftsprüfer

(Dr. Kläs)
Wirtschaftsprüfer

(Apweiler)
Wirtschaftsprüfer

Übersicht über wesentliche Beteiligungen der DZ BANK AG

Stand: 30. 4. 2002

Banken Name/Sitz	Konzern- gesellschaft ¹⁾	Anteil am Kapital ¹⁾ v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall	x	87,9
Ceskomoravska stavebni sporitelna a. s., Praha		45
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG (gemeinsam mit Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank (DG HYP))	x	50,1
Prva stavebna sprital'na a. s., Bratislava		32,5
Bank für Wertpapierservice und -systeme Aktiengesellschaft (bws bank), Frankfurt am Main	x	83,2
DVB Deutsche VerkehrsBank AG, Frankfurt am Main³⁾	x	67,1
ReiseBank AG, Frankfurt am Main	x	100
Nedship Bank N.V., Amsterdam	x	100
cosba private banking ag, Zürich³⁾	x	65
DZ BANK International S.A., Luxembourg-Strassen³⁾	x	90,1
DZ BANK Ireland, Plc, Dublin³⁾	x	100
Südwestbank AG, Stuttgart	x	89,6
DG Financial Markets LLC, New York		100
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP), Hamburg	x	100
Magyar Takarekszövetkezeti Bank Rt., Budapest		71,9
Österreichische Volksbanken AG, Wien		25,01 ²⁾

¹⁾ in den Konzern einbezogen gem. § 294 Abs. 1 HGB und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft²⁾ Stimmrechtsquote³⁾ Patronierung durch DZ BANK AG

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz

Konzern-
gesellschaft¹⁾Anteil am
Kapital¹⁾
v. H.

**Betriebswirtschaftliches Institut der Deutschen Kreditgenossenschaften BIK GmbH,
Frankfurt am Main**

73,6

DG CAPITAL MANAGEMENT GmbH, Frankfurt am Main

90,0

GVA GmbH, Frankfurt am Main

66,7

DZ Unternehmerpartner GmbH

100

DZ Equity Partner GmbH Gesellschaft für Beteiligungskapital, Frankfurt am Main

100

DZ Corporate Finance GmbH, Frankfurt am Main

100

DZ Venture Capital-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

100

EURO Kartensystem EUROCARD und eurocheque GmbH, Frankfurt am Main

20

GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme mbH, Frankfurt am Main

20

Genossenschaftlicher Informations Service GIS GmbH, Frankfurt am Main

97,0

VR-LEASING AG, Eschborn

x

83,5

BfL Gesellschaft des Bürofachhandels mbH & Co., Eschborn

x

61,05

VR Diskontbank GmbH, Eschborn

x

100

VR-medico Leasing GmbH, Berlin

x

100

VR-Bauregie GmbH, Essen

x

100

DEKRA VR-Fleetservice KG, Stuttgart

¹⁾ in den Konzern einbezogen gem. § 294 Abs. 1 HGB und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzern- gesellschaft ¹⁾	Anteil am Kapital ¹⁾ v. H.
Union-Fonds-Holding AG, Frankfurt	x	78,6
DEFO Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH, Frankfurt am Main	x	90,0
DIFA Deutsche Immobilien Fonds AG, Hamburg	x	94,5
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	x	100,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	x	100,0
Union Investment Privatbank AG, Zürich	x	100,0
Union Investment PrivatFonds GmbH, Frankfurt am Main	x	100,0
UNICO Asset Management S.A., Luxembourg	x	100,0
Union-Takarék Befektetési Alapkezelő Kft., Budapest (gemeinsam mit Magyar Takarekbank)	x	100,0

Versicherungen

Name/Sitz	Konzern- gesellschaft ¹⁾	Anteil am Kapital ¹⁾
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	x	78,1
R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden	x	91,3
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	x	100,0
R+V Rechtsschutzversicherung AG, Wiesbaden	x	100,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	x	90,0

¹⁾ in den Konzern einbezogen gem. § 294 Abs. 1 HGB und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK AG bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

DZ BANK AG
Jahresabschluss 2001

Lagebericht 2001 der DZ BANK AG

I. Geschäftsentwicklung 2001

Allgemeines zur Geschäftsentwicklung

Der Verlauf des Geschäftsjahres 2001 war für die gesamte Finanzwirtschaft geprägt von einer zunehmenden Abschwächung der konjunkturellen Antriebskräfte. Verstärkt wurde dieser Konjunkturtrend im Inland durch eine gleichgerichtete weltweite Konjunktorentwicklung. Belastend wirkte zudem eine deutliche Klimaverschlechterung an den Finanzmärkten, die maßgeblich durch die Ereignisse des 11. Septembers beeinflusst wurde.

Dieser gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vermochte auch die Europäische Zentralbank mit den von ihr ergriffenen geldpolitischen Maßnahmen – das Zinsniveau wurde in mehrmaligen Zinsschritten um insgesamt 150 Basispunkte gesenkt – nicht nachhaltig entgegenzuwirken.

Der genossenschaftliche FinanzVerbund sah sich vor diesem wirtschaftlichen Umfeld ebenso wie der Bankensektor insgesamt einem verstärkten Wettbewerbs- und Kostendruck ausgesetzt.

Mit der rückwirkend zum 1. Januar 2001 wirksam gewordenen Fusion der GZ-Bank AG und der DG BANK AG zu dem neuen Institut DZ BANK AG wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, insbesondere durch Hebung von Syner-

gien auch weiterhin eine bedeutende Stellung in der von starkem Wettbewerb geprägten Kreditwirtschaft einnehmen zu können. Im Rahmen des Vorhabens „Building DZ BANK“ hat die DZ BANK AG mit weitreichenden Personalanpassungs-

Ertragsrechnung DZ BANK AG 2001/2000

in Mio €	2001	Vorjahr	Veränderungen in Prozent
Zinsüberschuss ¹⁾	1.272	985	+29,1
Provisionsüberschuss	294	419	-29,8
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	96	185	-48,1
Personalaufwand	531	539	-1,5
Sonstige Verwaltungsaufwendungen ²⁾	610	616	-1,0
Verwaltungsaufwand	1.141	1.155	-1,2
Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen/Erträge	142	40	>100,0
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	663	474	+39,9
Risikovorsorge	-708	-1.041	-32,0
Betriebsergebnis	-45	-567	-92,1
Saldo der übrigen Aufwendungen/Erträge ³⁾	109	902	-87,9
Gewinn vor Steuern	64	335	-80,9
Steuern	19	240	-92,1
Jahresüberschuss	45	95	-52,6

¹⁾ einschließlich laufender Erträge, Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen

²⁾ andere Verwaltungsaufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

³⁾ Ergebnis aus Finanzanlagen, Sonderposten mit Rücklageanteil, außerordentlichen Aufwendungen und übrigen Posten

maßnahmen, Änderungen im Standortkonzept und umfassenden Sparmaßnahmen bei den Sachkosten erste Schritte auf dem Weg zu diesem Fusionsziel zurückgelegt. Die beschlossene Neuausrichtung sieht darüber hinaus eine angemessene Einbindung der DZ BANK als Einzelgesellschaft in die DZ BANK-Konzernstrategie vor. Auf Konzernebene steht die kosteneffiziente Bündelung des gesamten Vertriebs- und Leistungsangebotes innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes im Vordergrund, einschließlich der verbundübergreifenden Implementierung einer leistungsstarken, bedarfsorientierten IT-Infrastruktur.

Die operativen Erträge veränderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

- Der Zinsüberschuss nahm auch aufgrund von Sonderfaktoren gegenüber dem Vorjahreswert kräftig um 29,1 Prozent auf 1.272 Mio € zu.
- Der Provisionsüberschuss erreichte mit 294 Mio € einen Betrag, der um 29,8 Prozent hinter dem vergleichsweise hohen Niveau des Vorjahres zurückblieb.
- Der Nettoertrag aus Finanzgeschäften trug in Höhe von 96 Mio € zum Ergebnis bei; er ermäßigte sich um 48,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

– Der Saldo des sonstigen betrieblichen Geschäftes stellte sich auf 142 Mio € und übertraf somit das Niveau des Geschäftsjahres 2000 um 102 Mio €.

Die insgesamt um 10,7 Prozent auf 1.804 Mio € gestiegenen operativen Erträge haben die Verwaltungskosten von 1.141 Mio € in Höhe eines Betriebsergebnisses vor Risikovorsorge von 663 Mio € überkompensiert.

Das deutlich eingetrübte wirtschaftliche Umfeld hatte insbesondere für die Kredite an die inländischen mittelständischen Firmenkunden der DZ BANK einen erhöhten Risikobedarf zur Folge, dem in angemessenem Umfang Rechnung getragen wurde. Hier waren vor allem die Wirtschaftszweige Agrar und Ernährung, Dienstleistungen, Handel und Bau betroffen, in denen vor allem die frühere DG BANK traditionell in erheblichem Maße engagiert war.

Das Betriebsergebnis stellte sich im Berichtsjahr auf –45 Mio € gegenüber –567 Mio € im Vorjahr. Bei einem Saldo der übrigen Aufwendungen und Erträge in Höhe von 109 Mio € beläuft sich der Jahresüberschuss auf 45 Mio €.

Der Hauptversammlung wird die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,05 € pro Aktie vorgeschlagen.

Bankaufsichtsrechtliche Eigenmittel

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel stellten sich für die DZ BANK zum 31. Dezember 2001 im Einzelnen wie folgt dar:

- Das Kernkapital betrug 5.508 Mio €.
- Das Ergänzungskapital belief sich auf 4.789 Mio €.
- Die Drittrangmittel erreichten einen Wert von 377 Mio €.

Insgesamt wies das bankaufsichtsrechtliche Eigenkapital zum Jahresultimo des Berichtsjahres einen Betrag von 10.485 Mio € auf. Die KWG-Gesamtkennziffer liegt nunmehr bei 12,1 Prozent, die Kernkapitalquote bei 8,0 Prozent.

Anzahl der Niederlassungen

Im Inland bestanden zum 31. Dezember 2001 acht, im Ausland fünf Zweigniederlassungen. Den acht Inlandsniederlassungen sind weitere fünf Geschäftsstellen zugeordnet.

Gewinn- und Verlustrechnung

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss (ohne Beteiligungserträge) nahm auch aufgrund von Sonderfaktoren um 298 Mio € auf 856 Mio € zu. Das zinstragende Geschäft ohne Einbeziehung der Beteiligungserträge steuerte folglich in einem schwachen Kapitalmarktumfeld einen Anteil von knapp 50 Prozent zum insgesamt erwirtschafteten operativen Erfolg bei.

Einen erneut erfreulichen Beitrag zum Zinsergebnis lieferten die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften. Im Geschäftsfeld der Strukturierten Finanzierungen war im Berichtsjahr ein steigender Finanzierungsbedarf bei komplexen Transaktionen zu verzeichnen, dem mit den durch die Fusion gebündelten Kapazitäten künftig noch wirkungsvoller entsprochen werden soll. Auch im Bereich

der Strukturierten Handelsfinanzierungen und der Projektfinanzierungen konnte die DZ BANK ihre Marktpräsenz erfolgreich unter Beweis stellen.

Die Beteiligungserträge in Höhe von 416 Mio € lagen bei einer geringfügigen Veränderung in Höhe von –2,6 Prozent nahezu auf dem Niveau des Vorjahres. Die auf beide Vorgängerinstitute der DZ BANK entfallende Sonderausschüttung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG (BSH) in Höhe von insgesamt 1.114 Mio € ist als Bestandteil des außerordentlichen Ergebnisses des Geschäftsjahres 2000 ausgewiesen.

Provisionsüberschuss

Der Provisionsüberschuss verminderte sich um 29,8 Prozent auf 294 Mio €.

In einem im Vorjahr noch ausgesprochen dynamischen Wertpapiergeschäft hat die DZ BANK im Berichtsjahr angesichts

spürbar abgekühlter Kapitalmärkte deutliche Einbußen hinnehmen müssen. Während sich die Bereiche Treasury und Fixed Income der DZ BANK weiterhin angemessen entwickelten, litt die Equityseite branchenkonform unter der allgemeinen Marktverfassung. Insbesondere auch das Aktienemissionsgeschäft blieb bei erheblich niedrigeren Indizes am Neuen Markt hinter den Erwartungen zurück.

Die Beiträge aus den Geschäftssparten Zahlungsverkehr und Auslandsgeschäft übertrafen den Vorjahreswert. Das Ergebnis im Geschäftsfeld Kreditgeschäft war demgegenüber rückläufig.

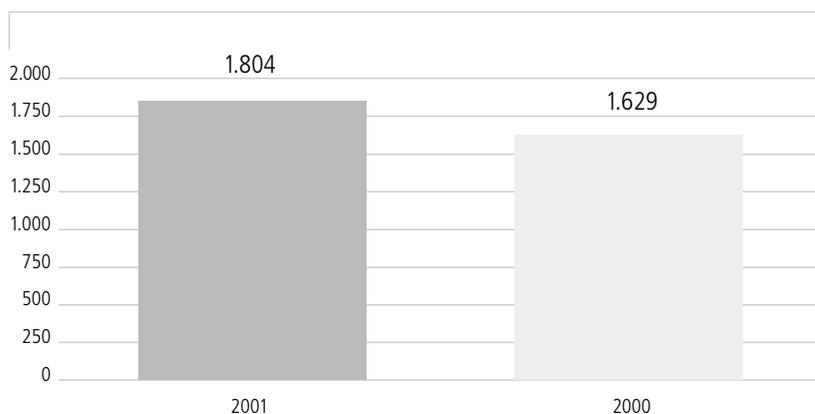
Nettoertrag aus Finanzgeschäften

Der Eigenhandel lieferte einen Ergebnisbeitrag in Höhe von 96 Mio €.

Während sich das hervorragende Vorjahresergebnis aus Aktienpreisisiken vor dem Hintergrund einer schwachen Verfassung der Finanzmärkte im Berichtsjahr merklich reduzierte, konnte das Ergebnis aus Währungsrisiken verbessert werden. Das Zinsrisikoergebnis blieb hinter der hohen Vorjahresbasis zurück.

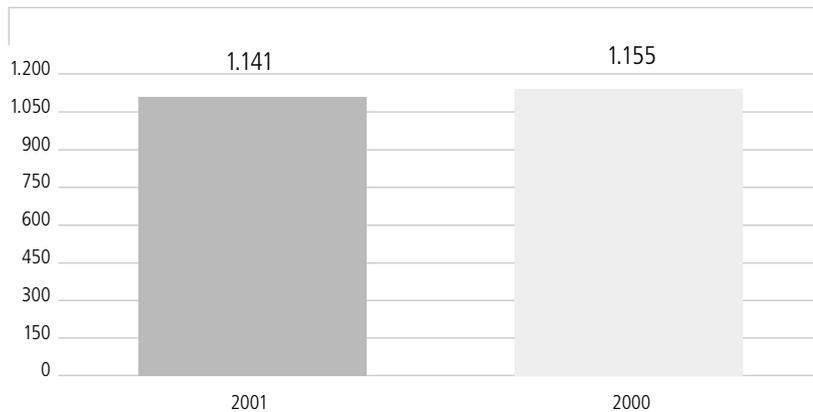
Operative Erträge DZ BANK AG 2001/2000

(in Mio €)



Verwaltungsaufwand DZ BANK AG 2001/2000

(in Mio €)



Verwaltungsaufwand

Die Verwaltungsaufwendungen ermäßigten sich um 1,2 Prozent auf 1.141 Mio €.

Der Personalaufwand belief sich bei einer Veränderung in Höhe von –1,5 Prozent auf 531 Mio €. Die anderen Verwaltungsaufwendungen sowie die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen blieben mit einem Wert in Höhe von 610 Mio € nur geringfügig unter dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 616 Mio €).

Mit der Fusion wurden dem neuen Institut DZ BANK Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung eröffnet, deren Nutzung für eine zukünftig erfolgreiche Präsenz am Markt als Teil des genossenschaftlichen FinanzVerbundes unabdingbar ist. Diesem Leitgedanken folgend ist die DZ BANK der angespannten Kostensituation mit einem weitreichenden Strukturprogramm begegnet; erste Einsparziele wurden

bereits erreicht. Die fortgesetzten Anstrengungen zur Realisierung weiterer Einsparpotenziale haben unverändert höchste Priorität.

Sonstiges betriebliches Ergebnis

Der Saldo der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge erhöhte sich im vergangenen Jahr um 102 Mio € auf 142 Mio €. Der Anstieg geht wesentlich auf Steuerumlagen aufgrund steuerlicher Organschaften der DZ BANK mit der BSH, der Deutschen Genossenschafts-Hypothekbank AG und der DGI Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH zurück. Mit diesen Gesellschaften wurden im Berichtsjahr Ergebnisabführungsverträge geschlossen.

Risikovorsorge

Die anhaltend schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen vor allem für die Branchen Agrar und Ernährung, Dienstleistungen, Handel und Bau haben wir bei der Bemessung der Risikovorsorge entsprechend berücksichtigt. Von grundlegender Bedeutung waren ebenfalls die nach Vollzug der Fusion eingeleiteten Maßnahmen, den gesamten Kreditbestand der DZ BANK einer strengeren Überwachung und Beurteilung zu unterziehen und noch restriktivere Kriterien für die Neugeschäftsvergabe festzulegen.

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge verzeichnete im Jahr 2001 einen Zuwachs in Höhe von 189 Mio € auf 663 Mio €. Ausschlaggebend für diesen Anstieg war eine Zunahme der operativen Erträge bei einem gegenüber dem Vorjahr nahezu unveränderten Kostenniveau. Der Risikovorsorgesaldo für das Berichtsjahr schließt mit einem Betrag in Höhe von –708 Mio € ab.

Der Saldo aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und den wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren belief

sich in der DZ BANK – nach der gemäß § 340 c Abs. 2 HGB zulässigen Verrechnung mit den Aufwendungen – auf 390 Mio € (Vorjahr: 228 Mio €). Der gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserte positive Saldo berücksichtigt neben Wertanpassungen der Wertpapiere des Finanzanlagevermögens insbesondere einen Ergebnisbeitrag in Höhe von

128 Mio €, der aus der Rückführung der als nicht strategisch anzusehenden Beteiligung der DZ BANK an der Deutsche Börse AG von einem Anteil in Höhe von 4,2 Prozent auf nunmehr 0,6 Prozent resultiert.

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 136 Mio € enthalten im Wesentlichen Restrukturierungsaufwen-

dungen und Fusionskosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Sozialplan- und Vorruhestandszahlungen.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 64 Mio € nach 335 Mio € im Vorjahr.

Bilanz

Die Bilanzsumme ermäßigte sich per 31. Dezember 2001 um 14,9 Mrd € oder 6,8 Prozent auf 202,7 Mrd €. Das Kreditvolumen belief sich zum Abschlussstichtag auf 235,3 Mrd € (1. Januar 2001: 254,6 Mrd €).

Auf die ausländischen Filialen entfallen mit einem Volumen von 27,0 Mrd € rund 13,3 Prozent der Bilanzsumme.

Derivate-Geschäft

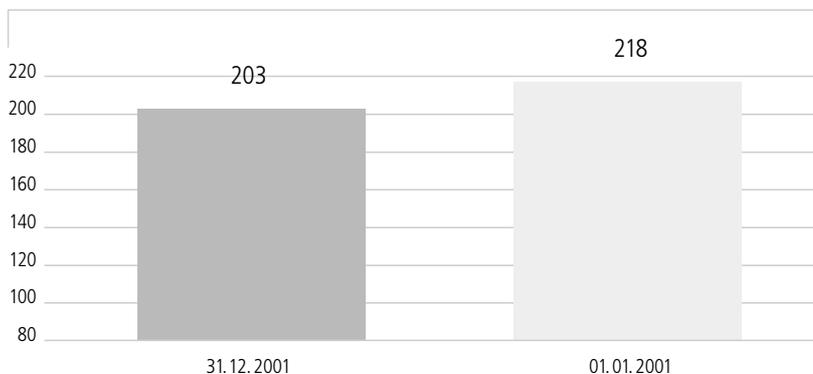
Das Nominalvolumen des Derivate-Geschäftes betrug zum Ende des Berichtsjahres 643,2 Mrd €. Die Wiederbeschaffungskosten beliefen sich auf 9,2 Mrd €. Die Produktbereiche und die Kontrahentenstruktur der Derivate-Geschäfte sind unter Tz. 21 des Anhangs näher aufgeführt.

Forderungen an Kreditinstitute

Die Forderungen an Kreditinstitute verminderten sich um 3,8 Prozent auf 84,2 Mrd €. Dabei stiegen die Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute um 1,0 Mrd € oder 2,7 Prozent auf 38,7 Mrd €; insbesondere bei Darlehen und bei Fördermittelkrediten war ein erfreulicher Zuwachs zu verzeichnen. Demgegenüber nahmen die Forderungen an andere Kreditinstitute um 4,4 Mrd € oder 8,8 Prozent auf 45,5 Mrd € ab.

Bilanzsumme DZ BANK AG 31. 12. 2001/01. 01. 2001

(in Mrd €)



Forderungen an Kunden

Die Forderungen an Kunden reduzierten sich um 2,8 Mrd € oder 6,0 Prozent auf 43,5 Mrd €. Das äußerst angespannte wirtschaftliche Umfeld hat sich naturgemäß auch auf das Kreditgeschäft ausgewirkt, für das eine – im Hinblick auf

die in verschiedenen Branchen festzustellende schwierige Konjunkturlage – merklich restriktivere Obligosteuerung kennzeichnend war.

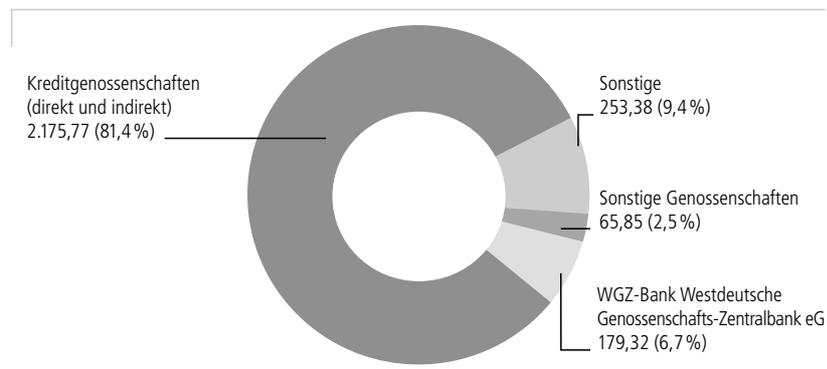
Wertpapiere einschließlich Ausgleichsforderungen

Die Wertpapierbestände lagen – bei einem Rückgang des Emissionsgeschäftes in nahezu gleicher Höhe – um 9,6 Mrd € unter dem Vergleichswert des Vorjahres. Der Buchwert der Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2001 insgesamt 7,9 Mrd € (+ 1,1 Mrd €).

Die Ausgleichsforderungen stellten sich zum Ende des Berichtsjahres auf 0,3 Mrd € (Vorjahr: 4,7 Mrd €). Ausschlaggebend für die Abnahme dieser Bilanzposition war die Tilgung von Ausgleichsforderungen durch den Bund zu Beginn des Berichtsjahres.

Anteilseigner der DZ BANK AG

(in Mio €)



Grundkapital: insgesamt 2.674,32

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigten eine Verminderung in Höhe von 8,8 Prozent auf 110,3 Mrd €.

Während die Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten um 4,3 Mrd € oder 11,7 Prozent auf 41,1 Mrd € wuchsen, unterschritten die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten in Höhe von 69,2 Mrd € den Vorjahreswert um 14,9 Mrd € oder 17,7 Prozent.

Einlagen von Kunden

Die Einlagen von Kunden blieben mit 35,9 Mrd € bei einem gegenüber dem Vorjahr geringfügig niedrigeren Bestand

an Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten erreichten zum Ende des Berichtsjahres 40,0 Mrd € (Vorjahr: 45,1 Mrd €). Die begebenen Schuldverschreibungen ermäßigten sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 Mrd € auf 35,0 Mrd €, während die anderen verbrieften Verbindlichkeiten um 0,6 Mrd € auf 5,0 Mrd € anstiegen.

II. Risikoüberwachung in der DZ BANK AG

Allgemeine Anmerkungen

Wesentliches Merkmal von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen ist das Management von Risiken als Voraussetzung zur Wahrnehmung von Geschäftschancen. Risiko und Rendite stehen somit in einem engen Zusammenhang.

Unter **Risiko** wird dabei die negative Abweichung einer Werteposition von ihrem Erwartungswert verstanden. Risiko stellt also die Gefahr unerwarteter Verluste dar.

Die DZ BANK AG klassifiziert Risiko nach den folgenden Kategorien:

- Marktpreisrisiken
- Adressenausfallrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Strategische Risiken

Dieser Differenzierung folgt auch die Struktur des vorliegenden Risikoberichtes.

Die DZ BANK AG unterliegt einer Vielzahl **rechtlicher Regelungen**, die bei der Implementierung des Risikoüberwachungssystems zu beachten sind. Besonders hervorzuheben ist dabei § 25 a Absatz 1 KWG, der Kreditinstitute verpflichtet, über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle

der Risiken sowie über angemessene Regelungen zur jederzeitigen Bestimmung der finanziellen Lage des jeweiligen Institutes zu verfügen.

Ergänzend hierzu sind Aktiengesellschaften seit dem 1. 5. 1998 aufgrund des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) verpflichtet, adäquate Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere ein konzernweites Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, frühzeitig erkannt werden können (§ 91 Absatz 2 AktG). Das KonTraG betont bei der Ausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems das Kriterium der Wesentlichkeit von Risiken im Sinne der Bestandsgefährdung für die Muttergesellschaft.

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften verlangen zudem von allen Instituten die Einhaltung bestimmter Relationen der **Eigenmittel** zu den abgeschlossenen risikobehafteten Geschäften. Die Eigenmittel stellen somit einen die Geschäftsmöglichkeiten und damit auch das Risiko begrenzenden Faktor dar.

Die konsolidierte Summe der anrechnungspflichtigen Positionen gemäß Grundsatz I betrug per 31. 12. 2001 in der **DZ BANK-Gruppe** 138,5 Mrd € bei anrechenbaren Eigenmitteln von 13,1 Mrd €. Die Gruppen-Gesamtkennziffer wurde mit 9,5 Prozent ermittelt. Bei Betrachtung der entsprechenden Werte

der **DZ BANK AG** ergab sich per 31. 12. 2001 ein Volumen der Summe der anrechnungspflichtigen Positionen gemäß Grundsatz I von 86,8 Mrd €. Die anrechenbaren Eigenmittel betragen zum gleichen Zeitpunkt 10,5 Mrd €. Daraus resultiert eine Gesamtkennziffer für das Einzelinstitut zum Jahresende 2001 von 12,1 Prozent.

Die DZ BANK AG bereitet sich intensiv auf die zukünftigen **Anforderungen des neuen Baseler Eigenkapitalakkordes** (Basel II) vor. In der Ausgestaltung dieses Risikoberichtes orientiert sich die Bank an den zukünftigen Baseler Anforderungen an die Risikoberichterstattung gemäß Säule 3 (Marktdisziplin).

Die dominierende Aufgabe im Jahr 2001 stellte für die Bank die Umsetzung der **Fusion** der DG BANK AG und der GZ-Bank AG zur DZ BANK AG dar. Dabei waren im Berichtsjahr erhebliche organisatorische, personelle und technische Herausforderungen zu bewältigen, die im Jahr 2002 ihre Fortsetzung finden werden. Die Bank wird auch im Jahr 2002 den eingeschlagenen Weg zum erfolgreichen Abschluss dieser richtungweisenden Bündelung der Kräfte im genossenschaftlichen Verbund mit dem nötigen Nachdruck verfolgen.

Weitere Ausführungen zum Risikoüberwachungssystem im **DZ BANK-Konzern** finden sich im Konzernlagebericht.

Die Basis der Risikoüberwachung bilden die unter dem Begriff „**Risikostrategie**“ zusammengefassten Vorgaben der Geschäftsleitung zur risikopolitischen Ausrichtung. Die Risikostrategie ist Ausdruck der angestrebten Risikoneigung in den Geschäftsfeldern und steckt grundsätzlich über die Vergabe von begrenzenden Risikolimiten den Handlungsrahmen für die risikotragenden Einheiten ab.

Das „**Risikomanagement**“ beinhaltet die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Risikostrategie von den risikotragenden Einheiten ergriffen werden. Insbesondere werden hierunter Entscheidungen zur bewussten Risikoübernahme oder aber zur Risikoverringerung verstanden.

Das „**Risikocontrolling**“ umfasst die Aufgaben Erarbeitung, Implementierung und Weiterentwicklung der Messinstrumente sowie Abbildung des Portfolioergebnisses und Risikos für jeden Verantwortungsbereich. Hinzu kommen die Überwachung und Aktualisierung von Risikoparametern sowie die Information der Geschäftsleitung über die aktuelle Risiko- und Ertragslage der Bank. Diese Aufgaben werden bis auf die Ebene der Ge-

schäftsleitung unabhängig von den Verantwortungsbereichen für das operative Risikomanagement wahrgenommen.

Die DZ BANK AG hat damit die Funktionstrennung zwischen Risikomanagement und Risikocontrolling umgesetzt und erfüllt diesbezüglich die Voraussetzungen an eine moderne Risikosteuerung.

Der Bereich **Risiko-Controlling** ist strukturell grundsätzlich nach Risikoarten mit den Abteilungen Marktpreisrisiko-Controlling, Kreditrisiko-Controlling und Controlling Operationelle Risiken aufgestellt. Die Abteilung Risikosteuerung Gesamtbank ist dafür verantwortlich, risikoartenübergreifende Analysen und Handlungsempfehlungen abzugeben sowie eine integrierte Risiko- und Eigenkapitalsteuerung von Bank und Konzern sicherzustellen. Die Abteilungen Prozess- und Informationsmanagement, Handelsüberwachung und Compliance-Office runden den Risikosteuerungsprozess ab.

Die **Interne Revision** überwacht gemäß MaR (Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision) die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Risikoüberwachungssystems. Sie führt Prüfungsmaßnahmen aufgrund eines unter Risikogesichtspunkten aufgestellten Prüfungsplanes durch und überwacht die Beseitigung der festgestellten Beanstandungen. Alle risikorelevanten Bereiche der Bank werden dabei ausreichend berücksichtigt.

Die Umsetzung des Konzeptes der Risikoüberwachung wird durch verschiedene **Gremien** unterstützt:

– Für den Bereich des Marktpreisrisikos und des Liquiditätsrisikos der DZ BANK AG wird das **Große Treasury Komitee** monatlich über die Managemententscheidungen der einzelnen Portfolios informiert. Das Reporting an das Komitee beinhaltet regelmäßig den Bericht nach MaH, das heißt eine kurze Darstellung der Risiko- und Ertragslage der Gesamtbank, die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Einhaltung der Grundsätze I und II und die Refinanzierungssituation der Gesamtbank. Das Komitee berät über die Steuerung dieser Größen und unterbreitet dem Gesamtvorstand entsprechende Dispositionsvorschläge. In diesem Gremium sind die Leiter der Bereiche Treasury, Fixed Income, Equities, Rechnungswesen, Research/Volkswirtschaft und Risiko-Controlling sowie die für diese Bereiche zuständigen Vorstände vertreten.

– Im **Kredit- und Beteiligungsausschuss** als Gremium des Aufsichtsrates werden Entscheidungen über wesentliche Kreditengagements unter besonderer Beachtung der Implikationen für die Adressenausfallrisikoposition der Bank getroffen.

– In einem separat geregelten Verfahren wird sichergestellt, dass die Auswirkungen neuer Bankprodukte auf die banktypischen Kernrisiken vor ihrer Markteinführung geprüft werden. Hier entwickeln sämtliche von einer eventuellen Neueinführung betroffenen Bereiche in einem **Produkteinführungsteam** gemeinsam einen Entscheidungsvorschlag für den Vorstand.

– In der DZ BANK AG wird die budget- und termingerechte Durchführung von Projekten durch den vom Vorstand geleiteten **Lenkungsausschuss** überwacht. Das Gremium steuert die Projektbündel „Verbund“, „Mittelstand und Großunternehmen“, „Investment Banking“, „Asset Management und Private Banking“, „Transaktionen und Services“ sowie „Unternehmenssteuerung“. In den Projektbündeln sind die Projekte analog zu den Geschäftsfeldern der DZ BANK AG zusammengefasst. Die für das jeweilige Geschäftsfeld verantwortlichen Vorstandsmitglieder werden über die Berichts- und Eskalationswege in die Projektarbeit eingebunden.

– Um das Funktionieren der fusionsbedingten komplexen Projektorganisation sicherzustellen, wurde das **Fusions- und Integrationsmanagement** installiert. An der Schnittstelle zwischen Projektbündeln und Len-

kungsausschuss koordiniert dieses Gremium alle Aktivitäten im Hinblick auf die Zusammenführung beider Vorgängerinstitute; es hat die Funktion eines übergeordneten Multiprojektmanagements und berichtet direkt an den Lenkungsausschuss.

– Zur Diskussion von **Technologierisiken**, die für die Bank von Relevanz sind, ist ein Gremium eingerichtet worden, in dem auch die als DV-Dienstleister auftretenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vertreten sind.

Die Risikoüberwachung erfolgt prinzipiell in drei Prozessschritten, die in der DZ BANK AG für die einzelnen Risikoarten unterschiedlich realisiert sind:

– Im Zuge der **Risikoidentifikation** werden die in die Risikoüberwachung einzubeziehenden Risikofelder durch Zuordnung der Risikoarten zu den risikotragenden Einheiten festgelegt. Dies erfolgt nach den Kriterien der Wichtigkeit und der Bestandsgefährdung für die DZ BANK AG, auch in ihrer Verantwortung als Muttergesellschaft.

– Die **Risikomessung** umfasst die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter Verfahren zur Messung der identifizierten Risiken.

– Die **Risikosteuerung** beinhaltet die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Risikoinformationen für die Risikomanager sowie die Entscheidung

über die Behandlung der aufgezeigten Risiken. Die risikotragenden Einheiten können dabei auf einen Mix von Instrumenten zurückgreifen, der es ihnen erlaubt, Risiken entweder zu vermeiden, zu reduzieren oder bewusst einzugehen.

In den Jahren 1999 und 2000 wurde der Schwerpunkt auf die Aufnahme qualitativer Komponenten bereits vorhandener Risikoüberwachungssysteme in den Dimensionen Methoden, Prozesse, Verantwortlichkeiten und DV-Systeme gelegt. Im ersten Schritt wurde von Ende Dezember 1999 bis März 2000 eine **Bestandsaufnahme** bezüglich der Risikostrategie, des Risikomanagements und des Risikocontrollings in relevanten Einheiten der Bank durchgeführt.

Mittels eines standardisierten Fragebogens wurden die verschiedenen Risikoeinheiten zur Ausgestaltung des derzeit implementierten Risikoüberwachungssystems bzgl. Marktpreisrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationeller Risiken und Strategischer Risiken befragt.

Eine zweite Erhebung zu Beginn des Jahres 2001 diente dazu, den Erfolg der bisher eingeleiteten Maßnahmen zu überprüfen. Die dabei benutzten Erhebungsbögen waren insbesondere hinsichtlich der konkreten Risikomessverfahren und der darin verwendeten Risikoparameter sowie der jeweiligen Risiko-

indikatoren überarbeitet worden. Auch wurden die in den einzelnen Risikoeinheiten bestehenden Reportinginhalte und -strukturen detaillierter abgefragt.

Innerhalb der DZ BANK AG wird zur internen Steuerung eine **Verlustobergrenze** als Maßgröße zur Quantifizierung der Risikotragfähigkeit der Bank bestimmt. Die Verlustobergrenze leitet der Vorstand grundsätzlich aus den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln der Bank ab und legt damit den maximalen Betrag fest, den die Bank durch das Eingehen von Risiken in einem Geschäftsjahr verlieren darf. Die Verlustobergrenze bezieht sich auf die Risikoarten Marktpreisrisiko, Adressenausfallrisiko (Kredit- und Handelsgeschäft) sowie Operationelles Risiko. Die weitere Aufteilung der Verlustobergrenze auf Limite der einzelnen Risikoeinheiten erfolgt im Rahmen des Planungsprozesses über eine Beschlussvorlage des Risikocontrollings sowie entsprechender Beschlussempfehlungen des Großen Treasury Komitees durch den Gesamtvorstand. Somit entstehen risikoartenspezifische Verlustobergrenzen, die die dahinter liegende (Risiko-)Limitstruktur bestimmen. Bis zum 1. 3. 2002 basierte die interne Risikosteuerung auf den Verlustobergrenzen beider Vorgängerinstitute.

Im Folgenden werden der Stand des Risikoüberwachungssystems und die Risikolage der DZ BANK AG für die einzelnen Risikoarten beschrieben; zum Abschluss des Risikoberichtes folgt ein Ausblick auf die geplanten Weiterentwicklungen des Risikoüberwachungssystems im Jahr 2002.

Marktpreisrisiko

Unter Marktpreisrisiko wird der unerwartete Verlust verstanden, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern entstehen kann. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß dem zugrunde liegenden Geschäftsgegenstand in die Risikoarten Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkursrisiko und sonstiges Preisrisiko.

Im Rahmen der **Risikosteuerungspolitik der DZ BANK AG** sind alle marktpreisrisikobehafteten Positionen der Bank, sowohl des Handels- als auch des Anlagebuches, jeweils exakt definierten Teilportfolios zugeordnet. Das **Management eines Teilportfolios** erfolgt dezentral durch Teilportfolio-Manager, denen die Verantwortung für Risiko und Performance von der Geschäftsleitung übertragen wurde.

Das Controlling für die marktpreisrisikobehafteten Positionen der Bank wird durch den Bereich Risiko-Controlling wahrgenommen, der zur Wahrung seiner Unabhängigkeit bis zur Ebene der Geschäftsleitung aufbauorganisatorisch

von den für das Risikomanagement zuständigen Einheiten getrennt ist. Der Bereich informiert im Rahmen des **Management-Reportings** sowohl die für das Risikomanagement und das Risikocontrolling verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung als auch die für das aktive Management der Teilportfolios verantwortlichen Führungskräfte täglich über Marktpreisrisiko und Performance der Gesamtbank beziehungsweise der relevanten Teilportfolios.

Die interne Steuerung des Marktpreisrisikos beruht in der DZ BANK AG auf dem so genannten **Teilportfolio-Konzept**, das die Bank – im Sinne eines Portfoliobaums – als eine hierarchisch aufgebaute Portfoliostruktur aus Teilportfolios definiert hat (Portfoliohierarchie). Auf der höchsten Ebene der Portfoliohierarchie befindet sich das Gesamtbank-Portfolio, das als Aggregation aller marktpreisrisikobehafteten Positionen der DZ BANK AG verstanden wird. Nach eindeutig abgegrenzten Verantwortungsbereichen wird das Gesamtbank-Portfolio auf den nachfolgenden Ebenen der Portfoliohierarchie auf Teilportfolios disaggregiert. Für die Zwecke der Risikosteuerung und -überwachung wurde bis zur Zusammenführung der Portfolios am 1. 3. 2002 zwischen den Teilportfolios der beiden Vorgängerinstitute unterschieden. Für die ehemalige DG BANK sind dies die Handelsbereiche der Orga-

nisationseinheit Investment Banking Aktien/Corporate Finance/Strukturierte Finanzierung, die Handelsbereiche der Organisationseinheit Investment Banking/ Zins und Währung, die Handelsbereiche der Filialen New York, London und Hongkong, der Nichthandelsbereich Zentraldisposition sowie der Nichthandelsbereich der strategischen Portfolios. Für die ehemalige GZ-Bank AG sind dies die Handelsbücher der Bereiche Fixed Income, Aktienhandel, Treasury und Brokerage sowie das Anlagebuch, das auch die Risikopositionen der Auslandsfilialen Singapur und Luxemburg umfasst. Mit der am 1. 3. 2002 erfolgten Portfoliozusammenführung wurde für die DZ BANK AG eine einheitliche Portfoliohierarchie geschaffen. Unterhalb des Gesamtbank-Portfolios sind dies die inländischen Handelsbereiche Fixed Income, Equities, Sales & Brokerage und Treasury, die Nichthandelsbereiche Zentraldisposition und strategische Portfolios sowie die Auslandsfilialen New York, London, Hongkong, Singapur und Luxemburg.

Zur Steuerung des Marktpreisrisikos besteht ein sich auf alle Teilportfolios beziehendes **Limitsystem**, mit dem neben dem eingegangenen Marktpreisrisiko auch die sich im Geschäftsjahresverlauf kumulierenden Verluste limitiert werden. Die Marktpreisrisikolimiten sind als asymmetrisch dynamische Limite definiert. Dabei werden im Geschäftsjahr aufgelaufene Verluste auf die Limitauslastung

angerechnet, während erwirtschaftete Gewinne unberücksichtigt bleiben. Zur Risikosteuerung werden die Teilportfoliolimite der zweiten Ebene von den hierfür zuständigen Führungskräften auf die nachfolgenden Hierarchieebenen disaggregiert. Das Marktpreisrisikolimit ist abhängig von der Risikomessmethode, auf deren Basis die interne Risikosteuerung erfolgt. In der DZ BANK AG existieren Szenario- und Value-at-Risk-Limite. Im Zeitraum vor der Portfoliozusammenführung am 1. 3. 2002 fanden die Limitsysteme beider Vorgängerinstitute Anwendung. Diese entsprachen im Wesentlichen der nach dem 1. 3. 2002 gültigen Limitierungslogik. Für das Anlagebuch der ehemaligen GZ-Bank AG bestand vor der Vereinheitlichung der Risikosteuerung keine Risikolimitierung, stattdessen war die Limitierung auf die Verlustbegrenzung im Sinne des handelsrechtlichen Abschreibungsbedarfes ausgerichtet.

Die interne Messung des Marktpreisrisikos erfolgt in der DZ BANK AG – mit Ausnahme der Zentraldisposition – für die gesamte Portfoliohierarchie mit Hilfe des Value-at-Risk-Konzeptes. Der **Value-at-Risk** quantifiziert – bezogen auf eine bestimmte Portfoliohaltedauer – den möglichen zukünftigen Verlust, der unter normalen Marktbedingungen mit einer festgelegten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Grundsatzes I wird der Value-at-Risk in der DZ BANK AG auch zum Zweck der

internen Risikosteuerung mit einem Konfidenzniveau von 99 Prozent und einer angenommenen Haltedauer von 10 Handelstagen berechnet.

Zur Berechnung des Value-at-Risk bedient sich die DZ BANK AG eines internen Risikomodells, das im DV-System MaRS (MarktpreisRisikoSteuerung) implementiert ist. Eine Ausnahme hierzu bilden die in der Systemwelt der ehemaligen GZ-Bank AG verbliebenen Risikopositionen. Hier erfolgt die Value-at-Risk-Messung noch auf Basis der beim Vorgängerinstitut bestehenden Methoden und Prozesse, wobei das Marktpreisrisiko weitestgehend ohne Berücksichtigung von Korrelations- und Hedgeeffekten zwischen den Risikofaktoren und Teilportfolios ermittelt wird.

Für die Portfoliohierarchie in MaRS wird täglich durch eine historische Simulation der letzten 250 Handelstage eine Berechnung des Value-at-Risk vorgenommen. Die Front-Office-Systeme liefern die erforderlichen Daten in die Geschäftsdatenbank. Eine weitere Datenbank enthält täglich aktualisierte Marktdaten wie Kurse, Zinssätze und Volatilitäten, die historisch verfügbar sind. MaRS ermittelt auf der Grundlage dieser Informationen Barwerte, Sensitivitäten und den Value-at-Risk für alle Handelsprodukte und Portfolios. Bei der Bestimmung des Gesamt-Value-at-Risk und der Aggregation auf übergeord-

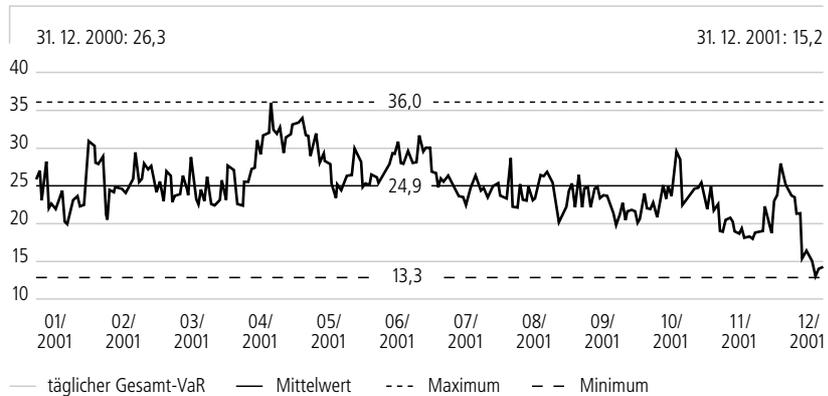
nete Portfolioebenen werden die risikomindernden Korrelationseffekte und damit die Vorteile der Diversifikation berücksichtigt.

Das **interne Risikomodell** der DZ BANK AG wurde vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Marktpreisrisikopositionen auf Value-at-Risk-Basis – gemäß Grundsatz I – zugelassen. Die Eignungsbestätigung wurde für die Zentrale in Frankfurt sowie für den Auslandsstandort New York erteilt und bezieht sich auf die Währungsgesamtposition sowie das allgemeine Kursrisiko der Zins- und der Aktiennettoposition. Darüber hinaus ist es der DZ BANK AG erlaubt, bei der aufsichtsrechtlichen Meldung Korrelationseffekte zu berücksichtigen. Der für die Höhe der Eigenmittelunterlegung relevante Zusatzfaktor nach § 33 Grundsatz I wurde im Mai 2001 vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit sofortiger Wirkung von 1,6 auf 0,6 gesenkt.

Der **Value-at-Risk der Handelsbereiche sowie der Auslandsfilialen** der DZ BANK AG in New York, London und Hongkong belief sich per 31. 12. 2001 auf 15,2 Mio €. Die oben stehende Grafik zeigt die Entwicklung des täglichen Value-at-Risk der Handelsbereiche sowie der genannten Auslandsfilialen in 2001 mit Kennzeichnung des Stichtagswertes sowie des minimalen, des maximalen und des durchschnittlichen Wertes.

Entwicklung des täglichen Gesamt-Value-at-Risk der Handelsbereiche

(in Mio €)



Die nachfolgende Tabelle zeigt für die DZ BANK AG den täglich ermittelten **Value-at-Risk der strategischen Portfolios** in 2001 unter Nennung der Stichtags-, Durchschnitts-, Minimal- und Maximalwerte für das Jahr 2001:

Gesamt-Value-at-Risk der strategischen Portfolios

in Mio €			
Jahresultimo	Mittelwert 2001	Minimalwert 2001	Maximalwert 2001
157,4	109,2	77,6	157,4

Zur Verifizierung der Risikomodellierung wird ein tägliches **Backtesting** durchgeführt. Für die gesamte MaRS-Portfoliohierarchie werden hierbei die täglichen Gewinne und Verluste mit den anhand des internen Risikomodells auf Basis einer Haltedauer von einem Handelstag errechneten Value-at-Risk-Zahlen verglichen. Zur Ermittlung der täglichen Gewinne und Verluste bedient sich die DZ BANK AG der Konzeption „Hypotheti-

sche Wertänderung“, bei der die Marktwertänderung der Tagesendposition der Portfolios bei Verwendung der am nächsten Handelstag erfassten Marktdaten berechnet wird (Clean Backtesting). Die Modellannahme zur Berechnung

des Verlustpotenzials besagt, dass an höchstens einem Prozent der Handelstage der Verlust höher ausfallen kann als der simulierte Value-at-Risk. Im Jahr 2001 kam es auf der Ebene des gesamten Handelsportfolios der Bank an keinem Handelstag zu Verlusten, die den simulierten Value-at-Risk überschritten hätten. Das interne Risikomodell der DZ BANK AG hat die Marktpreisrisiken im Jahr 2001 folglich richtig eingeschätzt.

Zur Berücksichtigung extremer Marktbewegungen wird mit dem internen Risikomodell ein wöchentliches **Stresstesting** durchgeführt. Diese Krisentests beinhalten die Simulation von großen Schwankungen der Risikofaktoren im Zins-, Fremdwährungs- und Aktienbereich und dienen dem Aufzeigen von Verlustpotenzialen, die nicht über den täglichen Value-at-Risk erfasst werden. Im Rahmen der Stresstests werden sowohl tatsächlich in der Vergangenheit aufgetretene extreme Marktbewegungen als auch Krisenszenarien unterstellt, die – unabhängig von der Marktdatenhistorie – als ökonomisch relevant eingeschätzt werden. Auf Basis der im Rahmen der wöchentlichen Stresstests simulierten Wertverluste wird die Angemessenheit der bankweit geltenden Limithierarchie kontinuierlich einer Überprüfung unterzogen.

Die interne Steuerung des Marktpreisrisikos der **Zentraldisposition**, also des Kredit- und Eigenemissionsgeschäftes, erfolgt in der DZ BANK AG täglich auf Basis risikoavers gewählter Szenarien für das Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko (Szenarioansatz).

Die oben stehende Tabelle zeigt für die Zentraldisposition das täglich ermittelte Marktpreisrisiko unter Nennung der Stichtags-, Durchschnitts-, Minimal- und Maximalwerte für das Jahr 2001.

Marktpreisrisiko der Zentraldisposition

in Mio €			
Jahresultimo	Mittelwert 2001	Minimalwert 2001	Maximalwert 2001
0,51	0,92	0,10	2,74

Die DZ BANK AG wird auch im Jahre 2002 grundsätzlich an der **Marktpreisrisikostategie** der vergangenen Jahre festhalten. Im Handelsgeschäft wird die DZ BANK AG weiterhin den Schwerpunkt auf das Kundengeschäft setzen. Eigenhandel wird vor allem dann betrieben, wenn er der Unterstützung des Kundengeschäftes dient. Im Gegensatz zum „klassischen“, auf Ertragserzielung durch Risikonahme ausgerichteten Eigenhandel wird die Kernkompetenz in der Fähigkeit gesehen, Risiken einzugehen und zu managen, um dadurch eine an der Kundennachfrage ausgerichtete Produktpalette anbieten zu können. Darüber hinaus wird die DZ BANK AG die eigene Marktposition im Handel mit Bonitätsprodukten weiter ausbauen. Ausgerichtet an der risikopolitischen Strategie der Bank hat die Geschäftsleitung für das Jahr 2002 keine wesentlichen Änderungen der marktpreisrisikobezogenen Limite vorgenommen.

Für das Jahr 2002 sind neben der bedarfsorientierten Anlage neuer Risikofaktoren im Bereich Aktien, speziell bei den Zins-Risikofaktoren, wesentliche Erweiterungen des Risikomodells geplant. Aufgrund des Ausbaus der Aktivitäten

mit Bonitätsprodukten werden die Portfolios zukünftig in zunehmendem Maße sensitiv gegenüber Veränderungen der Bonitätseinschätzung der Emittenten reagieren. Um solche – im Sinne des Grundsatzes I – als besondere Kursrisiken bezeichneten Marktpreisrisiken über das interne Risikomodell als Value-at-Risk abzubilden, ist geplant, Risikofaktoren anzulegen, die die Renditedifferenz (Spread) einer Bonität gegenüber einem aus Bonitätssicht als risikoloses eingeschätzten Finanzinstrument (z. B. einer Staatsanleihe) widerspiegeln.

Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiko ist die Gefahr eines unerwarteten Verlustes zu verstehen, der dadurch entsteht, dass ein Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der DZ BANK AG nicht nachkommt. Die Gefahr des unerwarteten Verlustes kann aber auch daraus resultieren, dass sich durch die Verschlechterung der Bonität des Geschäftspartners die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung seiner Verpflichtungen verringert und dadurch der wahrscheinlichkeits-

gewichtete Barwert der vertraglichen Ansprüche der Bank gegenüber dem Geschäftspartner reduziert wird.

Adressenausfallrisiken werden innerhalb der DZ BANK AG unter anderem durch die umfangreichen **aufsichtsrechtlichen Anforderungen** des KWG begrenzt.

Für die DZ BANK AG ergeben sich Risiken dieser Art insbesondere aus der umfangreichen Geschäftstätigkeit mit mittelständischen Unternehmen im Direkt- und Metakreditgeschäft, aus dem Großkundengeschäft und im Bereich der Immobilienkredite. Das Volumen der **gewichteten Aktiva** gemäß Grundsatz I beläuft sich per 31. 12. 2001 auf über 68 Mrd €.

Im Rahmen der internen Adressenausfallrisikosteuerung wurde in der DZ BANK AG ein **Limitsystem** eingerichtet, um sicherzustellen, dass keine über den vom Vorstand genehmigten Umfang hinausgehenden Adressenausfallrisiken gegenüber einzelnen Geschäftspartnern eingegangen werden. Entsprechende geschäftspartnerbezogene Globallimite werden grundsätzlich auf Adressenausfallrisiken aus klassischem Kreditgeschäft und Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften aufgeteilt.

Die Überwachung der Einhaltung der Adressenausfallrisikolimite aus dem **klassischen Kreditgeschäft** sowie der

Länderrisikolimite wird von dem Bereich Kreditmanagement gewährleistet. Etwaige Überziehungen werden erkannt und an die zuständigen Einheiten gemeldet.

Die kontrahenten- und konzernbezogenen Adressenausfallrisikolimite für **Handelsgeschäfte** sind produktartenunabhängige Globallimite, die weiter in Laufzeitlimite differenziert werden. Diese laufzeitbezogene Limitstruktur ist auf sieben Standard-Laufzeitbänder (1 Monat, 1 Jahr, 2, 5, 10 und 15 Jahre sowie Overall) begrenzt worden. Dabei werden Limite für das Wiedereindeckungsrisiko (positiver Marktwert eines Handelsgeschäftes), für das Erfüllungsrisiko (Gefahr, dass der Vertragspartner nach Fälligkeit ausfällt und die eigene Leistung bereits gezahlt worden ist) und für das Emittentenrisiko (Gefahr, dass der Emittent eines Wertpapiers seinen Verpflichtungen nicht nachkommt) unterschieden. Zur Begrenzung von Transferrisiken werden darüber hinaus Länderlimite vergeben.

Die Limite für das Adressenausfallrisiko aus Handelsgeschäften werden von der Abteilung Kreditrisiko-Controlling überwacht. Zu diesem Zweck werden die ausfallrisikorelevanten Geschäftsdaten aus den Front-Office-Systemen täglich aggregiert und die hieraus resultierenden Risikobeträge entsprechenden Volumenslimiten gegenübergestellt. Grundsätzlich erfolgt dabei die Anrechnung der Wiedereindeckungsrisiken für Handelsprodukte gemäß der aufsichtsrechtlichen Marktbewertungsmethode. Für Er-

füllungsrisiken wird auf die bei Fälligkeit des Geschäftes vom Kontrahenten zu leistenden Zahlungen abgestellt.

Vorwarnprozesse bei hoher Limitauslastung sowie Prozesse für den Fall einer Überziehung sind implementiert; eine Überprüfung der Limithöhen erfolgt im Rahmen der bonitätsabhängigen Kreditüberwachung in mindestens jährlichen Abständen. Neben der gegebenenfalls täglichen Meldung von Überziehungen existiert ein monatliches Berichtswesen bezüglich schwebender Termingeschäfte mit bedeutenden Kontrahenten, in dem unter anderem Limite und Limitauslastungen differenziert nach Bonitätsklassen gemeldet werden.

Eine weitere Verbesserung des beschriebenen Limitsystems für Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften wurde im Berichtsjahr initiiert, da fusionsbedingt die Systeme und Datenbasen der beiden Vorgängerinstitute noch zu integrieren sind. Zur Erreichung dieses Zieles wurde ein Projekt initiiert, das zudem zu einer wesentlichen Verminderung des Kontrollaufwandes und, durch die Einführung einer übersichtlicheren Limitsystematik, einer Verbesserung der Steuerung führen soll. Darüber hinaus sollen Funktionalitäten für Netting sowie für die Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten in das Limitsystem integriert werden.

Im Rahmen des Ausbaus der gesamt-engagementbezogenen Adressenausfallrisikosteuerung wird die DZ BANK AG im Jahr 2002 die Arbeiten an der Optimierung der Schnittstellen zwischen klassischem Kreditgeschäft und Handelsgeschäft fortsetzen.

Zur Beurteilung der **Bonität** eines Geschäftspartners werden in der DZ BANK AG detaillierte Bilanzanalysen, Branchenvergleiche und Finanzanalysen durchgeführt. Letztere erlauben durch ihre Cash-flow-Betrachtung eine um Bewertungseinflüsse bereinigte Bonitätseinschätzung. Das ebenfalls verwendete Scoring-Verfahren hat den Charakter eines Frühwarnsystems und liefert rechtzeitig Hinweise auf eine eventuelle Insolvenzgefährdung des betrachteten Unternehmens. Die mit Hilfe dieser Analysen ermittelten Kennzahlen und Einschätzungen werden in der Folge aggregiert. Zur abschließenden Beurteilung eines Kunden werden noch das Management, die Kundenbeziehung, das Branchen-Rating sowie die weitere Unternehmensentwicklung berücksichtigt. Das Gesamturteil über den Kunden drückt sich dann in einer Bonitätseinschätzung des BVR-I-Ratings aus.

Für das Kundensegment „Oberer Mittelstand“ wurde im Jahr 2001 das BVR-I-Rating im Rahmen des BVR-Projektes VR-Control zusammen mit der WGZ überarbeitet und an den Standorten Mün-

chen, Stuttgart und Hannover pilotiert. Eine bankweite Einführung des **Rating-systems** erfolgte im Frühjahr 2002.

Das neue Ratingsystem unterscheidet sich vom bisherigen BVR-I-Rating durch folgende Aspekte:

- Basel-II-Konformität ist sichergestellt.
- Marktadäquate Trennschärfe („Power-Statistik“) zwischen guten und schlechten Kreditnehmern wird erreicht.
- 15 statt bisher fünf Ratingklassen für noch nicht ausgefallene Kreditnehmer ermöglichen eine weitaus größere Bonitätsdifferenzierung als bisher.
- Kalibrierung des Ratingsystems, das heißt, jede Ratingklasse ist mit einer zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit verknüpft.

Für die anderen Kundensegmente werden sukzessive analoge Ratingsysteme erarbeitet.

Angesichts der Bedeutung von **Sicherheiten** für die Beurteilung eines Kreditengagements wird die Bewertung der Sicherheiten unter Zuhilfenahme von speziellen Checklisten gesondert geprüft. Sofern für die Übertragung von Sicherheiten keine Standardverträge Verwendung finden, werden entsprechende Vereinbarungen vorab durch den internen Rechtsbereich geprüft.

Neben der Begrenzung des Adressenausfallrisikos durch Instrumente der Limitsteuerung und der Bonitätsbeurteilung ist es für die Bank bedeutsam, für das Adressenausfallrisiko adäquate Preise

zu berechnen und zu vereinnahmen. Zur Kompensation der durchschnittlich erwarteten Verluste aufgrund der Ausfälle von Kreditnehmern werden daher **Standardrisikokosten** sowohl vor- als auch nachkalkuliert. Im inländischen Kreditgeschäft basieren die relativen Standardrisikokosten auf Risikoklassen, die aus der Bonitätsbeurteilung des Kunden unter Berücksichtigung von Sicherheitenklassen resultieren (siehe oben). Im inlandsgetriebenen Auslandskreditgeschäft werden, soweit vorhanden, auf Grundlage des einem Kunden zuordenbaren Ratings einer externen Ratingagentur und dessen historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten barwertige Ausfallrisikokosten berechnet. Wenn kein externes Rating verfügbar ist, wird die Berechnungsweise des inländischen Kreditgeschäftes zugrunde gelegt.

Aufbauend auf dem neuen Ratingsystem für den Mittelstand wurde das System zur Kalkulation von Standardrisikokosten für das Kundensegment „Oberer Mittelstand“ weiterentwickelt. Zukünftig werden die Standardrisikokosten für dieses Kundensegment auf den empirisch ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten des Ratingsystems basieren, wodurch eine bonitätsdifferenziertere Preisstellung und eine genauere Abdeckung eintretender Wertberichtigungen und Direktabschreibungen durch vereinnahmte Standardrisikokosten gewährleistet werden. Der Entwicklung von Ratingsystemen für weitere Kundensegmente außerhalb

des Bereiches „Oberer Mittelstand“ folgend, werden zukünftig für diese Kundensegmente auch die Systeme zur Kalkulation von entsprechenden Standardrisikokosten überarbeitet.

In der DZ BANK AG beträgt das **Volumen des Kreditgeschäftes** gemäß § 19 Absatz 1 KWG per 31. 12. 2001 235,3 Mrd €. Davon entfallen 74,9 Mrd € auf Wertpapiere und Finanzderivate.

Neben der Höhe des ausfallrisikobehafteten Geschäftsvolumens nach Geschäftsarten gibt die **Struktur des Kreditportfolios** Anhaltspunkte über den Risikogehalt der Kreditengagements der Bank. Die Inanspruchnahmen werden dabei getrennt nach Ländern, Branchen, Bonitäten und Kundengruppen erfasst.

Inanspruchnahmen nach Branchen in der DZ BANK AG

in Mrd € per 31. 12. 2001		
Branche	Betrag	Anteil (in Prozent)
Banken	146,4	62,2
Leasing- und Versicherungsunternehmen	21,3	9,1
Dienstleistungsunternehmen	15,1	6,4
Bau- und Wohnungswirtschaft	11,7	5,0
Öffentliche Haushalte	10,5	4,5
Verarbeitendes Gewerbe	9,8	4,2
Handelsunternehmen	4,8	2,1
Bergbau, Energie- u. Wasserversorgung	4,4	1,9
Privatpersonen	3,4	1,4
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft	3,0	1,3
Verkehrsunternehmen	2,6	1,1
Sonstige	2,3	0,8
Summe	235,3	100,0

Volumen des Kreditgeschäftes gemäß § 19 Absatz 1 KWG nach Kreditarten in der DZ BANK AG

in Mrd € per 31. 12. 2001		
Kreditart	Betrag	Anteil (in Prozent)
Kontokorrent	6,5	2,8
Darlehen ¹⁾	103,2	43,9
Geldmarktgeschäfte	12,1	5,1
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	7,9	3,4
Wertpapiere	59,0	25,1
Finanzderivate	15,9	6,7
Offene Kreditzusagen	15,9	6,7
Sonstige ²⁾	14,8	6,3
Summe	235,3	100,0

¹⁾ inklusive Schuldscheindarlehen

²⁾ Akzepte, Forfaitierungen, Diskontwechsel, sonstiges bilanzielles Geschäft, Avale, Garantien, Akkredite, sonstiges außerbilanzielles Geschäft

Der überwiegende Anteil des Kreditvolumens wurde an Geschäftspartner herausgelegt, die ihren juristischen Sitz in Deutschland haben. Mit einem Anteil von etwa einem Drittel hat das **Länderisiko** somit für die DZ BANK AG nur eine nachgeordnete Bedeutung, zumal der größte Teil des Auslandsgeschäftes mit hoch entwickelten Ländern der EU und den USA abgeschlossen wurde.

Bei Betrachtung der **Branchenstruktur** der Geschäftspartner ist festzustellen, dass über die Hälfte des Kreditgeschäftes mit Banken betrieben wird, die regelmäßig umfangreichen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen unterworfen sind. Nach dem Bankensektor stellen die eben-

falls stark reglementierten Leasing- und Versicherungsunternehmen sowie Dienstleistungsunternehmen, die Bau- und Wohnungswirtschaft und die öffentlichen Haushalte weitere bedeutende Branchen im Kreditportfolio der DZ BANK AG dar. Die restliche Geschäftstätigkeit im Kreditgeschäft ist auf über 30 weitere Branchen diversifiziert.

Für das **klassische Kundenkreditgeschäft**, das auf den Forderungen an Kunden basiert und um Wertberichtigungen und Kompensationen bereinigt ist, wurde in den Vorgängerinstituten eine Bonitätseinstufung nach BVR-I-Rating vorgenommen. Dabei handelt es sich um ein Volumen von 44,5 Mrd €. Die folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahmen nach **Bonitätsklassen** für die **ehemalige DG BANK AG**.

In der **ehemaligen GZ-Bank AG** verteilt sich das klassische Kundenkreditgeschäft auf die **Bonitätsklassen**, wie in der folgenden Tabelle zu sehen ist.

Die aufsteigende Reihe der Bonitätskennziffern in den Tabellen drückt die abnehmende Kreditnehmerbonität aus. Engagements, für die aus verschiedenen

Inanspruchnahmen nach den Bonitätsklassen in der ehemaligen GZ-Bank AG

in Mrd € per 31. 12. 2001		
Bonitätsklasse	Klassisches Kreditgeschäft Betrag	Anteil (in Prozent)
1	1,2	22,5
2	1,7	33,8
3	1,4	26,4
4	0,4	7,8
5	0,3	5,1
6	0,2	4,4
Summe	5,2	100,0

Inanspruchnahmen nach den Bonitätsklassen in der ehemaligen DG BANK AG

in Mrd € per 31. 12. 2001		
Bonitätsklasse	Klassisches Kreditgeschäft Betrag	Anteil (in Prozent)
1	5,0	12,7
2	10,9	27,7
3	12,3	31,3
4	3,2	8,1
5	1,3	3,3
6	1,7	4,3
7	1,2	3,1
Sonstige	3,7	9,5
Summe	39,3	100,0

Gründen keine Bonitätsbeurteilung vorgenommen wurde, sind in der ehemaligen DG BANK AG der Position „Sonstige“ zugeordnet.

Gemäß der für die DZ BANK AG geltenden Kreditrisikostategie ist Neugeschäft maximal bis zu einer strategiekonformen Bonitätsklasse von 3 unter Berücksichtigung weiterer Nebenbedingungen zulässig. Bereits eingegangene Kreditengagements, die nicht im Einklang mit der Kreditrisikostategie stehen, sind demzufolge zu reduzieren. Kreditengagements mit Einzelrisikovorsorge werden ausschließlich in den Bonitätsklassen 6 und 7 abgebildet.

Die Inanspruchnahmen nach **Kunden-
gruppen** sind in der DZ BANK AG im Jahr 2001 im Vergleich zum Vorjahr durch den aktiv gesteuerten Abbau von Forderungen in den Segmenten Mittelstand, Großkunden und Auslandsgeschäft gekennzeichnet.

Neben der Analyse der Kreditportfoliostruktur gibt die Untersuchung der aufsichtsrechtlichen **Großkredite** gemäß §§ 13 a KWG und GroMiKV Anhaltspunkte für Risikokonzentrationen. Bei der DZ BANK AG entfallen per 31. 12. 2001 von 26 Großkrediten 21 auf Unternehmen des Finanzsektors. Der größte Großkredit im Jahr 2001 beläuft sich dabei auf 1,54 Mrd €.

Nach den neu verabschiedeten Richtlinien der DZ BANK AG zur **Risikoversorge** ist eine Einzelrisikoversorge zu bilden, wenn eine über das gewöhnliche Adressenausfallrisiko hinausgehende Ausfallwahrscheinlichkeit der Forderung erkennbar wird oder wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass dem Kreditnehmer die Erbringung des Zinsdienstes nachhaltig nicht möglich sein wird und die offene Zinsforderung durch Sicherheiten nicht abgedeckt werden kann. Die Einzelrisikoversorge ist dabei nach den handelsrechtlichen Erfordernissen, das heißt unter Gesichtspunkten des Vorsichtsprinzips zu bilden. Insofern ist sie so zu bemessen, dass mindestens ein nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles

wahrscheinliches Ausfallszenario abgedeckt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung bestehender Sicherheiten. Als Vorsorgebetrag sind dabei grundsätzlich die Differenz oder der entsprechende Anteil an der Differenz zwischen Forderungsbetrag und Sicherheiten, die Kapitaldienstfähigkeit sowie bestimmte Kostenbeiträge anzusetzen. Hierbei werden Über- und Unterdeckungen aus verschiedenen Forderungen gegen eine Rechtsperson unter Einbeziehung der Sicherheiten saldiert.

Das Berichtsjahr ist erneut durch einen erhöhten Risikoversorgebedarf gekennzeichnet, der unter anderem auf die insgesamt noch unbefriedigende Portfolio-situation der DZ BANK AG zurückzuführen ist. Der bereits reduzierte, jedoch immer noch relativ hohe Anteil nicht-strategiekonformer Geschäftspartner – also unter Bonitäts Gesichtspunkten als eher schwach einzustufender Kreditnehmer ohne hinreichende Besicherung – war im besonderen Maße durch die konjunkturelle Entwicklung und durch Sondereinflüsse im Geschäftsjahr betroffen. Des Weiteren handelt es sich um Engagements, bei denen eine Anpassung der Risikoversorge nach zum Teil längerfristigen und erfolglos gebliebenen Sanierungs- und Abwicklungsbemühungen erforderlich wurde. Kredite an Kunden, bei denen infolge konjunktureller Entwicklungen Unternehmensschiefagen erkennbar wurden, tragen ebenfalls zur erhöhten Risikoversorge bei. Gleiches gilt für Engagements, bei denen mehrere inländische Kreditinstitute im Rahmen offen-

kundig geänderter Abwicklungsstrategien von zunächst vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen Abstand nahmen und in der Folge insbesondere liquiditätsbedingte Insolvenzen nicht mehr verhindert werden konnten. Schließlich führten auch Sondereffekte wie beispielsweise der Enron-Zusammenbruch zu einem gestiegenen Vorsorgebedarf.

Der für das Adressenausfallrisiko in der **DZ BANK AG** gebildete Risikoversorgebestand wurde gegenüber dem 31. 12. 2000 um 470 Mio € erhöht und beträgt per 31. 12. 2001 2.262 Mio €. Dabei wurden die Einzelrisikoversorge um 494 Mio € auf 2.016 Mio € angehoben, die Länderrisikoversorge um 1 Mio € auf 109 Mio € verringert und die Pauschalwertberichtigungen um 23 Mio € auf 134 Mio € reduziert. Die für die Niederlassung Luxemburg nach lokalem Recht bestehende Sammelwertberichtigung verbleibt mit 3 Mio € auf Vorjahresniveau.

Um zukünftigen unerwarteten Verlusten besser begegnen zu können, sind im Wesentlichen folgende **Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation** eingeleitet worden:

Im Zuge einer Bestandsbereinigung des Kreditportfolios wurde entschieden, welche Engagements im standardisierten Kreditprozess weiterbearbeitet werden und welche Fälle mit dem Ziel einer Sanierung oder Abwicklung an entspre-

chende Spezialeinheiten weitergegeben werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten ermöglicht durch das in den betreffenden Teams vorhandene Know-how eine Steigerung der Effizienz bei der Bearbeitung kritischer Engagements.

Eine weitere Maßnahme zur kurz- und mittelfristigen Verbesserung der Risikosituation besteht in der Festlegung von noch restriktiveren Kriterien für die Neugeschäftsvergabe.

Im Fokus eines für das Jahr 2002 geplanten Projektes stehen weitere Verbesserungen der Adressenausfallrisikosteuerung der DZ BANK AG. So sollen

- Basel-II-fähige Ratingsysteme für weitere Kundensegmente entwickelt und bankweit eingesetzt werden,
- bestehende Ratingsysteme auf ihre Trennschärfe geprüft und verbessert werden und
- das Standardrisikokostensystem für weitere Kundensegmente fortentwickelt werden.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird der unerwartete Verlust verstanden, der dadurch entstehen kann, dass Geldmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Reduzierung von Risikopositionen nicht in ausreichendem Maße zur

Verfügung stehen (**Liquiditätsrisiko im engeren Sinne**) oder dass Geldmittel bei Bedarf nur zu erhöhten Konditionen beschafft werden können (**Refinanzierungsrisiko**).

Ein **Marktliquiditätsrisiko** tritt bei Finanzinstrumenten auf, die aufgrund einer unzulänglichen Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten verkauft oder glattgestellt werden können. Definiert wird das Marktliquiditätsrisiko als der während eines Halbezeitraumes von zehn Tagen mögliche Verlust bei vollständiger Liquidierung eines Teilportfolios.

Die folgenden Ausführungen zur Überwachung und zum Management des Liquiditätsrisikos beinhalten das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne und das Refinanzierungsrisiko. Das Marktliquiditätsrisiko wird von den einzelnen Teilportfolio-Managern gesteuert und ist in dem Value-at-Risk enthalten, der zur Risikoüberwachung für die Marktpreisrisiken ermittelt wird. Eine gesonderte und zentrale Quantifizierung des Marktliquiditätsrisikos wird derzeit nicht vorgenommen.

Das Liquiditätsrisiko wird durch **aufsichtsrechtliche Vorschriften** begrenzt. Der Grundsatz II, der die gemäß § 11 KWG für Institute vorgeschriebene ausreichende Liquidität definiert, schreibt eine monatliche Ermittlung der Liquiditätskennzahl und der Beobachtungskenn-

zahlen vor. Der DZ BANK AG dienen diese Kennzahlen als Gradmesser ihres Liquiditätsrisikos.

Das **Liquiditätsmanagement** erfolgt in der DZ BANK AG zentral in dem Bereich Treasury auf täglicher Basis und umfasst sowohl die Euro-Währung als auch die Fremdwährungen. Dabei werden die erwarteten Liquiditätsströme gebündelt und ausgewertet. Im Rahmen der fortlaufenden Disposition der LZB-Konten können Über- und Unterdeckungen rechtzeitig erkannt und durch entsprechende Gegengeschäfte am Geldmarkt ausgeglichen werden. Ein täglich erstellter Report mit Angaben zu den wesentlichen steuerungsrelevanten Positionen der Bank unterstützt diese Disposition.

Darüber hinaus wird durch das Liquiditätsmanagement ein internes **Ampelmodell** zur Messung der kurzfristigen Liquidität eingesetzt. Hierfür werden regelmäßig die wesentlichen Cashflow-Positionen der Bank ermittelt und volumendefinierten Bandbreiten (grüner, gelber, roter Bereich) zugeordnet. Notwendige Maßnahmen zur weiteren Liquiditätsbeschaffung oder zur Reduzierung des Liquiditätsbedarfes können so frühzeitig erkannt und eingeleitet werden.

Zur laufenden Sicherung der Liquidität steht dem Liquiditätsmanagement der DZ BANK AG ein Portfolio von zentral-

bankfähigen Wertpapieren zur Verfügung, die kurzfristig veräußert oder als refinanzierungsfähige Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems eingesetzt werden können. Per 31. 12. 2001 lag diese **Liquiditätsreserve** bei 17 Mrd €.

Der Vorstand und die Mitglieder des Treasury Komitees werden täglich über die Liquiditätsentwicklung unterrichtet.

Die angemessene Steuerung der Liquiditätsrisiken im Jahr 2001 drückt sich auch in der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften aus. Die nach dem Grundsatz II ermittelte **Liquiditätskennzahl** (Laufzeitband I) betrug für die fusionierte DZ BANK AG zum 31. 10. 2001 1,56, zum 30. 11. 2001 1,34 und zum 31. 12. 2001 1,49. Sie lag damit stets über der aufsichtsrechtlichen Untergrenze von 1,00. Für die Vorgängerinstitute DG BANK AG und GZ-Bank AG wurden bis zum 30. 9. 2001 als maximale Kennzahlen Werte von 1,46 (DG BANK AG am 30. 6. 2001) und 4,29 (GZ-Bank AG am 30. 4. 2001) sowie als minimale Kennzahlen Werte von 1,17 (DG BANK AG am 31. 5. 2001) und 2,85 (GZ-Bank AG am 31. 1. 2001) ermittelt. Per 31. 12. 2000 betrug die Liquiditätskennzahl für die DG BANK AG 1,14, für die GZ-Bank AG 2,27.

Als **Frühwarnindikator** dient eine intern festgelegte, auf Erfahrungswerten basierende Planungsuntergrenze für die Liquiditätskennzahl in Höhe von 1,20. Es wird angestrebt, diesen Wert nicht zu unterschreiten, um ständig einen ausreichenden Liquiditätsfreiraum sicherzustellen. Gezielte Gegensteuerungsmaßnahmen werden ergriffen, sobald die Liquiditätskennzahl auf oder unter das Niveau der Planungsuntergrenze sinkt.

Operationelles Risiko

Unter Operationellem Risiko wird das Risiko eines direkten oder indirekten unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Projektmanagementschwächen, technologisches Versagen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird, verstanden.

Die **DZ BANK AG** hat im Jahr 2001 eine eigene Abteilung für das Controlling Operationeller Risiken eingerichtet, um ein einheitliches Steuerungs- und Überwachungssystem zu entwickeln. Mit der Implementierung eines Schadensfallmeldeprozesses sowie einer systematischen Schadensfallerfassung wurde begonnen. Weiterhin hat die Bank im Berichtsjahr an der von den Aufsichtsbehörden initiierten „Quantitative Impact Study“ teilgenommen, in deren Rahmen eine Erhebung von Schadensfällen und weiterer Kennzahlen über alle Bereiche der ehemaligen DG BANK vorgenommen wurde. Zudem beteiligte sich die Bank intensiv an der Kommentierung der neusten Baseler Papiere.

Dem **Risiko von unerwarteten Verlusten durch Fehlverhalten von Mitarbeitern** werden gesetzeswidrige Handlungen, unangemessene Verkaufspraktiken, unautorisierte Handlungen und Transaktionsfehler sowie Beeinträchtigungen des Humanvermögens zugeordnet. Die ersten vier Unterkategorien des Risikos durch Fehlverhalten werden in der DZ BANK AG durch die Einrichtung geeigneter organisatorischer Regelungen wie zum Beispiel des Vier-Augen-Prinzips oder der Funktionstrennung sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter, die Compliance-Regelungen einzuhalten und zu überwachen, begrenzt.

Unter der **Beeinträchtigung des Humanvermögens** sind eine erhöhte Personalfuktuation, eine mangelhafte Personalverfügbarkeit und eine unzureichende Personalqualifikation zu verstehen. Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Risikoarten werden vom Personalbereich in Zusammenarbeit mit dem jeweils betroffenen Fachbereich auf Grundlage regelmäßig erhobener personalwirtschaftlicher Kennzahlen wie zum Beispiel Anteil an der Gesamtfuktuation, Betriebszugehörigkeiten, Alters- und Führungskräftestruktur, Anzahl nicht besetzter Stellen usw. abgeleitet. Die erhobenen Personalkennzahlen sollen über die Ableitung konkreter Maßnahmen hinaus im Sinne eines Frühwarnsystems Entwicklungstendenzen des Humanvermögens betreffend anzeigen, wodurch bereits frühzeitig erforderliche, strategische

sche Weichenstellungen vorgenommen werden können. Zudem werden personelle Risiken durch eine bereichsübergreifende Personalplanung und ein mitarbeiterorientiertes Personalentwicklungsverfahren begrenzt.

Die Eigenkündigungsquote als Quotient aus der Zahl der Kündigungen der unbefristet beschäftigten Mitarbeiter und der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der Bank ist auf 8,7 Prozent angestiegen. Von dieser Entwicklung sind einige Kernbereiche der Bank in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Unerwartete Verluste, die aus **fehlerhaften Prozessen** oder aus einem **mangelhaften Management der Projektaktivitäten** resultieren, stellen die zweite Kategorie des Operationellen Risikos dar. Prozesse werden dabei als hausintern geregelte Abläufe von Daueraufgaben verstanden, Projektaktivitäten hingegen als hausinterne Einmalaufgaben. Die paritätische Besetzung des Projektmanagements aller Organisations- und DV-Maßnahmen durch den Bereich Informatik/Organisation sowie durch den jeweils beteiligten Fachbereich führt zu einer einheitlichen Vorgehensweise in Projekten und begrenzt auf diese Weise die hieraus resultierenden Operationellen Risiken in der DZ BANK AG. Zur Koordination externer Dienstleistungsunternehmen, welche im Auftrag der DZ BANK AG tätig sind, wurde der Bereich Informatik/Verbund und Services eingerichtet. Im

Rahmen der Fusion wurden die bestehenden Projektportfolios der beiden Vorgängerbanken auf Synergien und Einsparmöglichkeiten hin überprüft. Eine erste Tranche von Projekten wurde daraufhin bereits gestartet. Zur Bewältigung der hohen, fusionsbedingten Komplexität in der Projektorganisation wurde das Fusions- und Integrationsmanagement im Sinne eines Multiprojektmanagements eingerichtet. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf die notwendige Zusammenführung der für das Marktpreisrisiko und das Adressenausfallrisiko relevanten Bestände gelegt.

Zur Begrenzung von Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen wurden der Abteilung Recht folgende Aufgaben übertragen:

- Erarbeitung von Musterverträgen
- Prüfung von Verträgen, wenn bei Vertragsgestaltung von standardisierten Verträgen abgewichen wird
- Einsatz standardisierter nationaler und internationaler Rahmenverträge bei der Abwicklung von Handelsgeschäften
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Verhandlung konkreter Geschäfte
- Vorabprüfungen der rechtlichen Durchsetzbarkeit von Verträgen
- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung abteilungsübergreifender Richtlinien

Die Abteilung Recht steht anderen Einheiten als Ansprechpartner zur Verfügung und wird beispielsweise bei Änderungen der Rechtslage auch aus eigener Ini-

tiative heraus tätig. Im Bedarfsfall beauftragt die Bank durch die Abteilung Recht externe Anwälte. Des Weiteren wird zur Begrenzung steuerlicher Risiken die Abteilung Rechnungswesen Steuern einbezogen.

Die Risiken aus laufenden Rechtsprozessen mit Beteiligung der DZ BANK AG werden regelmäßig quantifiziert, in einem Prozessbericht zusammengestellt und dem Vorstand berichtet. Im Rahmen des Fusionsprozesses wurde im Jahr 2001 eine Bestandsaufnahme gleichartiger Verträge in den beiden Vorgängerbanken mit dem Ziel der Konsolidierung durchgeführt. Die zentrale Erfassung aller Verträge, die die IT- oder Organisationsleistungen betreffen, wird in einer speziell für das Beschaffungs- und Vertragsmanagement eingerichteten Einheit vorgenommen.

Unter **technologischem Versagen** (Technologierisiko) wird das Risiko des Ausfalles oder einer maßgeblichen Beeinträchtigung von Software- oder Hardware-Komponenten, von Anlagen, Gebäuden und Haustechnik sowie der Systemsicherheit verstanden. Den Betrieb der operativen Anwendungen hat die fusionierte DZ BANK AG wie bereits bei den Vorgängerbanken weitgehend auf hierauf spezialisierte Rechenzentren übertragen. Die DZ BANK AG selbst betreibt grundsätzlich nur Server, PCs und Netzwerkkomponenten. Verschiedene Projekte zur weiteren Verbesserung der System-

sicherheit sowie zur Migration von Datenbeständen im Rahmen der Fusion wurden begonnen. Grundlage und Zielrichtung hierfür sind der Soll-Bebauungsplan und der Migrationsplan.

Der Gefahr von Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von Anlagen, Gebäuden und der Haustechnik beugt die DZ BANK AG durch eine systematische Wartungstätigkeit vor. Für den Fall auftretender Störungen gibt es, derzeit für die jeweiligen Vorgängerbanken getrennt, Regelungen für Zuständigkeiten bis hin zu einem Krisenstab. Zur Abdeckung der finanziellen Folgen solcher Störungen wurden darüber hinaus Versicherungen abgeschlossen.

Unter **externen Einflüssen** als vierter Kategorie des Operationellen Risikos sind gesetzeswidrige Handlungen externer Personen, politische Faktoren (einschließlich unerwartete Gesetzesänderungen beziehungsweise Rechtsauslegungen), Versäumnisse von Verkäufern oder Lieferanten, Verluste aus Auslagerung von Geschäftsaktivitäten, Infrastrukturstörungen, öffentlichen Aktivitäten, Naturkatastrophen oder sonstigen Katastrophen zu verstehen. Zur Begrenzung dieser Risiken wurden, soweit möglich, bankweit geeignete Prozesse und Notfallpläne implementiert sowie Präventivmaßnahmen ergriffen. Ergänzend wurden Versicherungen zur Abwälzung finanzieller Verluste, die aus den externen Einflussfaktoren erwachsen können, abgeschlossen.

Strategisches Risiko

Unter Strategischem Risiko wird das Erfolgsrisiko verstanden, das vor dem Hintergrund gegebener Umfeldbedingungen aus **geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen** zur Positionierung der Bank resultiert. Diese Entscheidungen betreffen Geschäftsfelder, Geschäftspartner und interne Potenziale.

Zur zügigen Umsetzung der Integrationsphase nach der Fusion hat die DZ BANK AG ein Bündel von Maßnahmen unter dem Titel **Building DZ BANK** eingeleitet. Die insgesamt 11 Bausteine dienen als Leitfaden zur Integrationssteuerung und Kommunikation des Umsetzungsprozesses und sind in vier logisch aufeinander aufbauenden „Stockwerken“ integriert. Von der Basis (1) der strategischen Unternehmensplanung über das inhaltliche Fundament, bestehend aus (2) der integrierten Bank- & Konzernsteuerung sowie -planung, (3) der zielkonformen EDV-Infrastruktur und (4) dem schlagkräftigen Führungsteam, bis hin zur geschäftsfeldspezifischen Integration aus den sechs Geschäftsfeldern der Bank (5).

Darüber hinaus wurden sechs notwendige Ausbauthemen identifiziert: Neben dem Erreichen substanzieller Kostensenkungsziele und der Verankerung funktional optimierter Geschäftsprozesse (6) strebt die Bank ein an der Geschäftsstrategie ausgerichtetes Management von Adressenausfallrisiken (7) und Markt-

preisisiken (8), basierend auf einer zielgerichteten Konzernkapitalallokation (9), an. Eine umfassende Vertriebsoffensive zur Sicherung und zum Ausbau der Ertragsfelder (10) und der Aufbau eines strategiekonformen Beteiligungsportfolios (11) runden die Positionierung der DZ BANK AG ab.

Eine wesentliche Herausforderung der diesjährigen Jahresplanung war die Definition eines Planungsprozesses für die DZ BANK AG auf Basis unterschiedlicher Steuerungs- und Planungsprozesse in den fusionierten Einzelinstituten. Zudem galt es, die bereits laufenden Planungsaktivitäten anderer Bausteine zu berücksichtigen. Wesentliches Ergebnis der strategischen Planung ist die Umsetzung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten Ziele in konkrete Maßnahmen und grobe Quantitäten auf Geschäfts- und Bereichsebene. Um eine ganzheitliche Sicht zu ermöglichen, sind die Perspektiven Finanz, Kunde/Markt, Prozesse und Potenziale bei der **strategischen Planung** sowie ihre Ursache-Wirkungsbeziehungen betrachtet worden.

Weiterentwicklung des Risikoüberwachungssystems

Die Perspektiven für die Ausgestaltung des Risikoüberwachungssystems der DZ BANK AG werden durch die Konsultation im Rahmen von Basel II und die Anforderungen einer Bilanzierung nach internationalen Standards immer kon-

kreter. Nach der richtungweisenden Fusion und dem Aufbau eines strategiekonformen Beteiligungsportfolios sind die erforderlichen Eckbausteine dieser Neuausrichtung gelegt.

Die anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus den Bausteinen des **Building DZ BANK** werden unter der Führung eines Lenkungsausschusses und durch die Koordination vonseiten des Fusions- und Integrationsmanagements systematisch umgesetzt. Für die Bank sind die notwendigen Ausbau Themen identifiziert: Neben dem Erreichen substanzieller Kostensenkungsziele und der Verankerung funktional optimierter Geschäftsprozesse wird ein an der Geschäftsstrategie ausgerichtetes modernes Management von Adressenausfall- und Marktpreisrisiken im Interesse einer zielgerichteten Weiterentwicklung der Konzernkapitalallokation eingeführt. Im Rahmen einer umfassenden Vertriebsoffensive werden ertragsorientierte Entwicklungsszenarien und Wachstumsoptionen entwickelt. Mit deren konsequenter Umsetzung werden die vorhandenen Ertragsfelder abgesichert und zusätzliche Erfolgspotenziale gehoben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch in Zukunft weitere Investitionen zur Fortentwicklung eines adäquaten Risikoüberwachungssystems in sämtlichen Risikoarten erfolgen werden.

Eine Reihe von Maßnahmen sind initiiert worden, um insbesondere das **Adressenausfallrisiko** zu reduzieren. So fand zum Beispiel eine Untersuchung des Kreditportfolios dahingehend statt, welchen Engagements Spezialbetreuungseinheiten zuzuführen sind. Die kreditrisikopolitischen Grundsätze und Richtlinien für die Neugeschäftsvergabe wurden grundlegend überarbeitet und restriktiver gefasst.

Weiterhin stehen im Zentrum eines verbundweiten Projektes die Verbesserung und die einheitliche Ausgestaltung der relevanten Ratingverfahren. Dieses soll als wesentliche Grundlage für die Berücksichtigung der Adressenausfallrisiken bei der ebenfalls zu überarbeitenden Preisgestaltung dienen. Auf Basis dieser Instrumente soll darüber hinaus eine Portfoliosteuerung aufgebaut werden.

Eine Steigerung der Effizienz im gesamten Kreditprozess soll durch die Änderung der Kreditrisikoorganisation gewährleistet werden. Dabei wird angestrebt, die vollständige Geschäftsverantwortung auf den Vertrieb zu verlagern und eine Trennung von Risikobeurteilung und Processing vorzunehmen. Darüber hinaus sind Maßnahmen ergriffen worden, die eine Profitabilisierung des Kreditportfolios zum Ziel haben.

Im Bereich des **Marktpreisrisikos** steht neben der Ausweitung des Value-at-Risk-Konzeptes auf alle Portfolios der

DZ BANK AG die Implementierung eines harmonisierten konzernübergreifenden Berichtswesens im Vordergrund.

Die Steuerung des **Liquiditätsrisikos** soll im Jahr 2002 durch die Umsetzung methodischer Weiterentwicklungen verbessert werden.

Zur Überwachung der **Operationellen Risiken** wird im Jahre 2002 am Ausbau der Schadensfalldatenbank weitergearbeitet, die dazu dient, sowohl künftige Eigenkapitalvorschriften im Rahmen von Basel II mit höher entwickelten Verfahren zu erfüllen als auch die Rendite-Risiko-Steuerung auf Basis des ökonomischen Risikokapitals zu verbessern.

Obwohl der Konsultationsprozess bezüglich **Basel II** noch nicht abgeschlossen ist, wird sich die DZ BANK AG – insbesondere auch beim Thema Adressenausfallrisiko – den Anforderungen stellen. Hierfür wurden zentral koordinierte Projekte aufgesetzt. Die Bank ist zuversichtlich, damit den künftigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

III. Ausblick

Die Anzeichen mehren sich, dass die Konjunktur in Deutschland ihre Talsohle erreicht hat und die Rezession ausläuft. Eine Entwarnung im Hinblick auf die Insolvenzwelle, der die deutsche Wirtschaft ausgesetzt ist, scheint gleichwohl verfrüht zu sein. Die ungünstigen wirtschaftlichen Daten der vergangenen Monate dürften auch im laufenden Geschäftsjahr der Banken ihre Spuren hinterlassen.

Vor diesem Hintergrund erwartet auch die DZ BANK in diesem Jahr zunächst noch Belastungen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten, bevor sich im zweiten Halbjahr die zu erwartende allgemeine Marktbelebung auch positiv auf die Ertragsituation der Bank auswirken dürfte. Nach wie vor besteht eine der wichtigsten Herausforderungen darin, die Risikostruktur im Kreditgeschäft der Bank zu verbessern. Wenngleich die Entwicklung des

Risikovorsorgebedarfes noch abzuwarten bleibt, ist nach den Anstrengungen im Berichtsjahr mit weiteren Aufwendungen zu rechnen, da auch bei einer Wirtschaftserholung Nachlaufeffekte in der wirtschaftlichen Situation vieler Unternehmen und damit auch der kreditgebenden Banken zu erwarten sind.

Im Geschäftsjahr 2002 wird die DZ BANK ihre geschäftspolitische Neuausrichtung in Richtung Konsolidierung konsequent mit dem Ziel fortführen, bis 2005 die in den Fusionsvereinbarungen definierte Steigerung der Grundrentabilität zu realisieren. Die entscheidenden Weichenstellungen beim Thema Kosten sind bereits vorgenommen. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostensteuerung zeigen Wirkung. Mit Blick auf die Ertragsseite eröffnet die Fusion Perspektiven, die beiden Vorgängerinstituten getrennt verschlossen geblieben wären. Die DZ BANK sieht sich daher in einer guten Ausgangsposition, um die einzigartigen Potenziale, die sich aus den Kooperationsmöglichkeiten innerhalb des genossenschaftlichen Finanzverbundes ergeben, für die Verbundinstitute nutzen zu können und die Bank zugleich auf einen ertragsorientierten Wachstumskurs zu bringen.

Insgesamt ist für das laufende Jahr davon auszugehen, dass sich die Ertragsentwicklung bei einer trotz erheblicher Strukturierungsaufwendungen stabilen Aufwandsseite in etwa auf dem Niveau des Vorjahres bewegen wird, bevor in der DZ BANK erstmals für das nächste Jahr signifikante Rationalisierungs- und Effizienzgewinne zu erwarten sind.

AKTIVSEITE		31. 12. 2001	01. 01. 2001 DZ BANK AG pro forma	Vorjahr DG BANK AG
in Mio €	(Anhang)			
Barreserve		582	795	702
a) Kassenbestand		8	11	2
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		574	784	700
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	554		(775)	(697)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind		14	274	247
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		14	111	111
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	6		(103)	(103)
b) Wechsel		–	163	136
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	–		(163)	(136)
Forderungen an Kreditinstitute	(3,5)	84.246	87.544	56.139
a) täglich fällig		4.223	6.634	2.982
b) andere Forderungen		80.023	80.910	53.157
Forderungen an Kunden	(3)	43.484	46.310	36.012
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	1.279		(509)	(486)
Kommunalkredite	4.046		(4.904)	(1.695)
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	(3,11)	53.356	59.599	43.576
a) Geldmarktpapiere		16	1.220	968
aa) von öffentlichen Emittenten		15	(–)	(–)
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	–		(–)	(–)
ab) von anderen Emittenten		1	(1.220)	(968)
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	–		(912)	(724)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		50.995	55.987	41.177
ba) von öffentlichen Emittenten		4.672	(6.267)	(5.796)
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	3.930		(5.476)	(5.092)
bb) von anderen Emittenten		46.323	(49.720)	(35.381)
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	32.736		(38.397)	(25.474)
c) eigene Schuldverschreibungen		2.345	2.392	1.431
Nennbetrag	2.183		(2.280)	(1.423)
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	(11)	7.708	6.464	3.360
darunter: eigene Genussscheine	21		21	–
Nennbetrag	21		(21)	(–)
Beteiligungen	(11,12)	463	656	811
darunter: an Kreditinstituten	153		(340)	(240)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1		(1)	(1)
Anteile an verbundenen Unternehmen	(11,12)	7.450	6.157	4.410
darunter: an Kreditinstituten	3.409		(2.401)	(1.586)
an Finanzdienstleistungsinstituten	44		(47)	(45)
Treuhandvermögen	(7)	1.894	1.973	1.963
darunter: Treuhandkredite	507		(559)	(549)
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		303	4.664	3.792
Immaterielle Anlagewerte	(12)	1	1	1
Sachanlagen	(12)	426	457	379
Eigene Aktien oder Anteile	(13)	19	19	19
Nennbetrag	4		(4)	(4)
Sonstige Vermögensgegenstände	(16)	2.358	2.216	1.880
Rechnungsabgrenzungsposten	(17)	355	435	315
SUMME DER AKTIVA		202.659	217.564	153.606

PASSIVSEITE		31.12.2001	01.01.2001	Vorjahr
in Mio € (Anhang)			DZ BANK AG	DG BANK AG
			pro forma	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(3,5)	110.327	120.878	86.393
a) täglich fällig		26.681	21.816	13.843
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		83.646	99.062	72.550
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(3)	35.855	35.852	25.310
a) Spareinlagen		3	16	0
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		3	(16)	(0)
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		0	(0)	(-)
b) andere Verbindlichkeiten		35.852	35.836	25.310
ba) täglich fällig		7.449	(5.602)	(3.621)
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		28.403	(30.234)	(21.689)
Verbriefte Verbindlichkeiten	(3)	40.038	45.090	29.387
a) begebene Schuldverschreibungen		34.984	40.678	24.975
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		5.054	4.412	4.412
darunter: Geldmarktpapiere	5.049		(4.364)	(4.364)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	5		(48)	(48)
Treuhandverbindlichkeiten	(7)	1.894	1.973	1.963
darunter: Treuhandkredite	507		(559)	(549)
Sonstige Verbindlichkeiten	(18)	2.131	1.841	1.776
Rechnungsabgrenzungsposten	(17)	417	440	308
Rückstellungen		1.026	853	723
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		434	381	316
b) Steuerrückstellungen		84	80	70
c) andere Rückstellungen		508	392	337
Sonderposten mit Rücklageanteil		0	35	23
Nachrangige Verbindlichkeiten	(19)	3.074	2.847	2.488
Genussrechtskapital	(20)	2.331	2.165	1.629
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	271		(165)	(-)
Fonds für allgemeine Bankrisiken		1.428	1.428	917
Eigenkapital	(14,34)	4.138	4.162	2.689
a) gezeichnetes Kapital		2.674	2.674	1.474
b) Kapitalrücklage		528	528	286
c) Gewinnrücklagen		885	883	883
ca) gesetzliche Rücklage		2	(-)	(-)
cb) Rücklage für eigene Anteile		19	(19)	(19)
cc) andere Gewinnrücklagen		864	(864)	(864)
d) Bilanzgewinn		51	77	46
SUMME DER PASSIVA		202.659	217.564	153.606
Eventualverbindlichkeiten		4.824	5.452	4.659
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen ¹⁾		4.824	5.452	4.659
Andere Verpflichtungen		15.916	17.632	15.749
a) Unwiderrufliche Kreditzusagen		15.916	17.632	15.749

¹⁾ Siehe auch Ausführungen zu „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ im Anhang (28).

in Mio €	(Anhang)	2001	Vorjahr DZ BANK AG pro forma	Vorjahr DG BANK AG
Zinserträge aus		9.399		6.344
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	6.601		6.772	4.648
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	2.798		2.260	1.696
Zinsaufwendungen		8.857	542	6.066
Laufende Erträge aus			646	1.100
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	314		213	154
b) Beteiligungen	29		91	55
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	303		333	891
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinn- abführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			84	3
Provisionserträge		509	294	500
Provisionsaufwendungen		215	340	207
Nettoertrag aus Finanzgeschäften			96	129
Sonstige betriebliche Erträge	(24)		162	88
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			35	4
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			1.019	1.048
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	417		430	341
ab) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	114 531 60		109 (51)	86 (42)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	488		509	394
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			122	107
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(25)		20	48
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			708	1.041
Einstellungen in den Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB			–	358
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			390	228
Aufwendungen aus Verlustübernahme			186	37
Außerordentliche Erträge		6		1.114
Außerordentliche Aufwendungen		136		49
Außerordentliches Ergebnis	(26)	130	130	1.065

in Mio €	(Anhang)	2001	Vorjahr DZ BANK AG pro forma	Vorjahr DG BANK AG
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10		226	-13
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen	9	19	14	12
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		45	95	46
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		8	13	-
Entnahme aus Gewinnrücklagen				
a) aus anderen Gewinnrücklagen	0	0	-	-
Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in gesetzliche Rücklagen	2		-	-
b) in die Rücklage für eigene Anteile	0		-	-
c) in andere Rücklagen	-	2	31	-
Bilanzgewinn	(34)	51	77	46

Anhang der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2001

Grundlagen

Zum 1. Januar 2001 (Verschmelzungstichtag) wurde die GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart (GZ-Bank AG) auf die DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG (DG BANK AG) verschmolzen. Mit der Eintragung ins Handelsregister am 18. September 2001 wurde die DG BANK AG in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank (DZ BANK AG), Frankfurt am Main, umbenannt.

Die Übertragung des Vermögens der GZ-Bank AG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die DG BANK AG, jetzt DZ BANK AG, erfolgte im Rahmen der Buchwertfortführung gemäß § 24 UmwG.

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung der DZ BANK AG in Höhe von 1.200 Mio € fand ein Aktien-tausch statt, bei dem die Aktien der GZ-Bank AG in Aktien der DZ BANK AG getauscht wurden.

Der Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Geschäftsjahr 2001 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt worden. Gleichzeitig erfüllt der Jahresabschluss die Anforderungen des Aktiengesetzes, des DG BANK-Umwandlungsgesetzes und der Satzung der DZ BANK AG.

Alle Beträge werden in Millionen € angegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit fassen wir bestimmte Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die Vorjahreszahlen wurden in € umgerechnet.

Der Anhang für die DZ BANK AG und für den DZ BANK-Konzern werden getrennt dargestellt.

Im Anhang wird aufgrund der Fusion sowie der Übersichtlichkeit auf den Ausweis der Vorjahres-werte der DG BANK AG als aufnehmendes Institut verzichtet.

Die dargestellten Vorjahreszahlen wurden auf der Basis der Summenwerte der DG BANK AG und der GZ-Bank AG zum 31. Dezember 2000 unter Berücksichtigung des Kapital- und Schulden-konsolidierungseffektes ermittelt und zur klaren Abgrenzung als Anfangswerte per 1. Januar 2001 dargestellt. Bei den Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie bei den entsprechenden Darunterausweisen der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde der neue Konso-

lidierungskreis zugrunde gelegt. Die Auskehrung der von der GZ-Bank AG zum 31. Dezember 2000 unmittelbar und mittelbar an der DG BANK AG gehaltenen Anteile an die Aktionäre der GZ-Bank AG im Rahmen der Fusion sowie die fusionsbedingten Kapitalmaßnahmen wurden berücksichtigt.

Eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde nicht vorgenommen. Ausnahmen hiervon bilden die Sonderausschüttung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall im Vorjahr und die Veränderungen im Konsolidierungskreis. Die Sonderausschüttung an die ehemalige DG BANK AG wurde von den laufenden Erträgen in die außerordentlichen Erträge umgegliedert. Die Dividendenausschüttung der DG BANK AG an die GZ-Bank AG wurde auch für das Vorjahr in den laufenden Erträgen eliminiert und in den Gewinnvortrag eingestellt.

Im Übrigen wurden die zum 31. Dezember 2001 umgesetzten Vereinheitlichungsmaßnahmen in der Bilanzierung und im Ausweis in den Vorjahreswerten nicht berücksichtigt.

**(1) Bilanzierungs- und
Bewertungsmethoden**

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind zum Nennwert oder mit den Anschaffungskosten bilanziert. Der Unterschiedsbetrag zwischen Auszahlungs- und Nennbetrag ist unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Die Bewertung der Forderungen, die ausnahmslos Bestandteil des Umlaufvermögens sind, erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Der Ausweis der Forderungen an Kunden enthält dem Anlagebuch zugeordnete Namensschuldverschreibungen, denen korrespondierende Sicherungsgeschäfte gegenüberstehen. Die Namensschuldverschreibungen und Sicherungsgeschäfte bilden jeweils Bewertungseinheiten.

Für alle erkennbaren Bonitäts- und Länderrisiken wurden angemessene Risikovorsorgen in Höhe des erwarteten Ausfalls gebildet. Dem latenten Risiko im Kreditgeschäft tragen Pauschalwertberichtigungen Rechnung. Dabei werden die Grundsätze der Finanzverwaltung zur steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten angewendet. Grundlage bei der Berechnung ist der durchschnittliche tatsächliche Forderungsausfall der vorangegangenen fünf Bilanzstichtage.

Die Bewertung sämtlicher Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt für das Berichtsjahr nach dem strengen Niederstwertprinzip. Ebenso wurde bei Wertpapieren des Anlagevermögens, die einer dauerhaften Wertminderung unterliegen, eine Abschreibung auf den Niederstwert vorgenommen. Bei nur vorübergehender Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens wurde der Wert gemäß § 340e Abs. 1 HGB beibehalten. Der gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 RechKredV anzugebende Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten Wertpapiere beträgt für den Bilanzposten

„Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ 771 Mio € und für den Bilanzposten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ 127 Mio €. Bei genau spezifizierten Wertpapieren des Anlagevermögens wurde die Bewertung mit korrespondierenden Sicherungsgeschäften verknüpft.

Finanzgeschäfte des Handels inklusive Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen wurden zu Marktpreisen oder rechnerisch ermittelten Bewertungskursen zum Jahresultimo bewertet. Soweit es sich um standardisierte, börsengehandelte Produkte handelt, liegen die Jahresschlusskurse der jeweiligen Börsen zugrunde. Die Bewertung des Swap-Handelsbestandes erfolgte auf der Basis der aktuellen Zinsstrukturkurven nach der Barwertmethode.

Die Bewertungsergebnisse und die laufenden Zinszahlungen aus Swaps einschließlich der Abgrenzungen sowie Kursgewinne und Kursverluste aus Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen des Handelsbestandes sind erfolgswirksam im Nettoertrag aus Finanzgeschäften ausgewiesen. Die Handelsgeschäfte mit Devisen, Wertpapieren und Derivaten, die demselben Marktpreisänderungsrisiko bzw. Bonitätsrisiko (Zins-, Währungs- und sonstige Preisrisiken sowie Spreadrisiken) unterliegen, werden auch für die Rechnungslegung zu produktübergreifenden Bewertungseinheiten zusammengefasst.

Hierbei werden noch nicht realisierte Bewertungsverluste mit noch nicht realisierten Bewertungsgewinnen verrechnet. Weiterhin erfolgt innerhalb derselben Bewertungseinheit eine Kompensation von realisierten Verlusten mit verbleibenden Bewertungsergebnissen, wenn die erforderlichen Kriterien erfüllt sind. Die so bewerteten Geschäfte sind Gegenstand der einheitlichen Risiko- steuerung der Bank.

Dividendenerträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren werden grundsätzlich in der Position „Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren“ ausgewiesen. Für einen wirtschaftlich zutreffenden Ergebnisausweis werden Dividenden aus Aktien des Handelsbestandes teilweise im Nettoergebnis ausgewiesen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen sind mit den Anschaffungskosten beziehungsweise mit den fortgeführten Buchwerten bilanziert.

Aus der Neubewertung übernommener Aktiva und Passiva der Genossenschaftsbank Berlin (GGB) im Jahre 1990 resultiert gemäß § 40 D-Markbilanzgesetz (DMBiG) eine Ausgleichsforderung gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Die Wertansätze stehen gemäß § 36 DMBiG unter dem Vorbehalt einer späteren Berichtigung.

Bis auf 5,1 Mio € beantragter Ausgleichsforderungen handelt es sich in dieser Position um verbrieftete Inhaber-Teilschuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung.

Die immateriellen Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten/Herstellungskosten aktiviert. Sachanlagen sind zu den Anschaffungskosten/Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, die sich grundsätzlich an den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Abschreibungstabellen orientiert. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden i. d. R. linear abgeschrieben, wobei auf Zugänge in der ersten Jahreshälfte die volle und auf solche in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet wird. Degressive Abschreibungen werden lediglich bei Wirtschaftsgütern der ehemaligen GZ-Bank AG mit langer Nutzungsdauer vorgenommen.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Der Unterschiedsbetrag zwischen Nenn- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten wurde in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Unrealisierte Verluste aus schwebenden Geschäften, die in produktübergreifenden Bewertungseinheiten mit anderen Handelsgeschäften zusammengefasst sind, werden nur im Falle einer Verlustspitze im handelsrechtlichen Jahresabschluss als Rückstellungen passiviert.

Die Pensionsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Die laufenden Rentenverpflichtungen sowie Versorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern sind mit ihrem Teilwert bewertet. Die Pensionsanwartschaften der aktiven Anwärter wurden gemäß § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) angesetzt. Der sich aus der Anwendung neuer Sterbetafeln ergebende Erhöhungsbetrag wurde letztmalig in 2001 anteilig den Pensionsrückstellungen zugeführt.

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB beträgt unverändert 1.428 Mio €. Darüber hinaus bestehen Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Der in der Bilanz des Vorjahres ausgewiesene Sonderposten mit Rücklageanteil, der nach den Vorschriften des § 6 b EStG und § 52 Abs. 16 Satz 3–5 EStG gebildet wurde, wurde im Geschäftsjahr ertragswirksam aufgelöst.

Aufwendungen aus Finanzanlagen werden mit den ihnen gegenüberstehenden Erträgen verrechnet; ebenso werden Aufwendungen und Erträge aus dem Bewertungsergebnis des Kreditgeschäftes und der Wertpapiere der Liquiditätsreserve saldiert ausgewiesen.

(2) Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung in der DZ BANK AG wird für Buchforderungen und Verbindlichkeiten sowie für Wertpapierbestände mit dem jeweiligen von der Europäischen Zentralbank zum Bilanzstichtag festgestellten „ESZB-Referenzkurs“ durchgeführt. Die Währungsumrechnung erfolgt im Einklang mit § 340h HGB und der Stellungnahme BFA 3/95 des Institutes der Wirtschaftsprüfer.

Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen in Fremdwährung werden, sofern sie besonders gedeckt sind, gemäß § 340h HGB zum Bilanzstichtag festgestellten „ESZB-Referenzkurs“ umgerechnet. Als besonders gedeckt werden sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagebuches angesehen, die von Treasury mittels interner Geschäfte zur Steuerung der Währungsrisiken an den Devisenhandel abgegeben werden.

Für nicht abgewickelte Devisentermingeschäfte des Handelsbestandes werden unrealisierte Gewinne innerhalb einer Währung über alle Laufzeitbereiche bis zum Ausgleich unrealisierter Verluste verrechnet. Die verbleibenden unrealisierten Gewinne werden bis zur Nulllinie mit realisierten Verlusten aus der Währungsumrechnung verrechnet, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. In Höhe der verrechneten unrealisierten Gewinne wird ein bilanzieller Ausgleichsposten gebildet. Für verbleibende unrealisierte Verluste werden im handelsrechtlichen Jahresabschluss Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss unrealisierter Gewinne bleibt unberücksichtigt.

Standen Devisentermingeschäfte im Zusammenhang mit der Absicherung von zinstragenden Bilanzpositionen, so wurden die Swapaufwendungen und -erträge aufgrund ihres Zinscharakters als Zinsaufwand bzw. -ertrag behandelt.

Erläuterungen
zur Bilanz**(3) Restlaufzeiten-
gliederung der ...**

... Aktivposten in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute		
– bis 3 Monate	29.842	26.118
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	9.057	11.783
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	20.608	20.664
– mehr als 5 Jahre	20.516	22.345
Forderungen an Kunden		
– bis 3 Monate	9.958	11.352
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	5.305	6.193
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	11.177	12.186
– mehr als 5 Jahre	13.467	13.565
– mit unbestimmter Laufzeit	3.577	3.014
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
– im Folgejahr fällig werdend	7.263	7.865
... Passivposten in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
– bis 3 Monate	40.505	52.201
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	10.981	13.259
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	16.386	18.025
– mehr als 5 Jahre	15.774	15.577
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten		
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		
– bis 3 Monate	10.419	11.174
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	1.190	1.299
– mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	4.712	3.305
– mehr als 5 Jahre	12.082	14.456
Verbriefte Verbindlichkeiten		
a) begebene Schuldverschreibungen		
– im Folgejahr fällig werdend	8.647	7.514
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		
– bis 3 Monate	3.917	2.757
– mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	1.137	1.655

(4) Angaben zu verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Forderungen und Verbindlichkeiten ...

... an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	6.200	4.846
Forderungen an Kunden	1.719	1.577
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.857	4.121
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.618	4.977
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	463	622
Verbriefte Verbindlichkeiten	130	154
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	–

... an bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	18.283	17.994
Forderungen an Kunden	960	906
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.142	2.398
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.667	17.683
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.291	927
Verbriefte Verbindlichkeiten	7.122	2.855
Nachrangige Verbindlichkeiten	67	73

Die vollständige Anteilsbesitzliste ist beim Handelsregister in Frankfurt am Main hinterlegt. Eine Übersicht über den wesentlichen Anteilsbesitz kann auch bei der DZ BANK AG direkt bezogen werden.

(5) Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten

In den Forderungen und Verbindlichkeiten sind die folgenden Beträge an bzw. gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten enthalten:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute	38.682	37.664
darunter: an genossenschaftliche Zentralbanken	281	76
Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten	41.145	36.791
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralbanken	1.084	1.468

(6) Nachrangige Vermögensgegenstände

In den nachfolgenden Positionen sind nachrangige Vermögensgegenstände enthalten:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	276	220
Forderungen an Kunden	302	307
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	340	607
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	235	32

(7) Treuhandgeschäfte

Der Gesamtbetrag des Treuhandvermögens und der Gesamtbetrag der Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich nach den folgenden Aktiv- und Passivposten auf:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Forderungen an Kreditinstitute	506	558
Forderungen an Kunden	1	1
Beteiligungen	1.387	1.414
Treuhandvermögen	1.894	1.973
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	507	559
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.387	1.414
Treuhandverbindlichkeiten	1.894	1.973

(8) Fremdwahrung

Aufgliederung der Vermogensgegenstande und Verbindlichkeiten in Fremdwahrung:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Vermogensgegenstande	29.321	27.840
Verbindlichkeiten	30.074	29.741

(9) Pensionsgeschafte

Zum 31. Dezember 2001 betrug der Buchwert der in Pension gegebenen Vermogensgegenstande 13.090 Mio € (Vorjahr: 19.332 Mio €).

(10) Als Sicherheit ubertragene Vermogensgegenstande

Fur die nachstehenden Verbindlichkeiten wurden Vermogensgegenstande in folgender Hohe ubertragen:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten	31.944	24.720
Verbindlichkeiten gegenuber Kunden	1.930	1.442

Weiterhin wurden 713 Mio € (Vorjahr: 619 Mio €) als Sicherheiten fur Termingeschafte an Borsen hinterlegt.

(11) Borsenfahige Wertpapiere

Anteil borsennotierter Wertpapiere an den borsenfahigen Wertpapieren:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Borsenfahige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	53.356	59.599
davon borsennotiert	48.389	56.128
Borsenfahige Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.777	2.093
davon borsennotiert	1.048	1.571
Borsenfahige Beteiligungen	118	127
davon borsennotiert	118	125
Borsenfahige Anteile an verbundenen Unternehmen	176	176
davon borsennotiert	176	176

(12) Aufgliederung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen			Restbuchwert	
	Stand 01.01.01	Zu- gänge	Ab- gänge	Um- buchun- gen	Zu- schrei- bungen	lfd. Jahr	kumu- liert	Stand 31.12.01	Stand Vorjahr
in Mio €									
I. Immaterielle Anlagewerte	1	–	0	–	–	–	–	1	1
II. Sachanlagen	992	89	41	4	1	122	619	426	457
1. Grundstücke und Gebäude	180	25	4	5	0	2	56	150	129
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	812	64	37	–1	1	120	563	276	328
Veränderungen saldiert									
III. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	761				–298			463	656
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.103				1.347			7.450	6.157
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	15.281				–3.326			11.955	15.091

Der Buchwert der zum 31. Dezember 2001 von der DZ BANK AG im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzten Grundstücke und Gebäude beträgt 92 Mio € (Vorjahr: 70 Mio €). Die in den Sachanlagen enthaltene Abschreibung für die Euroeinführung wurde im Verwaltungsaufwand ausgewiesen.

Im Zuge der Vereinheitlichung des Rechnungswesens der GZ-Bank AG wurden Umgruppierungen einzelner Bilanzpositionen durchgeführt. Die historischen Anschaffungskosten in Höhe von 5 Mio € wurden von der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Grundstücke/Gebäude umgewidmet.

Zum 1. Januar 2001 sind die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens der ehemaligen GZ-Bank AG zu den folgenden Buchwerten zugegangen: Grundstücke und Gebäude einschließlich der Anlagen im Bau 35 Mio € und Betriebsausstattung 43 Mio €.

(13) Eigene Aktien

Zum Bilanzstichtag waren insgesamt 15.574.869 eigene auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 40.494.659,40 € des Grundkapitals im Bestand der DZ BANK AG bzw. im Bestand von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen. Dies entspricht einem Anteil von 1,5142 Prozent am Grundkapital.

Zu Beginn des Geschäftsjahres befanden sich im Bestand der DZ BANK AG 1.713.000 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 4.453.800,00 € bzw. einem Anteil von 0,1665 Prozent am Grundkapital. Davon sind 200.000 Stückaktien am 19. August 1998 gem. § 2 Abs. 2 DG BANK-Umwandlungsgesetz vom Bund auf die DG BANK AG übergegangen. Dies entspricht einem Betrag des Grundkapitals von 520.000,00 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,04 Prozent. Weitere 293.000 eigene Stückaktien wurden von der DG BANK AG am 30. September 1999 im Rahmen einer von der Hauptversammlung am 15. Juni 1999 erteilten und bis zum 31. Oktober 2000 befristeten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erworben. Dies entspricht einem Betrag des Grundkapitals von 761.800,00 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,05 Prozent. Ferner hat die DG BANK AG am 15. November 1999 weitere 1.220.000 eigene Stückaktien erworben. Dies entspricht einem Betrag des Grundkapitals von 3.172.000,00 € bzw. einem Anteil von 0,22 Prozent am Grundkapital. Zur Durchführung der Verschmelzung der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, hat die DG BANK AG ihr Grundkapital erhöht. Fusionsbedingt hat sich daher der Anteil am Grundkapital von 0,3022 Prozent reduziert auf 0,1665 Prozent.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 16. August 2001 eine bis zum 31. Januar 2003 befristete Ermächtigung erteilt zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem Volumen von insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel. Der Kaufpreis für eine Aktie darf dabei den gewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf nicht zu pari durchgeführten Übertragungen um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Auf Basis dieses Beschlusses hat die DZ BANK AG am 28. Dezember 2001 weitere 5.082 eigene Stückaktien zum Anschaffungspreis von 13.213,20 € erworben. Dies entspricht einem Betrag am Grundkapital von 13.213,20 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,0005 Prozent. Der Erwerb dieser Kleinstbeteiligung erfolgte im Rahmen einer teilweisen Konsolidierung des Aktionärskreises der DZ BANK AG im Zusammenhang mit der Fusion.

Durch die seit dem 18. September 2001 wirksame Verschmelzung von GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart und DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, wurden einige bisher an diesen Gesellschaften beteiligte Unternehmen zu abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen und damit deren Beteiligung an der DZ BANK AG zu eigenen Aktien. Die Verschmelzung erfolgte

in der Weise, dass das Vermögen der GZ-Bank AG als übertragender Gesellschaft als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die DZ BANK AG gegen Gewährung von Aktien der DZ BANK AG an die Aktionäre der GZ-Bank AG übertragen wurde (§ 2 Nr. 1 UmwG). Dadurch ist die übertragene Gesellschaft erloschen. Die Aktien der GZ-Bank AG verbrieften keine Aktienrechte mehr, sondern Ansprüche auf Umtausch in Aktien der DZ BANK AG. Auf der Grundlage der durchgeführten Unternehmensbewertungen wurde das Umtauschverhältnis mit 92,4072 auf den Namen lautenden vinkulierten Stückaktien der DZ BANK AG mit einem rechnerischen Nennbetrag von 2,60 € für eine auf den Namen lautende Stückaktie der GZ-Bank AG mit einem rechnerischen Nennbetrag von rund 51,13 € festgesetzt. Es handelt sich insoweit um einen zulässigen Erwerb eigener Aktien durch Gesamtrechtsnachfolge (§ 71 I Ziffer 5 AktG). Mit der Verschmelzung sind Mehrheitsbeteiligungsverhältnisse entstanden, die aufgrund der Vorschrift des § 160 I Ziffer 2 AktG hier anzugeben sind. Im Bestand von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehenden Unternehmen waren zum Zeitpunkt der Fusion 10.901.582 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 28.344.113,20 €; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 1,0598 Prozent.

Im Rahmen der am 16. August 2001 durch die außerordentliche Hauptversammlung erteilten – bis 31. Januar 2003 befristeten – Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem Volumen von insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel (§ 71 I Ziffer 8 AktG) haben abhängige oder im Mehrheitsbesitz der DZ BANK AG stehende Unternehmen im Zeitraum von September bis Dezember 2001 insgesamt 2.955.911 Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 7.685.368,60 € bzw. einem Anteil am Grundkapital von 0,2874 Prozent erworben. Der Anschaffungspreis betrug 7.685.368,60 €. In allen Fällen erfolgte der Erwerb von Kleinstbeteiligungen im Rahmen einer teilweisen Konsolidierung des Aktionärskreises der DZ BANK AG im Zusammenhang mit der Fusion.

In zwei Fällen wurden im Dezember 2001 von abhängigen bzw. im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen insgesamt 706 eigene auf den Namen lautende Stückaktien mit einem Gesamtbetrag von 1.835,60 € – dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,0001 Prozent – veräußert. Der Veräußerungspreis betrug 2,60 € pro Aktie, somit insgesamt 1.835,60 €. In beiden Fällen waren Aktionäre an einer Aufrundung ihres Aktienbestandes interessiert. Der Veräußerungserlös wurde dem Umlaufvermögen zugeführt, Erträge wurden nicht erwirtschaftet.

(14) Entwicklung des Eigenkapitals

Das gezeichnete Kapital besteht aus dem Grundkapital der DZ BANK AG in Höhe von 2.674.317.989,20 €. Das gezeichnete Kapital ist in 1.028.583.842 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital je Stückaktie von 2,60 € eingeteilt.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. August 2001 zur Durchführung der Verschmelzung wurde die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 1.200.679.589,20 € auf 2.674.317.989,20 € durchgeführt. Die Kapitalerhöhung erfolgte unter teilweiser Ausnutzung der Kapitalrücklage. Die im Zusammenhang mit der Verschmelzung ausgegebenen neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2001 dividendenberechtigt.

Mit Eintragung der Verschmelzung geht das gezeichnete Kapital der GZ-Bank AG unter.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

in Mio €	DG BANK AG 31. 12. 2000	Zugang	DZ BANK AG 01. 01. 2001
Gezeichnetes Kapital	1.474		2.674
– Kapitalerhöhung aufgrund der Verschmelzung		1.200	
Kapitalrücklage	286		528
– Agio aus der Kapitalerhöhung aufgrund der Verschmelzung		242	
Gewinnrücklagen	883		883
– Rücklage für eigene Anteile	19		19
– andere Gewinnrücklagen	864		864
	2.643	1.442	4.085
Bilanzgewinn	46		77
– Bilanzgewinn GZ-Bank AG		31	
	2.689	1.473	4.162

Die Hauptversammlung hat am 16. August 2001 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 50 Mio € zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage als auch bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage ausschließen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von neuen Belegschaftsaktien, des Erwerbs von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Einräumung von Beteiligungen an der Gesellschaft zur Unterlegung strategischer Partnerschaften erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital I“).

Des Weiteren hat die Hauptversammlung beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von neuen Aktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 100 Mio € zu erhöhen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre ausnehmen („Genehmigtes Kapital II“).

Im Berichtsjahr hat der Vorstand keinen Gebrauch von seinen Ermächtigungen gemacht.

Drei Aktionäre streben im Rahmen eines Spruchverfahrens gemäß § 34 UmwG für 74.199 Stück GZ-Bank AG-Aktien eine Erhöhung der im Verschmelzungsvertrag angebotenen Barabfindung von DM 470,00 je ehemalige GZ-Bank AG-Aktie an. Bei einer Rechtsentscheidung zugunsten und Annahme des neuen Angebotes durch die drei Aktionäre erwirbt die DZ BANK AG gemäß dem Verschmelzungsvertrag in zulässiger Weise eigene Aktien i. S. v. § 71 AktG.

(15) Beteiligungen an der DZ BANK AG

Einzelne Aktionäre mit mehr als 25 Prozent sind nicht an dem Grundkapital der DZ BANK AG beteiligt.

(16) Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden insbesondere aktivierte Ergebnisse aus Handelsgeschäften sowie Prämien für erworbene Optionsrechte ausgewiesen.

(17) Rechnungsabgrenzungsposten

In den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die Agien/Disagien in der nachfolgenden Höhe enthalten:

in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Agio aus Forderungen	2	1
Disagio aus Verbindlichkeiten	158	182
Disagio aus Forderungen	141	145
Agio aus Verbindlichkeiten	41	47

(18) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere erhaltene abgegrenzte Optionsprämien.

**(19) Nachrangige
Verbindlichkeiten**

Vom Gesamtvolumen der nachrangigen Verbindlichkeiten waren zum 31. Dezember 2001 2.207,5 Mio € als haftendes Eigenkapital gemäß § 10 Absatz 5a KWG und 377,1 Mio € als Drittrangmittel gemäß § 10 Absatz 7 KWG anerkannt.

Für die nachrangigen Mittelaufnahmen besteht keine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung. Die Ansprüche aus diesen Verbindlichkeiten einschließlich der Zinsansprüche gehen im Falle des Konkurses, der Liquidation oder des Vergleiches den Forderungen aller Gläubiger, die nicht nachrangig sind, nach.

Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 6,04 Prozent (Vorjahr: 6,12 Prozent) und ursprüngliche Laufzeiten von 2 bis 20 Jahren.

Im Einzelabschluss sind keine Einzelposten enthalten, die 10 Prozent des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigen.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen bei der DZ BANK AG in Höhe von 180 Mio € (Vorjahr: 161 Mio €) entstanden.

(20) Genussrechtskapital

Vom Gesamtvolumen des Genussrechtskapitals waren zum 31. Dezember 2001 2.019,2 Mio € als haftendes Eigenkapital gemäß § 10 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) anerkannt.

Das Genussrechtskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Zinszahlungen erfolgen nur im Rahmen eines vorhandenen Bilanzgewinnes. Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber auf Rückzahlung des Kapitals sind gegenüber den Ansprüchen der anderen Gläubiger nachrangig.

Es wurden nachfolgende Emissionen von Inhabergenussscheinen begeben:

Emissionsjahr	Nominalbetrag (in Mio €)	Zinssatz (in Prozent)	Fälligkeit
1984	179	8,50	2011
1987	102	7,25	2006
1989	42	7,50	2009
1992	99	8,25	2002
1993	26	6,75	2003
1993	26	7,00	2008
1994	36	6,75	2006
1994	26	6,25	2005
1995	26	7,25	2004
1995	64	7,50	2006
1996	51	7,50	2006
1996	41	7,25	2007
1997	9	6,50	2004
1997	38	6,75	2008
1998	1	3,27	2004
1998	22	6,50	2010
1999	160	5,766 ¹⁾	2009
1999	1	7,00	2010
2000	60	6,25	2009
2000	1	2,75	2006
2001	100	5,50	2008
2001	61	7,60	2006

¹⁾ abhängig vom Marktzins: 1. Halbjahr: 6,284 Prozent, 2. Halbjahr: 5,766 Prozent

Die Ausschüttung auf das Genussrechtskapital der Tranchen aus den Jahren 1984, 1987, 1998 (Laufzeit bis 2004), 2000 (Laufzeit bis 2006) ist nach den Emissionsbedingungen von der Höhe der Dividende abhängig.

Namensgenussscheine wurden im Volumen von 1.016 Mio € emittiert. Der Gesamtbestand setzt sich aus 430 Einzelemissionen mit Ursprungslaufzeiten von 6,6 bis 15 Jahren und Verzinsungen zwischen 5,38 Prozent und 7,63 Prozent zusammen.

Für die Verzinsung der Genussscheine fielen in 2001 Aufwendungen in Höhe von 149 Mio € (Vorjahr: 140 Mio €) an.

(21) Derivate-Geschäft ... Die nachfolgende Tabelle zeigt die Produktbereiche des Derivate-Geschäftes bei der
... Produktbereiche DZ BANK AG:

in Mio €	Nominalbetrag			Gesamtbetrag		Wiederbeschaffungs- kosten	
	Restlaufzeit			31. 12. 2001	01. 01. 2001	31. 12. 2001	01. 01. 2001
	< = 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre				
Zinsbezogene Geschäfte	204.943	216.348	152.632	573.923	514.560	7.864	4.916
OTC-Produkte							
FRAs	26.848	4.396	298	31.542	35.989	61	15
Zinsswaps (gleiche Währung)	132.213	184.377	140.943	457.533	388.606	7.357	4.675
Zinsoptionen – Käufe	4.628	17.193	6.222	28.043	16.096	443	226
Zinsoptionen – Verkäufe	1.721	3.103	4.922	9.746	36.116	–	–
Sonstige Zinskontrakte	0	28	247	275	42	3	–
Börsengehandelte Produkte							
Zinsfutures	39.523	7.251	–	46.774	37.478	–	–
Zinsoptionen	10	–	–	10	233	–	–
Währungsbezogene Geschäfte	31.830	16.873	6.890	55.593	66.636	1.238	1.730
OTC-Produkte							
Devisentermingeschäft	25.075	1.086	58	26.219	38.118	296	759
Cross-Currency-Swaps	2.806	15.787	6.832	25.425	23.896	930	968
Devisenoptionen – Käufe	2.046	0	–	2.046	2.448	12	3
Devisenoptionen – Verkäufe	1.902	0	–	1.902	2.160	–	–
Börsengehandelte Produkte							
Devisenfutures	1	–	–	1	14	–	–
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	1.496	6.356	–	7.852	16.670	12	16
OTC-Produkte							
Aktien-/Indexoptionen – Käufe	25	91	–	116	296	12	16
Aktien-/Indexoptionen – Verkäufe	38	6.232	–	6.270	14.437	–	–
Börsengehandelte Produkte							
Aktien-/Indexfutures	962	–	–	962	1.397	–	–
Aktien-/Indexoptionen	471	33	–	504	540	–	–
Kreditderivate	1.141	3.347	1.310	5.798	2.233	79	11
Credit Default Swaps							
DZ BANK als Sicherungsnehmer	358	1.746	160	2.264	1.206	69	10
DZ BANK als Sicherungsgeber	783	1.551	1.134	3.468	977	6	1
Total Return Swaps							
DZ BANK als Sicherungsnehmer	–	50	16	66	50	4	–
Insgesamt	239.410	242.924	160.832	643.166	600.099	9.193	6.673

Ein wesentlicher Teil der hier genannten Geschäfte wurde zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen. Der überwiegende Teil entfällt auf Handelsgeschäfte. Das Nominalvolumen der Derivate-Geschäfte beläuft sich auf 643.166 Mio € (Vorjahr: 600.099 Mio €). Die Wiederbeschaffungskosten (Summe der positiven Marktwerte) betragen ohne Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen 9.193 Mio € (Vorjahr: 6.673 Mio €).

... Kontrahentenstruktur

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kontrahentenstruktur des Derivate-Geschäftes:

Kontrahenten in Mio €	Wiederbeschaffungskosten	
	31. 12. 2001	01. 01. 2001
OECD-Zentralregierungen	6	16
OECD-Banken	8.675	6.249
OECD-Finanzdienstleistungsinstitute	249	158
Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	260	185
Nicht-OECD-Zentralregierungen	–	2
Nicht-OECD-Banken	3	61
Nicht-OECD-Finanzdienstleistungsinstitute	–	2
Insgesamt	9.193	6.673

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(22) Aufteilung der Erträge nach geographischen Märkten

Der Gesamtbetrag der Zinserträge, der laufenden Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, Provisionserträgen, des Nettoergebnisses aus Finanzgeschäften und der sonstigen betrieblichen Erträge verteilt sich auf folgende Märkte:

in Mio €	2001	Vorjahr
Inland	9.026	8.748
Ausland	1.785	1.973

(23) Für Dritte erbrachte Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung

Für Dritte erbrachte Dienstleistungen betreffen insbesondere die Depotverwaltung und die Verwaltung von Treuhandvermögen.

(24) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind unter anderem Erträge aus Steuererstattungen einschließlich Gewerbesteuerumlage, der Auflösung von Rückstellungen, Mieterträge sowie Erträge aus Seminarveranstaltungen und Publikationen ausgewiesen.

(25) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter anderem Kulanzen, Sachkosten für nicht bankgeschäftlich genutzte Gebäude sowie sonstige Sozialleistungen enthalten.

(26) Außerordentliches Ergebnis

Die außerordentlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Restrukturierungsaufwendungen und Fusionskosten sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Sozialplan- und Vorruhestandszahlungen.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus einer Teilzahlung der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG für das im Zusammenhang mit der Übernahme des gewerblichen Immobilienkreditgeschäftes von der DZ BANK AG übernommene Mitarbeiter-Know-how sowie den Folgenutzen aus bestehenden Kundenkontakten.

Sonstige Angaben

(27) Angaben zum Aktionärskreis

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am Grundkapital beträgt am Ende des Geschäftsjahres rund 92 Prozent. Zu den genossenschaftlichen Unternehmen zählen die Genossenschaften, die genossenschaftlichen Zentralinstitutionen und andere juristische Personen und Handelsgesellschaften.

(28) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Betrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich auf 322 Mio € (Vorjahr: 252 Mio €).

Darüber hinaus bestehen Haftsummen aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften in Höhe von 9 Mio € (Vorjahr: 10 Mio €).

Die DZ BANK AG hat die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. für den Fall freigestellt, dass der Sicherungseinrichtung Verpflichtungen zugunsten der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG, der DG BANK Bank für Absatzfinanzierung GmbH, der Deutschen VerkehrsBank AG oder der Frankfurt Bukarest Bank AG entstehen.

Des Weiteren hat die DZ BANK AG für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien, den USA und in Hongkong gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Für diejenigen unmittelbar und mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten, die in der Anteilsbesitzliste gemäß § 285 Nr. 11 HGB der DZ BANK AG als unter die Patronatsklärung fallend gekennzeichnet sind, trägt die DZ BANK AG, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

(29) Beschäftigte

Im Geschäftsjahr 2001 betrug der durchschnittliche Personalbestand:

	2001	Vorjahr
Mitarbeiterinnen		
Vollzeitbeschäftigte	2.228	2.318
Teilzeitbeschäftigte	630	619
Mitarbeiter		
Vollzeitbeschäftigte	3.166	3.427
Teilzeitbeschäftigte	124	116
Beschäftigte insgesamt	6.148	6.480

(30) Deckungsrechnung Für den Gesamtbetrag der umlaufenden Schuldverschreibungen (einschließlich der Namensschuldverschreibungen) ergeben sich folgende Deckungswerte:

Begebene Schuldverschreibungen der DZ BANK AG in Mio €	31. 12. 2001	01. 01. 2001
Ordentliche Deckung		
Forderungen		
– an Kreditinstitute	12.038	11.742
– an Kunden	1.404	1.246
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11.980	11.725
Ausgleichsforderungen	158	322
Summe der Deckungswerte	25.580	25.035
Deckungssoll	18.653	20.786
Überdeckung	6.927	4.249

(31) Euro-Bargeldbestände Gesamtbetrag der im Wege der vorzeitigen Abgabe erhaltenen Euro-Bargeldbestände in Mio €: **825**

Gesamtbetrag der hiervon an Dritte vorab weitergegebenen Euro-Bargeldbestände (so genannte Sub-Frontloading) in Mio €: **817**

(32) Angaben zu den Organen Im Jahr 2001 beliefen sich die Gesamtbezüge des Vorstandes der DZ BANK AG und deren Vorgängerinstitute auf 10.054 T€ (Vorjahr: 9.342 T€) und für den Aufsichtsrat auf 687 T€ (Vorjahr: 810 T€).

Für die ehemaligen Vorstände und deren Hinterbliebene wurden Gesamtbezüge von 5.015 T€ (Vorjahr: 4.497 T€) gezahlt und Pensionsrückstellungen in Höhe von 57.835 T€ (Vorjahr: 46.647 T€) gebildet.

Zum Jahresende bestanden für Aufsichtsratsmitglieder der DZ BANK AG keine Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse (Vorjahr: 128 T€).

Vorstand

DZ BANK AG (ab 18. September 2001):

Dr. Ulrich Brixner
(Vorsitzender)

Uwe E. Flach
(stellv. Vorsitzender)

Peter Dieckmann
(stellv. Mitglied bis 28. Februar 2002)

Dr. Berthold Eichwald
(bis 31. März 2002)

Heinz Hilgert

Albrecht Merz
(stellv. Mitglied bis 28. Februar 2002)

Bedo Panner
(bis 30. April 2002)

Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow
(bis 28. Februar 2002)

Dietrich Voigtländer

Dieter Wößner

DG BANK AG (bis 18. September 2001):

Dr. Bernd Thiemann
(Vorsitzender bis 30. April 2001)

Uwe E. Flach
(stellv. Vorsitzender ab 20. März 2001)

Dr. Berthold Eichwald

Dr. Friedbert Malt
(bis 18. September 2001)

Bedo Panner

Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Dr. Christopher Pleister
Präsident
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V.

Stellvertreterin des Vorsitzenden:

Helga Preußner
Bankangestellte
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Stellvertreter des Vorsitzenden¹⁾:

Dr. Volker Dahlgrün
Bankdirektor i. R.
Volksbank Hannover eG
(bis 19. Juni 2001)

Rolf Hildner
Vorsitzender des Vorstandes Wiesbadener
Volksbank eG
(seit 16. August 2001)

Mitglieder:

Wolfgang Apitzsch
Rechtsanwalt

Rüdiger Beins
Bankangestellter
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Werner Böhnke
Vorsitzender des Vorstandes
WGZ-Bank
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG

Gerhard Bramlage
Vorsitzender des Vorstandes
Emsländische Volksbank eG
(stellv. Vorsitzender vom 19. Juni bis
16. August 2001)

Uwe Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes
Lindener Volksbank eG
(vom 19. Juni bis 16. August 2001)

Dr. Ulrich Brixner
Vorsitzender des Vorstandes
GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart
(bis 16. August 2001)

¹⁾ In der Interimszeit vom 19. Juni bis 16. August 2001 war Herr Bramlage stellvertretender Vorsitzender.

Carl-Christian Ehlers
Vorsitzender des Vorstandes
Kieler Volksbank eG

Dipl.-Kfm. Gerhard Engler
Vorsitzender des Vorstandes
Volksbank Müllheim eG
(seit 16. August 2001)

Michael Groll
Leitender Angestellter
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Siegfried Hägele
Angestellter
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Walter Kaufmann
Gewerkschaftssekretär
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Sigmar Kleinert
Bankangestellter
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Klaus Lambert
Verbandspräsident
Vorsitzender des Vorstandes
Genossenschaftsverband
Hessen/Rheinland-Pfalz/Thüringen e.V.
(seit 16. August 2001)

Dr. Rainer Märklin
Vorsitzender des Vorstandes
Volksbank Reutlingen eG
(seit 16. August 2001)

Jürgen Partenheimer
Vorsitzender des Vorstandes
Münchner Bank eG

Adolf Rückl
Bausparkassenangestellter
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Gudrun Schmidt
Landesfachbereichsleiterin
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Rudi Schühle
Bankdirektor i. R.
GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart
(bis 16. August 2001)

Bernhard Sorge
Mitglied des Vorstandes
Raiffeisen-Volksbank Grafing eG
(bis 16. August 2001)

Winfried Willer
Angestellter
VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Uwe Zimpelmann
Mitglied des Vorstandes
Landwirtschaftliche Rentenbank

Treuhänder:

Dr. Ekkehard Buchwaldt
Vorsitzender Richter am OLG
Frankfurt am Main a. D.
(ab 2. April 2001)

Dr. Ulrich Fahr
Ministerialrat a. D.
(bis 30. März 2001)

Stellvertretender Treuhänder:

Dr. Friedrich Quadflieg
Ministerialrat a. D.

**(33) Mandate von Vor-
ständen und
Mitarbeitern in
Aufsichtsgremien
großer Kapital-
gesellschaften**

Zum 31. Dezember 2001 wurden Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien folgender inländischer großer Kapitalgesellschaften wahrgenommen (Konzerngesellschaften sind im Folgenden kenntlich gemacht (*)):

Mitglieder des Vorstandes

Dr. Ulrich Brixner
(Vorsitzender)

Gesellschaft

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
Schwäbisch Hall,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft, Hamburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Karlsruher Lebensversicherung
Aktiengesellschaft, Karlsruhe,
Mitglied des Aufsichtsrates

R+V Versicherung AG, Wiesbaden,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Südzucker AG, Mannheim,
Mitglied des Aufsichtsrates

Uwe E. Flach
(stellvertretender Vorsitzender)

Andrae-Noris-Zahn AG,
Frankfurt am Main,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Deutsche VerkehrsBank AG,
Frankfurt am Main,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Dr. Berthold Eichwald
(bis 31. März 2002)

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
Schwäbisch Hall,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

BayWa AG, München,
Mitglied des Aufsichtsrates

Bank für Wertpapierservice und -systeme
Aktiengesellschaft (bws bank),
Frankfurt am Main,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

CG Nordfleisch AG, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

GBWAG Bayerische Wohnungs-Aktien-
gesellschaft, München,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

SÜDFLEISCH HOLDING AG, München,
Mitglied des Aufsichtsrates

Union-Investment-Gesellschaft mbH,
Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Heinz Hilgert	R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
Albrecht Merz	WLZ Raiffeisen AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrates
Bedo Panner (bis 30. April 2002)	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm, Mitglied des Aufsichtsrates
	DIFA DEUTSCHE IMMOBILIEN FONDS AKTIENGESELLSCHAFT, Hamburg, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)
Dr. Friedrich-Leopold Freiherr von Stechow (bis 28. Februar 2002)	Düsseldorfer Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates
	EDEKABANK AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates
	R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrates (*)
	SPAR Handels-Aktiengesellschaft, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrates
	Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster, Mitglied des Aufsichtsrates

Dietrich Voigtländer

Bank für Wertpapierservice und -systeme
Aktiengesellschaft (bws bank),
Frankfurt am Main,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

FIDUCIA AG, Karlsruhe,
Mitglied des Aufsichtsrates

Karlsruher Hinterbliebenenkasse AG, Karlsruhe,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

Südwestbank AG, Stuttgart,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Dieter Wößner

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG,
Schwäbisch Hall,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Bank für Wertpapierservice und -systeme
Aktiengesellschaft (bws bank),
Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank
Aktiengesellschaft, Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates (*)

Südwestbank AG, Stuttgart,
Vorsitzender des Aufsichtsrates (*)

Mitarbeiter der DZ BANK AG

Rolf Michael Betz

Dr. Wilhelm Esselmann

Gesellschaft

Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main,
Mitglied des Beirates

F.X. Nachtmann Crystal AG,
Neustadt an der Waldnaab,
Mitglied des Aufsichtsrates

Saltus Technology AG, Solingen,
Mitglied des Aufsichtsrates

syskoplan AG, Gütersloh,
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates

DRWZ Deutsche Raiffeisen-Warenzentrale
GmbH, Frankfurt am Main,
Mitglied des Aufsichtsrates

Friedrich Zettl GmbH, Birkenfeld,
Mitglied des Beirates

Lohmann & Co. AG, Rechterfeld,
Mitglied des Aufsichtsrates

NFZ Norddeutsche Fleischzentrale GmbH,
Hamburg,
Mitglied des Aufsichtsrates

VK Mühlen AG, Hamburg,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(bis 18. Juli 2001)
Mitglied des Aufsichtsrates (ab 18. Juli 2001)

RHG Hannover Raiffeisen
Hauptgenossenschaft-Nord AG, Hannover,
Mitglied des Aufsichtsrates

	RHG Nord Raiffeisen Hauptgenossenschaft- Nord AG, Kiel, Mitglied des Aufsichtsrates
	RWZKT Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen- Thüringen GmbH, Kassel, Mitglied des Aufsichtsrates
Manfred Falkenmeier	Frankfurt Bukarest Bank AG, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrates
Jürgen Gerber	Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim, Mitglied des Beirates
Siegfried Schön	Volksbank in Stuttgart AG, Stuttgart, Mitglied des Aufsichtsrates
Heinz-Werner Sichler	Curtis 1000 Europe AG, Neuwied, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates
	UZIN UTZ AG, Ulm, Mitglied des Aufsichtsrates
Willi Ufer (bis 31. Januar 2002)	Bank für Wertpapierservice und -systeme Aktiengesellschaft (bws bank), Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrates (*)

**(34) Gewinnverwendungs-
vorschlag**

Der im Jahresabschluss 2001 der DZ BANK AG ausgewiesene Bilanzgewinn beträgt 51,3 Mio €. Wir schlagen vor, den Bilanzgewinn zur Ausschüttung einer Dividende auf die für das gesamte Geschäftsjahr 2001 gewinnberechtigten 1.024.918.273 Stückaktien wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,05 € je Aktie ¹⁾	51.245.913,65 €
Gewinnvortrag	74.037,38 €
Bilanzgewinn	51.319.951,03 €

Frankfurt am Main, den 15. März 2002

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Der Vorstand

Dr. Brixner

Dieckmann	Dr. Eichwald	Flach	Hilgert
Merz	Panner	Voigtländer	Wößner

¹⁾Nach Testat hat sich die Zahl der als dividendenberechtigt zu berücksichtigenden Aktien um 4.372.016 Stück reduziert. Der der Hauptversammlung unterbreitete Gewinnverwendungs-vorschlag wurde dementsprechend angepasst. Er sieht eine Verwendung des Bilanzgewinnes von 51.319.951,03 € für die Ausschüttung einer Dividende von 0,05 € pro Stückaktie (51.027.312,85 €) und für einen Gewinnvortrag (292.638,18 €) vor.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16. April 2002 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und

Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Frankfurt am Main, den 16. April 2002

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wollert-Elmendorff
Deutsche Industrie-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Rausch)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Berninger)
Wirtschaftsprüfer

(Dr. Kläs)
Wirtschaftsprüfer

(Apweiler)
Wirtschaftsprüfer

Aktuelle Geschäftsentwicklung

Mit einer Steigerung des Betriebsergebnisses vor Risikovorsorge um 19 Mio € auf knapp 60 Mio € ist die DZ BANK ins neue Geschäftsjahr gestartet. Allerdings rechnet die DZ BANK trotz erster Erfolge in den wichtigsten Geschäftssparten für 2002 weiterhin mit erheblichem Risikovorsorgebedarf.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum musste die DZ BANK vor allem als Folge der schwierigen Börsenverfassung leichte Einbußen bei den operativen Erträgen hinnehmen (minus 2,7 Prozent auf 326 Mio €), konnte aber im Vergleich zum Schlussquartal des abgelaufenen Geschäftsjahres eine leichte Steigerung erzielen.

Während der Netto-Zinsüberschuss (ohne Beteiligungserträge) gegenüber dem ersten Quartal 2001 um 29 Prozent zulegen, verzeichneten die kapitalmarktabhängigen Ergebnisbeiträge einen deutlichen Rückgang. Entlastend wirkte sich dagegen das zu Beginn der Fusion gestartete Kostensenkungsprogramm aus. Nachdem sich bereits im Gesamtjahr die Personal- und Sachaufwendungen um 1,2 Prozent ermäßigten, konnte der Verwaltungsaufwand im ersten Quartal noch deutlicher um 9 Prozent auf 267 Mio € zurückgeführt werden.

Sorgen bereitet nach wie vor der hohe Risikovorsorgebedarf. Mit welchem Volumen den Risiken im Kreditgeschäft in diesem Jahr Rechnung getragen werden muss, kann erst abgeschätzt werden, wenn sämtliche Engagements nach dem neuen von der DZ BANK entwickelten Bewertungssystem analysiert worden sind. Für das Gesamtjahr beläuft sich der Planansatz auf 300 Mio €, könnte im ungünstigen Fall aber eine ähnliche Größenordnung wie 2001 erreichen.

Der DZ BANK-Konzern erzielte im ersten Quartal 2002 bei ebenfalls reduzierten Verwaltungsaufwendungen (minus 1,4 Prozent) ein gegenüber der Vorjahresperiode um 33,5 Prozent auf 206,5 Mio € verbessertes Betriebsergebnis vor Risikovorsorge.

Für das Geschäftsjahr 2001 weist der DZ BANK-Konzern einen um 17,0 Prozent auf 2.264 Mio € gestiegenen Zinsüberschuss aus. Den operativen Erträgen in Höhe von 3.762 Mio € (plus 131 Mio € gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert) standen um 7,6 Prozent auf 2.717 Mio € gestiegene Verwaltungsaufwendungen gegenüber.

Nach Berücksichtigung eines Risikovorsorgesaldos von 851 Mio € belief sich das Konzernbetriebsergebnis auf 194 Mio € und verzeichnete damit einen Anstieg in Höhe von 148 Mio €. Der Jahresüberschuss nach Steuern betrug 114 Mio €.

Die Bilanzsumme des Konzerns reduzierte sich um 9,0 Mrd € oder 2,4 Prozent und betrug per Ende des Geschäftsjahrs 364,6 Mrd €. Der Rückgang ist analog zur AG in der gesteuerten Zurückführung der Forderungen an Kunden und andere Kreditinstitute begründet. Demgegenüber konnten die Forderungen und Verbindlichkeiten an die bzw. gegenüber den Volksbanken und Raiffeisenbanken um 1,9 bzw. 11,2 Prozent auf 43,5 bzw. 41,5 Mrd € ausgebaut werden.

Neben der Fortführung des Kostensenkungsprogramms hat die DZ BANK ein umfassendes Ertragssteigerungs-Programm gestartet. Im Fokus steht dabei aktuell eine bessere Ausschöpfung bestehender Kundenbeziehungen, um Ertragspotenziale zu erschließen, die noch in diesem Jahr G+V-wirksam werden. Begleitend zur Marktintensivierung plant die DZ BANK eine Barkapitalerhöhung in Höhe von – wie im Verschmelzungsvertrag vereinbart – 200 Mio €, deren Umsetzung die diesjährige Hauptversammlung beschließen soll.

Der am 25. Juni 2002 tagenden Hauptversammlung wird die Ausschüttung einer Dividende von 0,05 € pro Stückaktie vorgeschlagen; der Ausschüttungsbetrag beläuft sich auf 51,3 Mio €.

Frankfurt am Main, im Mai 2002

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main